Die

Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation

oder

vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung oder der öffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt.

Nebst einem Anhange,
die merkwürdigsten Verfassungsurkunden seit 1789
enthaltend.

Ein Handbuch für wirkliche oder künftige Volksvertreter.

Von
Sebald Brendel,
Doktor der Rechte.

Zweite Abtheilung.

Bamberg und Leipzig 1817
bei Karl Friedrich Kunz.

Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jnbentium,
Nec vultus instantis Tyranni
Mente quatit solida.

Horat.

V o r r e d e.

Wenn je das Wort des großen Leibnitz, „die Gegenwart ist schwanger mit der Zukunft" in tiefer und ernster Bedeutung genommen werden mußte, so ist es gegenwärtig der Fall. Die französische Revolution hat in der allgemeinen Meinung eine so mächtige Veränderung erzeugt, daß es thöricht, ja unmöglich ist, den dadurch eingeleiteten Gang der Dinge, durch verbrauchte Kunstmittel und Selbsttäuschung aufzuhalten oder ihn statt durch Vernunft und Erfahrung zu leiten und zu mäßigen, durch ängstliche Halbheiten, Ausweichen und schöne Worte ohne That bemeistern zu wollen. Die alten Kroniker und Geschichtschreiber ließen den außerordentlichen politischen Begebenheiten eine Menge von Vorbedeutungen (Portenta), so wie Lufterscheinungen, Erdbeben und dergl. vorausgehen, wodurch gleichsam die stumme Natur ihre Theilnahme an dem Schicksale der Menschen anzudeu-

ten schien. Wir haben mehr als dunkle Vorbedeutungen, welche uns deutlich erinnern, daß wir am Vorabende einer Reform der bestehenden Verfassungen und Verwaltungen stehen, welcher nicht auszuweichen ist, wenn wir die Resultate der allgemeinen Veränderung der öffentlichen Meinung in unserer Macht behalten wollen. Allgemein gefühlte Mißbräuche, Mißwachs, wirkliche Theuerung oder Furcht davor, getäuschte Hoffnungen, ein Scheinen ohne That, mancherlei drückende Ueberreste aus einer gewaltsamen Zeit, haben das Auge der Menschen noch mehr geschärft, sie nähern sich mehr als bisher, mit Muth und Selbstbewußtseyn treten die bisher schwach Geglaubten für Recht und Wahrheit in die Schranken, und die sonst Gewaltigen treten furchtsam zurück. Je allgebietender bis jetzt die einzelnen Regierungen das Große u. Kleine in der Staatshaushaltung schlichteten, desto mehr erwarten und fordern die Regierten von ihnen, und letztere sind geneigt, alles Widrige einzig auf ihre Rechnung zu schieben. In Staaten mit einer wahrhaft repräsentativen Verfassung erwartet man dagegen einen Theil der Linderung für drückende Uebel von den Parlamenten, Reichs- und Landtägen. Es ist daher in jeder Hinsicht höchste Zeit, daß die Regierungen durch die That und offen zeigen, daß sie das Mögliche gethan haben und noch ferner zu thun bereit sind, besonders aber die

Verbesserung des politischen Zustandes im Einverständniß mit den Volksvertretern anfangen und besorgen.

Einzelnen Menschen ist freilich die Unbehaglichkeit so vieler andern in dem alten für baufällig erklärten Hause des Staats unbegreiflich, weil sie für sich noch die besten Zimmer vorbehalten und auch für eine bequeme Zukunft gesorgt haben. Besonders haben sich die freimüthigen Schriftsteller, zur Zeit größtentheils noch die einzigen Organe der Völker, den Haß derselben zugezogen; alles was von Verwaltungs-Mißbräuchen, von den Rechten, Ansprüchen und Bedürfnissen der Nationen gesprochen wird, möchten sie als das Hirngespinst einer kleinen Menge darstellen, nach ihnen bewegt sich Alles in der schönsten und beglückendsten Ordnung und selbst die auf die bescheidenste Weise Bittenden verweisen sie auf die falschen Wechsel von oft wiederhohlten leeren Versprechungen. Es giebt einen gewissen sich vornehm dünkenden Pöbel, welcher sich in die Geisterwelt mischt und da Egoismus oder vielmehr der Magen ihr einziger Gott ist, so ahnden dergleichen Personen nicht einmal, daß es höhere und unabhängige Naturen geben könne, welche sich ganz uneigennützigen Zwecken weihen, sie hören daher nicht auf, diesen ihre eigenen niedrigen Gesinnungen unterzuschieben und sich selbst auf diese Weise der Welt blos zu stellen.

Der Verfasser vorliegenden Werks, dessen Schwierigkeit jeder kundige Leser eingestehen wird, weit entfernt, sich daraus ein Verdienst ableiten zu wollen, findet und sucht einzig seine Belohnung in dem Bewußtseyn, unerschrocken jene Sache verfolgt und vertheidigt zu haben, welche er nach Gewissen und Ueberzeugung für die beste hält. Er kennt den alten Spruch: veritas odium parit, aber nie gedenkt er der erkannten Wahrheit aus dem Wege zu gehen, am wenigsten in gegenwärtiger Periode, für Belehrungen dagegen wird seine Seele immer offen bleiben. —

Mit der zweiten Abtheilung erhält nun der Leser ein für sich geschlossenes Ganzes. Unverschuldete Umstände haben aber die Erscheinung der zweiten Abtheilung um einige Wochen verspätet. Der Verfasser war indeß wenigstens bemüht, die Leser durch den Inhalt für diese Verspätung zu entschädigen. Die Reichhaltigkeit des zu verhandelnden Gegenstandes, die Rücksicht auf die eröffnete Bundesversammlung, eine weitläufige Abhandlung über die Nothwendigkeit einer Pairskammer hat bei allem Streben nach wesentlicher Kürze eine größere Anzahl von Bogen ausgefüllt, als der Verfasser Anfangs glaubte, und der mäßige Preis des Ganzen zu gestatten scheint; es war daher nicht möglich, die bereits vorhandenen reichhaltigen Urkunden

in gegenwärtige Abtheilung aufzunehmen, ohne wegen Mangel an Raum wesentliche Betrachtungen zu übergehen. Die Urkundensammlung wird also in einer eigenen Zugabe erscheinen, und der billige Preis des vorliegenden Werkes mag Bürge seyn, daß dieses auch verhältnißmäßig mit dem Anhange der Fall seyn wird.

Ein seit Kurzem zu Leipzig und Altenburg bei Brockhaus erschienenes Werk unter dem Titel: „die Konstitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, I. Theil," macht den erwähnten Anhang nicht überflüssig, weil er blos die merkwürdigsten Urkunden, welche von praktischem Nutzen und Einfluß sind, liefern, die Eintagskonstitutionen Frankreichs vom Jahre 1793, 95, 99, 1802, 1804 und ähnliche überlebte Verfassungsurkunden in den Filialstaaten mit Stillschweigen übergehen oder nur kurz berühren wird. Ohne dem Geiste und Verdienste obigen Werks zunahe treten zu wollen, so darf doch der Verfasser nicht unbemerkt lassen, daß er sich gleich bei Durchlesung der wichtigen Urkunde von 1791, woraus so viele andere entsprungen sind, überzeugt hat, daß der unbekannte Autor des mehr erwähnten sonst sehr verdienstvollen Werks, sich mehrere beliebige Abkürzungen und Auslassungen erlaubt hat, was allerdings ein Vergehen gegen die bei Herausgabe von Urkunden zu beobachtende Treue und Gewissenhaftigkeit zu seyn

scheint. Kurze Erläuterungen werden unsere Sammlung begleiten, und schnell werden neue Urkunden, besonders in Beziehung auf Deutschland, nachgetragen werden.

Gegenwärtiges Werk war bereits geschlossen, als dem Verfasser „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverwaltung, München 1816, Preis 48 kr." zu Gesicht kamen. Der genannte Herr Verfasser, der in der literarischen Welt bekannte Freiherr von Aretin und Vizepräsident in Neuburg an der Donau, scheint in der Abhandlung über landständische Verfassungen bewußt oder unbewußt dahin zu streben, eine unbeschränkte Regierungs-Gewalt neben liberal klingenden und sogenannten repräsentativen Formen förmlich zu organisiren, und so zu sagen, gesetzlich zu machen. Die Landstände sind, das sind unläugbare Resultate seiner Lehre, nicht nur eine Nullität, sohin lächerlich und verächtlich in den Augen des Volkes; auch gehässig sollen sie letzterem werden; folgendes mag unsere Behauptung rechtfertigen. Nach der Ansicht des Freiherrn von Aretin sind die Landstände blos leidende Räthe, ihre Zustimmung zu allgemeinen Landesgesetzen ist nicht nothwendig, mit Erfolg können sie gegen kein Gesetz protestiren, allenfallsige Widersprüche können blos die Regierungen bestimmen, die Beweggründe der Gesetze anzugeben.

Mit einem Worte, die Landstände rathen, und die Regierungen thun, was ihnen beliebt, hoffentlich werden immer einige schöne Redensarten zu Gebote stehen, welche für Motive verkauft werden können. Das höchste Prinzip der Gesetzgebung wäre das alt französische „Tel est notre plaisir.“ Da nun Besteuerung ein Zweig der Gesetzgebung ist, so hat der Herr Verfasser der Konsequenz wegen den Landständen das Recht Steuern zu bewilligen, gleichfalls rund abgesprochen. Sie haben also blos die Art und Größe der Aufopferung des Privatvermögens nach bloßer Willkühr der Regierungen zu vernehmen, dagegen ist ihnen freigebig das Recht gestattet, die befohlenen Steuern zu vertheilen, einzunehmen, und gleich den Arbeitsbienen in den großen Bienenstock der Schatzkammer wieder sogleich gegen Verantwortlichkeit abzuliefern. Der Herr Vizepräsident findet, daß die Einnahme und respektive Eintreibung der Steuern die Regierung nicht beliebt, sondern sogar gehässig machen könne, darum mögen die ohnmächtigen Landstände diesen Haß auf sich nehmen; und eine solche Selbstvertheilung der Steuern, sagt er, ist einigermassen ein Ersatz für die Selbstbesteuerung oder Steuerfixirung; ein Gutachten, welches einem Rechtsgelehrten gewiß Ehre macht.

Auf A. folgt B. und C. Landstände, die so gut als keinen Einfluß auf Gesetzgebung und

Besteuerung haben, also einerseits unnütze Figuranten sind, andrerseits von den Gemeinden besoldet werden müssen, werden bald selbst dem Volke lästig seyn; der Herr Verfasser hat also ein neues Mittel vorgeschlagen, um die Landstände selbst durch das Volk zu entfernen. Gott bewahre übrigens eine Regierung den Landständen das Recht einzuräumen, ihre Einwilligung zu Kontrahirung von Schulden zu geben, nach des Freiherrn von Aretin Vorschlag, ist ihnen blos in Gnaden gestattet, die auf sie und ihre Kommittenten ausgestellten Wechsel oder Schuldscheine mit zu unterzeichnen, weil er ihren Kredit, nicht aber ihre Rechte berücksichtigen zu müssen glaubt. Auf gleiche Weise steht den Landständen das Recht nicht zu, die öffentlichen Staatsrechnungen zu *prüfen*, der obere Rechnungshof übergiebt ihnen blos eine *allgemeine Uebersicht*, sie müssen sich daher jede Wahrheit und Unwahrheit, jedes Verschweigen u. s. w. gefallen lassen.

Was unter solchen Umständen von der besprochenen Verantwortlichkeit der Minister, von der Unabhängigkeit der Justiz und Publizität zu halten sey, mag Jeder selbst ermessen.

Der Unterzeichnete will weder der Einsicht noch der guten Absicht des Freiherrn von Aretin zu nahe kommen, aber letzterer hat seine

Schrift allen biedern Landsleuten gewidmet, und ich bin so stolz zu glauben, auch einige Vaterlandsliebe zu besitzen; daher mag er die Frage erlauben, ob er obige Theorie im Ernste oder als eine Ironie aufgestellt hat, ob es ein Machiavelism seyn soll, ob ihm etwa ein blinder Senat, ein stummer gesetzgebender Körper, ein französischer Departementalrath als Muster vorgeschwebt habe??? Vorliegendes Werk, ja selbst es wenn nöthig ist, meine Persönlichkeit wird dagegen einer rücksichtslosen Kritik preisgegeben; denn wer seine Unfehlbarkeit nicht beweisen kann, muß den Tadel ertragen.

Bamberg, den 10. Januar 1817.

Der Verfasser.

Kurzer Inhalt der zweiten Abtheilung.

	Seite
Des Fürstenthum Schaumburg Lippischen Antheils	1
Braunschweig	5
Kurhessen	8
Hannover	36
Tyrol	62
Blicke auf Preussen	68
Dänemark	96
Die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg .	101
Norwegen	108
Schweden	123
Pohlen	135
Ungarn	155
Siebenbürgen	170
Rückblick auf die europ. Staaten, besonders auf Deutschland	172
Der Wiener Kongreß und die National-Repräsentation .	178
Einzelne Bestimmungen des Wiener Kongresses über Volksvertretung und nationale Regier. Formen .	186
Die Konstitution von Krakau	187
Der 13. Art. der deutschen Bundesakte u. die Nat. Repräs.	199
Die Repräsentation der deutschen Regierungen und des deutschen Volkes am Bundestage . .	206
Der deuts. Staatenbund u. die alten u. neuen Föd. Staaten	230
Uebergang zur allgem. Betrachtung des Repräsent. Systems	247
Die höchste Staatsgewalt. (Souveränität.) . .	248
Das göttliche Recht der Regierungsgewalt . .	251
Die Gewalt als Grund des Regierungsrechts . .	252
Die Regierungsgewalt aus Verträgen . . .	254
Die Monarchie	259
Die Erblichkeit der Monarchie	264
Legitimität oder Rechtmäßigkeit der Regierungsgewalt	268
Die Trennung der höchsten Staatsgewalt . .	272

Seite

Die Vorzüge der National-Repräsentation . . 276
Einige Einwürfe gegen die National-Repräsentation . 282
Die Wahl der Repräsentanten . . . 286
Erweckung des bürgerlichen Geistes durch Wahlen. Verhältniß der Wähler zu den Gewählten. Instruktion. Dauer der Repräsentation . 293
Eintheilung der Landesversammlung in 2 Kammern 297
Der Wirkungskreis einer allgem. Landesversammlung 223
Der Geschäftsgang der Landesversammlung . . 328
Die Ausschüße 334
Rechte und Pflichten der Volksvertreter . . 336
Die landschaftliche Kasse 338
Die unabhängige Finanzverwaltung . . . 341
Die Civil-Liste 343
Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener . . 347
Die Unabhängigkeit der Justiz 352
Die Gemeinde- und Städteverfassung . . 353
Die Gewährleistung der Verfassungen . . 357

Das Fürstenthum Schaumburg Lippischen Antheils.

§. 1.

Dieser kleine Staat gehört unter die wenigen glücklichen Länder Deutschlands, wo durch Herstellung einer zeitgemäßen Verfassung die That dem gegebenen Worte bald gefolgt ist. Freilich waren hier weniger Schwierigkeiten zu besiegen, Territorial-Veränderungen, eine lange Unterbrechung der alten Regierungs-Form, und eine gänzliche Umkehrung derselben, wie z. B. in Hannover und Hessen, eine Verschiedenheit der Bildung und Ansprüche der Unterthanen standen gar nicht oder weniger im Wege. Der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe hat im Andenken der Erklärung, welche er vereint mit den übrigen Fürsten und Städten Deutschlands am 16. Nov. 1814 auf dem Kongresse in Beziehung auf die Einführung der ständischen Verfassung und Bestimmung der Gerechtsame der Volksvertreter gemacht hat, und mit Rücksicht auf den Geist und die wahre Bedeutung des 13. Artikels des Grundvertrags des deutschen Bundes durch eine Verordnung vom 15. Jan. 1816, die landständische Verfassung eingeführt oder vielmehr erneuert. Bei der Theilung der Grafschaft Schaumburg zwischen Hessen-Kassel und Lippe-Alendissen, bestanden

früherhin gemeinschaftliche Landstände, wie dieses in vielen Ländern Deutschlands der Fall war, welche unter mehrere Zweige von regierenden Familien getheilt wurden, jedoch trennten sich die Landstände in der Folge, und jene Lippischen Antheils geriethen in Unthätigkeit, die andern hessischen Antheils erhielten sich länger in Thätigkeit. Aber durch eine günstige Wendung des Schicksals ist es gekommen, daß dieses Land diejenigen Rechte, welche die kurhessischen Stände bisher noch nicht zu erreichen im Stande waren, ohne Anstand erhielt, und da weder in kleinen noch großen Staaten eine wahrhaft liberale Denk- und Handlungsweise der Regierungen irgend einen bedeutenden Widerstand mehr finden kann, vielmehr gegen das getheilte Interesse einiger Wenigen, und die politische Verdunklung die kräftigste Unterstützung schon in der allgemeinen Denkungsweise findet, so wurden auch die Verfassungsgrundsätze von der lippischen Regierung aufgestellt, ohne Widerrede angenommen. Eine eben so ruhige und freudige Anerkennung des Staatsgrundgesetzes haben wir bereits im Großherzogthume Weimar kennen gelernt.

§. 2.

Folgendes sind die schon aus der Natur und dem Heiligthume des Eigenthums, aus dem Schutze den die persönliche Freiheit, die Ehre und Selbstständigkeit der Staatsbürger durch den Staat erhalten muß, fließenden Rechte der Landstände. Sie prüfen die Rechnungen über die Staatsausgaben, vereinigen sich mit dem Fürsten

über die Größe und die Art der Besteuerung, und bewilligen die darnach erforderlichen Steuern. Sie haben das Recht über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten, und wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu geben. Das Recht der Mitaufsicht auf die Verwendung der Steuern, das Petitions-Recht steht ihnen zu. Beschwerde gegen Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienst mit gehörigen Beweisen versehen werden auf ihr Ansuchen untersucht und gerichtet. Keine Klasse von Unterthanen ist von der Repräsentation ausgeschlossen. Die Landschaft besteht daher aus wirklichen Besitzern adelicher Güter, aus Deputirten der Städte und Flecken, und Abgeordneten der Amts-Unterthanen. Es ist den Magistraten der Städte und Flecken überlassen, die Deputirten aus ihrer Mitte, oder aus der Bürgerschaft zu ernennen; natürlich müssen auch die Gemeinde-Obrigkeiten nach dem Repräsentativ-System frei von den Bürgern gewählt werden, und ihnen verantwortlich seyn, damit keine Raths- und Bürgermeister-Aristokratie, wie in frühern Zeiten in Deutschland so häufig der Fall war, entstehen könne. Die Deputirten der Amts-Untergebenen werden durch Stimmenmehrheit von Wahlmännern bestimmt, es müssen wirkliche Besitzer von Bauerngütern seyn, so wie nur der Besitz von Grundeigenthum den Amts-Unterthanen ein Recht giebt, an der Wahl der Deputirten Antheil zu nehmen. So ist also auch hier der Bauernstand zur verdienten bürgerlichen Ehre gekommen. Der Besitzer mehrerer

adelichen Güter darf nur eine Stimme dafür auf dem Landtage führen, auch nur eine einzige darf er aus Auftrag übernehmen; in Würtemberg hat bekanntlich der Umstand, daß ein adelicher Gutsbesitzer zu gleicher Zeit noch vier andere auftragsweise vertreten wollte, zu Widersprüchen Veranlassung gegeben. Da nemlich der deutsche Adel häufig in den verschiedensten Territorien Güter besitzt, und ihm unmöglich ist, allenthalben sein Recht als Landstand persönlich auszuüben, so ist es natürlich, daß er dasselbe einem Andern zur Ausübung zu übertragen befugt seyn muß; diese Auszeichnung besitzen auch die englischen Pairs; jeder Landstand stimmt nun aber in der Regel nach eigener Ueberzeugung und seinem Gewissen, eine Vereinigung vieler Stimmen in Einer Person könnte daher zu einem nachtheiligen Uebergewicht irgend einer Persönlichkeit führen, daher ist es nothwendig genau zu bestimmen, wie viel Stimmen einem einzigen Individuum übertragen werden dürfen. Jährlich soll der Verfassungs-Urkunde zu Folge ein Landtag gehalten werden, was in einem kleinen Lande leicht möglich ist. Wirklich ist am 4. März 1816 der Landtag versammelt worden. Fünf Abgeordnete des Ritterstandes erschienen Theils in Person, theils ließen sie sich durch Bevollmächtigte ihres Standes vertreten; hierzu kamen zwei Städte- und zwei Flecken-Deputirte und sechs Amts-Abgeordnete. Die gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Direktor und einem Sekretär, der Fürst bestätigt die Wahl. Die Art der Ausübung der landschaftlichen Rechte, der Geschäftsgang der Landes-Versammlung wurde bereits in

der fürstlichen Proposition dem Landtage zur Prüfung übergeben; so wie auch der Zustand der Finanzen des Landes, die Uebersicht der Landesschulden und insbesondere, die seit 1813 ausgeschriebene Etappen-Steuer, das Militär-Wesen und der Finanz-Bedarf von 1816. Bei so zuvorkommenden liberalen Gesinnungen der Regierung kann man mit Recht die Anforderung an die Stände machen, daß sie denselben zum Wohle des Landes, zur möglichsten Gleichstellung aller Klassen von Unterthanen auf patriotische und zeitgemäße Weise zu entsprechen bemüht seyn werden.

Braunschweig.

§. 3.

Auch dieses Land hatte bis zu seiner Einverleibung mit dem ehemaligen Königreich Westphalen, wo es mit den übrigen Theilen eine nichtssagende Repräsentation erhielt, eine landständische Verfassung. Der Landtag bestand aus adelichen Schatz- und Landräthen, aus einer geistlichen Curie, und aus dem Städte-Kollegium; an Vertretung des Bauernstandes wurde nicht gedacht; auch hier sollte er als unmündig in der Landes-Versammlung nicht selbst sprechen dürfen, obschon er die größten Lasten zu tragen hatte. Die Geschichte weiß übrigens wenig von einer gemeinnützigen Thätigkeit des braunschweigischen Landtags, besonders in spätern Zeiten aufzuzählen. Schon im Jahre 1780 hatte das Land sechs Millionen Thaler Schulden, und die Stän-

de konnten oder wollten vielmehr nicht helfen. Sie setzten sich zur gehörigen Zeit nicht pflichtgemäß gegen eine kleinliche Plusmacherei, gegen die irrige Idee, als ob man sich um den Fürsten durch Knauserei, durch einen kleinen Gewinn, welchen man der Kasse zuspiele, verdient machen könne, sie ließen Zahlen-Menschen an den ersten Stellen, dagegen setzten sie sich aber mit großem Eifer gegen die Ausführung eines verbesserten Schulwesens: das Gute sollte nicht aufkommen, weil einige Pädagogen vielleicht ungebührlich die an der alten Erziehungsart hängenden Mitglieder der Landschaft beleidigt, besonders aber die höhere Geistlichkeit nicht genug geschont hatten. Auch der Vereinfachung, und einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Einrichtung der Liturgie, waren sie aus dem Grunde entgegen, weil sie dem alten Schlendrian nicht zusagte. Die Stände müssen also ihrer Widersprüche wegen einen großen Einfluß auf Gesetzgebung und Verfassung gehabt haben. — Aber nach ihrer Zusammensetzung, Denkungsart und ausschließenden Rechten blieb ihnen die Idee einer nationalen Regierung, wo der Regent als oberster Handhaber der von ihm und der allgemeinen Landes-Versammlung ausgegangenen Gesetze ohne Kasten- und Privilegien-Unterschied regiert, gänzlich fremd und sie wurde bis zur französischen Besitznahme nicht realisirt. Als nach der großen Befreiungs-Periode im Jahre 1813 die Stände von Oldenburg und Hessen von ihren Fürsten überrascht, ihre Rechte nicht geltend machen konnten, so hatten jene von Braunschweig, da das Land unter keine Administration gesetzt wurde, Zeit

sich zu versammeln, und die alte Verfassung wenigstens gegen augenblickliche Willkühr und Projekten-Macher als Gegengewicht aufzustellen. Da wo eine frei und offen handelnde ständische Verfassung thätig ist, hat nemlich selbst der Staatsdiener gegen bösliche Angeberei und Zuträgerei einen Rückhalt, er braucht nicht, um das besser Erkannte sagen zu dürfen, Brod und Unterhalt der Familie auf das Spiel zu setzen. Bei der Gesinnung des Herzogs, welcher als deutscher Held in den Niederlanden fiel, wäre ein öffentliches Organ der National-Stimme ihm willkommen gewesen, die Stände hätten sich einen herrlichen Wirkungskreis eröffnen können. Allein es schien eine allgemeine Erschlaffung jener edlen Gesinnung und Kräfte eingetreten zu seyn, welche zur Wiedergeburt einer Verfassung nothwendig sind. Die Stände thaten, soviel öffentlich bekannt ist, nichts zum allgemeinen Besten, um die wirkliche Absicht eines Herzogs zu unterstützen, der nach eigenem Geständniß ein Fremdling in der Verwaltung des Landes war. Endlich wurden auch hier im Dezember 1814 Deputirte der Landschaft berufen, die Schatzräthe, ohne wie es damals hieß, den zu erwartenden Bestimmungen des Wiener Kongresses vorgreifen zu wollen. Eine Kommission sollte niedergesetzt, auch Bürger dazu gezogen werden. Ihr Zweck sollte seyn „mit der Herstellung des Alten, diejenigen Verbesserungen in die Organisation der Stände aufzunehmen, welche dem Geist der Zeit, der Kultur des Volks, und den Verhältnissen des Ganzen angemessen wären, und wodurch das nicht drükkende(?) doch in mancher Hinsicht nachtheilige Uebergewicht mancher Stände beseitiget werden könnte.“

Gleich nach dieser Bekanntmachung stiegen die landschaftlichen Papiere. Die Regierungs-Veränderung mag die Ausbildung dieses Werks gehindert haben; denn Braunschweig steht nun unter der entfernten Vormundschaft des Prinz-Regenten von England. Indeß ist zu erwarten, daß auch hier wie in dem Stammlande Hannover eine der Würde der Vormundschaft, dem Bedürfniß des Landes angemessene Verfassung von ihm eingeführt, und besonders dem Bauernstande jene Stellung gegeben werde, wodurch sein Selbstgefühl und Wohlstand immer mehr gehoben werden muß.

Kurhessen.

Geschichtliche Erinnerung.

§. 4.

Kurhessen erfreute sich wie die meisten deutschen Staaten ehemals einer ständischen Verfassung. Die ständische Versammlung bestand aus der Ritter- der Prälaten- und Städte-Curie, letztere hieß auch die Landschaft, die Eintheilung war geographisch nach den fünf Strömen genommen. Das in den germanischen Staaten nach und nach ausgebildete besondere Standesrecht, trennte nemlich die Stände, sie bewahrten ihre Vortheile in einzelnen Versammlungen, nur in Beziehung auf gemeinsame Angelegenheiten bildeten sie einen Ver-

ein. Jede Curie wählte sich ihren Vorstand. Die Universität Marburg nahm wie jene zu Leipzig, und ehemals jene zu Ingolstadt an dem Landtage Antheil, sie saß und sitzt auch gegenwärtig wieder in der Reihe der Prälaten. Der Bauernstand war auch hier wie anderswo von der Landes-Versammlung als leibeigen oder als unmündig betrachtet, ausgeschlossen. Die Grafschaft Hanau hatte keine, die Grafschaft Schaumburg ihre eigene ständische Verfassung. Es gab einen allgemeinen und engern Landtag, ersterer war für die Länder Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich; denn die Stände bildeten, wie auch in andern Gegenden, wo sich verschiedene Zweige eines Familien-Stammes in die Länder theilten, einen gemeinschaftlichen Körper. Die Landschafts-Akten wurden ehemals ausser Landes zu Lauterbach aufbewahrt, nun befinden sie sich innerhalb desselben im Stift Kaufungen. Bei der Familie der Freiherrn von Riedesel pflanzt sich bis zum heutigen Tag die Würde des Landmarschalls, welcher an der Spitze des Landtags steht, erblich fort, wie im Königreich Sachsen bei der Familie Löser. Der hessische Landtag wurde, wie auch anderswo, vorzüglich als Hebel für Finanz-Angelegenheiten angesehen. Nachdem die Ritterschaft durch Bildung der stehenden Heere aufgehört hatte persönliche Dienste zu leisten, entrichtete sie freiwillige Steuern, gewöhnlich von einem gleichen Steuer-Kapital $\frac{1}{5}$ weniger als die Landschaft, und zwar aus Gründen, welche dem Grundsatze der gleichen Besteuerung nicht entgegen sind, weil Güter mit dem Lehns- und Fidei-Kommiß-Band bela-

ſtet, überhaupt ein bedeutender Inbegriff von liegenden Gründen den Ertrag kleiner liegender Bauerngüter, nicht liefern können. Uebrigens war es Landes-Grundgesetz, daß ohne Bewilligung des Landtags weder Steuern angesetzt, noch beigetrieben werden durften. Den Städten und Gemeinden stand die Steuer-Erhebung zu, und ihnen wurden verfassungsmäßig die Steuer-Ueberschüsse zur gemeinsamen Verwendung überlassen. Die Kontributions-Einnehner mußten daher vorerst den Magistraten ihre Rechnungen zur Prüfung und Monirung vorlegen, alsdann erst wurden sie an das Steuer-Kollegium zur Abhörung eingeschickt. Das Recht an der Gesetzgebung und den übrigen Regierungs-Befugnissen Antheil zu nehmen, war wenigstens nicht genau bestimmt. Ein Statut von 1655 sagt blos, „daß sich der Landes-Regent in wichtigen Angelegenheiten den Rath der Stände vorbehielte.“ So wie anderswo, so wußten auch hier die Stände von dem Rechte Steuern zu bewilligen keinen Gebrauch zu machen; es giebt nemlich keinen Zweig der Gesetzgebung, welcher nicht zuletzt auf die Freiheit des Eigenthums und das Abgaben-System Beziehung hätte; wenn eine Gewerbs-Steuer ausgeschrieben werden soll, so dürfen die Gewerbe, der Handel, nicht durch beschwerende Gesetze gehemmt seyn; die dahin zielenden Landes-Verordnungen, die Kultur-Gesetze, die persönliche Freiheit, wodurch die physischen und geistigen Kräfte zur Vermehrung der Produktion erhöht werden, verdienen daher eine vorzügliche Rücksicht von jenen, welche Steuern bewilligen sollen. Die landständische

Thätigkeit übrigens, ein würdiger Gegenstand des Studiums und eines nützlichen Ehrgeitzes, wurde in der frühern Zeit weniger beachtet, weil auch die allgemeine Theilnahme des Publikums nicht in dem Grade erwacht war, als in der neusten verhängnißvollen Zeit. Aus diesen und andern Gründen ist der hessische Landtag, besonders seit 20 — 30 Jahren, mehr eine todte Form und eine leere Hülse geworden, und so kam es auch, daß ohne Widerspruch das Leben und die Glieder vieler Unterthanen nach Amerika verkauft werden konnten. Geld wurde verfassungsmäßig ohne Bewilligung der Stände nicht gegeben, aber über Menschen war es, wie es scheint, erlaubt nach Willkühr zu verfügen. Der Gebrauch einer Civilliste war früherhin, wie in Deutschland überhaupt so auch in Hessen unbekannt, die vorzüglichsten Staats-Auslagen wurden von den Domainen bestritten und die Steuern nur bei Unzulänglichkeit der ersten frei bewilligt. Eine nachtheilige Vermischung des Staats- und Privat-Fürsten-Vermögens, war allerdings durch die Schuld der alten Landstände erfolgt, und die fürstliche Kammer konnte sich daher bedeutende Hülfsgelder aus dem 7jährigen und amerikanischen Kriege aneignen, ob schon sie, als mit dem Blute und Leben hessischer Unterthanen gewonnen, als eine Errungenschaft des ganzen Landes nothwendig anzusehen waren. Vieles war längst in Hessen veraltet und erwartete eine Wiedergeburt.

Dieser Staat, welcher verhältnißmäßig, den größ-

ten Kriegs-Stand unter allen deutschen Ländern aufstellte, und wo eine, sonst in kleinern deutschen Staaten unbekannte Militärdienstpflichtigkeit, besonders die niedere Volksklasse auf dem Lande drückte und dem Ackerbau so viele Hände entzog, mußte auf einmal trotz aller bisher geübten Kasernen- und Exerzier-Künste, einer fremden Herrschaft weichen. Die westphälische Regierung bewirkte eine beinahe gänzliche Umstürzung des bisherigen Zustandes, durch gewaltsame und sogenannte durchgreifende Maßregeln. Wie der Kriegerstand in ganz Europa, so bekam indeß auch jener in Hessen eine ganz neue Richtung und Verfassung. Auch die Geister der Hessen wurden aufgeregt, aus der Stärke des Druckes, welchen alle Klassen von Unterthanen erleiden mußten, aus der Macht der Willkühr erwuchs nun ein Streben nach Unabhängigkeit und einer wahrhaft bürgerlichen Verfassnng; das Unglück erhebt in den guten Menschen das Gemüth und der Despotismus erzeugt in jeder nicht niederträchtigen Seele einen Durst nach Freiheit. Als nach der großen Völkerschlacht bei Leipzig und Verjagung der Feinde, der rechtmäßige Fürst wieder den geraubten Fürstenstuhl besetzte, sahen die hartgeprüften und unter fremder Herrschaft von aller Hülfe verlassenen, aber ihrem rechtmäßigen Fürstenhause und Vaterlande auf so unzweideutige Weise ergebenen Hessen, der Morgenröthe einer heilenden und beglückenden Zukunft entgegen. Die Einsichtsvollen glaubten mit Recht, daß die Unterbrechung der alten Regierung und selbst das bisherige Unglück zu einer bedeutenden Verbesserung des bürgerlichen Zu-

standes führen könne, selbst die Zwischen-Regierung hatte manche liberale Ideen verbreitet, wiewohl sie von derselben als leeres Spielwerk und Künste der Täuschung angesehen und behandelt wurden. Daher dachte auch Niemand daran, daß die letzte Umwälzung als ein bloßer Traum angesehen werden könne, und nach sieben verhängnißvollen Jahren die Regierung da buchstäblich könne angeknüpft werden, wo sie verlassen worden war. Das Meiste erwartete man nun von einer neuen Stände-Versammlung, wo nicht Macht und Willkühr, wie unter der ephemeren Regierung, sondern Gerechtigkeit, Weisheit, Kraft, wahre Vaterlandsliebe den Vorsitz zu führen im Stande seyn würde.

Berufung des engern Landtags.

§. 5.

Der Kurfürst von Hessen gehört unter jene deutschen Regenten, welche bedingungsweise in den großen europäischen Bund gegen Frankreich aufgenommen wurden, wogegen er die volle oder für gleich geltende Garantie des alten Besitzstandes erhielt; in dem am 2ten Dezember 1813 abgeschlossenen Accessions-Vertrag heißt es nemlich: „Seine kurfürstliche Durchlaucht machen sich verbindlich, die Stände Ihres Landes in jene Verfassungs-Rechte und Privilegien wieder einzusetzen, wie sie im Jahre 1805 daselbst bestanden waren, je-

doch soll deswegen kein Individuum berechtigt seyn, sich den gemeinsamen Lasten zu entziehen." Son Altesse serenissime electorale s'engage a retablir les etats de son pays dans leurs constitutions et privileges, tels qu'ils ont été en 1805. Sans que pour cela aucun Individue puisse se soustraire aux charges communes."

Dieser Verbindlichkeit gemäß und aus eigener Ueberzeugung der Nothwendigkeit, kündigte der Kurfürst bereits am 29. August 1814 zuerst unter allen deutschen Fürsten die Wiederherstellung der in dem antenapoleonischen Zeitraum bestandenen landständischen Verfassung an, und wirklich wurde noch während des Wiener Kongresses am 27. Dez. 1814 der engere Landtag auf den 1. März 1815 zusammenberufen. Auch der Bauernstand sollte dieser Bekanntmachung zufolge aus den fünf Landes-Abtheilungen kundige Deputirte schicken, weil, wie sich die Verordnung weise ausdrückt, die Gründe wegfielen, welche in vorigen Jahrhunderten die Bauern als Leibeigene von landschaftlichen Versammlungen ausschlossen. Seit 1798 war in Hessen kein Landtag mehr gehalten, sohin auch hier das Regierungsgeschäft ohne alle Theilnahme des Landes nach Kabinets-Ansicht geführt worden, als Grund davon, warum seit diesem Zeitraum keine Berufung der Landstände erfolgt wäre, wird in der feierlichen Eröffnungs-Rede die 1806 angefangene usurpirte Herrschaft angegeben.

Die erste Landtags-Sitzung.

§. 6.

Vertrauungsvoll blickte das ganze Land auf den Landtag hin. „Am Abende meines Lebens, sagte der Regent in der vom Minister abgelesenen Eröffnungsrede, wird es mir eine große Beruhigung seyn, wenn die Resultate dieser Versammlung dahin führen, das Glück und Wohl meiner getreuen Unterthanen nicht blos für jetzt, sondern auch für immer durch feste und unumstößliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern.“

Diese tröstenden Worte, verbunden mit den am 16. Nov. 1814 beim Kongresse zu Wien von den kurfürstlichen Gesandten anerkanetnn Grundsätzen, mußten die Hoffnungen und den Muth der Stände noch mehr erhöhen, denn ohne Widerrede hatten die hessischen Gesandten mit den übrigen deutschen Höfen und Städten erklärt, „Sie seyen damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundes-Verfassung, so im Einzelnen in allen Staaten Deutschlands durch Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

a) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staats-Verwaltung nöthiger Abgaben;

b) der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landes-Gesetzen;

c) der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

d) endlich das Recht der Beschwerde-Führung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.“

Aber bald zeigte sich, daß auch der neue hessische Landtag nach alter Sitte ein bloßer Geldtag seyn sollte; schon am ersten Sitzungs-Tage wurden die Stände mit einer Proposition überrascht, worin sie aufgefordert wurden, eine Summe von 4,107,822 Rthlr. 25 Alb. zu berichtigen, und zwar für die dem Lande gemachten Vorschüsse, für Armirung und Truppen-Verpflegungskosten. Kein einziger Posten war belegt, bereits im Jahre 1807 hatte sogar das Land davon 1,300,000 Rthlr. übernommen, der Etat eines auf 24,000 Mann angegebenen Truppenkorps, dessen Ausrüstung so sehr durch freiwillige Beiträge war erleichtert worden, war eben so wenig nachgewiesen. Die Stände verlangten nun natürlich eine genaue und offene Uebersicht des Staats-Vermögens und seiner bisherigen Verwendungsart, um so mehr da Regent und Stände keine gegen einander wirkende Partheien wären; auch die Vorlage des Standes der Streitkräfte erbaten sie sich, um die Bedürfnisse der Kriegskassa ermessen zu können; eine den Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung angemessene Verfassung sey vor allen herzustellen. Eine Uebersicht der

Besoldung der Staatsdiener hielten sie auch für wesentlich nothwendig, in gegenwärtiger Zeit, wo der Besoldungsstand nicht mehr jener, wie vor 30 Jahren seyn kann. Auch soll keiner nach Brod rufen, keiner in Gefahr seyn aus irgend einem willkührlichen Grunde sein tägliches Brod zu verlieren. Das Deficit der Kasse läßt sich ja überhaupt nur aus der Kenntniß ihres ganzen Standes entwickeln. Mit Beendigung der usurpatorischen Regierung glaubten sie mit Recht auf die Wiederherstellung der frühern Verwaltung der Brand Versicherungs-Kasse antragen zu müssen; denn es ist ein leider nur zu sehr angenommener Grundsatz der neuern Zeit, alle sonst unabhängigen und ohne bedeutenden Kostenaufwand verwalteten Privat-Anstalten, unter eine kostbare und spekulative finanzielle Vormundschaft zu setzen: ein wahrhaft souveränes Mittel in Zukunft von jedem wohlthätigen Privat-Unternehmen abzuschrecken; auch dachten sie, da die Regierung die Verwaltungs-Art, und die Staatsdiener ganz auf den Fuß von 1806 zurückzusetzen schien, daß nur die in dem erwähnten Zeitpunkte gültigen Steuern erhoben werden dürften. Dagegen bemerkten sie mit Schmerzen, daß eine von der westphälischen Zeit herrührende Schulden-Tilgungs-Steuer noch ohne ihre Einwilligung erhöht worden sey, auch die Größe der Lizent- und Akzise-Abgaben erinnerte sie nur zu sehr an die westphälische Zeit, sogar die Rückstände der ehemaligen westphälischen Regierung sollten eingetrieben werden. Die Stände drangen auf eine Verbesserung der Gerichts-Verwaltung, der Verfassung der Juden, auf den den Ständen gebührenden Antheil an der Gesetzgebung, aber

kaum konnten sie über die Zunft-Ordnung ihr Gutachten geben, und schon war ohne ihre Beistimmung eine Verordnung darüber erschienen. Sie verlangten Mitwirkung zu jeder Steuer-Einrichtung, anstatt vier wünschten sie blos zwei Curien bei der Landes-Versammlung.

§. 7.

Aber es zeigte sich immer deutlicher, daß zwischen der kurfürstlichen Landtags-Kommission und den Ständen eine ganz verschiedene Ansicht herrsche. Es entstand daher ein Kampf zwischen zwei entgegengesetzten Systemen, ein Theil will das Alte einführen, in so weit es der Herrschaft zusagt, der Andere hat von dem frischen Leben einer jugendlichen Kraft ausgehend, die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Auge, ohne dabei auf das ihm günstige positive Recht zu verzichten. Der erste Theil auf das Herkommen sich stützend glaubt, daß die Stände blos erschienen wären um Geld zu bewilligen, und die allerhöchsten Propositionen ruhig anzuhören und zu vollziehen. Daher heißt es in einem Reskript der Landtags-Kommission tadelnd, „die Stände hätten sich zur Ungebühr mit allerlei Desiderien beschäftigt und solche dem Kurfürsten vorgetragen." Eine Folge dieses ungleichen Strebens war nun, daß der Adel seine Jurisdiktion und Privilegien, welche ihm die usurpatorische Regierung entzogen hatte, wieder zurückforderte, besonders da auch die Regierung den alten Lehnsverband wieder herstellte. Der ehemals unmittelbare Adel, welcher sich noch fortwährend nach

den Grundsätzen der westphälischen Regierung behandelt sah, obgleich der Kurfürst weder dem rheinischen Bunde beigetreten war, noch sonst ein Recht dazu erlangt zu haben schien, suchte die Vermittlung der alliirten Mächte, und ein preussisches Armee-Korps zog in das Land; letzterem ward nun zugemuthet, diese unverschuldete Last auf seine Schultern zu nehmen. Verlangte der Adel die Wiederherstellung der Jurisdiktion, so protestirte die Bauern-Curie. Bei so schwankenden und widersprechenden Ansichten wäre es erwünscht gewesen, vorerst die Hauptzüge der Verfassung durchzukämpfen und aufzustellen, um die Entzweiung der Elemente durch eine klare Uebersicht zu verhindern; allein dieses geschah nicht, der Gegenstand einer neuen Konstitution wurde auf den nächsten Landtag verschoben, der gegenwärtige am Ende Junius prorogirt, ohne nur ein einziges Haupt-Resultat erzielt zu haben; die Stände ließen jedoch eine Deputation mit Instruktion das Schuldenwesen besonders betreffend, zurück.

Zweite Landtags-Sitzung.

§. 8.

Am 15. Februar 1816 wurde abermals der Landtag eröffnet, allein er drehte sich im Grunde um dieselben Gegenstände herum als der erste Kongreß; die Armatur-Kosten, deren Betrag durch die Einwendungen der Stände sich immer mehr verminderte, die unter der westphälischen Regierung vorgenommene Reduk-

tion eines Theils der öffentlichen Schuld, der Ersatz der von den Franzosen geraubten Depositen-Gelder, die Uebernahme eines ansehnlichen Schuldenwesens vom Kurprinzen, ein Zinsen-Zahlungs- und Tilgungs-Fond, besonders aber eine drückende Truppen-Verpflegungs-Steuer, wo die Unterthanen mitten unter der Last der Einquartirung auch noch die Zahlung einer besondern Steuer zur Verpflegung der einquartierten Truppen entrichten mußten, und kaum das von ihnen bezahlte zurückerhalten konnten, Protestationen gegen willkührliche Steuer-Ausschreibungen, Klagen über Verweigerung der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben füllen die meisten Vorstellungen der Stände aus. Sie klagen, daß sie zu bloßen Schatten-Repräsentanten herabgewürdigt wären, und verlangen wenigstens das alte von ihnen nie aufgegebene Recht, weil es blos vertragsmäßig aufgehoben werden könne. Aber nirgendswo findet sich eine klare unumwundene Anerkennung der Volksrechte. Ein Zaudern, Hinhalten, unbestimmte Erklärungen, ein unnützes Hin- und Herschreiben, mündliche Konferenzen, Ausholung der Gesinnungen, ein langsamer Geschäftsgang führen zum Zeitverlust und zur Ermüdung. Es wird genug seyn zu bemerken, daß in den beiden im Jahre 1815 und 1816 gehaltenen Landtagen keine andere Resultate zum Vorschein kamen, als daß der Bauernstand in die Landes-Versammlung aufgenommen, ein Theil des geheimen Staatsvermögens erklärt, und dessen Ueberweisung an die Kriegskasse versprochen wurde. Die Armatur-Kosten wurden nach und nach auf 1,800,000 Rthlr. redu-

zirt, die westphälischen Rückstände einstweilen nach vieler angewandten Mühe ganz niedergeschlagen. Den Städten und Gemeinden wurde die Steuerhebung und der Ueberschuß wieder überlassen, die Staatspapiere Litt. D. als nothwendige Forderung der Gerechtigkeit, und zur Aufrechthaltung des Kredits, nach vielen Schwierigkeiten auf ihren Nennwerth zurückgeführt; die Landesschuldensteuer gegen zwei andere Steuern umgetauscht; die Truppen-Verpflegungs-Steuer blos um ⅓ gegen alle Vorstellungen der Stände um gänzliche Niederschlagung vermindert. Dagegen wurde die Landesschulden-Kasse unter Aufsicht der Stände vorbehaltlich der oberherrlichen Aufsicht gesetzt, der Brand-Versicherungs-Kasse einige ständische Deputirte zugefügt, und wenige andere nicht wesentliche Bestimmungen getroffen.

Allgemeine Erläuterungen.

§. 9.

Den verschiedenen Standpunkt der kurhessischen Landtags-Kommission uud der Stände selbst, so wie überhaupt den öffentlichen Stand der Dinge erläutern vielleicht am besten folgende Thatsachen. Am 10. Mai wurde der Landtag abermals vertagt, und am 2. d. M. erließ die Landtags-Kommission ein Reskript, worin es unter andern heißt: „der Kurfürst hätte von den Ständen den Ersatz von 1,800,000 Rthlr. Armatur-Kosten gefordert, und die Stände hätten in die landesherrli-

che Proposition dahin nicht gehörige und nicht damit in Verbindung stehende Dinge eingemischt." Die falsche Logik der Stände bestand nemlich darin, daß sie eine genaue Bescheinigung jener Kosten verlangten, und dabei auf gewisse verborgene Geldquellen, und endlich auch auf die englischen Hülfsgelder und französischen Kontributionen hinwiesen. Dagegen wird den Ständen aus dem Landtags-Abschied von 1673 erwiesen, daß, und wie nun im Jahre 1814 die Armatur-Kosten bezahlt werden sollen; doch, war es auch möglich die Armatur-Kosten ohne Beiträge der Stände, also gewiß aus dem Staats-Vermögen zu bestreiten, wie hätte man sie sonst so herabsetzen, und endlich, wiewohl blos dermalen erlassen können? Das in den alten Landtags-Abschieden deutlich enthaltene Recht, daß ohne Bewilligung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden durften, fand man für gut zu umgehen. Die Stände hatten sich stützend auf die schon oft erwähnten Grundsätze, zu welchen die kurfürstliche Regierung in Wien sich öffentlich bekannte, mehrere Vorschläge zu einer künftigen Verfassung gemacht; aber nun heißt es, sie seyen blos Partikular-Stände, auch Abgeordnete der noch nicht einverleibten neuen Gebietstheile müßten gehört werden. Besonders hüteten sich die Stände nicht vor Neuerungen, sie gingen zwar rücksichtlich des Besteuerungs-Rechtes immer auf die alte Verfassung vor dem Jahre 1806 zurück, aber damit war die Landtags-Kommission gerade unzufrieden, besonders aber da die Stände nebenher gewisse Grundsätze als im Geiste der Zeit, und

in einer liberalen Verfassung liegend aufzustellen sich erkühnten; sie mußten es sich daher gefallen lassen, wenn man ihnen erklärte: „Es habe ein besonders Mißfallen erregt, daß Stände sich nicht entsehen hätten, Vorschläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zuläßige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt bestandenen Verfassung in Hessen an den Tag legten." Mit andern Worten die Stände sollten aufhören, revolutionäre Gesinnungen zu äussern. Aber gerade ihnen wird im Ganzen Niemand in Deutschland Besonnenheit und mögliche Schonung der Staats-Gebrechen absprechen können. Welche Anmaßungen und Gräuel würde die Landtags-Kommission beim würtemberger Landtag entdecken, worüber die dortige Regierung entweder hinwegsieht, oder wogegen sie belehrend aufzutreten sucht? Besonders hart wird der Antrag auf eine Civilliste angelassen; nach der Idee des Verfassers des hierüber erschienenen Erlasses an die Stände, ist sie blos eine aus der westphälischen Konstitution entlehnte Idee von Kronschatz, Kron-Domäne genannt. Obgleich sich Niemand schämen darf auch von seinen Feinden zu lernen, so ist doch diese Idee nicht erst in dem Königreich Westphalen gebohren. In England ist längst die Civilliste eingeführt, die daselbst für den Haushalt des Königs und andere damit im Zusammenhange stehende Ausgaben bestimmte Summe, beläuft sich auf 900,000 Pf. Sterl. Es giebt keine Kron-Domänen mehr, die königliche Familie besitzt blos Privat-Güter und Schlösser. Die Könige von Frankreich, Niederland, Würtemberg u. s. w. finden nicht den gering-

ſten Anſtand, die Domänen als Staats-Eigenthum anzuſehen, und ſich eine Civilliſte gefallen zu laſſen, welche ſo ſehr geeignet iſt den Regenten als den unbefangenen ruhigen Mittelpunkt im Staate darzuſtellen, welcher ſo ohne alles Privat-Intereſſe, die etwa im Streit liegenden Vortheile der einzelnen Stände, der Grund- und nicht Grundbeſitzer unpartheiiſch beurtheilen kann. Niemand wird es auch aus der heſſiſchen Geſchichte verwiſchen können, daß die ehemaligen Stände Steuerfrei waren, und nur wenn die Kammergüter zur Beſorgung der Regierungs- und Hof-Ausgaben u. dgl. nicht zureichten, um Bewilligung beſonderer Steuern angegangen werden mußten, weswegen ſie ſich auch ſtets ihre unbeſtrittene Steuerfreiheit in klaren Worten vorbehielten; die Stände haben daher wenigſtens das Recht vor Bewilligung der Steuern erſt den Beweis von der Unzulänglichkeit des Kammerguts zu fordern.

Es giebt gewiſſe Beweisſtellen, worauf nur Miniſter Anſprüche haben, hievon ſcheinen ſich die heſſiſchen Stände auch noch nicht überzeugt zu haben. Als die Ritter-Curie gewiſſe Anſprüche auf ihre alten Rechte wiederholte, ſtellte man ihr den oben erwähnten Satz des Akzeſſions-Vertrags entgegen, „daß ſich kein heſſiſcher Staatsbürger den öffentichen Laſten entziehen dürfe", und indem die Ritterſchaft dagegen den erſten Punkt deſſelben Satzes für ſich citiren wollte, wodurch ſich die kurfürſtliche Regierung zur Herſtellung der Stände, ihrer Rechte und Privilegien verbindlich machte, ſo wurde der Curie bedeutet, daß auswärtige Ver-

träge und Stipulationen ausser ihrem Belange lägen. An der traurigen Regierungs-Katastrophe vom Jahre 1806 — 13 waren wenigstens die Stände, indem seit 1798 nicht einmal ein Landtag berufen wurde, gänzlich unschuldig; denn sowohl der äussere als innere Haushalt lag in dieser Zwischenzeit ausser ihrem Belange. Desto mehr mochten sie ihren Anspruch auf die englischen Hülfs- und französischen Reluitions-Gelder, als eine kleine Entschädigung für so viele unvermeidliche Leiden und Lasten geltend machen, oder sie nebst den alten Subsidien von ähnlicher Natur wenigstens zur Schulden-Tilgungs-Kasse gezogen wissen; aber sie vergaßen dabei, daß sie auf auswärtige Zuflüsse, wenn sie gleich als Frucht langer Leiden, und großer einheimischen Anstrengungen angesehen werden könnten, durchaus keine Ansprüche haben sollen. — Auch über andere Irrthümer mußten sich die Stände durch die Landtags-Kommission erst belehren lassen. „Es sey, heißt es in einem Reskript, welches ihre Vorschläge zu einer neuen Verfassung würdigt, durchaus von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungs-Form die Rede nicht, daß vielmehr Se. k. Hoheit als rechtmäßiger Regent des kurhessischen Staats für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich mangelnde ständische Repräsentation neu gründen, und im Nieder- und Ober-Fürstenthum Hessen dem ständischen Mitwirkungs-Recht eine größere Ausdehnung zu geben, geneigt wären, als dasselbe nach der fürstlichen Resolution vom Jahre 1655, und nach dem Herkommen bisher gehabt hätte.“ Dieses wird

noch weitläuftiger so erklärt: „über ein Verfassungs-Grundgesetz brauche man nicht vorläufig zu unterhandeln, als über einen abzuschließenden Vertrag. Man brauche nur die vom Regenten ausgehende Konstitution mit der Kraft eines Landes-Grundgesetzes bekannt zu machen, sodann darnach zu verfahren, und es könne sofort nicht mehr gegen die Konstitution gehandelt werden, ja sie sey auf ewige Zeiten verbindlich."

Schade, daß schon längst Regenten, wie der König von England von dem entgegengesetzten Irrthum befangen sind; — dieser sieht nemlich sein Verhältniß zum englischen Volk als vertragsmäßig entstanden an — und daß in unsern Tagen der König vom Niederland, von Würtemberg, der Großherzog von Weimar in diese deutsche Erbsünde, welche Verfassungen blos auf dem Vergleichswege herstellt, gleichfalls wieder verfallen sind; daß so viele europäische Rechtsgelehrte mit dieser Idee behaftet, eine große und liebevolle Stütze der Regenten-Gewalt darin erblicken, aber wenig Gewährleistung in einer einseitig vorgeschriebenen Verfassung finden — und die Geschichte aller Zeiten beweist, daß Liebe zum Gesetz, Heilighaltung der Verfassung, und auch jede stufenweise Verbesserung der bürgerlichen Einrichtungen am besten durch die Zustimmung der Nation selbst in der Person ihrer Vertreter fruchtbar gedeihen kann. — Bei der Entstehung der deutschen Bundesakte ist keine der großen Mächte gebietend aufgetreten; es streitet ein solches gebieterische Benehmen gegen die Idee eines

Kongresses, die dermalige und künftige Verfassung der deutschen National-Behörde ist das Resultat der freien Zustimmung der mächtigen und minder einflußreichen Staaten, sie wird auch hoffentlich sich desto nützlicher und dauerhafter erproben. Indessen sind die Verfassungs-Grundsätze, wenn sie einmal bekannt werden, vielleicht so geeignet, daß ihnen ein allgemeiner freiwilliger Beifall der hessischen Stände zu Theil wird. —

Wenn man übrigens Verfassungen einseitig diktirt, das positive Recht verweigert, Stände und Volk keine Garantie und keinen Haltpunkt zu finden fürchten, so werden sie zu leicht verleitet, dasjenige auswärts zu suchen, was sie zu Hause vermissen. Die hessischen Stände machten daher den Antrag ihre künftige Konstitution unter Gewährleistung zweier deutschen Mächte zu setzen; dieses, und weil sie insbesondere den Schutz der hohen verbündeten Mächte zur Wiedererlangung ihrer verlohrnen Rechte angehen wollten, erregte bei der Regierung das größte Mißfallen. Daß der Geschichte nach die Garantie einer Verfassung von Seite fremder Mächte ohne bedeutenden Erfolg ist, davon haben sich in unsern Tagen selbst die würtemberger Stände vielleicht überzeugt; es ist zum Beispiel widersprechend, einem unbeschränkt herrschenden Monarchen, wie dem König von Dänemark, die Gewährleistung einer nationellen Verfassung zu übertragen. Freilich ist der Kurfürst von Hessen der Allianz gegen Frankreich bedingungsweise beigetreten, indem er sich auch unter andern verbindlich machte, „diejenigen Einrichtungen anzuneh-

men, welche die Ordnung der Dinge erfordern werde, welche definitiv für die Sicherstellung Deutschlands festgestellt werden soll." Aber es muß doch vorerst zur möglichen Sicherstellung der im deutschen Bundesvertrag bestimmten und noch zu bestimmenden Rechte deutscher Unterthanen gleichsam ein Areopag errichtet werden; die Verfassung eines Landes dagegen kann, wenn sie besonders die für Deutschland allgemein aufgestellten Rechtsregeln nicht verletzt, nur mit wechselseitiger Zustimmung des Regenten und der Volksvertreter unter besonderen schiedsrichterlichen Schutz des deutschen Bundes gesetzt, und von diesem angenommen werden. Wirklich sind auch die hessischen Stände von der Berufung an die alliirten Mächte abgegangen, wegen der gewünschten Garantie von zwei deutschen Höfen, haben sie sich mit dem Beispiele des Großherzogs von Weimar entschuldigt, welcher das Landes-Grundgesetz freiwillig unter den Schutz der deutschen National-Behörde setzte, obgleich der Vergleich nicht ganz passend ist.

Die kurhessischen Landtags-Verhandlungen sind bekanntlich im Druck erschienen. Diese bisher in Hessen unbekannte Publicität hat die Landtags-Kommission zur Frage veranlaßt, ob diese öffentliche Bekanntmachung mit Vorwissen der Stände geschehen sey? Natürlich mußten diese bei dieser Gelegenheit der aufhabenden Pflicht gedenken, ihren Kommittenten wenigstens durch den Druck von ihrem Benehmen Rechenschaft zu geben, da hier, wie noch allenthalben, die Landtagssäle für das Volk geschlossen sind; daß die Stände dieses

mit großer Schonung gethan haben, beweißt unter andern auch eine in der vierten Abtheilung der Landtags-Verhandlungen S. 73. mit bloßen Punkten ausgefüllte Stelle eines Rechtfertigungs-Promemoria, worin sie sich beklagen, daß ihre Vorstellungen nicht im richtigen Sinn und Zusammenhang, ihre Absichten nicht in dem wahren Lichte dargestellt werden, vielmehr durch Andichtung gehässiger Tendenzen in den Schatten gestellt worden seyn mögen. Uebrigens ist gegen Verbreitung falscher Grundsätze durch Aufstellung einer Censur-Kommission, welche nicht nur die zum Verkauf ausgesetzten Bücher- sondern auch Meß-Kataloge sorgfältig zu prüfen hat, Vorsorge getroffen. —

§. 10.

Der kurhessische Landtag hat sich ohne Abschied geendigt. Die hessischen Annalen, sagen die Stände in ihrer Vorstellung vom 10. Mai 1816 am Schlusse desselben, haben noch keinen Landtag aufzuweisen, dessen Resultate nach sieben-monatlicher rastloser Arbeit, so wenig erwünscht und fruchtbringend waren, als gerade die gegenwärtigen. Sie stellen muthig die Frage auf, ob durch ihre Zusammenberufung und die daraus erwachsenen Kosten, die Lasten des verarmten Landes vermehrt, oder die seinen Verhältnissen angemessene Staats-Einrichtungen mit ihnen berathen und realisirt werden sollten? ausser einigen provisorischen Bewilligungen und erstatteten Gutachten, hätten sie blos das traurige Loos gehabt, gegen die zurückgebliebenen Reste ei-

ner usurpatorischen Zeit und gegen die drückende Kriegs-Verpflegungs-Steuer Vorstellungen zu übergeben. Sie behalten sich daher ihre Ansprüche auf den ganzen Betrag und Umfang des Staatsvermögens, auf die Rechnungs-Ablage der Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1813 — 15 bevor, und erklären, daß das Land keine andere Steuern als die Kontribution und die indirekten Steuern nach dem Fuß von 1805, ferner die Personal- und halbe Exemten-Steuer nach ihrer Bewilligung zu entrichten verbunden sey, auch reklamiren die drei alten Curien alle ihre im Jahre 1805 behaupteten Rechte.

Beschluß.

§. 11.

So endigte sich der hessische Landtag, aber mehrere andere erfreuliche und unangenehme Ereignisse stehen damit in Verbindungen, welche indeß sämmtlich dazu dienen können, um einen fruchtbaren Samen für die Zukunft auszustreuen. Auch hier muß die Sache zur Krisis und endlicher Entscheidung kommen, das Auge ist geschärft, das Alte und die Gegenwart müssen ihr Recht erhalten, und was im Laufe von sieben Jahren geschehen, darf nicht übersehen werden. Die ruhige und feste Haltung des Landtags muß ihm das Vertrauen der hessischen Unterthanen, und zuletzt auch die Achtung des Fürsten verschaffen, und wirklich haben mehrere Gemeinden, besonders die Bewohner der Hauptstadt

den Ständen unzweideutige Beweise ihres Vertrauens und ihrer Dankbarkeit an den Tag gelegt; es konnte ihnen nicht entgehen, was geschehen seyn würde, wenn kein Landtag auf die öffentliche Verwaltung Einfluß gehabt, und eine eng verkettete entgegengesetzte Parthei frei hätte handeln können. Besonders hat auch der Bauernstand bewiesen, daß er nicht unter die Taubstummen gehört, wohin denselben so Manche versetzen möchten. Bekannt sind in ganz Deutschland jene nothgedrungenen Wünsche, welche die Bauern am Diemelstrom ihren Deputirten zur Beherzigung vorlegten. „Wir wissen wohl, sagten sie, daß wir schuldig sind dasjenige zu geben, was zur Erhaltung des Staats nöthig ist, das ist aber eben das Unglück, daß wir nicht wissen, wie viel das Land eigentlich braucht.“ Sie wünschen eine Sonderung des Staats und Privat-Fürsten-Vermögens, daß die Stände untersuchen möchten, in welche Kasse die Abgaben fließen, und wie sie verwendet werden; es soll keine willkührliche Besteuerung ohne Bewilligung der Landstände mehr statt haben; sie finden es nämlich billig, „daß derjenige, welcher geben soll, auch gefragt werde, wie viel er geben kann.“ „Es thut uns leid, schließen sie, daß unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, weil er bösen Rathgebern das Haus nicht verbietet.“ „Besonders sollen die Deputirten die Wahrheit sagen und nicht hinter dem Berge halten. — Auch gegen die falsche Aussage der Kasseler Zeitung, als ob sie ihre Eingabe nicht verstanden, und vor der abgeschickten kurfürstlichen Kommission zurückgenommen hätten, haben

sie sich deutlich und offen erklärt, daß sie die Vorstellung selbst gelesen, wohl verstanden, und mit Vorbedacht unterschrieben hätten. „So dumm (sagen sie unter andern) sind wir nicht, daß wir den Inhalt der Vorstellung nicht hätten begreifen sollen, wir wissen recht gut, wo uns der Schuh drückt u. dgl. —

Der Auftritt mit den hessischen Subaltern-Offizieren, welche die Stände um Verwendung wegen Erhöhung ihres geringen Soldes angingen, gehört nothwendig zugleich als ein Zeichen der Zeit in die Geschichte des hessischen Landtags. Die Stände hatten im Laufe der Unterhandlungen mit so vielen andern Schwierigkeiten zu kämpfen, daß sie den delikaten und verwickelten Punkt der Militär-Einrichtungen kaum berühren konnten; in frühern Zeiten hat man sich immer mehr um Geld, als um Menschen bekümmert. Die Städte Kassel, Marburg und Ziegenhain, sind wie ehemals wieder von der Militär-Pflichtigkeit befreit worden, auch den vierzölligen Knechten auf den Ritterhöfen ist zur Unterstützung ihres Anbaues eine gleiche auf dem Herkommen beruhende Befreiung von Militär-Pflichtigkeit zu Theil geworden. In Hessen bestanden seither nicht wie in so manchen deutschen Staaten 5, 6 oder 8 jährige Kapitulationen; auf Lebenslang wurden die Dienstpflichtigen dem bürgerlichen Leben entzogen. Daß in unsern Zeiten, wo die stehenden Heere blos als der Stamm, als technisch ausgebildetes Körper erscheinen müssen, woran sich die rüstige Jugend, die Landwehr und endlich der Landsturm nach Bedürfniß

anschließen muß, die Pflicht das Vaterland zu vertheidigen eine allgemein bürgerliche geworden ist, wird Niemand bezweifeln. Es können daher wohl persönliche Ausnahmen statt finden, aber kein Stand, kein Gebiet und keine Stadt darf sich von der Verbindlichkeit lossagen, sich dem Dienste der Waffen zu widmen. Die Befreiungen jener Städte sind daher bestimmt dem Zeitgeiste und der nothwendigen militärischen Reformation entgegen, welche vorgenommen werden muß. Die stehenden Milizen sind Diener des Staats, freie Bürger wie ehemals die Römer, welche gleichfalls in den Reihen dienten, sie sind die Stellvertreter der übrigen, sie sind die stets bereiten Wächter zur innern und äussern Sicherheit, welche eben, weil sie Bürger sind, nach Bedürfniß aus der ganzen Volksmasse ersetzt und unterstützt werden müssen. So wie das Triebwerk des Staats allmälig ein freieres edleres werden muß, so hat die Stellung und das Ansehen der Krieger nun eine ganz andere Richtung bekommen. Zopfflechten, Knöpfputzen, Wachstehen, steife Paraden, das Faulenzen im allerhöchsten Dienste wird Niemand mehr als die wesentliche Beschäftigung der Krieger ansehen, kein vernünftiger Mensch wird noch fernerhin den Stock als die Seele der untern Soldaten-Abtheilungen betrachten; denn so lange dieser das Regiment führte, gab es allenthalben mehr Niederlagen als Siege; keine feilen Miethlinge füllen unsere Kriegs-Abtheilungen aus, sondern freie durch ihren Entschluß und das Gesetz gerufene Menschen, der gemeine Mann soll wenigstens aufhören als Fröhner oder Leibeigener behandelt zu werden, welcher

der Diskretion seiner Obern überlassen ist, das Gesetz und Recht muß ihn schützen. Daraus geht hervor, daß sowohl der physische Unterhalt, als die Behandlung der Ehre und Bestimmung dieses so harten Berufs angemessen seyn muß, und Niemand mehr ohne weiteres der bürgerlichen Beschäftigung auf immer entzogen werden darf, daß gezwungene lebenslängliche Dienste ungerecht sind. Wenn der gegenwärtige Zustand des gemeinen Mannes ein anderer geworden ist, so muß dieses desto mehr bei den Offizieren der Fall seyn, welche in jeder Hinsicht als wichtige Staatsdiener anzusehen sind; in dieser Hinsicht haben auch die hessischen Subaltern-Offiziere nach einer Verbesserung ihrer physischen Lage gestrebt, welche mit der geistigen und moralischen in so engem Zusammenhange steht. Durch gemeinsame Verabredungen haben sie ihr Gesuch bei den Landständen um Erhöhung ihres Soldes eingegeben, und gemeinsam alle Folgen dieses Schrittes zu tragen beschlossen. Freilich hätte die bisher übliche Form mitgebracht, daß sie sich durch ihre Vorgesetzten hätten sollen vertreten lassen. Aber diese Verletzung der Form konnte unmöglich als ein Verbrechen angesehen werden. Im Geiste einer wahren Volks-Repräsentation liegt es nemlich, daß alle Stände vertreten werden müssen; warum soll der Kriegerstand von welchem die Pflicht die Aufopferung seiner Glieder und seines Lebens erfordert, davon ausgeschlossen seyn? Unstreitig steht den Ständen das Recht zu, im Namen ihrer Kommittenten Steuern zu bewilligen, wenn nun die Nothwendigkeit am Tage liegt, einerseits die stehenden Heere zu vermindern, andererseits

die Lage verdienter Krieger zu verbessern, damit sie im Falle der Noth als patriotisch gesinnte Männer die zuströmende Mannschaft üben und anführen, so ist schwer abzusehen, warum die Stände nicht verpflichtet sind, selbst mit Aufopferungen die Krieger zu unterstützen. Freigebig beschließt das englische Parlament die Belohnung der Krieger, und sorgt für ihren anständigen Unterhalt, warum soll es einem deutschen Landtage verboten seyn, der Noth seiner Krieger zu steuern? Von ganz andern Ansichten scheint man in Hessen auszugehen, die durch die Stände der Regierung empfohlene Eingabe blieb unbeachtet, die an der Spitze des Unternehmens stehenden Offiziere wurden mit Strafe belegt, aber treu dem gegebenen Worte baten ihre Gefährten ungewiß ihres künftigen Schicksals um ihre Entlassung. Die Stände-Versammlung war aufgelöst, wahrscheinlich hätte ihre Dazwischenkunft nach dem Gange der Dinge zu schließen wenig gefruchtet. Da erklärte sich die öffentliche Stimmung für die Offiziere, und die Sache nahm einen für beide Theile ehrenvollen Ausgang. Die Offiziere haben nun gemeinsam den ordentlichen Weg eingeschlagen, und am 18. Oktober d. J. die erbetene Zulage wirklich erhalten. Möge nun auch die Dissonanz zwischen der Landtags-Kommission und den Ständen sich bald in eine für beide Theile rühmliche und dem Lande nützliche Harmonie auflösen — und nach dem Muster so vieler Regierungen im In- und Auslande ohne weitere Reaktion die Sache der Domänen-Käufer und ohne Dazwischenkunft des deutschen Bundestags beigelegt werden.

Hannover.

§. 12.

Im 24. Kapitel des Buches vom Fürsten, erklärt Machiavelli, wie die Fürsten von Italien ihrer Herrschaft verlustig worden sind. „Unsere Fürsten, sagt er unter andern, welche eine lange Jahre hindurch besessene Herrschaft verlohren haben, mögen nur nicht das Schicksal anklagen, sondern ihre eigene Feigheit; denn wenn sie in ruhigen Zeiten nie darauf gedacht haben, daß diese sich ändern können (der gewöhnliche Fehler der Menschen bei gutem Wetter nicht an den Sturm zu denken), und alsdann, wenn schlimme Umstände eintreten, nicht darauf denken, sich zu vertheidigen, sondern entfliehen und hoffen, daß die Völker sie aus Ueberdruß der Sieger zurückrufen sollen; so ist das ganz gut, wenn kein anderer Weg eingeschlagen werden kann; aber es ist übel andere Wege zu vernachläßigen und diesen vorzuziehen. Kein Mensch wird je muthwillig fallen, in Hoffnung, daß ein anderer ihm wieder aufhelfen werde u.s.w." Dieser Vorwurf mag irgendwo in der Geschichte treffend seyn, auf das in Hannover und England regierende Haus geht er am wenigsten. Mitten im Frieden sah Georg III. von England aus, sein Stammland die Beute eines übermüthigen und mächtigen Feindes werden, die geschwächte und entzweite deutsche National-Kraft ließ den einheimischen Widerstand ohne Aussicht. Dafür sammelte sich beinahe der größte Theil des hün-

növerischen Heeres ausserhalb seines Vaterlandes unter dem Panier seines rechtmäßigen Fürsten, uod focht in fernen Landen für das verwaiste Mutterland. Auch die Zurückgebliebenen hatten mit wenigen Ausnahmen während der zehnjährigen Zwischen-Regierung ihr Herz und ihre Gesinnung auf das alte Regentenhaus gerichtet, und so dauerte wenigstens im Herzen die alte Regierung ununterbrochen fort.

Bis zur französischen Besitznahme hatten alle Theile des hannöverischen Landes dem Herkommen gemäß ihre besondere Rechte und Privilegien, und namentlich auch die ständische Verfassung behauptet. Die dortigen Landesfürsten dachten nie daran sich zu absoluten Herren der Gesetze aufzuwerfen, Liebe und Zutrauen galt ihnen mehr als eine verführerische Alleinherrschaft. Mit großer Freigebigkeit kamen aber auch stets die Stände besonders bei Geldbewilligungen entgegen, da sie wohl einsahen, daß die Abgaben mehr aus dem allgemeinen Bedürfniß, als aus irgend einem verwerflichen Grund gefordert wurden, und man von den Unterthanen niemals verlangte zu darben, um das Glück zu haben auf eine kunstreiche Weise regiert zu werden. Indessen war auch in Hannover, wie größtentheils in Norddeutschland die Verfassung auf den Adel berechnet, obgleich sein Verhältniß zum dritten Stande nicht in jene traurige Unterwürfigkeit, wie etwa in Mecklenburg ausarteteund vielmehr dieLage desBauernstandes vielfach gemäßigt und verbessert wurde. Eine wahre nationale Regierung, welche in der Landes-Versammlung alle

Klassen der Unterthanen als freie und gleichen Gesetzen unterworfene Bürger durch Repräsentation vertreten sieht, war hier aber noch nicht zur Ausführung gekommen, eine fremde Herrschaft sollte erst in Mitte treten, lange Leiden, Usurpation, eine gänzliche Umkehrung der alten Verhältnisse den Weg bahnen, das gemeinsame Unglück alle Stände vereinigen, und die gemeinsame Sehnsucht nach einer wahren bürgerlichen Freiheit erwecken. Kaum war auch der Tag der Rettung erschienen, als die Regierung selbst ihre Blicke auf die Revision der Verfassung des als Königreich wieder gewonnenen Landes heftete, und die Augen von ganz Deutschland auf sich richtete.

Der erneuerte hannöverische Landtag.

§. 13.

Noch während des Wiener Kongresses wurde der Landtag berufen; mit Würde und Nachdruck hatte dort der hannöverische Abgeordnete die seit der letzten gewaltsamen Zeit hintangesetzten Rechte der deutschen Staatsbürger in Schutz genommen, und besonders das Repräsentativ-System vertheidigt, lebendig schwebte ihm die Idee vor, daß das Recht unsterblich sey, und ohne den Berechtigten nur gehört zu haben, kein Gegenstand der Verhandlung seyn könne. Wenn gleich dieser Grundsatz keiner allgemeinen und unumwundenen Anerkennung sich erfreuen sollte, so ist er doch nicht minder wahr als die Elemente des Euclids, oder ir-

gend ein Gesetz von Keppler, wenn auch tausende es nicht begreifen können oder wollen. Es blieb nun noch übrig in Hannover selbst das Muster einer der Zeit, den innern und äussern Verhältnissen des Königreichs angemessenen Verfassung aufzustellen. Wenn anderswo die Regierungen zu lange hinter der fordernden Ungeduld die Völker zurückblieben, oder beim Beginnen selbst unvermuthete Hindernisse in den Weg legten, so kam die hannöverische auf die freisinnigste Weise entgegen. Lag es nun in den lange unentschiedenen Gebiets-Verhältnissen des Landes, in der Entfernung des Staats-Oberhauptes, daß die selbst vom Auslande ersehnte Verfassung in dem Zeitraume von einigen Jahren nicht hergestellt werden konnte? Schwierigkeiten anderer Art mögen mitgewirkt haben. Es ist keine Kleinigkeit 24 durch besondere Verwaltungs- und Steuer-Systeme, durch Verfassung und Interesse verschiedene Provinzen harmonisch zu umschlingen, mächtig unterstützte Ansprüche und Rechte sind zu berücksichtigen, die Gültigkeit des nicht gesetzlich aufgehobenen positiven Rechts zu achten, und die Umkehrungen, welche sich nicht ohne weiteres rückgängig machen lassen, so wie die Forderungen des Zeitgeistes zu berücksichtigen. Mit einem Wort, nach Allem was ehemals war und geschehen ist, läßt sich Hannover nicht wie durch einen Zauberschlag in das Kleid einer plötzlich vorgeschriebenen Verfassung werfen. Daher sollte auch die Stände-Versammlung blos provisorisch und vorbereitend, unter Vorbehalt künftiger Anordnungen in Betreff der Landes-Versammlung konstituirt seyn. In Würtemberg wird die Landes-Ver-

sammlung dagegen als blos konstituirend angesehen, in Hannover bleibt ihr die Ausübung der hergebrachten Rechte unbestritten, und sie erledigte dabei blos einige die neue Verfassung vorbereitende Fragen. In Hessen wurde der Landtag weder als konstituirend anerkannt, noch wollte man die schon früher von den Ständen ausgeübten Rechte gelten lassen, sondern die Repräsentanten buchstäblich auf die Erfüllung der landesfürstlichen Propositionen einschränken, oder blos Gutachten zum beliebigen Gebrauch fordern. In Weimar wurde die provisorische Landes-Versammlung zur Entwerfung eines Landes-Grundgesetzes vereint mit der großherzoglichen Landtags-Kommission berufen. Sie ging auseinander, um durch gesetzliche Wahl einem neuen Landtage zur Belebung der neuen Verfassungs-Urkunde Raum zu geben, weil es schon ein im Alterthume gefühltes Schicklichkeits-Gefühl mit sich bringt, daß den Gesetzgebern nicht zugleich die Ausführung der gegebenen Gesetze überlassen werden kann. Von welchen Verfassungs-Grundsätzen übrigens der Regent von Hannover belebt ist, geht schon aus der am 15. Dez. 1814 gehaltenen Eröffnungs-Rede des Landtags hervor.

§. 14.

„Meine Ahnen, sagt unter andern der Herzog von Cambridge in jener feierlichen Rede, haben die Schranken anerkannt, welche der Herr des Himmels und der Erde, der auch den Regenten gebietet, den Mächtigen gesetzt hat. Sie haben stets die Ver-

hältnisse zwischen Herrn und Ständen heilig gehalten. Die Stimme des Volks kann sich mit Freiheit, aber mit Ordnung in der Stände-Versammlung erheben, um dem Regenten Mittel zu zeigen, wodurch er seinen Zweck, das Wohl des Landes, zu befördern vermag." Der Herzog verlangte nun, daß alle einzelnen bisher getrennten Theile sich in eine Landes-Versammlung vereinigen möchten, worauf che alle Rechte der Bewilligung von Geld-Beiträgen, und alle Theilnahme an der Gesetzgebung, auf welche jene (d. h. die verschiedenen besondern Stände der Provinzen) Anspruch machen durften, übertragen werden sollten. Als vorläufigen Gegenstand der Verhandlungen, erklärt er die Verbindlichkeiten des Staats gegen seine Gläubiger, der Regent, bemerkt er, kömmt mit den Einkünften seiner Domänen zu Hülfe. Er legte ferner die Stärke des Heeres, seine Einrichtung und Bedürfnisse vor; er wünscht Erleichterung der einzelnen Bürger durch billige Vertheilung der Staatslasten. Die Stände sollen die nothwendigen Veränderungen in der Rechtspflege prüfen, und nützliche Anstalten zum Besten des Landes vorschlagen." — Die versammelten Stände begannen ihr Geschäft mit der Wahl eines Sprechers oder des Präsidenten, merkwürdige Worte sprach abermals der Prinz bei dieser Veranlassung an die Stände. „Das ganze Land sieht auf Sie, versammelte Vertreter des Königreichs! von Ihnen erwartet es Rathschläge über neue Bestimmungen, die der Prinz-Regent im Einverständniß mit Ihnen zu treffen hat. Sie werden die Verhältnisse aller

Stände erwägen, und im billigen Gleichgewicht erhalten; indem Sie das Beste des Ganzen, das nur aus dem Wohle der einzelnen Theile besteht, zum Ziele Ihrer Bemühungen machen. Vergessen Sie ja nicht, daß der Regent selbst sich mit seinen Unterthanen innigst verbunden fühlt. Wenn die schweren Zeiten von diesen große Aufopferungen zu Vermehrung der Einkünfte fordern, so bedenken Sie, daß der Beherrscher nichts für sich verlangt, daß er nur das fordert, dessen das Land selbst bedarf. Wenn es die Aufopferung der einzelnen Rechte gilt, um einè bessere innere Ordnung zu begründen, so bedenken Sie, daß der Prinz-Regent selbst zuerst Rechte, die andere für einen wesentlichen Theil der königlichen Würde halten, aufgegeben hat, indem er Sie berufen hat Ihm das zu seyn, was in dem verschwisterten Großbrittannien das Parlament ist, ein hoher Rath der Nation." Im gleichen Geiste antwortete damals der gewählte Präsident, Graf Schulenburg Wolfsburg: „Der große Geist des Prinz-Regenten will, daß sein hannöverisches Volk auch die Vorzüge einer freien Thätigkeit des Geistes erringe, die den Stolz der brittischen Nation ausmacht, und aus welcher alle untergeordneten Güter entspringen, die das Leben unterhalten und zieren. Das erhabene Beispiel wird die ganze Nation ergreifen, von dem brittischen Throne wird das heilige Feuer ausgehen, welches ein Volk mit der Begierde entzündet, der Freiheit werth zu seyn."

§. 15.

Die Versammlung der Landstände bestand bei der ersten Sitzung aus 85 Abgeordneten, worunter 10 von den Stiften und von diesen drei Adeliche. Von der Ritterschaft erschienen 43, von den Städten und Flecken 32. Der Adel zählte also 46, der Nichtadel 39 Stimmen. In wie ferne aber nach Curien gestimmt wird, hatte der Adel eine, der Nichtadel zwei Curien für sich. Der Bauernstand im Ganzen ist nicht verfassungsmäßig ausgeschlossen, indem z. B. die Flecken Hoya und Diepholz, das Land Hadeln, der Flecken Melle im Osnabrückischen, das Recht haben zu dem Landtage zu deputiren; demohngeachtet erschienen keine Bauern. Der Adel erklärte in dieser Hinsicht, er erscheine auch vorzüglich in der Eigenschaft als Guts-Besitzer auf dem Landtage: die Bauern bedürften also keiner besondern Stellvertreter, da sie durch ihn hinlänglich vertreten würden. Was aber an dieser Vertretung des Bauernstandes durch den Adel sonst und zum Theil noch jetzt ist, besonders auch wenn so auffallende Schritte gemacht werden, um ihn auf seinen vorigen Zustand zurückzuführen, bedarf keiner ausführlichen Erläuterung, wenn man jene Länder besonders im Norden von Deutschland betrachtet, wo die Wirksamkeit der Landes-Versammlung meistens auf dem Adel beruht, wie dieses in Mecklenburg, ehemals in schwedisch Pommern, in Braunschweig, selbst im Königreich Sachsen der Fall ist, wo allenthalben mehr Standes- als allgemeine Landes-Vortheile berücksichtiget werden,

und der Landtag eine größtentheils aristokratische Form hat, anstatt das Interesse aller Stände mit gleicher Gerechtigkeit und Billigkeit zu berücksichtigen.

Die Publizität der Landtags-Verhandlungen.

§. 16.

Das Parlament des verschwisterten Großbrittaniens wurde bei der Eröffnungs-Rede gleichsam als Musterbild des hannöverischen Landtags aufgestellt; Publizität aber macht gleichsam die Seele der englischen Verfassung und der parlamentarischen Thätigkeit aus; daher wurde gleich beim Anfange des hannöverischen Landtags die Frage aufgeworfen, ob die Sitzungen desselben nach dem Muster des englischen Parlaments öffentlich mit Zulassung von Zuhörern gehalten werden sollten? Allein die Frage wurde dahin entschieden, daß die Verhandlungen blos durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten, was auch bisher durch die Zeitung von Hannover offiziell geschehen ist. Freilich ist die praktische öffentliche Beredsamkeit in Deutschland größtentheils unbekannt, man müßte auf einige Schulübungen und poetische Deklamationen einigen Werth legen wollen. Nachdem in den neuern Zeiten alle Gewalt und Rechte der Völker in die Hand der Fürsten übergingen, so mußte vollends die öffentliche Rede verstummen. Aber gerade die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Parlamente sowohl, als vor Ge-

richt, ist germanischen Ursprungs. Wie die römischen Komitien, wie die National-Versammlungen der Griechen, so wurden auch ehemals die LandesVersammlungen im offenen Felde gehalten. Schon vor Karl dem Großen hielten die Deutschen sogar ihre peinlichen Gerichte unter freiem Himmel; der Richter saß auf dem Dings- oder Gerichtsstuhl, um ihn her die Schöpfen, Centenarien, Dingsmänner, Achtsleute in einem mit vier Bändern eingefaßten Viereck; das kanonische und römische Recht verdrängte bis auf die Schöpfen diese Oeffentlichkeit. Diese Anstalt kam mit Wilhelm dem Bastard nach England, und von da nach Frankreich; Deutschland muß diese Oeffentlichkeit durch einen Kreislauf wieder erhalten, besonders scheint es nothwendig sie bei Landes-Versammlungen nach und nach herzustellen; denn wenn diese geeignet seyn sollen jeder Art von willkührlicher Beherrschung zu begegnen, so muß die Nation auch von dem uneigennützigen und klugen Streben der Stände überzeugt seyn; selbstverfaßte Rechtfertigungen der Stände, gedruckte Berichte sind aber nicht immer geeignet, um daraus die Denk- und Handlungsweise der einzelnen Stände unpartheiisch beurtheilen zu können. Die Debatten des englischen Parlaments und seine Beschlüsse werden sowohl von den Parlamentsgliedern, als auch von dritten unpartheiischen oder auch einseitigen Menschen aufgefaßt, und auf die mannigfaltigste Weise täglich durch den Druck zur Sache des Publikums gemacht. Nur wenn die Verhandlungen öffentlich sind, wird der Ehrgeitz der Stände auf eine vortheilhafte Weise gespornt, dem Vornehmthum und

der Zudringlichkeit unbedeutender Menschen in die Landes-Versammlungen aufgenommen zu werden, gesteuert. Was sonst in Schriften als Gerippe darsteht, dem Geist und Leben fehlt, wird durch Oeffentlichkeit vervollständigt, der Gemeingeist erhöht, die Anhänglichkeit des Volks an seine Verfassung, vermehrt, und endlich werden jene talentvollen Redner gebildet, welche wir bei den Griechen und Römern, den Engländern und Amerikanern, überhaupt bei allen Völkern, wo die Verfassung und Verwaltung der Gegenstand einer öffentlichen Theilnahme ist, bewundern müssen. In öffentlichen Landes-Versammlungen ist nemlich die trefflichste Schule zur Bildung großer Staatsmänner eröffnet, welche, nachdem sie durch eine Reihe von Jahren das Zutrauen ihrer Mitbürger erworben haben, durch Hülfe der öffentlichen Meinung als Staatsmänner die größten Dinge vollführen können. Daß sich die Beredsamkeit in den freien Staaten erst nach und nach ausgebildet hat, ist wahr, aber einmal muß der Anfang gemacht werden, sie kann wie jedes Gesetz, jede Verfassung ausarten, aber die Publizität steuert selbst wieder dem Verderben. Schwarz auf weiß ersetzt das lebendig vernommen Wort nicht, welches aus mancherlei Beweggründe von dem interessirten Theil oft in einer andern Gestalt dem Publikum mitgetheilt wird. So wichtig und deswegen mit dem Schleier des Geheimnisses zu bedekken, sind übrigens die landständischen Unterhandlungen in der Regel nicht, daß man deswegen jene, deren Wohl und Weh verhandelt wird, von der Theilnahme ausschließen müsse. Bei besondern Veranlassungen hat indeß auch

der Sprecher des Unterhauses das Recht, die Zuhörer abtreten zu lassen.

§. 17.

Die hannöverische Stände-Versammlung obgleich provisorisch konstituirt, sollte nicht blos wie die hessische berufen seyn, um Abgaben zu bewilligen. Ausser der Festsetzung des Staats-Schuldenwesens, eines Abgaben-Systems, hatte sie noch die Frage zu lösen, ob und wie weit die Exemten zu Staatsausgaben und Militär-Kosten beitragen sollten? sie sollte Vorschläge machen, wie die Justiz- und Polizei-Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsherrn in Verhältniß zu den landesherrlichen Behörden dieser Art zu bestimmen, die dabei vorkommenden Inkonvenienzen abzuändern, und die Organisation der höhern Gerichtshöfe zu vervollkommnen sey, und sie hat alle diese Anträge beantwortet, und erwartet die höhere Bestätigung. Vor allem hat die Stände-Versammlung die Vereinigung des ganzen Königreichs als ein Ganzes ausgesprochen, eine National-Schuld mit Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, und die Gleichheit der Rechte, Verbindlichkeiten und Steuern aller Provinzen anerkannt. Eines jener ständischen Mitglieder, worunter eine große Anzahl von geachteten Staatsmännern und ausgezeichneten Schriftstellern sich befindet, Hr. Professor Sartorius hat bereits die denkende Welt mit „Betrachtungen über die gleiche Besteuerung in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs Hannover“ erfreut.

§. 18.

Die erste und zweite Sitzung ging indeß mit diesen vorbereitenden Untersuchungen ohne Abschluß vorüber. Der Prinz-Regent, sagte der Minister bei Eröffnung der zweiten Sitzung am 16. Okt. 1815, habe nicht die Absicht dem Lande eine neue Verfassung zu geben, er wolle die Rechte der Stände heilig halten. Aber die veränderte Lage der Dinge mache Einheit und feste Verwaltung der Finanzen nothwendig. Es wird aber dabei ausdrücklich wiederholt, die Steuer-Freiheiten der privilegirten Klassen hätten sich geändert, ihre Wiederherstellung wäre nicht rathsam; jedoch soll eine billige Berücksichtigung der Erwerbungsart der steuerfreien Güter eintreten. Der Regent überließ nun die Hälfte der Domänen zur Bestreitung der Landeskosten, die übrigen, nur Schlösser und Gärten ausgenommen, werden besteuert, wodurch man zugleich eine Uebersicht ihres Werths und Ertrags erhält. Erst nach Vereinigung aller Provinzen soll derselben ministeriellen Erklärung zu Folge ein Plan zu einer künftigen festbleibenden National-Repräsentation und zu einer Central-Steuer-Behörde vorgelegt werden, und an jener Versammlung würden auch die Stände der neuern Provinzen Antheil nehmen. Diese Vereinigung und Ausscheidung einzelner Landestheile ist erfolgt. Ostfrießland wurde mit Hannover vereinigt, dagegen Lauenburg mit wenigen Ausnahmen abgetreten. Die erste Provinz hatte bis zum Jahre 1807, wo sie von Preussen an Frankreich abgetreten wurde, eine

verhältnißmäßig ganz vortreffliche ständische Verfassung, noch ist jener Ort in dem Andenken der Nachkommen aufbewahrt, wo ihre Vorfahren im offenen Felde ihre Landes-Versammlung hielten, woran alle freien Antheil nahmen. In der Folge bildeten der Adel, die Bürger und Bauern die Landstände, alle hatten gleiche Rechte und gleiche Pflichten; hier, so wie auch in mehrern Gebieten von Westphalen sehen wir den Landbauer nach seinem ursprünglichen Werth erkannt. Die Friesen nemlich, Nachbarn eines freien Staats von Holland, durch Schiffahrt mit dem freien Großbrittannien in Verbindung, haben Jahrhunderte lang ihre Freiheit behauptet, und bei Abtretung dieses Landes sind ihm nach der Idee des Völkerrechts, welches zur Ehre der neuen Diplomatik immer mehr Ansehen erhält, alle seine Rechte und Privilegien ausdrücklich vorbehalten worden. Bei allem dem bedarf die Verfassung von Ostfrießland, weil keine ganz vollkommen ist, mancher Verbesserungen, besonders in Beziehung auf die billige Vertheilung der Landeslasten und Abgaben. Die dortigen Stände sind bereits durch eine Verordnung der Besitznehmungs-Kommission zu Aurich vom 31. August 1816, zu der am 4. Okt. zu eröffnenden dritten Landes-Versammlung berufen worden. Das Land stellt 9 Abgeordnete, Kalenberg und Grubenhagen 22, Lüneburg 17, Bremen und Verden 11, Hoya und Diepholz 9, der Rest von Lauenburg 1, der Harz 1, Osnabrück 9, Hildesheim 8, die Kreise Meppen und Emsbüren 2, die Städte Lingen, Nordhorn, Goslar, Duderstadt, jede 1 Deputirten. Unter diesen befinden sich gegenwärtig 45 bürgerliche und 39 adeli-

che, so daß abweichend von der ersten Sitzung des Landtags nicht mehr das Uebergewicht beim Adel ist. Aber abgesehen von vielen persönlichen ausgezeichneten Eigenschaften der neuen Stände, muß es doch in jeder Hinsicht auffallend seyn, daß die Repräsentanten des hannöverischen Volks mit wenigen Ausnahmen aus Staatsdienern, geheimen Kabinets- Hof- und Landräthen, Präsidenten, Oberjäger- und Oberforstmeistern, Richtern von verschiedener Instanz, Bürgermeistern, und nur aus wenigen nicht Grundbesitzern bestehen, und mehr sämmtliche Regierungs-Behörden, als das Land zu vertreten scheinen; ein Mißstand und ein der Idee einer ächten Volksvertretung, und ihrer Stellung zur Regierung offenbar widersprechendes Verhältniß, welches gewiß durch den unpartheiischen Einfluß des Regenten, welcher sich bereits so laut für Herstellung einer dem Geiste nach der englischen ähnlichen Verfassung ausgesprochen hat, wird aufgehoben werden.

Einige in den bisherigen Sitzungen des hannöverischen Landtags aufgestellten Grundsätze.

§. 19.

Schon das bisher geschehene führt zu einigen allgemeinen Resultaten, welche eine genaue Beherzigung verdienen. Vor allem ist keine Rede von einer gänzlichen Umkehrung der Verfassung, alle bisher von den besondern Provinzialständen ausgeübten Rechte werden

heilig gehalten und gleichsam auf eine gemeinsame Versammlung übertragen. Die Wiedererlangung der unläugbar von den Ständen ausgeübten Rechte braucht nicht erst wie anderswo mühsam erstritten zu werden.

Zu gleicher Zeit soll durch eine Revision der Verfassung dem Zeitgeiste und der politischen Stellung des Königreichs gehuldigt, und der Plan zu einer künftigen bleibenden National-Repräsentation den Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Der Prinz Regent wird also keine Verfassung diktiren. Der letzte hessische Landtag ist zum Leidwesen der Stände von der Regierung, jener von Hannover, auf Bitte der Stände vertagt worden. So wie kein einzelner Stand im Staate, auf Unkosten der übrigen gehoben, noch niedergedrückt werden darf, auch ohne dessen Zustimmung seine Rechtsverhältnisse nicht abgeändert werden dürfen, so konnten auch die alten Provinzen für die neu zu vereinigenden Landestheile keine gültigen Beschlüsse erlassen. Die bisherigen Sitzungen waren daher mehr vorbereitend, als bestimmend. Das Fürstenthum Lauenburg, welches durch gebieterische Umstände vom Königreich Hannover getrennt werden mußte, ist keineswegs der Willkühr des neuen Beherrschers überlassen worden, die Beibehaltung aller Lauenburg zustehenden Rechte und Privilegien, und namentlich derjenigen, welche auf dem am 15. Sept. 1702 geschlossenen und am 21. Juni 1765 bestätigten Receß beruhen, ist ausdrücklich vorbehalten worden; dieses posi-

tive Recht kann daher blos mit Zustimmung der Stände, von der dänischen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden. Auswärtige Verhältnisse, die Aufhebung des deutschen Reichs-Verbandes, Abtretungen, Unabhängigkeit der Staatsgewalt nach aussen, geben daher kein Recht zur willkührlichen und einseitigen Aufhebung des innern Rechtszustandes, besonders aber der ständischen Verfassungsrechte. Uebrigens wurden noch andere, sich auf das Völkerrecht beziehende Grundsätze aufgestellt. Es wird nemlich angenommen, daß sogar ein mächtiger Feind, welcher ohne Zustimmung des dazu berechtigten Theils, ein Land okkupirt hat, dadurch noch nicht befugt sey, in dem verfassungsmäßig rechtlichen Zustand, Veränderungen vorzunehmen. Daraus wurde weiter gefolgert, daß erst auf dem Weg einer faktischen Wiederherstellung der alten Verfassung angemessene Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Mit billiger Berücksichtigung der erworbenen Privatbefugnisse, wurde daher in den althannöverischen Provinzen, das alte Recht wieder hergestellt. In Hildesheim, welches vertragsmäßig im Tilsiter Frieden, von Preussen an Frankreich abgetreten wurde, gilt dagegen die volle Anwendung des fremden Rechts. So verliehrt der nach französischem Rechte bereits volljährig gewordene Hannoveraner diese Eigenschaft, bis er das nach dem gemeinen Recht vorgeschriebene Alter erreicht hat; aber nicht so in Hildesheim. Auch hier wurde indeß statt des preussischen, auch das gemeine Recht, und die der hannövrischen ähnliche alte Verfassung eingeführt und hiemit ist auch die alte Erbunter-

thänigkeit, dem obigen Schlusse gemäß, wieder eingeschlichen; obgleich man die Nothwendigkeit einer Veränderung einsieht, so soll doch erst eine vorläufige Prüfung statt finden!!

Auch die Frage wurde berührt, ob Landstände, während einer feindlichen Okkupation, ohne Bewilligung des Landesfürsten gültig Schulden kontrahiren könnten. Bekanntlich wurden sie sehr oft und selbst auch in Baireuth, wo sie erst aus dem Schlafe geweckt werden mußten, von den Franzosen gebraucht, um vermittels landschaftlicher Anlehen, desto schneller Kontributionen zu erhalten. Obgleich diese Frage mit Nein beantwortet wurde, weil dieser Umstand dem Feinde Gelegenheit gebe, selbst die Nachkommenschaft zu belästigen, so überzeugte man sich doch von dem traurigen Spruche inter arma silent leges, man mußte einsehen, daß die Franzosen auch da, wo keine Landstände waren, Mittel fanden, Kontributionen zu erheben und den Ländern Schulden aufzubürden, man hat daher einstweilen die Zahlung der Zinsen bewilligt. Die Domainenkäufer sind billig und gerecht behandelt worden. Wenn übrigens jenes Land das glücklichste ist, von welchem man am wenigsten spricht, und wo zugleich die Rede freigegeben ist, so gehört Hannover gewiß unter diese begünstigte Striche von Deutschland, und doch scheint das Streben zum Alten noch nicht im Gleichgewichte mit den gebotenen Anforderungen der Zeit zu stehen. Es ist zwar erwünscht jede Verfassung auf eigenem vaterländischem Boden wurzeln zu lassen, aber das Gedei-

hen und das Wachsthum darf nicht in der Wurzel selbst erstickt werden. Die Zeit selbst hat manche Veränderung geboten, das Streben einen bleibenden Rechtszustand herzustellen, darf nicht zur Verwirrung und neuen Unzufriedenheit führen. Die französische Usurpation hat manches Gute unter vielem Unkraut gebohren, daß jenes wirklich gepflegt und dieses verdienter Weise allein ausgerottet werde, dürfte eine würdige Sorge der Stände seyn. Der Bauernstand insbesondere hat im Unglücke ein bisher unbekanntes Selbstgefühl bekommen, und er läßt sich nicht mehr auf die alte Nullität in Beziehung auf seine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zurückführen; die Folgerung, daß der Feind seinen frühern politischen Zustand rechtlich nicht habe abändern können, darf daher nicht zu weit ausgedehnt werden, sonst würde der Bauernstand sich lieber nach fremder Herrschaft, als nach der wiederverkündigten deutschen Freiheit sehnen. Auch der Adel besaß bisher einzelne Rechte, welche, wenn man sie geschichtlich, staats- und völkerrechtlich verfolgen würde, sich zum Theil als Ungerechtigkeiten darstellen dürften. Eine wahre nationelle und bürgerliche Verfassung ist allenthalben in Deutschland Bedürfniß, wo man sich nicht mehr wundert, daß ein bürgerlicher Kammerrath angestellt, ein Ordens-Ritter für hoffähig und geadelt erklärt worden ist, und unter 6 geheimen Räthen sich nun 2 bürgerliche befinden, und dadurch der Anfang zur Aufhebung der Gesellschafts-Sperre gemacht ist. Staatsbedienungen müssen aufhören ein Monopol der Geburt oder eines Standes zu seyn: wie im ver-

schwisterten England und in Schweden der Sohn eines Kohlenschiffers Minister werden kann, so muß auch hier allen Staatsbürgern die Bahn zur öffentlichen Wirksamkeit geöffnet werden. Wenn selbsterworbenes Verdienst das Meiste entscheidet, alsdann erhalten alle Stellen, welchen der Adel in Zukunft vorsteht, eine neue Würde, einen durch angebohrnes und erworbenes Verdienst erhöhten Glanz. Am wenigsten dürfen die höhern Stände mehr glauben, daß sie die privilegirten Vormünder des Volks sind, und zwar zugleich als Repräsentanten und Staatsdiener; denn gerade die Aufhebung einer bisher freilich vortheilhaft geführten Vormundschaft soll, . dieß ist die Richtung des Zeitgeistes, bewirkt, das selbstthätige bürgerliche Element gehoben, nicht aber das alte Regiment mit neuen Farben geschminkt fortgesetzt werden. Die hannöverischen Stände haben eine vor vielen andern in Deutschland günstige und beneidete Stellung, was sonst vielfach erkämpft werden muß, wird hier ohne Widerstand, ja gerne vom Regenten bewilligt. Ohne Zweifel wird sich auch der hannöverische Adel den achtbaren englischen zum Muster nehmen, und der Prinz-Regent, wie sich eine öffentliche Stimme ausdrückt, darauf denken, die Vorzüge, welche Englands Verfassung, und der durch sie beförderte hohe moralische Werth seiner meisten und bessern Einwohner, wodurch jede von dorther ausgehende Bestrebung eine viel größere Tiefe und Sicherheit, so wie zugleich einen viel bedeutendern Umfang erhält — (so weit es nemlich die Eigenthümlichkeit beider Länder zuläßt) auch auf dieses von demselben Fürsten beherrschte Land

zu überpflanzen, wodurch der bereits begonnene Wetteifer der deutschen Fürsten und Volks-Vertreter zur Herstellung einer dauerhaften und beglückenden Verfassung von Neuem genährt, und zur Nachahmung ermuntert werden müßte, und die gegenwärtigen durch Geburt, Vermögen, Geschäfts-Uebung, Gelehrsamkeit, militärische Dienste, durch Besorgung kirchlicher Angelegenheiten ausgezeichneten und so sehr unterstützten Stände, besonders durch Hintansetzung jedes blos egoistischen Vortheils, durch kräftige Unterstützung eines edel denkenden Fürsten und Ministeriums in den Annalen der erneuerten Verfassungs-Geschichte der deutschen Staaten sich einen bleibenden Nachruhm verschaffen könnten.

Koburg.

§. 20.

Bis auf die neuere Zeit, wo es häufig Sitte wurde, alte herkömmliche National-Institute unter dem Vorwande ihrer Mängel aufzuheben, aber nichts wahrhaft verbessertes an die Stelle zu setzen, hatte auch das Herzogthum Koburg Landstände, und die Rechte derselben sind wie beinahe allenthalben in Urkunden aufbewahrt worden. Da Grundeigenthum und Standesunterschied nicht nur als eine stehende, sondern beinahe auch als ausschließende Größe in dem frühern Repräsentativ-System Deutschlands angesehen wurde, so hatte natürlich der Adel als Hauptbesitzer des Landei-

genthums und vermöge seines Vasallen-Verhältnisses das Uebergewicht auf dem Landtage, und es war ihm auch hier im Besitze alter Steuer-Freiheiten, selbst nachdem seine frühere Bestimmung und Stellung gänzlich verändert war, möglich, den andern Ständen Steuern aufzulegen, welchen er sich entweder gar nicht, oder nur theilweise freiwillig unterwarf. Wenn übrigens selbst mangelhafte Schutzmittel jeder durch kein Gesetz und durch keinen Widerstand geregelten Regierungs-Gewalt vorzuziehen sind, so mußte dieses Land in einer ohnehin von aussenher so gewaltsamen Zeit eine innere schützende Anstalt mit Schmerzen fallen sehen. Aber auch hier sollte die Zwischenzeit nur dienen, um einer verbesserten Verfassung den Weg zu bahnen, und ein allgemeineres Interesse dafür zu erwecken. Die Monopolien wurden, während die ständische Verfassung ruhte, aufgehoben, der Werth einer unabhängigen Gerechtigkeitspflege fühlbarer, die Lehns-Verhältnisse erleichtert, die für die übrigen Klassen drückende Steuerfreiheit einzelner Stände aufgehoben, und der Grundsatz von gleicher Besteuerung aufgestellt. Die Zeit forderte endlich auch eine verbesserte Wiederherstellung der ständischen Verfassung dringender als bisher. Die koburgische Regierung fühlte sich daher veranlaßt, durch eine Erklärung vom 16. März 1816 wenigstens vorläufig ihre Gesinnungen und Ansichten über diesen so wichtigen Gegenstand mitzutheilen, welche als Veranlassung zur vielseitigen Betrachtung des vorliegenden Stoffes hier einen Platz verdienen.

§. 21.

Vor allem wird der 13. Artikel der deutschen Bundesakte als der allgemein ausgesprochene Wille der deutschen Fürsten erklärt, daß in allen Bundesstaaten eine ständische Verfassung statt finden werde. Die nähern Grundsätze und Bestimmungen, auf welchen die ständische Verfassung im Allgemeinen zur Herstellung einer Gleichförmigkeit in Deutschland errichtet werden soll, stünden, heißt es, noch vom Bundestag zu erwarten. — Der Regent hat keineswegs die Absicht, gebietend eine Verfassung vorzuschreiben, er und seine Rathgeber haben das Unschickliche gefühlt, welches darin liegt, wenn diejenigen, welche die Regierungs-Gewalt in Händen haben, und als unpartheiische Vollzieher und Wächter der allgemein wohlthätigen Gesetze erscheinen, nur in und durch das Gesetz regieren sollen, dasselbe selbst und allein bestimmen wollen; sie sahen ein, wie wenig dieses geeignet ist, Zutrauen zu der neuen Verfassung zu erwecken, und das Staats-Oberhaupt in seiner würdevollen und unpartheiischen Machtvollkommenheit zu befestigen. Daher wird blos die Zusicherung der Erlangung der ständischen Verfassung gegeben, und nur Grundlinien derselben werden aufgestellt. Die Verfassung selbst soll von einer Regierungs-Kommission und einer Anzahl alter Landstände geprüft werden — beiläufig so, wie dieses bei Entwerfung der Grund-Verfassung von Weimar der Fall war. Nur ist es auffallend, und es schadet vielleicht der unpartheiischen Würdigung der Sache, daß nicht auch

Abgeordnete jener Klassen von Unterthanen, welche durch die Art der frühern ständischen Verfassung ausgeschlossen waren, zur Prüfung eines Werks berufen werden, welches einstens für alle Klassen von Staatsbürgern verbindlich seyn soll. — Was nun die Zusammensetzung des Landtags betrifft, so geht die Gesinnung dahin, die Stände sind als Vertreter sämmtlicher Unterthanen, als Bürgen der künftigen Verfassung anzusehen, und da Saalfeld früherhin seine eigene Stände hatte, so soll nun für das ganze Land nur eine Landschaft hergestellt werden. Besitz von Grundeigenthum, Rechtlichkeit und Einsicht sind die von den künftigen Ständen geforderten Eigenschaften. Sie theilen sich wie in Nassau in Gebohrne und Gewählte, jene sind die Besitzer der Rittergüter, bei welchen von jeher die Landschaft ruhte, es ist aber unbestimmt, ob wie in Weimar das einem Rittergut anklebende Landstands-Recht auf jeden Besitzer übergehe, auch ist das Recht nicht dahin beschränkt, daß der Ritterguts-Besitzer blos einen Landstand wählen darf, oder geeignet ist, gewählt zu werden. — Die Gewählten werden aus den Magistraten und Stadträthen und aus dem Bürger- und Bauernstand auserlesen. — Man hätte erwartet, daß die Rechte und Pflichten der Landstände gerade dieselben seyn würden, wozu sich der Herzog von Koburg durch seine Abgeordnete in Wien bekannte. Indessen sollen die Stände blos zu einem Gutachten über allgemeine Landes-Gesetze aufgefordert werden, und bevor dieses binnen der zu setzenden Zeit eingegangen ist, die Gesetze keine

verbindliche Kraft haben. Die Einwilligung der Stände zu allgemeinen Gesetzen scheint daher nicht nothwendig zu seyn. Wenn nun die Zeit zum Gutachten zu enge anberaumt wird? Die Verwaltung und Gesetzgebung eines Staats ist unstreitig der wichtigste Gegenstand der landständischen Thätigkeit, ein unpassendes Gesetz ist oft drückender als eine Steuer, ein ohne Zustimmung der Stände gegebenes Landes-Gesetz muß nothwendig die Achtung der Regierung in Gefahr setzen, wenn es sich in seinen Folgen nachtheilig beweißt, im entgegengesetzten Fall tragen eigentlich die Stände die meiste Schuld, warum soll daher die Einwilligung der Stände auch hier nicht wesentlich seyn? Indessen ist es eine würdige Rechts-Huldigung, daß alle seit Aufhebung des Landtags ohne Berathen der Stände erlassenen Gesetze auf ihr Verlangen einer neuen Prüfung unterworfen werden; es ist dieses eine mittelbare Anerkennung des Grundsatzes, daß allgemein gesetzliche Verfügungen ohne Zuziehung der Stände erlassen, blos als provisorisch, aber nicht als vollkommen rechtskräftig anzusehen sind. Das Recht, Beschwerde gegen Druck und unerlaubte Eingriffe der Staatsdiener in die Rechte der Unterthanen zu führen, ist anerkannt, so wie auch die Befugniß Vorschläge zu neuen, und Anträge zur Abschaffung alter Gesetze zu machen. Ohne Bewilligung der Stände sollen keine neuen Steuern ausgeschrieben werden; gesetzt nun, die gegenwärtig bestehenden Steuern wären so drückend, daß eine Herabsetzung und eine Revision des ganzen Steuer-Systems

nothwendig wäre? Gerade der unverhältnißmäßige Steuerfuß, die Ueberzeugung der deutschen Unterthanen, daß sie zu theuer regiert und geschützt werden, macht die Thätigkeit der Repräsentanten so dringend nothwendig. Das Recht, Steuern zu bewilligen, ist also durch den Zusatz neue so gut wie aufgehoben. Von dem Verhältniß des Kriegerstandes zu der Landes-Versammlung ist keine Erwähnung geschehen. Indessen sind ja bloße Ansichten aufgestellt worden. Diesen nach sollen ferner die Stände ihren Direktor selbst wählen, ein Ausschuß wird angeordnet, welcher das nothwendige Personal ernennen und zur Bestätigung vorlegen darf. Die Rechte der Gutsbesitzer und der Patronats-Herren werden gleichfalls den Ständen zur Prüfung den Berathung vorgelegt, auf daß aller Kastengeist aufhöre, und dem besondern Rechte der einzelnen Staatsbürger freiwillig gehuldigt werde. Die Steuern und Abgaben werden gewissenhaft ihrer Bestimmung gemäß verwendet, und dazu eine unter der Aufsicht der Regierung stehende Rechnungs-Verwaltung niedergesetzt. Wahr schließt diese feierliche Erklärung mit den Worten, daß die Form das Geringere sey, und daß der gute Geist hineingelegt und damit das Ganze belebt werden muß. Aber eben so richtig ist es, daß die Stände sich gewisser Rechte erfreuen müssen, ohne welche Mißvergnügen erregt werden, und die ganze Anstalt nach und nach wieder zur Unbehülflichkeit und Unthätigkeit, der Regent aber selbst von seinem geheiligten Ansehen herabsinken muß, wenn

er die Mittel verschmäht, in einer mündig gewordenen Zeit die Staatsbürger geistig zu beherrschen.

Mögen nun bald diese selbst liberalen Grundsätze nach dem Muster der weimarischen Verfassung vollends ausgebildet ins Leben treten, und in Gotha, Meinungen und Hildburghausen, wo man bisher offenbar zum Besten der Länder das deutsche Institut der Landstandschaft heilig zu bewahren bemüht war, dasselbe auch bald den Bedürfnissen und Fortschritten unserer Zeit gemäß, durch wechselseitigen Wetteifer der alten Landstände und der Staatsoberhäupter gleichsam durch das Feuer unserer Tage vergoldet und erneuert hervorgehen, und es besonders dem König von Sachsen gelingen, durch Herstellung einer wahrhaft volksthümlichen Verfassung, seiner weisen und milden Staatsverfassung ein neues bleibendes Denkmal zu setzen! Ein so vielfach erneuertes politisches Leben, ein solcher Wetteifer in Deutschland wird unläugbar der deutschen Nation nach und nach den ersten Rang unter allen Völkern der Erde verschaffen.

Tyrol.

§. 22.

Nach mancherlei merkwürdigen und traurigen Ereignissen, welche nicht ohne Einfluß auf die Zukunft seyn werden, sah sich Tyrol seinem alten Regenten und seiner Verfassung wiedergegeben. Beiläufig 8 Jahre

nach Aufhebung der ständischen Verfassung, erklärte eine zu Innsbruck am 22. April erschienene und vom 24sten März 1816 aus Wien datirte kaiserliche Verordnung die Wiederherstellung der National-Repräsentation, und da nichts menschliches vollkommen, und abgeschlossen gut ist, vielmehr Alles im Fortgang der Zeit Läuterung und Besserung erhalten muß, so erklärte die Verordnung selbst, daß zwar die alten Privilegien und Freiheitsbriefe als Grundlage dienen sollten, dabei aber jenen Veränderungen Raum gegeben werden würde, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischten.

Die landständische Verfassung von Tyrol ist übrigens sehr alt, schon im 14. Jahrhundert finden wir sie erwähnt, die Natur dieses Landes, die oft große Schwierigkeit seines Anbaues, die Nachbarschaft der Schweiz, erweckten in der Brust seiner Bewohner einen gewissen Sinn von Unabhängigkeit, und eine beinahe ausschließende Liebe für Herkommen und den vaterländischen Boden. Im Jahre 1511 vereinigten sich die Stände unter sich und mit ihrem Landesfürsten zur Leitung und Besorgung der allgemeinen Landes-Angelegenheiten, diese waren nebst andern die Landesvertheidigung, Befestigung, Truppen-Durchzüge, das Steuer- und Zollwesen, Maas und Gewicht, die Justiz, Beschwerden gegen Amtsleute u. dgl., und was besonders merkwürdig ist, und abstechend gegen Ungarn, Böhmen, Mähren, Pohlen u. dgl., in Tyrol sehen wir wie in Ostfriesland und in einigen Strichen von Westphalen, nach der Idee der altgermanischen

Freiheit auch den Bauern-Stand in der Landes-Gemeinde erscheinen; denn nur freie Menschen können in einem Lande, wie größtentheils Tyrol beschaffen ist, die Natur zum Erzeugniß von Früchten zwingen, und zum frohgeselligen Aufenthalt machen — was würde Tyrol ohne freie Landbauern seyn? Auch gegenwärtig bilden wieder 4 Stände, die Prälaten, Herren und Ritter, der Bürger- und Bauernstand die Landes-Versammlung. Die Prälaten sind mit Ausnahme zweier wieder hergestellt worden, ob mit einer zeitgemäßen Verfassung? Wahrscheinlich erscheinen sie als Gutsbebesitzer und Repräsentanten der Geistlichkeit. Die ehemaligen Bisthümer Brixen und Trident, welche früherhin blos als Konföderirte bei den Tyroler Laudtagen erschienen, sind nun gänzlich mit der Landes-Versammlung vereinigt. Das Standschafts-Recht der Universität Innsbruck war ehemals bestritten, vielleicht wird sie in die Klasse der Prälaten aufgenommen, besonders da nicht mehr wie ehemals die Stände die Landes-Matrikeln zu führen haben, sondern diese gegenwärtig blos vom Regenten ausgehen, mit der einzigen Veränderung, daß die Verordneten der drei ersten Stände Vorschläge zu machen haben. Es giebt einen offenen großen Landtag, und einen großen Ausschuß-Kongreß, welcher wieder alle Landstände vorstellt, und einen kleinen von fortwährender Wirksamkeit. Der allgemeine offene Landtag scheint ganz ausser dem Zwecke zu liegen, er erinnert aber an die alten großen National-Versammlungen, wo bei wichtigen Veranlassungen alle Freien erschienen. Die gewöhnliche ordentliche Repräsentation, welche über

alle Gegenstände im Namen des Landes Beschlüsse zu fassen hat, erscheint in dem Ausschuß-Kongreß. Er wird wie der große Landtag von der Regierung berufen und aufgehoben. Er besteht aus 52 Stimmen, ehemals 43. Der Landes-Hauptmann hat den Vorsitz und die Leitung; der Landes-Marschall das Direktorium, ohne wie vorher eine Stimme geben zu dürfen. Jeder der 4 Stände hat 13 Stimmen. Es ist unentschieden ob der Landes-Hauptmann bei Stimmengleichheit entscheidet! Ein engerer Ausschuß aus 4 Stimmen bestehend, wobei jeder Stand eine besitzt, bleibt fortwährend in der Hauptstadt thätig, ihm ist das gehörige Amts-Personal beigegeben, er erhält eine erschöpfende Instruktion, und ist in seinen Amts-Verrichtungen der Aufsicht der Stände und der Kontrolle der Staats-Verwaltung unterzogen. Den Ständen wurde übrigens das Landhaus und die Archive als unbestrittenes Eigenthum wieder erstattet, auch die Uniform und Matrikel-Zeichen vom Jahre 1800 kehren wieder.

Rechte der Landstände.

§. 23.

Die Stelle eines Landhauptmanns ist, was ehemals großen Widerspruch erlitt, mit der eines Statthalters vereinigt worden. Leopold II. hatte beide Stellen getrennt, und gab den Ständen einen dreifachen Vorschlag. Ehemals übten die Stände nach der Instruktion ihrer Kommittenten ihre Stimmrechte aus, da

nichts entschieden ist, so scheinen sie nicht nach bloßer Ueberzeugung und nach Gewissen, sondern einzig dem Herkommen gemäß stimmen zu dürfen. Ehemals hatten auch die Stände das Recht die direkten Steuern zu bewilligen, wiewohl es, wie auch an andern Orten bloße Form war, dort nemlich, wo die Stände bloße müssige Jaherrn waren, und unter dem Schimmer schöner Redensarten drückende Gesetze und Auflagen dem Volke bekannt gemacht wurden. Indeß hatten die Tyroler Landstände seit 1670 auch die Bewilligung der indirekten Steuern gefordert. Nun ist aber dem Regenten das ganze Recht der Besteuerung vorbehalten, die Steuern werden blos in Form von Postulaten bekannt gemacht, und den Ständen ist das Geschäft der Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der Grundsteuer überlassen, beiläufig wie den General-Kongregationen in Italien. Dagegen dürfen sie im Namen des Landes Bitten und Vorstellungen bei dem Regenten und der Landes-Regierung eingeben, aber ohne landesherrliche Genehmigung keine Deputationen ins Hoflager abschicken. Nicht die Stände, vereint mit der Regierung, sondern letztere hat eine Schulden-Liquidations-Kommission niedergesetzt, nach Vollendung dieses Geschäfts werden die Stände erfahren, auf welche Art und in welchem Maas sie die Schulden zu übernehmen haben. Die Deputirten-Wahl ist frei, d. h. der Kongreß-Ausschuß und der kleine wird nach den Wahl-Gesetzen bestimmt; sonst ergänzten sich die Abgeordneten des Herrn- und Ritterstandes selbst, und die Abgeordneten der Prälaten, Städte und

Viertel oder Gerichte waren fest bestimmt. Die Deputirten ernennen ihr Personal, gegenwärtig aus 47 Individuen bestehend, deren wiewohl geringer Besoldungs-Stand sich doch auf 360,000 f. M. Z. beläuft. War vorher die Pflicht der Vertheidigung blos auf das nächste Vaterland eingeschränkt, so ist sie nun billig erweitert. Tyrol stellt zur Vertheidigung der Monarchie ein Jäger-Regiment aus 4 Bataillons.

Die Tyroler Landes-Versammlung erscheint nach allem dem als ein sehr beschränkter Körper, ohne ein entscheidendes Stimmrecht; der Stimm- und Rede-Freiheit ist wenigstens nicht ausdrücklich gedacht. Das Recht, die Steuern zu bewilligen, ist ihr versagt, der Einfluß auf die Gesetzgebung ist unbedeutend, ausser den unvermeidlichen Kosten jedes Landtags ist die Unterhaltung der landschaftlichen Beamten vielleicht mehr eine Last. — In einer Monarchie, wie Oesterreich, welche aus so verschiedenartigen Bestandtheilen besteht, wo jeder derselben ihren Antheil zur Bestreitung der allgemeinen Lasten zu tragen hat, ohne das Ganze übersehen zu können, ist es freilich schwierig die Bewilligung der Steuern einer Provinzial-Stände-Versammlung ganz zu überlassen, weil sehr leicht durch Verweigerung eine Stockung entstehen könnte, dagegen ist auch die Sicherheit des Vermögens, der möglichst volle Genuß der Früchte der Arbeit von der Persönlichkeit jener abhängig, welche die Central-Kabinets-Regierung leiten, und die in andern Ländern den Ständen eingeräumte Rechte müssen natürlich das Streben erwecken sich glei-

che Vorzüge zu erringen, woraus abermals die Nothwendigkeit einer mit Mäßigung, Weisheit und läuternder Prüfung zu bildenden allgemeinen Reichs-Versammlung neben den Provinzial-Landtagen hervorgeht, worin bei dem Anblick der Bedürfnisse und der Lage des ganzen Staats das besondere Provinzial-Interesse seine Gränze, und sein gehöriges Maas findet, und wo sich deutlich zeigt, daß nur nach den Bedürfnissen der ganzen Monarchie, und nach den Kräften der einzelnen Provinzen die materiellen Zuflüsse verlangt werden, die Regierung blos als mühsamer Schaffner oder Verwalter der Staats-Einkünfte erscheint, und die Regierten durch gerechten Schutz und Beförderung des allgemeinen und besondern Wohls hinlänglich entschädigt, daß sie nichts verlangt, als was nothwendig ist, und keine Verordnung erläßt und vollzieht, deren Nothwendigkeit von der allgemeinen Versammlung nicht als durch Bedürfniß und Nützlichkeit geboten, selbst mitgefühlt wird.

Blicke auf Preussen.

§. 24.

Preussen ist seit anderthalb Jahrhunderten nach und nach zu einem selbstständigen, abgeschlossenen und größtentheils isolirten Staat in Europa herangewachsen. Das Streben nach Vergrößerung und Selbstständigkeit war mit der Idee einer Alleinherrschaft verbunden, um ungehindert die verschiedenen Bestandtheile, woraus das Reich erwuchs, zur kräftigen Einheit zu verbinden,

und allen Unterthanen das Gepräge eines besondern National-Charakters aufzudrücken. Wie die Könige der Vorzeit verschiedene Stämme zu einem Volke bildeten, und das unmündige Volk bald mit Liebe, bald mit Strenge regierten, so Preussens Regenten. Slaven und Deutsche, Brandenburger und Schlesier, Franken und Westphalen, die Ostfriesen und Polen wurden demselben Ziele nach und nach entgegen geführt. Preussen hatte Stände, aber als Friedrich I. die Königs-Krone auf sein Haupt setzte, hob er sie auf, das Uebergewicht des dortigen Adels, welcher dem polnischen glich, der hohe Grad von Selbstständigkeit, welchen er genoß, mußte gemäßigt, dem kräftigen Gesetz der Monarchie gehorchen. Auch die ständische Verfassung in Brandenburg und in den übrigen deutschen Reichslanden wurde durch den mächtigen königlichen Arm allmälig gelähmt, es wurden zwar daselbst vom Volke Landräthe aus dem Adel gewählt, aber sie erschienen nicht als Sprecher des sie bevollmächtigenden Volks, sondern als königliche Diener. So verschieden sind die Zeiten, die Bedürfnisse und Denkungsart der Menschen und Völker, daß zu irgend einer Periode ohne Bedenken gewagt werden kann, was späterhin zum Verderben gereichen würde. Eine Erklärung Ludwigs XVIII. wodurch er die Charte und die Repräsentaton wieder vernichtete, würde in unsern Tagen durch die in Europa verbreitete Meinung schon allein hinreichen, ihn vom Throne zu stürzen. Dagegen konnten zu einer andern Zeit die Landstände in Preussen ausdrücklich aufgehoben, und die übrigen ohne großes Aufsehen umgangen werden.

Es giebt mancherlei Uebergangswege zur Erziehung, Ausbildung und endlichen organischen Gestaltung der Völker; die Vorschule war hier die eigenthümlich preussische Regierungs-Weise. In keinem Lande wurde mehr regiert, als hier, bis in die Wohnungen drang die Gesetzgebung, Sicherheit, Wohlstand, selbst die Freuden des Lebens gingen von Regierungs-Anordnungen aus, was sonst in dem übrigen Deutschland gänzlich freigegeben, und durch das Herkommen geheiligt war, wurde hier durch Verordnungen umschlungen, weswegen auch bei allen neuen preussischen Unterthanen sich anfänglich ein Widerwille gegen das Regierungswesen zeigte, bis Gewohnheit und Nutzen sie zu Anhängern machte. Die möglichste Vervollkommnung der Staats-Maschine, schnelle Vollziehung der Gesetze, eine die Freiheit der Bürger durch allgemeine Regeln beschränkende Symmetrie der Verwaltung, gehörte zu den Aufgaben der Regierungskunst. Eine leitende Idee war ein haushälterisches System, das ganze Land galt als ein Erbgut, das der gewissenhaften und regsamen Verwaltung seiner Regenten überlassen war, die Kultur des Landes mit oft gewagten Versuchen und übertriebener Anstrengung, die Ermunterung der Gewerbe, Bildungs-Anstalten, die Freiheit zu sprechen, Verbesserung der Justiz, vor allem aber eine schlagfertige Armee mit spartanischer Einrichtung, Vermeidung von Schulden, Sammlung eines Staatsschatzes für unvorhergesehene Fälle sind unverkennbare Charaktere der preussischen Regierung. Friedrich II., welcher besonders gleich allen starken Naturen gern ordnete und gestaltend eingriff, versuchte es sogar der In-

dustrie durch Gesetze den Weg zu bahnen, er nannte sich zwar den ersten Diener des Staats, aber blos in dem Sinne, daß er demselben im vorzüglichsten Grade seine Aufmerksamkeit schenkte. An eine öffentliche Verwaltung, an Verantwortlichkeit der Staatsdiener vor einer National-Versammlung dachte er nicht. Vielmehr galt der Grundsatz, Alles für, nichts durch das Volk zu thun. Wenn Gegensätze sich am besten beleuchten, so giebt es keinen, welcher das preussische System in ein helleres Licht setzte, als die englische Verfassung und Verwaltung. Erstere ist im Laufe von Jahrhunderten in die öffentliche und Privat-Verhältnisse so verwebt, daß der Charakter des englischen Volks selbst wieder als ein Spiegel der Verfassung erscheint, und hierin findet sich eine auffallende Aehnlichkeit in der Wirkung beider Vorfassungen; desto verschiedener ist aber die Art der Staats-Verwaltung selbst. Wenn in Preussen Alles durch eine hierarchische Abstufung von Behörden bestimmt wurde, hin- und herschreibende Regierungs-Gewalten Alles leiten und regeln, und gewissermassen nach Tabellen und statistischen Kunstübungen ausmessen wollten, so ist in England nicht nur der beschränkte Wirkungskreis der preussischen Mittel-Behörden, sondern auch ein großer Theil der Geschäfte der obern Verwaltungs-Stellen, der Einsicht und Thätigkeit der Bewohner überlassen. Die ersten Staatsdiener oder Minister wechseln wie zufällige Personen, das Parlament verfaßt zwar allgemeine Gesetze, es werden Verfassungs-Regeln vorgeschrieben, die Ausführung selbst aber ist auserwählten Bürgern überlassen, welche

das Geschäft als Nebensache besorgen, und beinahe einzig unter Aufsicht und Kontrolle des Publikums stehen. Wo wir sonst eine Menge gesetzlicher Beschränkungen finden, da handelt der Engländer frei, am sichtbarsten sind die Abgaben, sonst ist der Gang der Regierung besonders auf dem Lande leise und unsichtbar. Der Engländer darf über sein Vermögen frei schalten, er kann in keinem Falle als Verschwender erklärt werden. Es giebt keinen Pflichttheil, oder er besteht höchstens in einem Schilling. Die Wirkungen und Thätigkeit einer öffentlichen oder gar geheimen Polizei in dem ausgedehnten Sinne des Worts, wie auf dem Kontinent, die Censur, unsere Post-Einrichtungen, unser Armen-Wesen, die Straßen- und Brückenbau-Direktion u. dgl. sind unbekannt. Tausend Angelegenheiten, welche sonst eigens besoldeten Beamten überlassen und handwerksmäßig betrieben werden, sind bürgerlichen Mittels-Personen überlassen. Nur Friedens-Beamte, aber keine gewaffnete Macht wohnen den Volksfesten bei und erhalten Ruhe und Ordnung. Mit einem Worte, in England herrscht selbst unter den verwickeltsten Verhältnissen, bei der größten Gewerbsthätigkeit, dem lebendigsten Verkehr der Menschen eine der Regierungs-Hierarchie und Weitläuftigkeit in den meisten Ländern des festen Landes und bisher in Preussen entgegengesetzte einfache bürgerliche Verwaltung, welche selbst wieder in die Kolonien aller Erdtheile übertragen wurde.

Eine Alleinherrschaft und ein so geordnetes Regierungs-System wie in Preussen, ist aber nicht nothwen-

dig ein Despotismus, vielmehr stellte sich dasselbe bei der persönlichen Gesinnung und dem Geiste der Beherrscher in vieler Hinsicht als wohlthätig dar, es hat als Uebergangs-Periode große Dinge vorbereitet, besonders das Gefühl von Nationalität, von National-Ruhm erweckt, und die Gemüther an die regierende Dynastie fest angeknüpft. Ein Gesetzbuch, welches noch kaum übertroffen worden ist, sorgte für die Freiheit des Eigenthums und der Person, der Fiskus war den Gerichten unterworfen, eine aus bewährten Männern gebildete Kommission hatte alle Gesetz-Vorschläge vorher zu würdigen und zu prüfen, ehe sie den Beamten zur Vollziehung übergeben wurden. Das Landrecht enthält viele Bestimmungen, worauf sich die Unterthanen im Falle eines Druckes und der Willkühr der Behörden berufen konnten. Aber Alles hat seine Zeit: ohne Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten muß nothwendig das Leben und jede freie Bewegung mit der Zeit und nach Verbreitung einer regern Bildung erstarren, das Regieren wird handwerksmäßig, es erscheint den gebildeten Staatsbürgern als eine drückende Last, weil es gleichsam von einem fremdartigen Körper ausgeht, die Tabellen, Berichte und Schreibereien, das Formenwesen, der beschwerliche und langsame Gang der Geschäfte erzeugen eine gewisse Unbehaglichkeit bei den Regierten, und können das lebendige Seyn und Streben des Volks weder anschaulich machen noch leiten. Bei allem dem befindet sich die Regierung in einer fortwährenden Anstrengung, die Staats-Maschine geht nur noch scheinbar, sie erschlafft besonders, wenn der sonst

Alles belebende Geist erlosch, und die Zeit gekommen ist, wo der Stand der Gedanken und Gemüther größere und lebendigere Staats-Formen erheischt, und selbst die Sicherheit der Person und des Eigenthums durch Justiz und Verwaltung nicht mehr hinreichend ist; denn Alles hat seine Zeit, daher beobachte man sie und richte sich darnach.

§. 25.

Alle europäische Staaten sind in unsern Tagen in so nahe Wechselwirkung getreten, daß die Grund-Veränderung in einem Staate vorgenommen, nicht ohne großen Einfluß auf die Nachbarstaaten seyn kann. Frankreich hatte die alten Staats-Formen im Sturme der Revolution abgestreift, und sich neue lebendigere gegeben, die Völker hatten sie wenigstens gelesen, und viele ihren Nutzen kennen gelernt. Mit diesen Veränderungen waren die übrigen Staaten nicht ruhigen Schritts vorwärts gegangen, vorzüglich blieb auch in Preussen die Militär-Verfassung zurück. Freilich hätten die durch die französische Revolution gebildeten National-Heere und Landwehren schon gleich im Anfang der ungeheuern Koalition gegen Frankreich die Vertheidiger der stehenden und sogenannten disziplinirten Heere überzeugen sollen, daß man nur durch ein gleiches System dem verheerenden Strome einen Damm entgegensetzen könne, allein die Furcht vor Volkskraft, und die Gewohnheit siegte, es mußte daher der französischen Regierung gelingen, indem sie das System der

Volks-Bewaffnung sorgfältig erhielt, und mit eben so viel Geschicklichkeit als Ungerechtigkeit benutzte, nicht nur Preussen, sondern alle Staaten, welche als Anhänger des alten Systems nur halbe Maßregeln ergriffen, sich eine Zeitlang unterthänig zu machen. Man hatte nemlich sogar in Preussen vergessen, daß selbst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Oesterreich und Frankreich, mit dem größten Theil des deutschen Reichs, bald mit Rußland, endlich mit Spanien, Preussen nicht unterdrücken konnte, welches der Geist Friedrichs bewachte, und Großbrittannien unterstützte, daß derselbe Friedrich besonders späterhin durch Volks-Bewaffnung allen Trotz geboten, ihre Heere vernichtet und ihre Schatzkammern entschöpft hatte.

§. 26.

Leiden und Unglück sind die Bildungsschulen der Menschen und Völker, wenn sie ihrer erhabenen Bestimmung eingedenk, sich nicht muthlos und stumm dem harten Schicksale unterwerfen. Der einzelne Mensch erscheint schon nach der Idee des Christenthums als der Streiter Gottes auf Erden. Der Geist von Moses entwickelte sich, als er sein Volk in der Dienstbarkeit Aegyptens schmachten sah, Theseus versammelte die zerstreuten Athenienser, um sie durch kräftige Ordnung der Plünderung und Willkühr zu entziehen, und einen blühenden Freistaat zu gründen. Die Kriege mit Schottland, Religions-Veränderungen, Erfolge-Streitigkeiten, selbst Verbrechen waren in England Veranlassung,

daß die gedrückten und kämpfenden Elemente in feierlichen Verträgen ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten fest bestimmten, die Verfassung wuchs eine Frucht des Kampfes, der Anstrengung und des Unglücks mit dem Volke heran, und ein von allen Ständen gefühltes Interesse bewacht sie nun. Die religiöse Freiheit der Deutschen kostete Ströme von Blut. Jederzeit sind Verfassungen die Folgen gewaltsamer Staats-Ereignisse gewesen, wie selbst die Charte Ludwigs XVIII. beweist, welche der Anker ist, woran er das Schiff seiner Regierung mit der Königs-Krone befestiget. Auch aus dem Unglücke von Jena sollte eine neue Epoche für die preussische Staats-Verwaltung und das Kriegs-System hervorgehen. Aber so gewaltig war damals das Unglück, daß die Mittel zur Rettung nicht öffentlich, sondern blos im Stillen erst vorbereitet werden mußten. Wie bei den alten Römern bei ausserordentlichen Ereignissen die Diktatur nothwendig wurde, so mußte in einer Lage, wo öffentliche Verhandlungen der Staats-Angelegenheiten nicht möglich waren, beinahe alles der Mäßigung der Regierung, und der stillen Vorbereitung und Unterstützung der Staatsbürger überlassen werden. Aber eine beinahe gänzliche Umkehrung des alten Systems schien nothwendig; hieß es vorher: Alles für, nichts durch das Volk, so mußte nun Alles durch Regierung und Volk geschehen. Das frühere System der Staatswirthschaft, welches die Ideen zur Bewirthschaftung eines kleinen Hauses auf den großen Staatskörper übertragen zu wollen schien, wurde geändert, eine neue Städte-Ordnung sollte das Gefühl der Selbst-

ständigkeit in den einzelnen Bürgern und Gemeinden erwecken, und sie ist, wenn auch ihre Idee nicht klar geworden, und noch zu künstlich und verwickelt ist, doch als der Anfang zu einer neuen Staats-Verwaltung anzusehen. Der dritte Stand wurde gehoben, die Erb-Unterthänigkeit abgeändert, dem freien Bürger wird ein freies sicheres, und durch den Boden begünstigtes Daseyn bereitet, ein neues im Geiste der Zeit gedachtes Kriegs-System angeordnet, dem persönlichen Verdienste gehuldigt, die Ablösung der Natural-Leistungen eingeleitet, und die Gleichheit der Staatspflicht aufgestellt, nach Weise alter Gesetzgeber dem gedrückten Landmanne durch Indult-Gesetze Erleichterung verschafft, der höhern und der Volksbildung eine besondere Sorgfalt gewidmet — und in Zeiten, wo jede öffentliche Vereinigung des auflauernden Feindes wegen gefährlich war, unterstützte der geheime Tugendbund auf die mannichfaltigste Weise das System der Regierung, und bereitete die Rettung vor. Auch die Theilnahme der Nation an den öffentlichen Angelegenheiten blieb nicht unbeachtet. Im Jahre 1811 berief die Regierung zur Herstellung einer neuen Finanz-Einrichtung nicht nur unterrichtete Männer aus allen Ständen und Provinzen, sondern ließ auch die ständischen Deputirten der besonders belästigten Churmark in eine Berathung treten, ohne jedoch die eigentliche Form eines Landtags zu bewilligen. Ohne Wissen und Rath der Stände der Mark durften nemlich die alten Kurfürsten von Brandenburg, weder neue Einrichtungen treffen, noch Gesetze ändern. Daher haben die Stände des lebusischen Kreises den unläugbaren

Grundsatz aufgestellt: „Daß auch der Regent die Verträge heilig halten müsse, und daß alle bürgerliche Ordnung, die Majestät der Krone selbst, und die Erhaltung des Staats darauf beruhe, die Ueberzeugung zu befestigen, daß auch der König keine Willkühr übe, sondern alle Rechte der Bürger und der Klassen derselben, die natürlichen und die erworbenen unverbrüchlich halte. Aber es war in einer gewaltsamen Zeit noch nicht an der Stelle Aufsehen zu machen, und diese Grundsätze zu verfolgen. Ein Dekret vom 20. Juli 1812 hob deshalb die Landschaft in den Marken und Pommern bis auf die letzte Spur auf. Decretum ultimae neccessitatis. Höheres mußte erst vollbracht werden. Der Tag der Rettung erschien. Das Unglück und die stillen Vorbereitungen nährten alle Stände, das aufgeregte Gefühl ging in einen politischen Haß über, und dieser entdeckte den Preussen seine unerschöpfliche Macht. Mit Ungestüm brachen sie zur gehörigen Zeit mit ihren Freunden hervor, der Gegendruck war mächtig, wie der Druck. Gerade wie in den schönen Tagen von Rom und Griechenland die freien Bürger von Muth entflammt zum Schutze ihres Gemeinwesens fochten, so sehen wir das von einer unbeschränkt herrschenden Regierung geleitete Volk die Werke eines Freien verrichten, und siegend mit Andern zur Erlösung kämpfen; denn es erblickte im Hintergrunde wahre bürgerliche Freiheit, National-Ehre und Unabhängigkeit.

§. 27.

Nachdem das Werk vollbracht war, wurde es nun möglich, da offen und ungehindert die ordnende Hand anzulegen, wo man auf halbem Wege stehen geblieben war. Preussen besitzt bereits ein National-Heer, eine musterhafte Landes-Vertheidigung, und dadurch selbst wieder eine Stütze seiner künftigen Verfassung. In den Gefilden der Niederlande wurde eine rühmliche Probe bestanden und bewiesen, daß eine nationale Kriegsmacht, voll ächter Tapferkeit, ihr Ziel eben so, als die Gefahr kennt und gegen die Rache und Ehrsucht des Feindes eine feste Brustwehr bildet. Hoffentlich ist jener Wahn auf immer verschwunden, als ob Gewöhnung zur sklavischen Unterwürfigkeit, oder etwa der Stock den Weg zum Muthe bahne, daß Strenge in langweiligen Kleinigkeiten die besten Kräfte des Gemüths aufrege. — So haben sich nun die preussischen, so wie überhaupt die deutschen Heeresabtheilungen, dem altdeutschen Vertheidigungs-System, und der Zusammensetzung der Krieger-Schaaren in den freien Staaten des Alterthums auf eine noch vervollkommnete Weise genähert; mit einem Worte, wir besitzen wieder Landwehren. Wenn nun die Kriegsverfassung mit der Staatsverwaltung stets im gleichen Schritte vorwärts ging, beide sich wechselseitig bedingen und schützen, im entgegengesetzten Falle ohne Nationalheere, die Freiheit leicht unterdrückt wird, so muß auch eine wahrhaft nationale Verfassung und Verwaltung hergestellt, das Alte die Bürger bevormundende System ver-

bessert, beide die Regierung und der energisch gebildete Stoff zur freien Thätigkeit verschmolzen werden, er einseitige Satz, alles für, nichts durch das Volk, seine Ergänzung erhalten, da unläugbar ist, daß wo nicht ganz, doch vorzüglich durch das Volk die Rettung geschah, und ein Nationalheer, nur aus freien Bürgern bestehen, und eine wahrhaft nationelle Verfassung nach Aussen und Innen zu vertheidigen bestimmt seyn kann. —

Preussens Bemühungen zur Herstellung einer National-Repräsentation am Wiener Kongreß.

§. 28.

Die Wahrheiten haben wie die Früchte ihre Jahreszeiten und Klimate. Freiheit und Weltordnung stehen höher als die gewöhnliche menschliche Regierungs-Kunst. Durch Verordnen läßt sich nicht alles ordnen, durch Schwert und Szepter läßt sich die öffentliche Meinung, die Tochter der Kultur, weder erreichen, noch niederdrücken. Die deutschen Völker sind durch den bisherigen Entwicklungsgang majorenn geworden; diejenigen, welche noch selbst minorenn sind, mögen es läugnen. Wer jetzt herrschen will, muß die Zeit und Menschen im Auge haben, dieses heißt naturgemäß handeln, was darauf gebaut ist, wird dagegen auch Dauer und Festigkeit erreichen. Die Völker verlangen aber durch Stellvertreter an den öffentlichen Angelegen-

heiten Antheil zu nehmen, eine deutliche Urkunde soll die wechselseitigen Pflichten und Rechte der Regierung und der Regierten darstellen, und daran sich die weitere Ausbildung sichernd anknüpfen; die begonnene Reformation soll nicht auf halbem Wege stehen bleiben, die Formen, welche die Zeit überlebt haben, und worüber bereits das Volk weggeschritten ist, nicht wieder in einer lästigen neuen Auflage erscheinen, nicht die sich stets verrechnende Politik, sondern die Volks-Stimme, welche geistig aufgefaßt, die Stimme Gottes ist, gehört werden. — Daß geschehen müsse, was aus tausend Stimmen wiederhallt, hat die preussische Regierung insbesondere frühzeitig und deutlich erkannt. Vor allem haben ihre Abgeordneten am Wiener Kongreß gleichsam alle Völker zu repräsentativen Verfassungen herausgefordert. Sie haben in Beziehung auf Deutschland gleich im Anfange der Verhandlungen erklärt, daß eine kraftvolle Kriegs-Gewalt, ein Bundes-Gericht und landständische durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen der letzte und nothwendigste Schlußstein des deutschen Rechtsgebäudes sey. Dieser Grund-Idee folgend, erklärte Preussen am 13. Sept. 1814 in seinem ersten Entwurf der deutschen Bundes-Akte, und dann wiederholt gemeinschaftlich mit Oesterreich und Hannover am 10. Okt. 1814, daß der Bundesvertrag die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem Bundesstaat festsetzen, daß er ein Minimum der ständischen Rechte bestimmen solle. In einem an Oesterreich überreichten Entwurf der Bundesakte vom 10. Februar 1815 findet

sich der Zusatz, daß die eingerichtete landständische Verfassung eines jeden Bundesstaats dem Bunde vorzulegen sey, und sich wie dieses geschehen, unter dem Schutze desselben befinde, auch nicht ohne Zustimmung der Landstände, und neue Mittheilung an den Bund abgeändert und aufgehoben werden könne. Dasselbe gelte auch von allen nachher zwischen den Landesherrn und Landständen geschlossenen Verträgen. In den Ende Aprils und Mai 1815 übergebenen Entwürfen wird hinzugefügt, die landständische Verfassung sey in jedem Bundesstaat so zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Antheil nehmen. Das Minimum der landständischen Rechte, welche alle deutschen Landstände unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern haben müßten, ward von Preussen dahin bestimmt: Die Landstände haben a) das Recht der Mitberathung bei Ertheilung neuer allgemeiner, die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger betreffender Gesetze; b) das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; c) das Recht der Beschwerde-Führung über Mißbräuche oder Mängel in der Landes-Verwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern dürfe; d) das Recht der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen bei den Landesherren und dem Bunde.

Preussen bestand bis zum letzten Augenblick, wo die abermalige Erscheinung Bonaparte's dringend die Abschließung des deutschen Bundes forderte, und die Aufnahme des Minimums der landständischen Rechte namentlich von einigen süddeutschen Höfen so hartnäkkigen Widerstand fand, darauf, daß wenigstens bestimmt würde, in jedem Bundesstaat müsse eine landständische Verfassung bestehen. Das Müssen ward freilich in ein Wird umgeändert; aber ohne kräftige Mitwirkung von Preussen mit Hannover und Oesterreich wäre wahrscheinlich der landständischen Verfassung in der Bundesakte nicht einmal gedacht worden.

Eine mißverstandene Idee von Regenten-Rechten oder Souveränität, aber hoffentlich nicht der Begriff von willkührlicher Herrschaft, wollte sich der Bestimmung der Rechte deutscher Unterthanen durch die Bundesakte entgegensetzen. Allein der König von Niederland hat seiner Souveränität unbeschadet die Verbindlichkeit der Herstellung einer National-Repräsentation übernommen. Die Regenten von Oestreich, Rußland und Preussen haben ungeachtet ihrer Souveränität sich durch einen feierlichen Vertrag verbindlich gemacht, in ihren Antheilen von Pohlen eine ständische Verfassung zu bilden. Verdienen etwa die deutschen Unterthanen weniger als die Polen und Niederländer durch die Bundesakte vertreten zu werden, als diese von dem Kongresse? Auch der König von Sardinien hat sich zur Einführung einer Repräsentation in Genua verpflichtet. — Vermöge der deutschen Bundesakte wird die Errichtung ei-

ner wohlgeordneten Austrägal-Instanz zur Entscheidung der Streitigketten unter den Fürsten angeordnet, es ist dieses ein ewiges Kompromiß durch freiwillige Vollmacht der Bundesglieder errichtet, dabei besteht aber unläugbar die Unabhängigkeit der deutschen Fürsten; oder sollte wirklich die Entsagung jeder Gewalt bei Rechtsstreitigkeiten, die Berufung auf eine selbstgewählte Gerichtsstelle, oder überhaupt eine offene Anerkennung des Rechts der Regierungs-Gewalt so verderblich seyn? Die Stifter des heiligen Bundes scheinen von andern Ansichten ausgegangen zu seyn! — Sie haben die Unveräusserlichkeit der von Gott selbst verliehenen Rechte des Volks anerkannt, dagegen stehen gewiß die Rechte der Regenten nicht minder heilig vor dem Volke da.

Vorläufige Erklärung über die landständische Verfassung in Preussen.

§. 29.

In einer Zeit, wo liberalen Anordnungen so vielfach in Worten, desto seltener aber in der That bisher gehuldigt ward, ist es nothwendig, daß bewährte Grundsätze so bald als möglich ins Leben übergehen. Daher erklärte der König von Preussen selbst von Wien aus, wo seine Abgeordneten so ruhmvoll die landständische Verfassung in den Schutz genommen hatten, am 22. Mai 1815 den festen Entschluß, seinem Reiche eine ständische Verfassung zu geben. Eingedenk der Worte seines großen Ahnherrn Friedrichs II., daß die

guten Könige sterben, aber die guten Gesetze (Verfassungen) bestehen, will er auch durch weise Anordnungen in der Zukunft regieren. Er erklärte demnach: §. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. §. 2. Zu diesem Ende sind a) die Provinzial-Stände da, wo sie mit mehr oder minderer Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzial-Stände sind, sind sie anzuordnen. §. 3. Aus den Provinzial-Ständen wird die Versammlung von Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. §. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. Eine aus einsichtvollen Staats-Beamten und Eingesessenen der Provinzen bestehende Kommission, soll unter dem Vorsitze des Staats-Kanzlers sich mit der Organisation der Provinzial-Stände, der Landes-Repräsentanten und mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen beschäftigen.

Eine allgemeine Repräsentation des preussischen Volks, nicht getrennte landständische Versammlungen, soll also zur Einheit und Harmonie der verschiedenen Bestandtheile der Monarchie wirken. Dabei ist das Herkommen geachtet, die alten Provinzial-Stände sind, wo sie noch vorhanden, herzustellen; aber nicht in ihrer alten, und durch die Zeit gebrechlichen Gestalt, son-

dern mit zweckgemäßer Verbesserung, und damit allen Provinzen ein gleiches Recht werde, so erhalten auch jene Provinzial-Stände, wo keine mehr vorhanden sind. Da die Wirksamkeit einer allgemeinen Landes-Versammlung aus den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Theile hervorgeht, so stehen die Provinzial-Stände mit den allgemeinen Landes-Repräsentanten in Verbindung, woraus sie gewählt werden. Von einer Pairs-Kammer ist aber keine Rede, denn diese schließt die freie Wahl aus. Würden nun durch eine neue Revision der Städte und Gemeinde-Ordnung, die Städte und Gemeinden mit den Provinzial-Ständen in dieselbe Verbindung kommen, wie diese mit den allgemeinen Landständen, so könnte eine organische Verkettung aller Theile der Monarchie entstehen; die Städte- und Gemeinde-Korporationen werden die Schule für die Provinzial- und diese für die Reichsstände. In den Provinzial-Ständen begegnen sich die Interessen, Bedürfnisse und Ansichten der einzelnen Gemeinden um gegenseitig ausgeglichen zu werden, so wie in der Reichs-Versammlung die Angelegenheiten der einzelnen Provinzen. Die wichtigsten Zweige der Gesetzgebung, so wie die Besteuerung sind die Haupt-Gegenstände der Landes-Repräsentation. Wie Friedrich II. bei Entwerfung eines neuen Gesetzbuches die Erfahrung und Kenntnisse aller Gelehrten mit der Energie und Einheit eines Mannes verband, dem die Leitung des Ganzen übertragen war, welchem aber die ersten Geschäftsmänner im Fache des Rechts zur Seite standen, so steht der Staats-Kanzler an der Spitze der Kommission, die

mit Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde beauftragt wird. Nur wenige, aber bedeutende Grundzüge sind angegeben, einsichtsvolle Staats-Beamte und Eingesessene der Provinzen, bearbeiten das Werk. Es wird gewiß, der Kontrolle der ganzen Welt unterworfen, nach und nach seine Ergänzung und den möglichsten Grad von Vollkommenheit erhalten. —

§. 30.

Das königliche Wort am 22. Mai 1815 gesprochen, erhielt bei der Besitznahme des schwedischen Herzogthums Pommern und der Insel Rügen, eine neue Bestätigung, obwohl es keiner mehr bedurfte. In dem Besitznahme-Patent vom 9. Sept. 1815 heißt es unter andern: „Die ständische Verfassung werden wir erhalten, und sie an die allgemeine Verfassung anschließen, welche wir unsern gesammten Staaten zu gewähren, beabsichtigen." Dann: „Was wir fernerhin in den Gesetzen und Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes, und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit Eingebohrnen, der Landes-Verfassung kundigen, und patriotischgesinnten Männern berathen werden." Aehnliche Erklärungen finden sich in den Besitz-Ergreifungs-Patenten des Großherzogthums Sachsen und der Provinzen dieß- und jenseits des Rheins. In dem Patent vom 15. Juli 1816 wird den Bewohnern des Herzogthums Westphalen ausdrücklich wiederholt, daß

gleichmäßig den übrigen Provinzen eine landständische Verfassung werde eingeführt werden. Den an Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt abgetretenen ehemaligen preussischen Unterthanen, sind ausdrücklich jene Rechte vorbehalten worden, welche sie noch erlangt haben würden, wenn sie preussische Unterthanen geblieben wären. Eben so sind die Rechte und Privilegien der Ostfriesen bei der Abtretung an Hannover ausdrücklich vorbehalten worden. Schon beim Wiener Kongreß hat sich Preussen zur Einführung des Repräsentativ-Systems in dem gebliebenen Antheil an Pohlen verbindlich gemacht.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 31.

Preussen wird also ohne Zweifel eine repräsentative Verfassung erhalten. Es ist erkannt, daß unser Zeitalter, und namentlich auch der preussische Staat durch mancherlei Erfahrungen herangereift ist, und daß passende Staats-Einrichtungen den Bedürfnissen begegnen müssen. Des Königs Wort ist ergangen, und es wird erfüllt werden. Die gleich darauf erfolgten Begebenheiten in Frankreich, Gebiets-Veränderungen nach allen Seiten, der Blick auf die auswärtigen Angelegenheiten verschoben zum Theil die Ausführung. Die Ungeduld der Menschen, die bisher so oft getäuschten Hoffnungen, eine allerdings gegründete Unzufriedenheit, das aufgeregte Gefühl sind dagegen im schroffen Wider-

spruche mit der langsamen Ausführung des nöthigen Werks. Der gewohnte Anblick rascher und entscheidender Kriegsereignisse, welche in solcher Schnelle und Menge auf einander folgten, bewirkte, daß auch viele in dem Gange der Staats-Verfassung und der politischen Reformation das nemliche Fortschreiten erwarteten.

Werfen wir aber nur einigen Blick auf die Natur uud die Schwierigkeiten des Verfassungs-Werks in Preussen, und wir werden finden, daß hier, so wie überhaupt in Deutschland nicht etwa Furcht vor Ueberspannung, nicht das Treiben einer aristokratischen Parthei, nicht Mangel an gutem Willen von Seite jener, welche durch die neue Ordnung der Dinge von ihrer bisherigen Größe herabzustürzen drohen, sondern Rücksichten und Schwierigkeiten anderer Art vorzüglich im Wege standen.

Preussen ist aus einer mehr isolirten Stellung in eine ausgedehnte Verbindung und Berührung mit allen deutschen und europäischen Staaten getreten, die verschiedenartigsten Gebietstheile ohne gerundeten Zusammenhang muß es in die organische Staatsbildung aufnehmen. Blos durch Steigerung geistiger Kräfte kann es den Mangel des physischen Zusammenhangs ersetzen und eine geistige Kette bilden. Es muß das Herz der Neu-Regierten dem Regenten zulenken, nachdem Manches vielleicht geschehen ist, um es abzulenken. Es muß daher sein Land nach allen Beziehungen zum Theil erst kennen lernen; was bei andern Regierungen wenigstens vorausgesetzt wird. Aber

wie vielgriedrig ist der preussische Staat! aufgelöst sind viele Elemente, Trümmer der alten Verfassung liegen umher, eine neue Schöpfung ist nothwendig, verschieden ist die Verfassung und abweichend sind die Bedürfnisse, z. B. von schwedisch Pommern und der Lausitz, von Sachsen und Polen. In Sachsen und Preussen verdient der Adel noch eine besondere Rücksicht, wiewohl er auch hier viele Vorrechte aufgegeben, und sich mit dem dritten Stande vermischt hat. In den rheinischen Provinzen giebt kein Besitz persönliche Vorrechte, noch nimmt er sie, kein Bauernstand existirt als Stand. Alle Feudal- und grundherrlichen Rechte sind aufgelöst. Alte Formen und Einrichtungen sind im Sturme der Revolution untergegangen. In den Ländern zwischen der Weser und dem Rhein herrscht Mißtrauen gegen den Adel, selbst durch die französische Herrschaft haben die Bauern eine andere, als die bisher gewohnte Idee von ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen erhalten. Was an einem Orte Wohlthat ist, erscheint nicht so in einer andern Provinz. Oft einander nahe liegende Provinzen haben entgegengesetzte Bedürfnisse. Jülich und Cleve erzeugen Getreide über ihren Bedarf. Berg wird als das deutsche England angesehen, hier werden alle Zweige der Gewerbthätigkeit geübt — wie verschieden sind aber die Bedürfnisse jener, welche Natur- und anderer, welche Kunst-Produkte erzeugen! Im Ganzen sind die Rheinländer und Berg über ihre Produktion bevölkert, nicht so Preussen, am wenigsten Pohlen. Der bisherige Absatz nach dem Niederland und Frankreich ist gesperrt, man wünscht dagegen Sperrung des englischen

Handels, weil nirgendswo die natürliche Freiheit hergestellt ist, und nur jene Stoffe aus England frei zu erhalten, welche zum Vortheil der Fabriken gereichen, wie z. B. Baumwollengarn. Die Rheinprovinzen sind überhaupt an Sitte, Gewohnheit, Stamm-Charakter ganz verschieden von den nördlichen. Ein regeres Leben ist dort sichtbar, eine allgemeinere Aufklärung und Verbreitung von Begriffen, durch das Daseyn so vieler Städte nicht zu verkennen. Im Norden giebt es weniger Städte, die Bevölkerung wohnt meistens auf dem Lande, und der Ackerbau ist vorzügliche Quelle des Wohlstandes. Hier giebt es große Landgüter, dort am Rhein ist das Grundeigenthum vielfach vertheilt. Es ist daher unmöglich alles auf maschinenmäßige Art zu generalisiren. Die Lokal-Eigenheiten müssen geschont und gehoben werden. Wie allenthalben so muß sich das allgemeine Bedürfniß aus den besondern Umständen und Lagen herausbilden. Es ist aber deswegen nicht nothwendig eine neue Verfassung etwa aus allen möglichen von Neufchatel bis Königsberg zusammen zu setzen. Eine fremde läßt sich eben so wenig vortheilhaft nachahmen, noch weniger wird es zweckdienlich seyn, etwa von Berlin aus und von dem Standpunkte der Marken und des alten Preussens eine Verfassung zu diktiren. Dieß hat die Regierung gleich Anfangs erkannt; denn wie bemerkt, ausser den Reichsständen, will sie auch Provinzial-Stände, oder erstere sollen aus den zweiten hervorgehen: werden nun wirklich einmal die bereits errichteten Provinzial-Regierungen durch vorurtheilsfreie und uneigennützige Berathung

der Landräthe unterstützt, so wird in den so oft getäuschten Gemüthern das Vertrauen geweckt, die Behörden sind im Stande mit Rücksicht auf die Lokalitäten als Regierung aufzutreten. Viele Untugenden durch den Franzosen-Geist eingeschwärzt, müssen dann nach und nach verschwinden. Nicht Formen, sondern ein reges vielseitiges Leben wird dadurch geweckt, ein verwickelter und langsamer Geschäftsgang bekömmt durch die Klarheit, womit die Verhältnisse durchschaut werden, eine einfachere Richtung. Die Haupt-Regierung wird von unten herauf unterstützt, und den allgemeinen Landständen vorgearbeitet. Man organisire daher nur einmal nach dem einfachsten Leitfaden die Provinzial-Stände, vieles wird sich von selbst ergeben. Denn es ist ein Vorurtheil, und heißt die Schwierigkeiten vermehren, wenn man annimmt, daß eine höchst vollkommene und für Jahrhunderte berechnete Verfassung zu den Aufgaben unserer Zeit gehöre, man hat nur jene Bedürfnisse zu berücksichtigen, für welche unsere Zeit reif ist, man bedarf nur einfacher Grundzüge, woran sich der Gang der Staats-Verwaltung fortbildet. Vieles überlasse man der Zeit und dem guten Takt der Völker. Die Natur- und Staaten-Geschichte lehrt uns auch, daß die größten Dinge aus kleinen Anfängen entstehen, oder groß gezogen worden sind, man mag die Entstehung der Korallen-Inseln im Schooße des Weltmeers, den Ursprung der nachher die Welt beherrschenden Roma, des Christenthums, der Befreiung der Schweiz, der Niederlande betrachten — überall gehen

aus den leisesten Anfängen die wichtigsten Erscheinungen hervor. — Die heilende Kunst muß besonders auch die Gegenwart deutlich erkennen, um passende Heilmittel noch zur gehörigen Zeit anzuordnen — so auch die Staatskunst. Ein zu langes Zaudern, zu große Aengstlichkeit, ja das Rechte zn treffen, Furcht vor allerhand Schwierigkeiten benimmt Zutrauen, und macht oft die günstigsten Augenblicke unbenutzt verschwinden. Wenn bei den Verhandlungen des westphälischen Friedens der Einfluß und das System Frankreichs und Schwedens, Deutschland zu schwächen, ferner Religions-Haß, dem Abschluß des Friedens entgegen waren, und damals so viele auswärtige und einheimische Interessen und mächtige Intriguen noch feindselig gegen überstanden, so können nun die unabhängigen Fürsten Deutschlands ungehindert sich der politischen Verbesserung hingeben, sie finden Bereitwilligkeit von Seite der Regierten, keine Störungen und Ansprüche von Aussen stehen im Wege. Die Ueberspannung, wenn sie vorhanden war, hat nachgelassen, das Verfassungswerk selbst ist bei der eigentlich regierenden Anzahl des Volks durchgearbeitet oder vorbereitet. Alles sehnt sich darnach aus einem provisorischen Zustande in einen festen zu treten. — Ein unabhängiger Staatsgeist entfernt von den Willensgebrechen und Thätigkeitsmangel, zeichnete die preussische Regierung von jeher aus, sie hat im Fache der Finanz-Kunst durch Herstellung des Staats-Kredits in unsern Tagen Wunder gewirkt, weder der Hof noch die Minister brauchen Vorwürfe von der sonst so gefürchteten Landes-Versammlung zu besorgen; es müssen daher auch

die untern Staatsdiener verstummen, und lernen ihr Amt zeitgemäß zu führen, oder vom Schauplatze abtreten; den gerechten Ansprüchen des Adels kann gehuldigt werden, allein der größte Theil der freien Bürger setzt sich mit der Regierung gegen unzeitige Anforderungen, wenn von daher sich je eine gegenwirkende Kraft erheben sollte. Zeigt man Vertrauen und keine kleinliche Ideen und Formen, so erscheinen unmöglich die Stände als Opposition, obwohl diese selbst in der Stände-Versammlung das Leben nährt und reife Beschlüsse erzeugt. Schreitet daher Preussen zu einer Kommunal- und Städte-Verfassung mit repräsentativen Formen, treten diese Gemeinheiten mit den Provinzial-Ständen und Provinzial-Regierungen in offene Verbindung, bringen diese die Bedürfnisse der besondern Theile zur Untersuchung der Reichsstände und des Mittelpunkts der Regierung, so werden sich die heilsamsten Folgen zeigen; aber die Völker müssen irgend einen Anfang zur Repräsentation in einigen liberalen Grund-Ideen sehen, und der größte Theil wird mit Billigkeit und freudigem Muth die volle Entwicklung abwarten. Nichts wäre indeß mehr geeignet, selbst durch die Organisation der Repräsentation ein neues Mißtrauen in Preussen zu erwecken, als wenn man durch Bildung von 2 Kammern einen Theil der National-Repräsentation ausschlüssig in die Hände des Adels geben würde, welcher als Gutsbesitzer und gebildeter Stand zur Volks-Vertretung berufen, Mittel genug hat, seine Rechte zu vertheidigen. Die Rheinländer würden darin einen Rückfall ins alte Feudalwesen erblicken, mit Neid könnte der

dritte Stand, durch dessen Anstrengung das Vaterland vorzüglich gerettet worden ist, darauf hinsehen. Wenn nach der erwähnten königlichen Verordnung die allgemeinen Landstände aus den Provinzial-Ständen gewählt werden, so mag auch dieses der Fall seyn, wenn man für gut hält, aus der eigentlich einzigen Volks-Vertretung zu größeren Reife der Beschlüsse zwei Kammern zu bilden, die freie Wahl bestimme wenigstens die Mitglieder des Oberhauses; aber alle Provinzen haben nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Wichtigkeit auch ein Recht darin vertreten zu werden. Denn nicht einzelne Stände, sondern das Interesse aller Staatsbürger muß Staat und Verfassung aufrecht erhalten, aller künstlichen Abtheilung und Rücksichten ungeachtet, bleibt er ein zerrissener Körper, wenn die moralischen Kräfte eines ganzes Volks ihm nicht zu gut kommen, die physischen stehen nur alsdann erst der Regierung im vollsten Sinne zu Gebot, wenn sie über alle Klassen von Unterthanen mit gleich freisinnigem Geiste herrscht. Ein anderer Umstand würde noch viel nachtheiliger wirken: wenn die Regierung auf eine allzugroße Beschränkung der Landstände denken würde. Allein wenn wir erwägen, was Preussen bereits am Wiener Kongreß als Minimum der landständischen Rechte eingeräumt wünscht, so muß auch hier jede Besorgniß verschwinden. Landstände können unmöglich mehr als Figuranten, oder als unterthänige Räthe auftreten, dieß würde in unserer Zeit selbst die Regierung gehässig machen, und so viel heissen, als alle, selbst unvermeidliche Uebel ihr zuschreiben wollen. Es ist

eine in der Natur des Menschen gegründete Wahrheit, daß derjenige, welcher vertrauungsvoll und offen einer Versammlung ohne kasuistischen Vorbehalt entgegen kömmt, die scheinbar aufgeopferte Gewalt im vergrößerten Maßstab zurück erhält und wem könnte auch ein Volk seine bürgerliche Freiheit besser anvertrauen, als einem Regenten, der dasjenige seinem Volke zu überlassen sich bereitwillig zeigt, was Andere als einen wesentlichen Theil der Herrschergewalt ansehen und noch zu vermehren streben? Wir schließen mit der Bemerkung, daß der Zuwachs an innerer Kraft, an Zusammenhang unberechenbar, und der Einfluß auf Deutschland und alle Nachbarstaaten entscheidend seyn wird, wenn es Preussen nach und nach gelungen seyn wird, der parlamentarischen Regierungs-Form und der damit verbundenen Publizität die größtmöglichste Wirksamkeit und den nöthigen Umfang zu geben — eine Erscheinung, welche wir Ursache haben in der kürzesten Zeit entgegen zu sehen, und wozu wie bemerkt, ein in so mancherlei Schulen gebildetes und herangereiftes Volk vielfach vorbereitet ist. —

D ä n e m a r k.

§. 32.

Bis zur Einführung des Lehn-Systems, welches König Canut in England kennen lernte, galt in Dänemark eine vollkommene Freiheit und Gleichheit der Grundeigenthümer, und sie nahmen als solche an den

öffentlichen National-Versammlungen gleichen Antheil. Mit der Zeit bildete sich der Adel und die Geistlichkeit als ein eigener privilegirter Stand aus; man verwendete Sklaven zum Anbau des Landes, die hohen Gutsbesitzer gewannen ein überwiegendes Ansehen, und einen großen Einfluß auf die Wahl des Königs, da Dänemark kein bestimmtes Wahlreich war; dagegen mußten die niedern Gutsbesitzer und die Städte, einen eigenen getrennten Stand ausmachen. Wie übrigens England die oft wankenden Rechte der Unterthanen, in seiner großen Freiheits-Urkunde bewahrte, so suchten sie auch die Dänen schon im Jahre 1282 durch eine Handfeste zu retten. Aber nach und nach zog der höhere Adel unter dem Titel des Reichsraths, welchen er ausschließend bildete, beinahe alle Regierungs-Gewalt an sich, der König galt blos als Vorstand, primus inter pares. Der hohe Adel beschränkte durch Wahl-Kapitulationen auf alle Weise das königliche Ansehen, und erweiterte das seinige. Immer noch stand aber der Grundsatz fest, daß der König ohne Bewilligung der Reichsstände keine Steuern ausschreiben durfte; eine Finanz-Verlegenheit machte daher im Jahre 1660 die Berufung eines dänischen Reichstags nothwendig, und von dieser Zeit an gingen alle reichsständische und verfassungsmäßige Rechte zu Grabe. Der hohe Adel verweigerte, sich stützend auf die durch die Wahl-Kapitulation ihm eingeräumten Rechte, die Steuerpflichtigkeit. Der Hof benützte die Spaltung der belästigten und steuerfreien Stände, vereinigte sich mit dem geistlichen und Bürger-Stand, und es gelang ihm die be-

schränkende Wahl-Kapitulation aufzuheben. Die Erblichkeit der Thronfolge wurde eingeführt, und der Einfluß des Reichsraths gelähmt. Aber die übrigen Reichsstände dachten bei dem Siege über die Aristokratie nicht daran, ihre eigenen Rechte gegen die verstärkte Gewalt eines erblichen Throns zu schützen. Harmlos warfen sie sich einer Alleinherrschaft, oder Amts-Aristokratie in die Arme. Eine Souveränitäts-Akte vertrat nun die Stelle der Freiheits-Briefe, zuerst in solchen Ausdrücken abgefaßt, welche die Unbefangenen nicht überlegten; allein das Königsgesetz (Kongelov) zeigte bald was im Hintergrunde lag. So ging durch die Weigerung des Adels mit den übrigen Ständen gleiche Lasten zu tragen, durch allzugroße Beschränkung der Regierungs-Gewalt von Seite des Reichsraths, durch List und Unbedachtsamkeit die reichsständische Verfassung frühzeitig unter: eine Begebenheit, welche insbesondere auch durch andere örtliche Verhältnisse, und namentlich durch das Uebergewicht der Hauptstadt, wo der Hof, die Regierungs-Behörden und der größte Theil der Bevölkerung vereinigt war, unterstützt wurde.

§. 33.

Bei einer Alleinherrschaft hängt alles von den zufälligen Eigenschaften des Regenten, und von der Auswahl seiner Regierungs-Werkzeuge ab; indeß sind die so Regierten durch günstige Zufälle oft glücklicher, als unter einer Regierung, wo einige liberale Einrichtungen dem Volke blos als Schauspiel gezeigt werden.

Auch Dänemark hatte das Glück von mehreren ausgezeichneten Monarchen regiert zu werden. So schenkte König Christian den Bauern des Amtes Koppenhagen ihre Höfe als Eigenthum, und gab überhaupt frühzeitig das Muster von Verbesserung des Bauernstandes. Unter dem Ministerium Bernstorfs des Jüngern, gab sogar die dänische Regierung furchtlos das Beispiel von Preßfreiheit. Aber eine Regierungs-Form, wo so viel dem Zufalle überlassen ist, kann in der Länge fortgesetzt, unmöglich goldene Früchte tragen, besonders, wenn die Staaten ringsumher gleichsam in eine neue Sphäre versetzt werden. In seiner Abgeschiedenheit und Trennung vom Volke, muß das Regiment zu verkehrten Maßregeln schreiten. Besonders war in Dänemark das System der Staatswirthschaft mangelhaft. Bereits im Jahre 1736 wurde die erste Bank errichtet, und Papier ohne Kriege, ungeachtet des Handels und des Reichthums an Natur-Produkten, eingeführt. Man dachte wenig daran, die Veredlung der Natur-Produkte zu befördern. Die vorzüglichste Politik von Dänemark bestand in dem Systeme der Neutralität; daher stieg auch der Handel desselben während des amerikanischen Krieges, um wieder zu sinken, weil seine Erhebung in einer zufälligen Ursache lag. Eine abermalige Neutralität während des französischen Revolutions-Kriegs, wo der Kampf zwischen der alten und neuen Welt-Ordnung begann, half dem Handel wieder empor; aber man benützte mehr das Zufällige, und zog es vor lieber eine Wolke zu umarmen, als auf bleibende Verbesserungen des Ackerbaues und der Industrie zu

denken. Bei allem dem stiegen die Bedürfnisse und der Luxus. Man verwendete alle Hülfsquellen auf den Seehandel, einem trügerischen Elemente wurde anvertraut, was auf den festruhenden Grund der Erde, und auf Ermunterung des Gewerbfleißes größtentheils hätte verwendet werden sollen; denn alle Zweige und Hülfsquellen des National-Wohlstandes müssen zu gleicher Zeit entwickelt werden, und nur so wird ein allgemeines Unglück vermieden. Durch einen einzigen Schlag gingen aber auch das ganze Seevermögen, die Flotte und die Arsenale zu Grund, worauf die Regierung, gleichsam wie auf eine sichere Nummer, beiläufig 60 Millionen Mark Banko an Werth verwendet hatte. Ohngeachtet der großen Vorsicht und Neutralität wurde sie doch endlich in einen Krieg verwickelt, und da sie denselben ohne Hülfsgelder, und sogar mit Länder-Verlust führen mußte, so bekamen die Finanzen einen neuen Schlag. Wir finden daher einen gezwungenen Umlauf des Papiergeldes, welches mit $\frac{6}{7}$ Verlust eingewechselt wird. Schon seit 1800 wurde die direkte Steuer verdreifacht, so daß man 33 — 37 Prozent vom Ertrag entrichten mußte. Die Reichsbank besitzt von allen beweglichen Gütern 6 Prozent als Eigenthum, diese Forderung geht allen übrigen vor, und muß hoch verzinst werden. Freilich ist der Anblick der Finanzen der meisten europäischen Staaten nicht viel günstiger, Norwegen, Schweden, Rußland und Oestreich leiden durch Papiergeld. Preussen besitzt Kredit, aber das Indult-Gesetz, die Nachwehen der Kriege, und der nöthige Staats-Aufwand, sind noch drückend. England

und die Niederlande seufzen unter der Last von Abgaben. Selbst Frankreich, jener Krater, welcher soviel verschlang, beschwert sich über ungemessene Anstrengung, Spanien ist in banger Geld-Verlegenheit, es muß sein ganzes System ändern, wenn, wie voraus zu sehen ist, für dasselbe die Geldgruben in Amerika gänzlich verschlossen werden. Aber die meisten dieser Staaten haben langwierige Kriege geführt, in ihren Eingeweiden wühlte der Feind, und schlug ihnen schwer zu heilende Wunden. Dagegen kam Dänemark auf ganz andern und beinahe blos friedlichen Wegen in Finanz-Verlegenheit und schwer zu ersetzende Verluste. Es dürfte aber schwerlich gewagt seyn, die Behauptung aufzustellen, daß nur die Erweckung eines National-Geistes und aller Kräfte auch hier eine günstige Zukunft bereiten kann, daß eine nationelle Regierung hergestellt, und eine Verbesserung der Staats-Verwaltung vom Grunde aus vorgenommen werden muß, wozu der Blick auf die eigenen Besitzungen des festen Landes, und auf alle Staaten ringsumher schon von selbst auffordert.

Die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

§. 34.

Im Jahre 1764 schickten die Könige von Preussen, England und Dänemark, als Garanten der Würtemberger Verfassung, Gesandte nach Stuttgardt, um

den damaligen Herzog zur Aufrechthaltung der von ihm beschwornen Reversalien zu bestimmen; auch in unsern Tagen wurde die Garantie des Königs von Dänemark von den Würtemberger Landständen angerufen; allein dieser nach aussen übernommenen Garantie ungeachtet, war nicht nur längst das Repräsentativ-System in Dänemark untergegangen, sondern auch die landständische Verfassung in Schleswig und Holstein eilte ihrem Ende entgegen. 1712 wurde vom Regenten zum letztenmal der Landtag berufen, er bestand ehemals aus Prälaten, aus der Ritterschaft und den Städten; allein anstatt die Repräsentation zu vervollkommnen, wurden schon dießmal die Städte übergangen; nur eine fortwährende Deputation der schleßwig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, bewahrte noch das Interesse der Stände mit schwachen Kräften. Holstein wurde im Jahre 1806 nach Aufhebung der deutschen Reichs-Verfassung als ein unzertrennlicher Theil mit Dänemark vereinigt, die deutsche Bundesakte hat es wieder für den deutschen Staatenkörper gewonnen. Der holsteinische Adel ließ am Wiener Kongreß seine Rechte durch eigene Abgeordnete vertreten, er drang frühzeitig auf Herstellung der alten Verfassung; bereits am 28. Januar 1815 suchte ihn daher das dänische Ministerium durch die einfache Erklärung zu beschwichtigen, daß der König der Wiederherstellung der ständischen Verfassung nicht entgegen sey und dem Adel erlaube sich wieder wie gewöhnlich in Kiel zu versammeln.

Allein die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein standen seit Jahrhunderten in enger Verbindung, ihre Landstände wählten aus den Herren des regierenden Hauses ihre Landesfürsten, frühzeitig schloßen sie mit ihren Regenten Vereine, diese wurden 1533 und 1623 verbessert, und sind noch nicht durch wechselseitige Uebereinstimmung aufgehoben. Beide Länder sind nach ihrer Ansicht blos durch die Einheit des Regenten verbunden, die Geschichte und staatsrechtlichen Verhältnisse, sagen sie, wären getrennt, sie erinnern deswegen an die 1460 bei der Vereinigung geschlossene Kapitulation, und an die Verbindlichkeit, welche alle Landes-Fürsten anerkannt hätten, daß die Regierung durch Eingebohrne und in wichtigen Fällen durch den Rath der Stände geführt werden soll. Die vereinte schleßwig-holsteinische Deputation bat daher wiederholt um Bestätigung ihrer Privilegien, um eine damit in Verbindung zu bringende ständische Verfassung, als einen Gegenstand, wohin die Blicke, Wünsche und Hoffnungen aller Eingebohrnen gerichtet wären; sie wünschen öffentliche Verhandlung der Staats-Angelegenheiten, Rechenschaft über die Verwendung der Abgaben, Trennung des Finanz-Systems der beiden Herzogthümer von dem dänischen, besonders aber bestehen die Holsteiner auf Rettung ihrer Volksthümlichkeit, als Deutsche und Mitglieder des deutschen Bundes, sollen Gesetze und Verfügungen nur in deutscher Sprache, und nach dem Geiste der vaterländischen Verfassung erlassen werden. —

Ermüdet von den vielfachen Bitten und in der Ueberzeugung, daß eine landständische Verfassung nun eine unvermeidliche Maßregel für alle deutschen Regierungen sey, hat endlich die dänische Regierung nach langer Ueberlegung durch ein Dekret vom 19. August 1816 auf den 4. November eine Deputation nach Koppenhagen beschieden, um dem 13. Artikel der deutschen Bundesakte gemäß für Holstein eine ständische Verfassung (en forfatning med staender) vorzuschlagen, die Kommission besteht meistens aus adelichen Staatsdienern. Wenn übrigens der nackte Buchstabe des erwähnten Artikels zum Maßstab dienen sollte, so dürften die Erwartungen der Holsteiner nicht zu hoch gespannt seyn; allein die Kommission wird sich gewiß erinnern, daß auch der holsteinische Gesandte mit den vereinigten Fürsten und Städten, die schon oft erwähnten ständischen Rechte beim Kongresse öffentlich anerkannt, und noch am 26. Mai darauf angetragen hat, daß das Wichtigste der am 16. Nov. 1814 gegebenen Erklärung der Bundes-Akte einverleibt werde.

§. 35.

Wenn nun das Herzogthum Holstein als ein Theil des deutschen Staatenbundes wirklich die ersehnte ständische Verfassung erhält, so wird Schleßwig desto weniger seine Ansprüche aufgeben wollen, welches seit Jahrhunderten mit Holstein in so tief eingreifenden Beziehungen gestanden ist; dessen Bewohner läugnen nemlich, daß sie dem Königs-Gesetz unterworfen wären;

zwar sucht es die dänische Parthei selbst aus dem Erb-Huldigungs-Eid der schleßwigischen Ritterschaft haarscharf zu beweisen, welcher angelobt, dem Könige und seinen Erbnehmern *secundum tenorem legis regiae* (nach dem Inhalte des Königs-Gesetzes) treu, hold und gewärtig zu seyn; allein der Streit liegt darin, wohin das Komma zu setzen sey; die Dänen setzen dasselbe vor dem Worte secundum, die Schleßwiger nach dem Worte regiae, und meinen, das Königs-Gesetz und der Gehorsam erstrecke sich blos auf das Erbfolge-Recht, welches sie beim Huldigungs-Eide anerkannten. — Ist es aber wirklich jetzt an der Zeit dem Volke erfinderisch seine Rechte hinweg zu demonstriren, welche unveräusserlich und unverjährbar sind, selbst wenn sie keine Schrift aufbewahrt hat? Diejenigen, welche dergleichen Kunststücke anwenden, bedenken nicht, daß, wenn man sich auf eine verschrobene Auslegung der durch Zufälle zweifelhaft gemachten Urkunden beruft, das Volk leicht verleitet werden kann, die Regierungen dagegen um Mittheilung ihrer von Gott ausgestellten Patente zu bitten. Die Gewalt kann hier eben so wenig Schiedsrichter seyn, schon als oberstes Prinzip des Faust-Rechts: denn das Volk, welches die physische Kraft in seinen Händen hat, könnte dadurch leicht verleitet werden, sich durch den Gebrauch derselben wirkliche oder eingebildete Rechte verschaffen zu wollen. — Das Recht besteht nicht einzig in den Vorrechten der Regierungen, die Freiheit nicht in einzelnen Freiheiten, die man sich herausnimmt, weil man im mächtigen, ja sogar erb-

lichen Besitze der Gewalt ist. Eine Lüge hört nicht auf es zu seyn, wenn sie auch im gestohlenen Gewand der Wahrheit erscheint. Es giebt auch ein gesetzliches Unrecht, wenn das angebliche Recht von einer egoistischen und einseitigen gesetzgebenden Macht, welche zu einer eigenen Art von Vernunft gekommen zu seyn wähnt, ausgeht. — Abgesehen, daß der Zeitgeist auch in Schleswig eine neue Belebung und Umgestaltung der Verfassung und möglichste Gleichstellung der Unterthanen vor dem Gesetz, das aber nicht von einseitigem Willen ausgehen darf, verlangt, so würde durch Verweigerung einer landständischen Verfassung ein großer Mißstand entstehen; dieses wird noch augenscheinlicher, wenn man die neue Erwerbung von Dänemark, das Herzogthum Lauenburg betrachtet.

§. 36.

Die landständische Verfassung in Lauenburg ist sehr alt, die Landstände bestehen aus der Ritterschaft, und den Städten Lauenburg und Ratzeburg, der Bauernstand ist aus bekannten Gründen ausgeschlossen. Noch unter ihren eigenen Herzogen schlossen die Lauenburger Stände gleich vielen andern einen Verein, um ihre Rechte niederzuschreiben, eine feste bleibende Ordnung zu begründen, und den Uneinigkeiten zwischen den Obern, ihren Erben, und den Unterthanen zu begegnen. Herzog Franz der Jüngere, bestätigte im Jahre 1586 diese Union. „Wir wollen, heißt es unter Andern, dem Wesen nach in der Bestätigungs-Akte, uns

stets erinnern, daß das neue ordentliche und gewisse Oberhaupt an das Recht, und nicht an die menschliche Meinung, oder Leidenschaft gebunden sey, an eine Bahn, von welcher die verderbte Natur und der Einfluß ungetreuer Rathgeber, so viele von Gott verordnete Regenten zum Verderben der Unterthanen abgebracht haben. Möge Gottes Allmacht Uns und Unsere Nachfolger stets durch seinen heiligen Geist regieren, Wir stets das von Gott anbefohlene Amt bedenkend, unwandelbare und gleichmäßige Gerechtigkeit ertheilen, und mit Theodosius es für die eines Fürsten und der Majestät einzig würdige Rede halten, öffentlich zu bekennen, daß Wir an das Recht gebunden sind, und keine Macht haben wider heilsame Gesetze zu handeln."

Bekanntlich ist nach Erlöschung des regierenden Stammes ein Erbfolgestreit über Lauenburg entstanden. Braunschweig-Zelle kam in den Besitz, und nach Erlöschung dieser Linie erlangte Braunschweig-Lüneburg gegen Ausstellung der auch in andern Ländern sonst gewöhnlichen Reversalien, die Regierung. Als nun in unsern Tagen die Krone Hannover dringend bestimmt wurde, den größten Theil des erwähnten Herzogthums an Preussen, und durch dieses an Dänemark abzutreten, ist die Beibehaltung aller zustehenden Rechte und Privilegien und namentlich derjenigen, welche auf dem mit den Landständen am 15. Sept. 1702 geschlossenen und vom König von England am 21. Juni 1765 bestätig-

ten Receß beruhen, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht und das urkundliche Recht nach Kräften geschützt worden. Die Lauenburger brauchen also nicht erst um eine landständische Verfassung zu bitten. Aber bei dieser übernommenen Verbindlichkeit bietet Dänemark rücksichtlich seiner verschiedenen Besitzungen ein sonderbares Schauspiel dar: das ganze Reich bedarf einer zeitgemäßen Wiedergeburt und wie die andern Nachbarstaaten der repräsentativen Formen, für Lauenburg ist die ständische Verfassung anerkannt, Holstein soll sie wieder erhalten, Schleßwig verlangt sie dringend, die Sache ist noch streitig, und der übrige Theil der Monarchie erkennt noch das Königs-Gesetz an — wie lange? das muß die Zukunft lehren, da es unverkennbar an der Tags-Ordnung ist, daß die Völker scheinbar längst vergessene Rechte, durch den Drang der Begebenheiten aus dem Schlummer geweckt, wieder in Anspruch nehmen, wenn ihnen gleich eine selbst ererbte Alleinherrschaft im Wege steht, welche aber als gesetzliche Monarchie ein nur wünschenswerthes und erneuertes Ansehen erhalten muß.

Norwegen.

Vorerinnerung.

§. 37.

Norwegen gehorchte Jahrhunderte lang einem fremden Beherrscher, das Königs-Gesetz galt daselbst

wie in Dänemark, aber mehrere Umstände wirkten allda zusammen, es zu mäßigen. Selbst die Aristokratie hat niemals jenen Einfluß erreichen können, wie früher in Dänemark. Jeder Gutsbesitzer behielt die freie Jagd, das Denkmal unversehrter Volksfreiheit. Die Natur und die Ausdehnung des Landes ist, ohne dieses im mächtigen Gegensatze gegen die Machinationen einer alles fesselnden Alleinherrschaft. Die Bewohner von Tharneybelag im Drontheimischen genoßen daher Jahrhunderte lang eine in der Beschaffenheit des Landes selbst liegende Unabhängigkeit, und ein großer Theil des Volks hatte keine Ursache den oft vom Adel gedrückten schwedischen Bauer zu beneiden. Schon unter Christian VII. wurde alle Leibeigenschaft aufgehoben. Unter Friedrich III, verlor der Adel im Jahre 1660 beinahe alle seine Rechte. Niemals war er übrigens so zahlreich wie anderswo, auch besonders durch Kriege größtentheils untergegangen. Norwegen genoß übrigens unverkennbar manche Wohlthaten von Dänemark, es wurde zuletzt durch einen Normann, Namens Colbiörsen, regiert; die stehende Armee war klein, und die Dienstzeit auf sechs Jahre eingeschränkt. Die neuerrichtete Universität wurde unterstützt, und Dänemark versah Norwegen auf eine für letzteres vortheilhafte Weise mit Getreide.

Die Abtretung Norwegens an Schweden. Völkerrechtliche Ansichten.

§. 38.

Es giebt beinahe keinen Winkel in Europa, welcher nicht endlich im Laufe der Zeit die Folgen der französischen Revolution, als einer neuen Weltgestaltung empfunden hätte, selbst das ausgedehnte und ferne Norwegen, für viele Europäer ein unbekanntes Land, mußte den gewaltigen Einfluß spüren: an seinen ungeheuern und tobenden Wasserfällen, in seinen Wäldern und Gebirgen hallte die europäische Bewegung wieder. Schweden hatte im ungleichen Kampfe die Perle in seiner Krone, Finnland, verlohren, es machte nach einer denkwürdigen Regierungs-Veränderung mit England und Rußland zuerst unter den übrigen europäischen Mächten gemeinsame Sache gegen das drängende System von Frankreich, die Belohnung sollte Norwegen und zugleich eine Entschädigung für Finnland seyn. Kriegerische Ereignisse zwangen den König von Dänemark endlich zur Abtretung, und die größten europäischen Mächte gaben ihre Zustimmung zur Einverleibung Norwegens mit Schweden. Aber da eröffnete sich im ersten Lande ein eigenes, lange nicht gesehenes Schauspiel, ein selbstständiger Volksgeist erwachte. Der König von Dänemark, erklärten dessen Bewohner, habe nicht das Recht ohne ihre Zustimmung das Land an Schweden abzutreten, losgesagt von ihrem erblichen Könige glaubten sie wieder in dem Besitz jener Freiheit zu seyn,

welche man eigentlich keiner Nation im Grunde absprechen dürfe; ein selbstständiges Reich unter einem neuen gesetzlich regierenden König wollten sie bilden, es nöthigen Falls mit dem Schwerte erkämpfen, und friedlich luden sie einstweilen alle freien Nationen zur Unterstützung ein, nachdem sie am 19. Mai 1814 den Prinzen Christian Friederich zum König ausgerufen hatten.

§. 39.

Die Frage nun, ob es einem Fürsten erlaubt sey, ohne Zustimmung der Regierten ein Land abzutreten, wurde allenthalben, namentlich auch im brittischen Parlamente aufgeworfen. Ist es erlaubt, hieß es daselbst, ein Land wie eine Heerde Vieh, welche mit dem Boden auf einen andern Besitzer übergeht, zu veräussern? Ist Oberherrlichkeit das Eigenthum eines Einzelnen, oder ist sie zwischen dem Staatsoberhaupte und der Nation oder ihren Repräsentanten getheilt? Es mag seyn, daß ein Fürst seine Untergebenen ihres Eides entbinden kann; aber die Selbstständigkeit und die Rechte kann man ihnen nicht zugleich rauben; jene Diplomatik ist verbrecherisch, welche so ungerechte Maßregeln verfolgt, keine freie Nation kann sie unterstützen. — Was würden die Engländer sagen, wenn der König etwa Schottland abtreten würde? Norwegen war übrigens nicht erobert, kein fremder Krieger hatte das Land berührt. Die Theilung von Pohlen kann die Sache nicht rechtfertigen, denn auch sie wird ewig eine Ungerechtigkeit bleiben, wenn sich auch bei dem

verwickelten Staatensystem von Europa, das Unrecht nicht wohl gut machen läßt. Will man nun Ungerechtigkeit über Ungerechtigkeit zu häufen fortfahren? —

Allein dergleichen Fragen lassen sich weder durch die Spitze des Degens, noch durch gewisse, wenn auch richtige Theorien vortheilhaft entscheiden; ein praktischer Blick auf den Gang der Weltbegebenheiten, ohne das rechtliche Gefühl zu verläugnen, muß hier nothwendig vorherrschend seyn. Vorerst hatte Dänemark mit den Feinde der Verbündeten gemeinsame Sache gemacht, seine sämmtliche Besitzungen waren daher im Kriegs-Zustand; indem der Statthalter von Norwegen die königliche Würde annahm, überschritt er seine Vollmacht, weil er blos abgeschickt war, um im Namen des Königs zu handeln. Die Geschichte der Diplomatik lehrt, daß häufig Abtretungen im Gefolge von Kriegen waren, würde dieses nicht geschehen, so könnten diese leicht in zerstörende Eroberungs-Kriege ausarten. Um das Ganze zu retten, opfert man einen Theil auf. Leider forderte das Interesse aller europäischen Staaten, welche glücklicher Weise anfangen sich als eine große Familie anzusehen, dieses Opfer um Hülfsmittel gegen einen allgemeinen Verlust zu gewinnen. Dieses Opfer wurde zwar durch den Kieler Frieden erzwungen, allein ist die Sache deswegen ungültig? Niemand tritt freiwillig ein Land ab, auch die Gerichte zwingen einzelne Partheien zur Erfüllung besonderer, wenn auch nicht immer günstig übernommenen Verbindlichkeiten; handeln sie deswegen ungerecht? Dänemark hat Entschädigung

erhalten, ob eine Verletzung über die Hälfte laesio ultra dimidium statt fand, konnte hier nicht in Untersuchung kommen. Der Regent wird allenthalben als Repräsentant der Nation bei Leitung der auswärtigen Angelegenheiten angesehen; sollten gleichwohl seine Minister stets verbunden seyn, zur gehörigen Zeit die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßregeln nachzuweisen und sich zu verantworten, so dürfen sie doch im Drange der Umstände zu ausserordentlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen. — — Die Lehre, daß ein Volk, wenn sein Regent seinen Rechten feierlich entsagt, sich frei konstituiren dürfe, muß, als Grundsatz angenommen, zu traurigen Konvulsionen, ja selbst oft zur Anarchie führen. Zum Glücke giebt es aber ein Mittel, welches bei so bedenklichen Krisen als entscheidend angesehen werden darf; dieses besteht in der Garantie und Heilighaltung der Verfassung, Rechte und Freiheiten eines abgetretenen und ausgetauschten Landes und in der Möglichkeit der freien und ungehinderten Ausbildung, oder noch besser, das Land vertauscht eine vielleicht mangelhafte Verfassung mit einer anerkannt bessern, und erhält für die Erhaltung derselben eine größtentheils in der Nation selbst liegende Gewährung. Dieser Umstand verdient in einem Zeitalter die größte Aufmerksamkeit, wo die Austauschungen und Abtretungen nach Seelenzahl an der Tags-Ordnung sind. Der Reichs-Deputations-Hauptschluß, welcher in Deutschland eine neue Territorial-Eintheilung begründete, hat offenbar diese Rücksicht nicht gehörig beachtet, ob er gleich in andern Beziehungen die Privat-Rechte auf eine

sorgsame Weise zu schützen suchte; Millionen von Unterthanen sind auf Diskretion ihren neuen Herrn überlass'n worden, und man hat in der Folge wenige rühmliche Beweise von der auf guten Glauben und Zutrauen übertragenen Gewalt ablegen sehen. Bei den durch französischen Einfluß erfolgten Veränderungen der Regenten, bei den zahlreichen Abtretungen, hat man ohne dieses der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen nicht einmal gedacht; als eine bloße Sache, und in der That als eine Heerde Vieh wurden sie rechtlich einer neuen Willkühr überlassen. Der Wiener Köngreß hat auch hier die Diplomatik wieder auf die rechtliche Bahn geleitet. Genua und Pohlen erhalten als Entschädigung für die verlohrne Selbstständigkeit eine nationelle Verfassung; alle deutschen Unterthanen sind dem Geiste der deutschen Bundesakte gemäß keineswegs mehr der Willkühr ihrer etwa neuen Herren unterworfen. Preussen und Hannover sind vielfach bemüht gewesen die Rechte der abgetretenen Gebietstheile sicher zu stellen, und das königliche Wort ist Bürge, daß das Reich der bloßen Willkühr aufgehört hat.

Norwegen ging an Schweden über (bereits am 15. August 1814 legte Prinz Christian Friedrich die Königswürde wieder nieder), aber nicht auf Diskretion; eine bisher selbst nicht gekannte Verfassung und repräsentative Formen sind ihm zu Theil geworden. Schweden nahm seiner Siege ungeachtet zur friedlichen Eroberung der Herzen und Gesinnungen der Normänner seine Zuflucht, in Form eines Vertrags, welcher von

den Reichsständen vorgeschlagen, und von Schweden mit einigen Rücksichten auf sich selbst angenommen wurde, ging Norwegen an seinen neuen Herrn über, und dieser Vertrag enthält die Hauptzüge der neuen Konstitution, die Formen einer liberalen Staatsverwaltung. Wenn blos diese einem Volke Glanz und Selbstständigkeit giebt, so ist sie den Norwegern im vollen Maaße zu Theil geworden, wie aus folgender Darstellung hervorgehen wird, denn die Verfassung hält die Unabhängigkeit und Freiheit der Nation, ungeachtet des Verbandes mit Schweden aufrecht.

Die Norwegische Verfassung.

Der König.

§. 40.

Norwegen ist ein freies und ungetheiltes Erbreich unter der Herrschaft eines Königs mit Schweden. Die Erbfolge findet nach schwedischen Gesetzen statt. Wie in England, so ist auch hier die Person des Königs heilig. Er hat die vollziehende Macht und das Recht beiden Nationen einen Regenten zur Annahme vorzuschlagen. Er ernennt für Norwegen einen Vice-König in der Person des Kronprinzen oder des ältesten Prinzen. Nach eingezogenem Gutachten der Stellen kann er begnadigen, jene Angeklagten aber, welche die National-Versammlung vor das Reichs-Gericht gebracht hat, blos von der zuerkannten

Lebensstrafe befreien. Er ernennt zu allen Aemtern, ertheilt Orden, welche aber weder von gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten befreien, noch Ansprüche auf Aemter geben. Der König besitzt die Militär-Gewalt, allein er kann ohne Einwilligung der Reichsstände keine Truppen fremdem Dienst überlassen, noch fremde Truppen, ausgenommen bei einem Ueberfall, ins Land ziehen. Er ist nicht berechtigt, im Innern die Militär-Gewalt gegen die Mitglieder des Staats zu gebrauchen; es wäre denn die öffentliche Ruhe durch einen Zusammenlauf gestört, und das betreffende Gesetz dreimal vorgelesen.

Die Staatsdiener.

§. 41.

Alle politischen Staatsämter gehören den Eingebohrnen, nur Lehrer, Agenten und Konsuln dürfen auch Fremde seyn. Die Minister sind verantwortlich, sie schwören der Konstitution und dem Könige Treue und Gehorsam. Der Staatsrath ist der Wächter der Konstitution und des allgemeinen Wohls; kein Mitglied desselben darf Mitglied des Storthings seyn; der Staatsrath darf ohne Protestation nichts gegen die Verfassung beschließen lassen; die Richter sind unabsetzbar.

Die National-Repräsentation und das Verhältniß des Lagthings zum Adelsthing.

§. 42.

Das norwegische Volk wird durch eine National-Versammlung (Storthing) vertreten. Der Storthing, welcher aus 78 Mitgliedern besteht, zerfällt in zwei Abtheilungen: den Lagthing mit $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Storthings, und den Adelsthing mit den übrigen $\frac{3}{4}$ desselben. Jede Abtheilung erwählt ihren eigenen Präsidenten und Sekretär. Jedes Gesetz wird zuerst im Adelsthing vorgeschlagen, entweder von den eigenen Mitgliedern desselben, oder von der Regierung durch einen Staatsrath. Ist der Vorschlag hier angenommen, so wird er an den Lagthing gesandt, welcher demselben entweder beifällt, oder ihn verwirft, und ihn im letzten Falle mit den nöthigen Anmerkungen versehen zurücksendet. Diese Anmerkungen werden vom Adelsthing in Ueberlegung gezogen, welcher entweder den Gesetzes-Vorschlag ad Acta legt, oder ihn wieder mit oder ohne Veränderung an den Lagthing sendet; wenn ein solcher Gesetzes-Vorschlag zweimal dem Lagthing vorgelegt, und zweimal mit Abschlag von demselben zurückgesandt worden, so tritt der ganze Storthing aus dem Adels- und Lagthing bestehend, zusammen, und mit $\frac{2}{3}$ Stimmen wird der Gesetzes-Vorschlag alsdann entschieden. Man sieht schon hieraus den auffallenden Unterschied zwischen dem brittischen Oberhaus, der Pairs-Kammer in Frankreich, und der ersten Kammer im

Niederland. Wie in Amerika der Senat aus der ganzen National-Versammlung, so wird in Norwegen durch Absonderung von einem Viertel der ganzen Reichs-Versammlung der Lagthing gebildet. Nicht also der Unterschied des Standes, der Geburt, nicht die königliche Ernennung oder Auszeichnung, sondern die freie Wahl bestimmt den Lagthing. Nicht blos die Finanz-Bill, sondern alle Gesetzes-Vorschläge fangen im Adelsthing an. Der Einfluß des Lagthing, das gegenwärtig nur 19 Mitglieder zählt, ist daher unbedeutend; vereinigen sich beide Abtheilungen zum Storthing in pleno, so muß nothwendig die Meinung des Adelsthing in der Regel als gültig angenommen werden. Der Gesetzes-Beschluß wird dem Könige zur Sanktion überreicht, verweigert er diese, so kann der Beschluß von diesem Storthing dem Könige nicht wieder vorgelegt werden, wohl aber von dem nächsten Storthing, und auch dann kann der König noch die Sanktion zurückhalten; wird aber der Beschluß auch von dem dritten ordentlichen Storthing dem Könige zur Sanktion vorgelegt, so wird er Gesetz, die königliche Sanktion mag erfolgen oder nicht. Da jeder Storthing regelmäßig 3 Jahre dauert, so kann ein Gesetz nach 9 jährigem Widerspruch gewiß gehörig modifizirt und zur Annahme bereit seyn.

§. 43.

Die Sitzungen des Storthings sind öffentlich, er ist rücksichtlich seiner innern Polizei, der Untersuchung der Vollmachten seiner Glieder, bei Erkenntnissen über

Wahlstreitigkeiten ganz unabhängig. Der Lagthing bildet mit dem höchsten Gericht das Reichsgericht, in welchem der Präsident des Lagthings den Vorsitz hat. Das Reichsgericht macht alle die Sachen in erster und letzter Instanz ab, welche der Adelsthing entweder gegen die Mitglieder des höchsten Gerichts oder Staatsraths wegen Amtsversehen, oder gegen die Mitglieder des Storthings für Verbrechen, welche sie als solche begangen haben, anhängig macht. Jedermann erkennt hier die Aehnlichkeit mit der englischen Einrichtung, wo das Unterhaus anklagt, und das Oberhaus, welchem 12 Richter beisitzen, urtheilt. Vom Storthing, dessen Anfang und Ende der König ist, geht die Gesetzgebung und Besteuerung aus, er hat die Aufsicht über die Verwendung der Staats-Einkünfte; er kann sich die Staats-Protokolle und aller öffentlichen Einrichtungen vorlegen lassen, so auch die Bündnisse und auswärtige Traktate, nur die geheimen Artikel ausgenommen; er darf Besoldungen und Pensionen revidiren, Revisoren zur Durchsicht der Staatsrechnungen ernennen.

Allgemeine Rechte der Normänner.

§. 44.

Bloße Bestimmungen des Mechanismus der Stände sind nicht hinreichend, die Rechte und Pflichten der Unterthanen müssen zu gleicher Zeit durch eine Verfassungs-Urkunde möglichst genau bestimmt werden, damit

das Volk wisse, welche Rechte die Stände in seinem Namen auszuüben und zu schützen haben, und jede Nachläßigkeit, jede Ungeschicklichkeit derselben, so bald möglich in die Augen springe. Ausser den bereits angeführten Rechten ist den Bewohnern Norwegens Sicherheit der Person und des Eigenthums bestätigt, so wie Freiheit des Geistes. Dir Konfiskation ist aufgehoben Nur wer vorsetzlich und offenbar entweder selbst Ungehorsam bewiesen, oder Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Geringschätzung gegen die Religion, Sittlichkeit oder gegen die Staatsgewalten, zur Widersetzlichkeit gegen ihre Befehle aufgefordert, oder falsche ehrkränkende Beschuldigungen gegen Jemand aufgestellt hat, wird bestraft. Jedermann sind dagegen freimüthige Aeusserungen über die Staats-Verwaltung, oder jeden andern Gegenstand erlaubt, von Censur ist keine Rede. Juden und Mönchsorden sind vom Staate ausgeschlossen. Viele Verfassungs-Grundsätze müssen übrigens von dem örtlichen Standpunkte aus betrachtet werden, und der Blick auf den Zustand und die Geschichte Schwedens mag manchen Zusatz erzeugt haben. So ist bestimmt, daß für die Folge keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideikommisse errichtet werden sollen. Der Storthing hat sogar durch einen Beschluß die gänzliche Abschaffung des Adels eingeleitet, nur die wenigen jetzt lebenden Adelichen und ihre bereits gebohrnen Kinder behalten nach wie vor alle bisher genossenen adelichen Vorrechte: nach Absterben dieser und jener, hören alle adelichen Privilegien durchaus auf, und diese Familien werden mit allen Staats-Bürgern gleich-

gesetzt. So könnte es kommen, daß Norwegen abweichend von allen Staaten Europens ohne Geburts-Adel sich darstellte, und was die französische Revolution Anfangs gewaltsam zerstörte, auf langsamem Wege entfernte; eine Maßregel, welche sich wegen der geringen Anzahl der Adelichen in Norwegen leichter ausführen läßt. — Die Natur und die Staaten bieten den mannichfaltigsten Schauplatz von Lebensformen dar, in Amerika giebt es eine freie und feste Verfassung ohne Adel, und Norwegen wird den Versuch machen, einen verfassungsmäßigen Thron ohne Erbadel aufrecht zu erhalten. Vielleicht wird man auch anderswo dahin streben, denjenigen Theil der National-Repräsentation, welcher sich als Oberhaus oder Erhaltungs-Senat von der größeren Anzahl der National-Vertreter herausscheidet, nicht ausschließend aus Personen mit ererbtem Verdienst und Besitz zusammenzusetzen, sondern die Bestimmung dieser Mitglieder der freien Wahl und dem Takte des Volks überlassen.

Die norwegische Verfassung darf dem Geiste und den Grundsätzen nach nie abgeändert werden, sie sucht in dieser Bestimmung ihre Stetigkeit und einen Theil ihrer Garantie: über einzelne vorzunehmende Modifikationen aber müssen zwei Drittheile des versammelten Storthings einig seyn.

Beschluß.

§. 45.

Unverkennbar haben die Norweger die Erfahrungen und Verfassungs-Grundsätze der berühmtesten Völker sich eigen gemacht, und auf ihren Boden übertragen, vorzüglich dachten sie daran jene Klippen zu umschiffen, woran die mit sich nicht nach allen Seiten einige schwedische Verfassung schon so oft zu scheitern drohte. Durch eine volksthümliche Verfassung, durch rege Theilnahme der Nation an ihren öffentlichen Angelegenheiten, um sich wie jeder moralische Körper selbst mit zu regieren, erlangen erst die Völker ein selbstständiges Leben, ihre Geschichte beginnt jetzt erst, welche vielleicht bisher blos eine Chronik der Könige, und einiger Machthaber und Partheien gewesen ist. Dieß ist auch der Fall mit Norwegen, und hierin hat die Vorsehung diesem Lande einen reichen Ersatz für den Wechsel der Regierung gegeben. Viele finanzielle Wunden sind noch zu heilen, ein Gleichgewicht muß zwischen den vom Auslande zu beziehenden Bedürfnissen, und der Ausfuhr hergestellt werden. Eine ausgedehnte Seeküste, ein Reichthum an Stoffen für Schiffbau ladet dagegen die Normänner ein, gleich den Nordamerikanern nach und nach mit den Britten zu wetteifern, um die freien Grundsätze des See- und Land-Rechts aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen, und sich nie gekannte Quellen des Ruhms und Wohlstandes zu eröffnen; denn was ist einem freien und energischen Volke unmöglich?

Der norwegische Reichstag hat ungeachtet seiner geringen Uebung in Staats-Geschäften bereits eine große Selbstständigkeit entfaltet, entscheidende Vorkehrungen getroffen, und selbst jene Offiziere, welche, so lange Norwegen noch nicht vertragsmäßig an Schweden übergegangen war, ihre Pflichten gegen ihr Vaterland hintangesetzt hatten, vor Gericht gefordert.

Eine kurze Erörterung der schwedischen Verfassung wird ein neues Licht auf die norwegische werfen.

Schweden.

§. 46.

Wenn Himmel und Boden und eine Menge äusserer Umstände dem National-Charakter und dem Entwicklungs-Gange der Verfassung eine besondere Richtung geben, so war dieses vorzüglich in Schweden der Fall. Frühzeitig mußten dessen Bewohner darüber nachdenken einem widerspenstigen und schwierigen Boden Erträgnisse zu entlocken, eine große Uebung der Kräfte war die natürliche Folge. Das Meer, kühne Felsen, eine romantische Natur, die Gewalt der Elemente forderte wie von selbst die Menschen zum kühnen Kampfe auf, wegen Mangel an Städten, wodurch Luxus und Weichlichkeit hätte verbreitet werden können, bleiben die natürlichen Kräfte in größerer Fülle vorhanden; und so war die Lage selbst der Freiheit günstig. Die Idee von Freiheit und Selbstständigkeit wurde durch

Kriege gegen tyrannische Könige von Dänemark noch mehr genährt und entwickelt, und Schweden stellte sich frühzeitig als ein eigenes Volk mit besonderer Sprache und Rechts-Verfassung dar. Auch das Christenthum ließ hier seinen wohlthätigen Einfluß verspüren, es bewirkte die Aufhebung des Sklaven-Standes, und führte zu einer Gleichstellung aller Bewohner, woraus die Zeit eine harmonische Entwicklung einer nationalen Verfassung und Verwaltung hätte erzeugen können. Schweden schwankte aber zwischen einer Aristokratie der Reichsstände, einer Oligarchie des Reichsraths, zwischen einer Alleinherrschaft und der ohnmächtigen Gewalt seiner Könige hin und her.

§. 47.

Wie bei allen Völkern germanischen Ursprungs die ursprüngliche Gleichheit der Staatsbürger durch Bildung künstlicher Klassen eine Zeit lang aufgehoben, oder noch einseitig behauptet wurde, so auch in Schweden, und vielleicht ist die Geschichte keines Volks in Beziehung auf den Kampf der verschiedenen Staats-Elemente, der Mißgriffe, Irrthümer und verschiedenen Staats-Versuche lehrreicher, als die schwedische, und es ist erfreulich, daß doch zuletzt, wenn auch nur einige, aber doch vielfach bewährte Staats-Grundsätze das Resultat eines so abwechselnd geführten Kampfes waren.

Anfangs war, wie bei allen nördlichen Völkern die königliche Macht durch die Rechte aller freien Bür-

ger eingeschränkt, es gab eine allgemeine National-Versammlung aller Freien. Aber der kriegerische und begüterte Adel und die Geistlichkeit, sahen sich bald als die einzigen Repräsentanten des Volks an, sie schwächten das königliche Ansehen, welches der Grundsatz der Erblichkeit noch nicht unterstützte. Dieß gab nun die Veranlassung, daß die Könige den Bürger- und Bauern-Stand für sich zu gewinnen suchten; dieser Kern und diese Mehrzahl der Nation erschien daher seit Gustav I. in der Reichs-Versammlung. Bei so erhöhtem Selbstgefühle des bisher nicht geachteten Standes, konnten die wohlthätigen Folgen nicht ausbleiben, der Staat wurde vorzüglich durch ihn von der Tyrannei Christians II. befreit.

§. 48.

Gewisse politische Einrichtungen sind so natürlich, daß man sie beinahe in allen Ländern findet, wo es Landtage giebt; dahin gehört der Ausschuß, wodurch die National-Repräsentation in bleibender Thätigkeit erhalten wird; auch in Schweden finden wir denselben unter dem Titel von Reichsrath; er bestand aus Rittern und Geistlichen; wir finden aber auch hier in der Verfassung und Gewalt dieses Ausschusses, in der Art seiner Wahl und in seinem Verhältniß zum Volke ähnliche und noch auffallendere Gebrechen, als bei den Verordneten in Deutschland, welche durch Anmassungen, Willkühr, Gewohnheit und Nachläßigkeit, so Vieles zum Verschwinden des Ansehens der deutschen Landtage

beigetragen haben. Der schwedische Reichsrath zog nach und nach alle Gewalt des Reichstags an sich, anstatt die Aufsicht auf die Regierung zu führen, und die gemeinsamen Rechte aller zu verwahren. Nicht nur Wahlverträge wurden von ihm einseitig geschlossen, wodurch seine Macht immer wuchs, auch selbst die Regentschaft maßte er sich ausschließend an.

§. 49.

Alles was in der physischen und moralischen Welt seine gesetzlichen Schranken überschreitet, ruft eben dadurch einen Gegensatz hervor; auch die schwedische Oligarchie fand denselben, und zwar im Reichstage, auf dessen Unkosten sie ihr Reich erweitern wollte, und es gelang Karl XI. im Jahre 1680 den Reichsrath durch Hülfe des Reichstags in einen untergeordneten königlichen Rath umzubilden. Aber indem dadurch der Ausschuß des Reichstags aufgehoben wurde, und nichts an die Stelle trat, so konnte sich das wiederhergestellte königliche Ansehen ungehindert vergrößern; die Thronfolge wurde noch dazu erblich, der König erhielt das Kriegs- und Friedens-Recht, die Erlaubniß über die Krongüter und Lehne frei zu verfügen, und sich Vermögen und Anhänger zu verschaffen. Die Reichsstände behielten sich zwar das Recht bevor, nur bis zu einer bestimmten Zeit Steuern zu bewilligen; allein das Streben nach Alleinherrschaft ging unaufhaltsam vorwärts, und bereits im Jahre 1693 ließ sich der schwedische König zum absoluten Herrn erklären. Hat

sich irgendwo in einem Lande ein bloßer Gegensatz, ein Jagen nach Extremen fest gerennt, so läßt es nicht nach, bis gleichsam alle krummen Seitenwege durchlaufen sind. Hatten früher die beiden privilegirten ersten Stände, dann der Reichsrath, endlich der König die gesetzlichen Schranken durchbrochen, so kam nun zuletzt die Reihe an den Reichstag. Eine wahre Reichstags-Regierung kam an die Tags-Ordnung, er versammelte sich ordentlicher Weise alle 3 Jahre, aber er ließ einen verantwortlichen Ausschuß oder Reichsrath zurück, und so sehr dachte man auf Beschränkung des königlichen Ansehens, daß der König nicht einmal die Initiative auf Gesetzgebung behielt, die Reichsstände behielten sich allein die Erklärung und Verbesserung der Regierungs-Form bevor; auch in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten wollten sie das Land vertreten, und so blieb dem Könige nichts als der leere Name Majestät. Eine National-Versammlung ohne ein Oberhaupt mit gesetzlichem und unbeneidetem Ansehen löst sich der geschichtlichen Erfahrung zufolge leicht in Partheien auf, auch in Schweden finden wir diese Wahrheit bestätiget, Emporkömmlinge ohne Glücksgüter setzten sich als Sprecher an die Spitze der Partheien, die bekannten Hüte und Mützen bekämpften sich, die siegende Parthei hob wieder auf, was kurz vorher die besiegte beschlossen hatte. Bestechungen kamen an die Tagsordnung, und so mag es gekommen seyn, was der Marquis von Montalembert in seiner Korrespondenz berichtet, daß in der Mitte des vorigen Jehrhunderts, Schweden durch den französischen Minister regiert wurde.

Die Vereinigungs- und Sicherheits-Akte.

§. 50.

Gustav III. suchte den Stützpunkt des Staats, nemlich das königliche Ansehen wieder herzustellen. Er benützte selbst die gewaffnete Macht um seine Absichten durchzusetzen; aber nicht auf einmal erreichte er sein Ziel. Vor allem wurde der dem Volke und dem Könige verhaßte Reichsrath wieder ein königlicher Rath; der König erhielt das Recht alle hohen Aemter zu vergeben, zu den untern wurde ihm ein dreifacher Vorschlag zur Auswahl gemacht. Das Recht der Gesetzgebung sollte dem Reichstage und dem Könige gemeinschaftlich zustehen. Für sich behielten aber die Stände das Kriegs- und Münz-Recht und die Anordnung der Kriegs-Steuer. Die Kriegsleute und Befehlshaber mußten den Ständen wie dem Könige den Eid schwören.

Aber bald wurde durch die sogenannte Vereinigungs- und Sicherheits-Akte vom 27. April 1789 oder durch einen gemeinschaftlichen Vertrag zwischen den Reichsständen und dem Könige des letzteren Ansehen erweitert, und der Grund zu der noch heute bestehenden schwedischen Verfassung gelegt, welche auch späterhin auf schwedisch Pommern übertragen wurde, und sich hier besonders für das Volk wohlthätig bewährt hat. Der König erhielt dadurch vor allem das ausschließende Kriegs- und Friedens-Recht, welches auch der König von England besitzt. Die Verwaltung

der Justiz, die Leitung der äussern Angelegenheiten sollte von ihm ausgehen, sogar die Initiative oder das ausschließende Recht auf dem Reichstage Gesetze vorzuschlagen ward ihm (dem Reichstag) zu Theil. Die Stände behielten indeß das Recht Steuern zu bewilligen, welche auch hier als freiwillig erscheinen; die Stände ernennen einen Ausschuß zur Prüfung der Staats-Rechnungen, aber der Reichsrath hörte auf einen besondern Körper zu bilden. Alle Stände wurden übrigens in Rücksicht auf Land- und Güter Eigenthum und Sicherheit ihrer Rechte gleichgestellt. Die Bürger erhielten Zutritt zu allen Ehren und Aemtern, so daß Schweden nach England der einzige Staat von Europa war, welcher schon damals verfassungsmäßig dem Verdienste huldigte. Eine Kommission aus Rittern des Seraphinen-Ordens bekam die ehrenvolle Aufsicht über alle fromme Stiftungen, wie sehr wäre zu wünschen, daß so viele müssige Ordensträger sich ähnlichen heiligen Bestimmungen widmeten!! Kein Beamter darf der Verfassung gemäß ohne Untersuchung abgesetzt werden; ein heilsames Mittel um jene, welche ihr Leben dem Staate widmen vor Launen zu schützen, und ihnen Muth zu geben den Weg der Wahrheit zu verfolgen. Die Tortur wurde abgeschafft, die Strafe des Kindermords gemildert, die Kirchenbuße aufgehoben, eine Visitation der Gerichte angeordnet.

Auch die Geistes- oder Preßfreiheit erhielt eine in vielen sogenannten kultivirten Staaten damals unbekannte Ausdehnung; es wurde erlaubt, alle öffent-

lichen und gerichtlichen Verhandlungen, selbst die Meinungen der Richter nicht ausgenommen, dem Urtheil der Nation zu übergeben. Selbst der Reichsrath wurde in Justiz-Sachen dieser Regel unterworfen. Auch seine eigenen Aeusserungen unterwarf Gustav III. der Publizität, er sah ein, daß es königlich sey, jede Aeusserung über König und Regierung, welche die Ruhe und Ordnung nicht durch Thaten zu stören sucht, zu gestatten, daß Preßfreiheit nur jenen gefährlich sey, welche ein böses Gewissen haben, daß ein rechtlicher Wille, und ein festes Streben nach Gutem durch Schmähungen nicht leiden könne. So erweiterte Gustav Adolph keineswegs auf Kosten der Privat-Freiheit sein königliches Ansehen.

Die Veränderung der schwedischen Verfassung durch Gustav III. und die französische Revolution.

§. 51.

Schon die Gleichzeitigkeit beider politischen Ereignisse macht einen Vergleich wünschenswerth. In beiden Ländern wurde ein Reichstag berufen, um zeitgemäße Maßregeln zu beschließen. In Frankreich wurde er nach Versailles, dann nach Paris verlegt, und dem Feuerheerde der Unruhen und der Untriebe der Partheien genähert, in Schweden wurde er in einer entfernten Provinzial-Stadt gehalten. Der König von Frankreich ließ sich bestimmen, die bewaffnete Macht

von dem Reichstage zu entfernen, jener von Schweden behielt sie als Stützpunkt in der Nähe zu seiner Verfügung. Gustav Adolph war eine jener starken Seelen, welche nichts in Ausführung des einmal Erkannten und Ausgesprochenen abhält, als der eigene Untergang; er handelte selbst, trug kein Bedenken in entscheidenden Momenten, sogar Formen zu verletzen, leitete den Reichstag, übte sein Initiativ-Recht aus, gestattete keine unzeitige Publizität der Verhandlungen, gab der Freiheit einen kräftigen Schutz, und die Stände übernahmen die Kriegs-Kosten und Schulden. Ludwig der XVI. war nicht für kritische Augenblicke gemacht, gütig und nachgiebig, zu rücksichtsvoll, unterlag er den Schwierigkeiten. Gustav Adolph besiegte durch Popularität und Geschmeidigkeit seiner Talente, besonders aber durch Gewinnung des ihm dankbaren dritten Standes einen gewaltigen und für seine Rechte unerschütterlich kämpfenden Adel, er stiftete ohne Blutvergießen von Schlachtfeld zu Schlachtfeld eilend eine schwedische Gleichheit: in Frankreich setzten sich die begünstigten Stände gegen die Gleichstellung, keine höhere Macht beschwor ihren Widerstand, so gaben sie selbst das Signal zur gewaltsamen Umwälzung. Schweden rettete durch seinen Reichstag den Kredit und die Finanzen, der französische Reichstag zog neue Verlegenheiten herbei. In Frankreich ließ man sich durch Partheien schrecken, Gustav bot dem Unmuthe des Adels eine feste Stirne. Ludwig XVI. fiel durch einen schändlichen Urtheil-Spruch auf dem Schaffot, Gustav Adolph fand nicht durch den

Beschluß der Reichsstände, sondern als ein Opfer einer Privat-Rache seinen Tod.

§. 52.

Auch auf seine Nachfolger pflanzte Gustav Adolph III. das neue Verfassungs-Werk über. Willkührliche Veränderungen desselben und Preßfrechheit erzeugten aber während der Regentschaft blutige Auftritte, allein die Rückkehr zu der Sicherheits-Akte, und die abermalige Bestätigung derselben durch die Stände, stellte im Jahre 1800 wieder Ruhe her. Aber Schweden scheint nun einmal zu einem der wunderbarsten Schauplätze von politischen Sonderbarkeiten bestimmt, und die königliche Macht mit der des Volks noch nicht in den nöthigen Einklang gebracht. Eine eigene bisweilen schwärmerische Liebe zu Abentheuern und gefährlichen Kriegen ergriff oft seine Beherrscher, so daß, wenn man einzig auf Schweden hinblickt, das königliche Recht Krieg zu führen als das gefährlichste erscheinen muß. Gustav Adolph IV. verlohr durch unzeitige Kriege Finnland, schwedisch Pommern, und die Krone für sich und seine Nachkommen. In einem Zeitalter, wo man den Grundsatz der Legitimität oder eines angebohrnen Rechts auf Beherrschung der Völker predigt, sehen wir sogar aller Legitimität zum Trotz, einen fremden Krieger zur schwedischen Thronfolge berufen, und ihn in der Reihe jener fechten, welche Frankreich seinen legitimen König wieder gaben. So spottet das Schicksal jeder einseitigen Lehre, es gab sogar einem deutschen Lande eine

Zeitlang einen ehemaligen Handlungsdiener zum König, und jene mußten sich ihm schmiegen, welche noch nicht der Ueberzeugung zu huldigen scheinen, daß es ausser dem Regenten keinen erblichen Staatswürdeträger geben könne, sondern jede Ehrenstelle und Auszeichnung nur dem Verdienste gebühre.

Kurzer Vergleich der norwegischen und schwedischen Verfassung.

§. 53.

Schweden und Norwegen sind konstitutionelle Reiche mit repräsentativen Formen. Beide Verfassungen beruhen auf Verträgen. Schweden ist vielen europäischen Staaten in Anerkennung liberaler Grundsätze vorgeeilt, der durch alle Klassen seiner Bewohner verbreitete Freiheitssinn ließ weder die Alleinherrschaft, noch die Aristokratie sich bleibend gestalten. In beiden Ländern ist die Leib-Eigenschaft abgeschafft. Die National-Repräsentation in Schweden besteht aus 4 Curien, jene der Herrn nach 3 Klassen, der Geistlichen, Bürger und Bauern. Norwegen hat nur eine einzige Repräsentation, welche sich nur in 2 Kammern abtheilt. In Schweden giebt es erbliche Stände, einen Adel mit verschiedenen Abstufungen; in Norwegen ist der Adel beinahe ohne alles politische Gewicht: man sucht den Gefahren einer Aristokratie durch Aufhebung des Adels auch in Zukunft zu begegnen. Der Staatsrath ist hier dem Storthing verantwortlich, und seine Mit-

glieder können zu gleicher Zeit keine Reichsstände seyn. In Schweden ist die königliche Macht größer als in Norwegen; dort besitzt der König die Initiative, hier hat er sie mit dem Storthing gemeinschaftlich. In Schweden, wo die Volksvertreter in Curien getrennt sind, hat selbst die Regierung großen Einfluß auf sie, und dadurch ein Uebergewicht. Die Bauern sind leicht gewonnen, sie haben eine religiöse Anhänglichkeit an den Regenten, ihnen fehlt die Uebersicht, um die letzten Zwecke des Staats zu überschauen, sie lassen es daher gewöhnlich bei der Protestation gegen Abgaben bewenden. Die bürgerlichen Repräsentanten bestehen nach der auch ehemals in Deutschland, und zum Theil noch in Hannover und Hessen üblichen Weise aus den Bürgermeistern, diese haben aber ihre Stellen vom Könige, und sind daher abhängig; auch die Geistlichkeit hängt, weil sie ihr Ansehen behaupten will, vom Könige ab. Nur beim Adel finden sich die meisten aufgeklärten uud freimüthigen Männer, sie sind fähig, die Bedürfnisse des Staats und die Entwürfe der Regierung zu beurtheilen. Vom Adel gehen daher die meisten Veränderungen aus; allein viele Adelichen werden auch durch Hof- und andere einträgliche Stellen gewonnen. Die hierarchische Abstufung des Adels erregt selbst unter ihm leicht Zwietracht. Alles dieses findet sich äusserst wenig oder gar nicht in Norwegen, so ist es auch mit dem Unterschiede der Zins- und Reichs- oder freien Bauern in Schweden. Diejenigen Gutsbesitzer, welche Zinsbauern besitzen, mußten bisher nach dem alten Kriegs-System Rekruten stellen und ausrüsten, in Norwegen gelten diese

Rücksichten nicht. Beide Reichstage haben die Steuern zu bewilligen. Beide stimmen nach Mehrheit der Vokalen. In Schweden bleibt bei einer Stimmen-Gleichheit der Curien das Gesetz liegen, in Norwegen kann es wieder aufgefaßt werden, wenn es gleich der Lagthing verworfen hat. Aus allem oben bei Norwegen und hier Gesagten geht hervor, daß beide Reiche durch Einheit des Regenten und der Erbfolge-Ordnung verbunden, aber in wesentlichen Verfassungs-Punkten getrennt sind, daß beide Verfassungen genau das Gepräge der Zeit und der Umstände, wodurch sie entstanden sind, und der dabei handelnden Personen an sich tragen.

Pohlen.

Vorwort.

§. 54.

Revolutionen gehen meistens aus jenem Zustande der Völker hervor, wo ihre Verfassung und Bedürfnisse mit dem bestehenden Stand der Dinge nach aussen und innen im Widerspruche sind, wo man von Seite der Regierten oder der Regierung keine kräftige Anstalt zu der längst nothwendigen politischen Verbesserung getroffen hat, sondern alles dem Zufalle überläßt. Aber das Ende der daraus entstehenden langen Leiden, der blutigen Kriege und mancherlei Unglücksfälle und Verbrechen, ist doch endlich die Annahme einer längst gebotenen Verfassung. Der Abfall der nordamerikanischen

Besitzungen, die französische Revolution, die Vergrößerung der königlichen Macht in Schweden, die Empörung der katholischen Niederlande, die Losreissung von Oesterreich, die Verfassung mit einem souveränen Kongreß, die Zerrüttung der Partheien in Holland, und endlich die Revolution in Warschau, welche großen Ereignisse beinahe gleichzeitig sind, und die daraus hervorgegangenen Verfassungen mögen unsere Bemerkung rechtfertigen. Die nordamerikanischen Besitzungen waren zu einer selbstständigen und freien Regierung herangereift, das Streben sie noch länger in Abhängigkeit zu erhalten, forderte sie zum Kampfe auf, und beschleunigte die Abschließung der Föderativ-Konstitution schon im Jahre 1787, des Grundes der wachsenden Größe dieses neuen Staatenbundes. Weder die Cortes, noch die königlich spanische Regierung haben bisher verstanden, was in Südamerika Noth thue, und daß es nicht mehr an der Zeit sey, das alte vormundschaftliche Regierungs-System zu verfolgen, auch hier ist der Ausgang nicht mehr zweifelhaft; die verschiedenen Theile des ungeheuern südamerikanischen Kontinents werden des Gängelbandes müde, selbstständige Staaten bilden. Ein lange gefühltes und vielfach ausgesprochenes Bedürfniß hatte in Frankreich eine Revision der Verfassung gefordert, und trotz alles Widerspruchs und der widerrechtlichsten Ereignisse, sieht endlich Ludwig XVIII. die Charte als die Grundsäule der Ruhe Frankreichs und seines königlichen Ansehens an; was verlangten die besseren Franzosen im Anfange der Revolution anders, als eine ähnliche Verfassung? Die Staats-

Veränderung in Schweden strebte dahin das hin- und herschwankende königliche Ansehen fester zu begründen; aber spätere Ereignisse haben erwiesen, daß das ruhige Gleichgewicht zwischen den Elementen der Staats-Gewalt noch nicht vollkommen hergestellt war, auch dieses muß die Zeit bewirken. Die katholischen Niederlande forderten eine Veränderung ihrer Verfassung nach innen und aussen, in Holland fehlte es an dem unbeneideten Ansehen eines Oberhauptes, und die Zeit hat beide Staaten unter einem erblichen Oberhaupte mit einer liberalen und zeitgemäßen Verfassung endlich vereinigt. Das deutsche Reich hatte längst eine Reformation in Haupt und Gliedern gefordert, da dieses nicht geschah, so stürzte das morsche Gebäude endlich ein, um nach vielen Gefahren und Unglücksfällen in der Form eines freien Staatenbundes wieder aufzuleben. Die Natur behauptet zuletzt stets ihr Recht; gehört es aber wirklich zur Bestimmung der Staaten und Menschen, was schon ein römischer Dichter in einer andern Beziehnng sagt:

Per varios casus, per tot discrimina rerum
Tendimus in Latium?

Durch die Hälfte von Nachgiebigkeit, welche der römische Stuhl in unsern Tagen bewiesen hat, wäre vielleicht der blutigste aller Kriege, der Religions-Krieg, vermieden worden. — Aber es ist unpassend dem Schicksale zu grollen, suchen wir vielmehr dasselbe durch Hülfe so vieler Erfahrungen und mit freudigem Muthe

zu beherrschen, indem wir unsere Augen und Ohren nicht verschließen vor Dem, was wahrhaft geboten ist.

Rückblicke auf die alte Verfassung von Pohlen.

§. 55.

Das Schicksal, welches Pohlen, zur Zeit jenes allgemeinen politischen Erdbebens erlitten hat, und seine Wiedergeburt durch eine nationale Verfassung, verdient in dem Gemälde der europäischen Verfassungs-Geschichte einen vorzüglichen Raum allein auch hier ist es nothwendig, die Gegenwart an die Vergangenheit anzuknüpfen.

§. 56.

Die alte polnische Verfassung gab das Bild der alt-celtischen und gothischen Einrichtungen, nur mit dem Unterschiede, daß diese überall durch die Zeit verbessert wurden, hier aber sich noch mehr verschlimmerten. Pohlen nannte sich eine Republik, obgleich ein König an deren Spitze stand. Es regierten aber nicht Erb-, sondern wie in den meisten europäischen Reichen in frühern Perioden, Wahl-Könige. Jeder Edelmann gab bei der Wahl seine Stimme. Jeder konnte selbst König werden. Aber das der Idee nach schönste Recht einer Nation, den Würdigsten und Fähigsten zum Oberhaupte zu wählen, artete in die verwerflichsten Miß-

bräuche aus. Jene, welche aus Armuth die Königswürde nicht kaufen konnten, verkauften sie selbst an Fremde. Priester und Adel vertheidigten hartnäckig ungebührliche, und mit dem Staatswohl unverträgliche Rechte gegen den König, und unterdrückten die übrigen Bewohner; denn das gemeine Volk war Sklave. Eine große Anzahl ward von einer kleinen Minderzahl unterjocht. Jeder Edelmann war unabhängig, nur vor der ganzen Versammlung konnte er gerichtet, nur wenn er verurtheilt war, gefangen genommen werden. Der Widerspruch eines einzigen Edelmanns konnte einen Reichstags-Beschluß ungültig machen, man forderte vota unanimia. Die Armen waren im Dienste der Reichen, zu stolz irgend ein bürgerliches Gewerb zu treiben, zäumten und sattelten sie Pferde, uud nannten sich Churfürsten und Stürzer der Tyrannen. Blos die Kleidung zeigte die Majestät des Königs, welche sonst ein Schattenbild war. So mußte Pohlen von den schönsten Flüssen durchwässert, reich an Weiden und Salzwerken, bei der großen Fruchtbarkeit des Bodens, arm bleiben; denn es hatte keine bürgerliche Verfassung; der Adel war stolz und müssig, das Volk armselig. Ein Staat, wo keine Einheit der Regierung, keine durch alle Bürgerklassen garantirte Freiheit sich ausgebildet hat, muß den Unruhen und den Einflüssen fremder Mächte endlich unterliegen; so war auch die Uneinigkeit und Schwäche der Verfassung die vorzüglichste Veranlassung zu der ersten Theilung von Pohlen 1772.

§. 57.

Durch Irrthümer, Gefahren und Noth werden Menschen und Völker auf bessere Wege geführt; auch die Pohlen mußten endlich einsehen, daß nur eine kräftige nationale Verfassung sie vor dem Untergange retten konnte, und merkwürdig fällt dieses Streben der pohlnischen Nation zu einer politischen Wiedergeburt gerade mit der französischen Revolution zusammen. Beide Nationen trachteten nach Reformation, aber sie schlugen verschiedene Wege ein. Frankreich ging zur Gesetzlosigkeit über, Pohlen suchte aus derselben herauszukommen. In Pohlen verstärkte man das königliche Ansehen, hob das freie Veto und das Wahlrecht auf, beschränkte den immerwährenden Rath des Königs, in Frankreich machte man die königliche Majestät zum Schattenbild. In beiden Ländern gab es Konföderationen; aber in Pohlen für Ordnung und Gesetzmäßigkeit, der Adel und die Geistlichkeit unterwarfen sich der Steuer um ein Vertheidigungs-Heer auszurüsten; der französische Adel und die höhere Geistlichkeit verweigerten gleiche Lasten zu tragen. Schon im Jahre 1788 spendeten alle Stände reichliche Hülfe, während der französische Schatz in immer größere Verlegenheit kam. In Frankreich bildete sich eine lärmende konstituirende Versammlung, in Pohlen beschäftigte sich eine gut ausgewählte Kommission mit einem Verfassungs-Entwurf, welche am 3. Mai 1791 durch ihre Arbeit eine gänzliche Wiedergeburt des pohlnischen Staats anzukündigen schien.

Haupt-Grundsätze der pohlnischen Verfassung vom Jahre 1791.

§. 58.

Die pohlnische Verfassung ist für die damaligen Umstände betrachtet, so vollkommen, als sie nur immer seyn konnte, sie erhielt im englischen Parlament den Beifall von Fox und Burke, welche dagegen die französische verdienter Weise tadelten.

Der Thron ist erblich, erst nach Erlöschung der sächsischen Dynastie schreitet die Nation zur neuen Wahl. Die Person des Königs ist heilig. Er ist nicht Selbstbeherrscher, sondern Vater und Haupt der Nation. Er hat das Begnadigungs-Recht, ausgenommen bei Staats-Verbrechen; er ernennt zu allen Civil- und Militär-Bedienungen. Er beschwört die Verfassung, nicht er, sondern seine Minister sind verantwortlich.

Die National-Versammlung oder der Reichstag besteht aus 2 Abtheilungen, aus der Stube der Senatoren und der Landbothen. Er versammelt sich alle zwei Jahre, aber er besitzt das Recht Krieg und Frieden zu schließen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, die ärmern Adelichen sind als verkäuflich ausgeschlossen. In der Senatoren-Stube hat der König den Vorsitz. In der Landbothen-Stube wird zuerst über allgemeine Entwürfe entschieden: die Vorschläge des Monarchen werden aber vor allen übrigen er-

wogen. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der König in der Senatoren-Stube. Letztere besteht aus Woiwoden, Kastellanen, Bischöfen und Ministern, und bestätigt entweder die Vorschläge der Landbothen-Stube, oder schiebt sie bis zum letzten Landtag auf; sie entscheidet mit der Landbothen-Stube zugleich nach Stimmenmehrheit. Die vereinigte Stimmenmehrheit beider Stuben zeigt den Willen der Nation. Die Senatoren und Minister haben beim Reichstag keine Stimme, sie geben blos auf Begehren Aufschlüsse. Die gewählten Landbothen sind Stellvertreter der ganzen Nation und Inhaber ihres Zutrauens. Der Staatsrath hat die Aufsicht, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze zu besorgen. Die katholische Religion ist die herrschende, übrigens gilt Religions-Freiheit, und Sprech-Freiheit in den Versammlungen. Die Städte erhielten ihre alten Freiheits-Briefe wieder, ihre Bewohner sind freie Leute; die Adelichen können, ihrer Würde unbeschadet, Bürger werden; der bürgerliche Adel hat Freiheit von persönlicher Haft, und sein Vermögen darf nicht konfiszirt werden. Das alte Grundgesetz „neminem captivari permittimus nisi jure victum“ bekam eine allgemeinere Ausdehnung, so war die Anstalt getroffen, den Bürger in den Adelsstand aufzunehmen, und nach und nach einen einzigen an Rechten sich gleichen Stand von Staatsbürgern herzustellen. Auch in den einzelnen Provinzen wurden Landtage angeordnet, hier gab der Besitz des Landeigenthmus Sitz und Stimme, die Provinzial-Landtage bestätigten die Reichs-Verfassung.

Alle Bürger sind Vertheidiger der Freiheit und Unverletzbarkeit der Nation. Die National-Armee erhält Belohnung und Sold für ihre Dienste, sie ist der vollziehenden Macht untergeordnet; sie schwört auf Vertheidigung der Verfassung.

Frankreich und Pohlen, zu gleicher Zeit so wichtige Schauplätze, verfehlten ihren Zweck sich eine innere dauerhafte Verfassung zu geben, und Pohlen beschleunigte seinen Untergang von Aussen. Die Wiedergeburt dieses Volks, das Aufgebot der Milizen, schien besonders Rußland gefährlich, und an Mißvergnügten fehlt es bei keiner neuen Verfassung. War der König von Frankreich zu nachgiebig nach Innen, so war es der pohlnische nach Aussen. Entscheidende schnelle Maßregeln waren in beiden Fällen nothwendig, und sie erfolgten beiderseits nicht. Die Nachläßigkeit und Schwäche der vollziehenden Macht hinderte den Reichstag seine Absicht, die Entwicklung der National-Kraft durchzusetzen. Die pohlnische Nation traute dem Könige zu viel, die Franzosen zu wenig. Mißvergnügte verbargen absichtlich die drohende Gefahr. Wie in Frankreich die gemäßigten Reformatoren verfolgt wurden, so erhielten in Pohlen jene, welche die Verfassung vertheidigten, den Namen Landes-Verräther, Beförderer des Despotismus und Feinde der Freiheit; die Anarchisten in Frankreich, und jene in Pohlen, welche den damaligen russischen Despotismus und die alte Gesetzlosigkeit einer gesetzlichen Monarchie vorzogen, stimmten zusammen, um das Gedeihen einer bessern Ordnung

zu hemmen; der Grundsatz der Einmischung fremder Mächte in die Angelegenheiten von Pohlen wurde nicht durch einen entschlossenen allgemeinen Widerstand vereitelt, zu spät ließ der König den Aufruf ergehen, ohngeachtet er Gewalt und Zutrauen besaß, so war er doch persönlich zu schwach, unterstützte die patriotisch fechtenden Truppen nicht, und Pohlen wurde unter dem Vorwande, daß der dort herrschende, wiewohl von auswärtigen Mächten unterhaltene Faktionsgeist, den Nachbarn gefährlich sey, durch Theilung aus der Reihe der selbstständigen europäischen Staaten ausgestrichen.

Die Wiederherstellung einer National-Verfassung in Pohlen.

§. 59.

Der Wiener Kongreß von welchem sich in so vieler Hinsicht eine neue Belebung des mit Füssen getretenen Staats- und Völkerrechts herschreibt, hat es auch in Beziehung auf Pohlen unverhohlen ausgesprochen, daß Eroberungen nie berechtigen können, einer Nation die volle Entwicklung ihrer eigenthümlichen Verfassung und Rechte zu rauben, und da Pohlen ohne Verrückung und neue Verwirrung der europäischen Staatenverhältnisse sich nicht mehr herstellen läßt, so soll die Wiederbelebung und Fortdauer der Nationalität, durch eine passende Verfassung versichert werden. In der Schluß-Akte des Wiener Kongresses heißt es

demnach: „Les Polonais sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche, et de la Prusse, obtiendront une repräsentation et des institutions nationales reglèes d'après le mode d'Existence politique, que chacun des gouvernemens, aux quels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder." Die drei großen Mächte haben sich daher im Angesichte von Europa verbindlich gemacht, die Nationalität der Pohlen durch eine volksthümliche Verfassung zu ehren.

§. 60.

Durch eine günstige Wendung des Schicksals hat sich nun jene Macht, welche sich am feindseligsten gegen die Vollziehung der Verfassung vom Jahre 1791 geoffenbart, zuerst thätig bewiesen, das gegebene Wort zu lösen. Bereits im November 1815 hat der Kaiser von Rußland für das nunmehrige warschauische Königreich Pohlen eine Verfassungs-Urkunde bekannt gemacht. Die bei besondern Veranlassungen geäusserten Gesinnungen großer Monarchen verdienen stets aufbewahrt zu werden, damit sie und ihre Nachfolger sie im steten Gedächtniß bewahren, und die Völker ermuntert werden durch Verwirklichung erhabener Ideen sich und ihre Fürsten zu ehren.

Schon im Jahre 1811 erklärte der Autokrat von Rußland, bei Gelegenheit eines vorgelegten Entwurfs zu einem Gesetzbuch: „das Gesetz soll die höchste Gewalt

regieren, dieses, wie ein freier und vernünftiger Wille in dem begonnenen Gesetzbuch rechtskräftig gemacht werden, und mein Reich statt der Autokratie eine konstitutionelle und gesetzlich-monarchische Staatsform erhalten." In Paris soll derselbe Monarch geäussert haben: „Wenn Monarchen nicht auf den Gang des menschlichen Geistes achten, wenn sie nicht mit der ausgebildeten Beurtheilungskraft, ihrer Unterthanen gleichen Schritt halten, so wird ein Tag der Vergeltung kommen." „Die Leibeigenschaft in diesem Reiche, bemerkte der Kaiser von Rußland bereits im Jahre 1812, in einer Unterredung mit Frau von Stael zu Petersburg, betrübt mich noch; allein ohne meine Schuld; ich habe das Beispiel gegeben, auf meinen Domainen giebt es keinen einzigen Leibeignen mehr. Aber ich darf keine Gewalt brauchen, und muß die Rechte eben so sehr berücksichtigen, als wenn wir eine Konstitution hätten, was leider der Fall nicht ist." Als diese gebildete Frau in einer feinen Antwort bemerkte: „der Charakter des Kaisers gelte für eine Konstitution", erwiederte der Autokrat bedeutungsvoll: „Wenn Sie sich in der guten Meinung, welche sie von mir gefaßt haben, nicht täuschen, so muß ich mein Vaterland desto lebhafter bedauern, denn ich bin blos ein glücklicher Zufall für dasselbe."

Ja wohl sind gute Fürsten, einsichtsvolle und rechtliche Minister und Staatsbeamten blos günstige Zufälle für die Nationen; ein einziger Nachfolger kann

zerstören, was Jahrhunderte wohlthätig geschaffen und gebaut haben; darum thut es Noth, das Glück von Generationen nicht dem Zufalle zu überlassen, im sichern Hafen einer von Wind und Wetter nicht mehr abhängigen Verfassung und Verwaltung einzulaufen, alle Geister und Herzen dafür zu entflammen, und dadurch eine undurchbrechliche Vertheidigungslinie zu bilden; was in einer zerstörenden und willkührlichen Zeit in den dunklen und verachteten Hintergrund treten mußte, das jeder menschlichen Brust mitgetheilte Gefühl für Recht, und der Haß für Willkühr, muß mit verjüngter Macht in dem neu zu errichtenden Rathe der Völker den Vorsitz gewinnen.

§. 61.

Die Ideen sind auf der Wanderung wie die Menschen; was die Natur unbemerkt verrichtet, indem sie dem weiblichen Blumenkelch den männlichen Samen zuführt, und eine Frucht erzeugt, oder sterile Eilande nach und nach zum Aufenthalt einer üppigen Vegetation und des animalischen Lebens macht, das geschieht auch mit den Völkern; auf die wunderbarste Weise werden auch diese dem geistigen Lichte vermählt, und unbewußt tragen Einzelne den Samen eines neuen Lebens auf sie über. Die Idee einer verfassungsmäßigen Monarchie, ist in der pyrenäischen Halbinsel vorbereitet, die skandinavische Halbinsel ist damit vertraut, Großbrittannien verdankt derselben seine Größe, die Völker Italiens sehnen sich darnach, im

Niederland entwickelt sie sich immer mehr, Frankreich sucht nach vielen Verirrungen darin sein Heil, seine Ruhe nach dem Sturme, und Sicherheit dagegen; die selbstständigen Staaten Deutschlands huldigen entweder bereits einer ähnlichen Ansicht, oder werden sich derselben unterwerfen müssen. Der Bundestag kann nicht umgehen, was die Zeit gebieterisch fordert; aber auch an der Weichsel soll die Idee einer gesetzmäßigen Freiheit neugebohren und verwirklicht werden; ein unberechenbarer Same von günstigen Veränderungen ist dadurch in alle nordöstliche Staaten von Europa geworfen, und es ist leicht abzusehen, daß auch an diese die Reihe kömmt, die asiatischen Formen abzustreifen, und mit einem selbst bewußten innern Leben ihre wahre Geschichte und Erlösung aus den engen Feßeln einer bevormundenden Allein- oder Selbstbeherrschung zu beginnen; denn der Selbstbeherrscher aller Reussen hat durch eine entworfene zeitgemäße Konstitution für das Königreich Pohlen bereits die Erfüllung seines beim Kongresse zu Wien gegebenen Wotrs eingeleitet.

Die erneuerte Verfassung für das warschauische Königreich Pohlen.

§. 62.

Dieses Königreich ist erst neuerdings mit Rußland völkerrechtlich vereinigt worden; es handelte sich wie zum Theil bei Norwegen davon, die besondere Nationalität ungeachtet des Verbands mit Rußland aufrecht zu er-

halten. Pohlen hat in letzter Hinsicht, mit Rußland seinen Regenten, die Erbfolge-Ordnung, und die auswärtigen Verhältnisse gemein, für die Nationalität sorgt die Verfassungs-Urkunde, dieser gemäß ist abweichend von dem Gedanken jener unterthänigen Einheit, wodurch moderne Universal-Monarchen alles besondere Leben tödten wollten, die pohlnische National-Sprache aufrecht erhalten; die Staats-Aemter werden blos von Eingebohrnen verwaltet, die bürgerlichen und militärischen Orden sind beibehalten, so wie auch ein National-Kriegsheer besteht, das nicht ausserhalb Europa gebraucht werden darf.

Der König hat die vollziehende Gewalt, seine Person ist heilig, er ist Quelle aller Ehren, und hat das Begnadigungs-Recht; abweichend von der Konstitution vom Jahre 1791 hat er das Recht Kriege zu führen, und Verträge aller Art abzuschließen. Er verfügt über das von der Nation bewilligte, und von ihm angenommene Budget. Die Nachfolger des gegenwärtigen Königs werden zu Warschau gekrönt, sie beschwören die Verfassung. Möge kein Meineid die künftigen Thronfolger beflecken! — Die Nation wird auf ewige Zeiten durch einen Landtag vertreten, dieser besteht aus 2 Kammern und dem Könige. Die erste heißt Senat, die zweite Kammer der Landbothen und Abgeordneten der Gemeinden. Ordentlicher Weise wird alle zwei Jahre Landtag gehalten, seine Dauer ist indeß auf die kurze Zeit von 30 Tagen beschränkt. Der Landtag berath-

schlagt über alle Zweige der Gesetzgebung, über das Steuer- und Rekruten-Wesen. Er hat das Recht im Namen der Kommittenten Bitten zu stellen und Beschwerden zu führen. Die organischen Statuten und Codices können nur vom Könige und den beiden Kammern abgeändert werden. Die Sitzungen beider Kammern sind in der Regel öffentlich. Der Staatsrath verfertigt die Gesetz-Entwürfe, sie werden beliebig vom König an eine der beiden Kammern gebracht. Die Finanz-Entwürfe fangen aber bei der zweiten Kammer an. Besondere Kommissionen prüfen die Entwürfe, die Glieder des Staatsraths und der betreffeuden Kommissionen dürfen übrigens allein schriftliche Reden halten, die übrigen müssen aus dem Stegreif sprechen. Die Glieder des Staatsraths haben als solche keine Stimme beim Landtag. Die übereinkommende Stimmenmehrheit in beiden Kammern, bewirkt die Annahme des Vorschlags, den alsdann der König, welcher die Initiative hat, bestätigt.

Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenslang vom König aus den Prinzen von Geblüt, aus Bischöfen, Prälaten und Kastellanen ernannt. Der Senat hat einen doppelten Vorschlag zu der Würde eines Senators, Palatins und Kastellans zu machen. Er ist nicht nur ein Theil der gesetzgebenden Gewalt, er entscheidet auch über die Anträge, ob ein Senator, Minister, welcher ein Departement hat, so wie die Bittschriften-Räthe, wegen Pflicht-Vergessenheit in Ausübung ihrer Amtspflichten vor Gericht gestellt werden

sollen; er entscheidet über die Gültigkeit der Diätinen (Versammlungen des Adels) und der Gemeinde-Versammlungen, über Wahlen und Fertigung der Bürgerlisten.

Die Kammer der Landbothen besteht aus 77 Personen, sie werden aus dem Adel und den Gemeinden gewählt. Der Adel und die Gemeinden sind daher in Bezirke getheilt; der Abgeordneten der Gemeinden zählt man 51, und die Stadt Warschau ist in 8 Bezirke eingetheilt. Auch Civil- und Militär-Beamten können mit Erlaubniß ihrer Oberbehörden gewählt werden. Der Landtag dauert 6 Jahre, alle 2 Jahre tritt ein Drittheil durch Loos, aber wieder wählbar aus. Innerhalb 2 Monaten muß zu einer neuen Deputirten-Wahl geschritten werden, wenn der Landtag aufgelöst wird.

Durch die Einrichtung der Diätinen- und Gemeinde-Versammluugen ist zugleich für eine Provinzial-Repräsentation gesorgt. In diesen Versammlungen führt ein königlicher Marschall den Vorsitz. Sie haben die Wahl der Landbothen vorzunehmen, Vorschläge zu der Stelle eines Palatinat-Raths zu machen, so wie auch zu andern Verwaltungs-Stellen, das Adel- und Bürgerbuch zu führen; auch berathschlagen sie über andere von der Regierung vorgelegte Gegenstände.

Nebst diesen Provinzial-Versammlungen, giebt es noch besondere Gemeinde-Versammlungen mit ähnlichen Rechten. Aber nicht nur die Be-

sitzer von Grund-Eigenthum, wie bei den Diätinen, auch Fabrikanten, Kaufleute, Pfarrer, öffentliche Lehrer u. dgl. haben, wenn sie Bürger und 21 Jahre alt sind, hier ein Stimmrecht. Der Grundsatz, eine bürgerliche Verwaltung herzustellen, ist ein vorzüglich beachteter Gegenstand der Urkunde. Die von den Diätinen und Gemeinde-Versammlungen gewählten Palatinat-Räthe, wählen nun die Richter für die erste und zweite Instanz, sie wirken mit, um die Kandidaten-Liste für Verwaltungs-Stellen zu entwerfen.

§. 63.

Die Urkunde erkennt die jeder guten Verfassung eigenthümlichen Grundsätze an. Die Richter sind unabhängig, d. h. die Aeusserung ihrer Meinung beim Urtheil ist frei, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch irgend eine Betrachtung geleitet zu werden. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar, die Gewählten sind es für die Dauer ihrer Verrichtung. Sie sind dem obersten Gerichtshof verantwortlich. Es giebt 3 Instanzen, Friedens und Handels-Gerichte, und besondere Gerichtshöfe für Kriminal- und Polizei-Vergehungen.

Der oberste Gerichtshof besteht theils aus lebenslänglichen Richtern, theils aus Senatoren, die der Reihe nach eintreten. Ein hoher National-Hof richtet jene Staats-Beamten, welche der Senat vor Ge-

richt stellt. Er besteht aus allen Gliedern des Senats. Eine allgemeine Religions-Freiheit ist garantirt, das Eigenthum der Kirchen ist für unveräusserlich erklärt. Der hohe Clerus nimmt an der National-Repräsentation im Senate Antheil, und die Pfarrer sind von der Landbothen-Kammer nicht ausgeschlossen. Preßfreiheit ist sanktionirt, so wie die persönliche Sicherheit aller Unterthanen von jedem Range. Jedem muß der Grund seiner Verhaftung angegeben werden. Drei Tage nach der Verhaftung wird er vor Gericht gestellt, in bestimmten Fällen gegen Kaution entlassen, überhaupt blos nach den bestehenden Gesetzen, und von seinem ordentlichen Richter abgeurtheilt. Die Strafe der Vermögens-Konfiskation ist aufgehoben, die Heiligkeit und Sicherheit des Vermögens auf der Oberfläche und im Schooße der Erde angelobt. Nur gegen augenblickliche Entschädigung kann das Staatswohl eine Abtretung des Eigenthums fordern. Das Grund-Eigenthum mußte in Pohlen eine vorzügliche Rücksicht erhalten, blos Grund-Eigenthümer können Senatoren, Landbothen, Präsidenten der Gerichtshöfe und der Palatinat-Kommissionen werden.

Dieß ist dem Wesen nach die neue pohlnische Verfassung; sie reiht sich an jene vom Jahre 1791 vortheilhaft an; die Haupt-Grundsätze der brittischen haben mit örtlicher Beziehung auch hier wieder festen Fuß gefaßt; die Vormauer von Rußland soll also nicht durch Macht und Gewalt, sondern durch ein allen Unterthanen wohlthätiges Gesetz befestigt werden. Die

Verfassung gedenkt der Juden nicht, welche einen so bedeutenden Theil der gewerb- und handeltreibenden Bevölkerung ausmachen, wie wird sie in Zukunft die große Frage lösen, diese exotische Pflanze zu einer einheimischen zu machen?

So wie indessen allenthalben mehr versprochen als geleistet worden ist, so ging es auch in Pohlen; die Verfassungs-Urkunde, besonders aber die National-Repräsentation ist noch nicht in Wirklichkeit übergegangen; allein es bedurfte hier auch allerdings mehr Vorbereitungen als anderswo. Welche neue Gestalt wird Pohlen nach dem Verlauf einer Generation annehmen, wenn die Verfassungs-Grundsätze ins Leben eingehend, einmal Früchte zu tragen im Stande seyn werden? gewiß wird Pöhlen aufhören, den Anblick eines glänzenden Reichthums und der schmutzigsten Armuth im schneidenden Kontrast zu gewähren, wenn bürgerliche Freiheit, Achtung aller Klässen von Menschen, Ermunterung des Fleißes aller Art durch die Aussicht auf den sichern Genuß des erworbenen, besonders aber eine durchgreifende Volksbildung einmal den segenvollen Einfluß verbreitet haben werden. Möge der in Pohlen durch Begünstigung und Schutz der alliirten Mächte sich erhebende Freistaat, nemlich die Stadt Krakau allen übrigen Städten zum Muster dienen, indem er die Früchte des Friedens, der Freiheit und unabhängigen öffentlichen Verwaltung, der Vaterlandsliebe in reichlicher Fülle jenen offenbart, welche durch die neue Verfassung eine ähnliche Bahn zu durchlaufen im Stande sind.

Ungarn.

§. 64.

Der Kreislauf in der Betrachtung der europäischen Staaten führt uns nach Osten, und Ungarn fesselt vor allem unsern Blick; obgleich ein wesentlicher Theil der österreichischen Monarchie hat dieses seine alterthümliche Verfassung mit allen Vorzügen und Gebrechen, mitten unter dem Sturme der Zeit bewahrt, und diese von aussen so wenig, wie die englische, eine Umwälzung erlitten, als dieses von innen zugegeben ward.

Die Ungarn (Magyaren) sind wie die meisten Völkerschaften seit der Völkerwanderung aus kriegerischen Horden zu einer Nation herangewachsen. Das große Gesetz der politischen Wahl-Anziehung bewirkte, daß sie sich an einen König anschloßen. Nachdem die Erbfolge und das Verhältniß zu ihrem König lange schwankend und ungewiß gewesen, so erhielten sie in jener Periode, wo uns die Geschichte der neuern europäischen Staaten so viele ähnliche Strebungen zur festen und organischen Gestaltung aufgezeichnet hat, nicht lange nach Entstehung des großen englischen Freiheits-Briefs, eine feste Verfassungs-Grundlage. In einer General-Urkunde vom Jahre 1222, welche König Andreas II. aufstellte, wurden die Rechte und Verhältnisse der Ungarn zu ihrem Regenten zuerst schriftlich und zwar vertragsmäßig fixirt, und hoffentlich werden die spekulativen Staats-Gelehrten und Vertheidiger eines erblichen un-

bedingten Herrscher-Rechts im Angesichte der Geschichte beinahe aller europäischen Staaten erröthend, ein urkundliches und vertragsmäßiges Recht endlich anerkennen müssen. Nach Weise der alten Arragonier, welche das Recht hatten, sich zu versammeln und gegen den Despotismus zu vereinigen, und beinahe aller deutschen Volksstämme dachten sich auch in Ungarn beide kontrahirende Theile in ihren Rechten gleich; selbst die Widersetzlichkeit zählten sie zu ihren Rechten, falls der König der Urkunde entgegen handeln würde. Diese Ansicht war wenn gleich in verschiedenen Zeitläufen so vorherrschend, daß man allerdings jenen Eid, welchen der Groß-Richter von Arragonien, dieser Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen der Krone und den Kortes, im Namen der Barone ablegte, als einen, wenn auch sonderbar klingenden Ausdruck jener Denkungsart ansehen kann. Wir, heißt es daselbst in der Anrede an den König, die wir jeder für sich, so gut sind als Du, versprechen Gehorsam gegen Deine Regierung, wenn Du unsere Rechte und Freiheiten schützest, aber nicht anders! —

Wie zur Zeit des Heerbanns jeder Krieger ein Freier, und jeder Freier ein Krieger gewesen ist, so erlangten und suchten jene Ungarn, welche dem Aufgebote des Königs folgten, ein freies bürgerliches Daseyn; das Korps der freiwilligen Kämpfer vergrößerte sich mit der Zeit und mit dem Bedürfniß. Sie erhielten Freiheit des Lebens, Freiheit von Einquartierung und Besteuerung, und den ungestörten Genuß ihrer Güter; sie

waren dabei nicht verbunden auf eigene Kosten ausser Land Krieg zu führen. Jene oben erwähnte Freiheits-Urkunde erhielt schon im Jahre 1234 Erläuterungen, dieses ward nun die Arche der National-Freiheit, die Charta libertatum der Ungarn; auch dem geistlichen Stande gab sie besondere Rechte, sie verspricht unpartheiische Justiz, und was besonders wichtig ist, eine vollkommene Taxen-Freiheit der ungarischen Nation; denn der König, hieß es ausdrücklich, soll mit seinen Domänen und alten Kammer-Gütern zufrieden seyn, für deren Erhaltung Sorge getragen wurde. Ungarn hatte unter der Regierung des zweiten Königs aus dem Hause Anjou, ausnehmende Fortschritte gemacht, er verband italienische Bildung mit ungarischer Kraft; deutsche Kolonisten waren auch nicht ohne Einfluß; so war auch Ungarn hinsichtlich seiner Verfassung weiter fortgeschritten, als irgend ein deutscher Staat. Ludwig der Große, der 40 Jahre regierte, ordnete die gutsherrlichen Rechte, und bestimmte die Verpflichtungen der Bauern; alle Eigenthümer, selbst jene, welche unter dem Aufgebote eines Grafen standen, erhielten persönliche Rechte. Aber da weder die Gränzen der höchsten Gewalt hinlänglich bestimmt, noch die Erbfolge geordnet war, so mußte auch Ungarn, wie so viele Staaten in ähnlicher Lage, durch Partheien erschüttert und geschwächt werden, und die Ausbildung der Verfassung nur langsam vorwärts schreiten.

Die ungarische Geschichte zeigt uns übrigens auch nach und nach eine Entwicklung von verschiedenen Klas-

sen von Staatsbürgern, und nachdem lange alle Freien auf den Landtagen erschienen waren, so bildete sich ein eigenes Repräsentativ-System aus; der niedere Adel erschien nicht mehr in Person, sondern komitatweise durch Deputirte; auch Städte wurden durch königliche Unterstützung in die Reichs-Versammlung aufgenommen; wie aber in Pohlen blos ein privilegirtes und freies Eigenthum sich ohne Lehns-Verhältnisse darstellt, so auch in Ungarn; die einzelnen Guts-Besitzer sind keine Vasallen, sondern freie Eigenthümer durch Verfassung an ihren König geknüpft.

Für Liebhaber der Verfassungen des Mittelalters, worunter die ungarische beinahe noch ganz bis auf den heutigen Tag gehört, mögen einige Grundzüge am gehörigen Orte stehen.

Wesenheit der ungarischen Verfassung.

§. 65.

Ungarn ist eine verfassungsmäßige Monarchie durch Einheit des Regenten-Hauses mit Oesterreich verbunden, sonst aber durch Sitte, Recht, Gesetze, Sprachen, Freithümer, gänzlich von den übrigen Kaiserstaat getrennt.

Ungarn erfreut sich einer nationalen Regierungsform in einem mit Beziehung auf die geringe Anzahl der Theilnehmenden aber beschränkten Sinne. Die Nation wird am Reichs-

tage durch 4 Klassen von Staatsbürgern vertreten. Diese sind 1) der römisch-katholische Klerus und die griechischen nicht unirten Bischöfe. 2) Die Reichsbarone, Grafen und Freiherrn. 3) Die Edelleute vom Ritterstand. 4) die königl. freien Städte; jede derselben ist als Korporation betrachtet mit dem Privilegium des Adels oder mit der Grundherrlichkeit ausgezeichnet und hat Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Die Rechte des Adels sind übrigens Privilegien, daher genießt sie nicht jeder Bürger. Wie ehemals die römischen Bürger, ferner ihr Eigenthum, ihre Rechte sich wesentlich von jenen der übrigen Bewohner des Staats- und besonders der Sklaven auszeichneten, oder wie es einen ausschliessend herrschenden Volksstamm gab, so finden wir dieses sogar im viel höheren Grade in Ungarn wieder. Es giebt blos Rechte des herrschenden Adels. Selbst das Wort populus, oder die ungarische Nation ist gleich bedeutend mit Adelich; denn alle übrigen Menschen ausser dem Adel sind nicht mitbegriffen; es ist die misera contribuens plebs (der unglückliche zu Frohnen-Leistungen und Abgaben verurtheilte große Hause). Es giebt also in Ungarn blos eine Repräsentation des Adels, oder jener, welche auf irgend eine Weise Adels-Rechte genießen.

Der Reichstag zerfällt in 2 Hauptheile; den ersten machen die Magnaten, die Bischöfe und Obergespanen aus, welche letztere gleich den altdeutschen Herzogen, die Geschäfte ihres Amtes in den Komitaten leiten, auch gleichen sie den Woiwoden, Kastellanen

und Palatinen in Pohlen; sie erscheinen nicht als Eigenthümer, sondern als Besitzer geistlicher und weltlicher Stellen, es sind Reichswürdenträger; diese Stellen setzen aber gleichwohl den Adel und Besitz voraus; so ist auch der Senat in Pohlen aus den Bischöfen, Palatinen und Kastellanen zusammengesetzt, und besteht, wie die Magnaten-Tafel, größtentheils aus landesherrlichen oder kirchlichen Beamten. Nach den mehr künstlichen Begriffen von Nationalrepräsentanten in unserer Zeit, würde der größte Theil davon ausgeschlossen seyn müssen. Auch in England sitzen der Kanzler, welcher des Königs Stelle vertritt, und die Bischöfe ausgenommen, keine Staatsbeamten als solche im Oberhause, wenn sie nicht aus andern Gründen dazu berufen sind; allein diese Rücksicht kannte man in frühern Zeiten, namentlich auch in Ungarn nicht; man glaubte die Beamten sollten ex officio am besten für das Land rathen und sorgen können. Die neuere Periode hat leider andere Erfahrungen machen müssen, der böse Geist, welcher in so viele Beamten gefahren ist, welche sich auf Unkosten des Volks, dessen Freunde und Wohlthäter sie seyn sollten, dem Fürsten gefällig zu machen und wie ihre Herrn, Autokraten zu spielen suchen, hat freilich eine traurige Scheidewand zwischen Volk und Staatsdienern errichtet, welche häufig sogar in der Art der Vollziehung der Gesetze kleine Tyrannen spielen.

Die ungarische Magnaten-Tafel besteht übrigens ausser den schon bezeichneten Personen, aus allen per-

sönlich anwesenden Grafen und Freiherrn; aber nicht blos die Familien-Häupter wie in England die Lords im Oberhause, sondern auch jeder vollbürtige Sohn hat ein Stimmrecht oder die Befugniß einen Stellvertreter zu schicken, und hierin hat der höhere Adel ganz seine alten Gerechtsame behalten; denn so wie in Pohlen alle Adelichen ehemals auf dem Reichstage erschienen, und in früheren Zeiten ein ähnliches auf den National-Versammlungen der Deutschen statt fand, so noch hier; und so zeigen sich in Ungarn noch eine Menge Formen, welche durchaus nicht mit den gegenwärtigen Begriffen übereinstimmen.

§. 66.

Die Stände-Tafel besteht aus der dritten und vierten Klasse. Ihre Mitglieder könnten im Gegensatz gegen die Magnaten-Tafel als Repräsentanten des Volks angesehen werden. Auch der niedere Adel (Gentry) findet sich in England von der Pairskammer getrennt. Aber das Verhältniß der ungarischen Edelleute, und der Städte-Deputirten ist ein ganz anderes, wie wir noch näher sehen werden. Die Edelleute jedes Komitats schicken 2 Deputirte, die Städte nur einen; einige privilegirte Distrikte ausgenommen, z. B. Cumaner und Heiducken Städte deputiren doppelt. Es braucht indeß kaum bemerkt zu werden, daß die Korporationen der Städte ohne großen Einfluß sind, und daß dabei immer noch die Abgeordneten, wie weiland die alten Bürgermeister von Deutschland erscheinen und figuriren.

Der Reichstag.

§. 67.

Alle 3 Jahre wird gesetzlich ein Reichstag gehalten; der König schreibt ihn aus, und stellt seine Anträge, welche durch Deputationen geprüft, und zur Erörterung vorbereitet werden; gegen die königlichen Anträge werden gewöhnlich die Beschwerden der Nation ausgetauscht. Nach der besondern Berathung erfolgen die allgemeinen Diskussionen bis ein Resultat herbei geführt ist, und da die Verfassung nicht genau entschieden hat, ob die Reichsversammlung nach Kurien oder Köpfen zu stimmen hat, so werden gemischte Sitzungen gehalten, um eine Vereinigung zu bewirken. Es ist übrigens angenommen, das die Mehrheit der Stände-Klassen, so wie die Stimmen-Mehrheit in jeder einzelnen Klasse entscheidet. Alle Gegenstände worüber keine Vereinigung möglich ist, werden verschoben.

Die Sitzungen des Reichstags sind öffentlich, und Jedermann hat freien Zutritt; so ist der Sachkenntniß, der Beredsamkeit, dem persönlichen Zutrauen und einem nützlichen Ehrgeitz ein großer Spielraum geöffnet, und hierin haben die ungarischen Reichstage bisher die deutschen Landtage beschämt und werden sie auch nach allem Anscheine in Zukunft übertreffen, so lange das Volk bei uns sich blos mit Schwarz auf Weiß begnügen muß. — Die Zustimmung des Königs giebt dem Beschlusse des Reichstagsgesetzes Kraft. Die Krönung

des Königs geschieht im offenen Reichstage. Die Wahl des Palatins, oder königlichen Statthalters, die Ertheilung des Indigenats, um ein Rittergut, oder eine Herrschaft zu besitzen, die Verleihung des Rechts an Städte, an den Reichstag Deputirte zu schicken, die ganze Gesetzgebung und Steuerbewilligung sind Rechte und Geschäfte des Reichstags. Der Adel ist Steuer- und Abgaben-frei, seine Abgaben sind also freiwillig und blos durch einen Reichstagsbeschluß verbindlich.

Provinzial-Landtage.

§. 68.

Ausser dem Reichstage giebt es noch besondere Landtage in den Provinzen und Komitaten. Auf denselben erscheinen die vier ungarischen Adelsklassen, sie nehmen Antheil an den besondern Berathungen und Beschlüssen, welche unter dem Vorsitz des Obergespans gehalten werden. Hier werden die Anträge und Instruktionen an die Abgeordneten des Reichstags erwogen; die Reichsstände sind also nicht wie anderswo blos an ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen gebunden, sondern sie handeln blos nach Instruktion der Kommittenten. Die Provinzial-Landtage wählen alle drei Jahre die Komitats-Beamten oder Richter, publiciren die königlichen Befehle und Reichsbeschlüsse, machen Vorstellungen dagegen, vertheilen die Steuern auf das ge-

meine Volk, verordnen Polizei-Maßregeln, und haben daher auch Einfluß auf die örtliche Gesetzgebung.

Rechte und Pflichten der verschiedenen Volks-Klassen.

§. 69.

Der ungarische Edelmann ist unverletzbar, er kann nur verhaftet werden, wenn er vor seinem Richter eines Verbrechens überführt worden ist, nur bei Hochverrath und schweren Verbrechen ausgenommen. Der Adel besitzt ein uneingeschränktes Eigenthums-Recht, nur er kann Eigenthum an liegenden Gründen besitzen, und Herren-Rechte ausüben; er ist frei von Steuern, Zehnten, Zöllen, Einquartierung; die auf dem Steuerfreiem Gute wohnenden Bauern sind dem Adelichen zinsbar; er ist ihr Richter, Fürsprecher und Erbe. Als Hauszucht kann der Grundherr dem Manne noch 24 Stockprügel, seinem Weibe 24 Peitschenhiebe zukommen lassen; Alles was der Bauer noch an persönlicher Freiheit besitzt; z. B. die Bestimmung dessen, was er dem Herrn zu leisten hat, verdankt er dem König. Der Adeliche steht unmittelbar unter der Hoheit des Königs, besitzt das Indigenat in Siebenbürgen, hat einen ausschliessenden Anspruch auf Staats-Aemter, und einen eigenthümlichen Gerichtsstand. Dagegen hat er nur die Pflicht zur Insurrektion (Kriegsdienst), welche ehemals die Steuerfreiheit aufwiegen konnte, aber bei dem veränderten Kriegssystem und der sonstigen Herstellung von National-

Heeren nicht mehr von dem alten Nutzen seyn kann. Die Stamm- und Erbgüter dürfen nicht zum Nachtheil der Agnaten und des Fiskus, welchem die unbeerbten Güter zufallen, veräussert worden. Der Klerus ist blos Nutznießer seiner Güter, er darf sie daher nicht verpfänden, veräussern, vertauschen.

Die Bürger geben wie die Adelichen ein Homagium Wehrgeld. Die Städte haben blos einen gerichtlichen Personal-Werth von 200 Gulden d. h. der von einem Edelmann mißhandelte Bürger muß sich mit 200 Gulden, nach der Observanz mit 100 Gulden Entschädigung begnügen; und hier kann der einzelne Bürger nicht für sich, sondern blos die Stadt als Korporation klagend auftreten; denn blos die Gemeinheit hat Edelmanns-Recht: d. h. jeder Edelmann kann den Bürger ungestraft mißhandeln, nur muß die Mißhandlung nicht als Raub oder Mord betrachtet werden können; oder die Ehre des Bürgers ist um einige Dukaten feil. Wer dagegen einem Edelmann unschuldig eine Ohrfeige giebt, verlohr früher das Leben, itzt sein Vermögen. Die Bürger dürfen kein Landgut erwerben; die Städte genießen Zollfreiheit; die Bürger können übrigens nicht willkührlich Schulden halber arretirt werden, sie haben das Recht der Appellation, sie beerben das unbeerbt hinterlassene Gut; haben übrigens keine Gutsherrschaft, entrichten Abgaben, Zehnten, liefern Beiträge zu den Stadt-Abgaben, stellen Rekruten, tragen Einquartierungen, bezahlen den Königszins, und sind zur Insurrektion verbunden.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 70.

Die ungarische Verfassung bedarf in unsern Zeiten keiner Kritik mehr. So wie in Pohlen, findet auch hier der Reisende traurige Wirkungen derselben; bei so reichen Geschenken der Natur, bei der Ergiebigkeit des Bodens ist eine so geringe Kultur anffallend. Keine Städte blühten bisher auf, wie in andern Ländern; der Gewerbfleiß, der Handel, die Kultur des Volkes wie absiehend von andern, weniger begünstigten Landstrichen! Eine demüthige Knechtschaft herrscht neben einem oft übermüthigen Stolz, und falschen Freiheits-Sinn, schmutzige Armuth neben einer beinahe orientalischen Pracht, freudenlos sitzt mancher Edelmann in der Mitte von ungeheuren Schafs-Triften; Schade, daß so herrliche National-Anlagen, welche die Ungarn schon oft bei ausserordentlichen Veranlassungen entfalteten, noch keine entscheidende dem Rechte, der Zeit, und den Bedürfnißen gemäße Richtung bekommen haben! Kein Regent fühlte die Nothwendigkeit einer Reformation in Ungarn mehr als Kaiser Joseph II., sein Riesengeist umfaßte schnell das ungeheure Resultat, was eine allgemeine nationale, nicht blos auf den Adel berechnete Verfassung erzeugen könnte; die Macht, glaubte er, welche sich als Dienerin des Rechts hergiebt, sey gerecht, und eben so schnell als der Funke in seine feurige Seele gefahren, schritt er ans Werk. Er weigerte sich eine Verfassung zu be-

schwören, welche auf Kosten der menschlichen Würde aufrecht erhalten würde; die Königskrone ließ er nach Wien bringen, deutsche Literatur, die deutsche Sprache und deutscher Rechtssinn sollte auch in Ungarn seinen Sitz aufschlagen, er beförderte die Einwanderungen um Hände zum Anbau des oft vernachlässigten Bodens zu gewinnen; aber kein menschlicher Geist ist so riesenhaft, daß er durch den Gebrauch jedes Mittels seine Absichten auf einmal erreichen könnte, am wenigsten mag es frommen das urkundliche Recht oder Unrecht schonungslos zu behandeln. Der größte Theil des ungarischen Volks ist noch zu arm und ungebildet, um den höhern Reitz für Freiheit zu empfinden, das Gefühl für bekannte Freiheit auf der andern Seite zu mächtig, als daß ein so begonnenes Unternehmen glücken konnte. Ungarn zeigte in einer Periode, wo andere Völker raschen Schrittes einer gänzlichen Veränderung des politischen Zustandes entgegen eilten, eine völlige Abneigung gegen jede Verbesserung, und Kaiser Joseph, so wie seine Nachfolger bestätigten wiederhohlt und gezwungen die alten Privilegien und versprachen ihre Heilighaltung, was auch geschehen ist. Bei der Verwirrung, welche in den letzten 24 Jahren in dem europäischen Staaten-Leben erzeugt worden, war es besonders nothwendig die Ungarn, welche zugleich die Vorposten der Christenheit zu vertheidigen bestimmt sind, möglichst zu schonen; ohne dieses fehlte es an französischen Umtrieben nicht, die Treue dieses Volks gegen seinen König zu berücken. Ein Gebäude plötzlich einreissen, und den Erfolg vom Zufalle zu erwarten, ist an und für sich verwerflich;

Achtung und Dankbarkeit gegen ein Volk das in gefährlichen Augenblicken so wichtige Dienste geleistet, darf eben so wenig auf die Seite gesetzt werden, denn bereits in frühern Epochen haben die Ungarn gezeigt, was Liebe zum Regenten und zur Verfassung vermögen, sie retteten beinahe allein nach dem Tode Karl VI. die österreichische Monarchie.

Aber auch hier ladet die Zeit dringend ein, jene Scheidewand zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Staaten aufzuheben; alle europäischen Nationen haben den freien Verkehr, die wechselseitige Unterstützung zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit gemacht, warum sollen Völker, von demselben Fürsten beherrscht, so getrennt, und wie feindselig gegen einander stehen? Möge Ungarn durch eine gerechte Besteuerung, welche es sich selbst auflegt, sich die Freiheit des Handels mit seinen reichen Produkten erkaufen! Möge keine blos unterthänige Einheit und Gleichheit vor dem Gesetz, sondern ein von der Gerechtigkeit ausgehender Wille, Achtung aller Mitmenschen, besonders der gedrückten untern Klasse, der Thätigkeit und der Entwicklung der Kräfte aller Bürgerklassen einen würdigen Spielraum geben, und die ungarische Verfassung aufhören, blos ein Privatinteresse zu berücksichtigen! Die deutsche Freiheit war eine Zeitlang Fürsten-Willkühr, die ungarische ist Adels-Willkühr, dort ward alles kaiserliche und des Reichs Ansehen, die Alle schützende und einende Gewalt zu Grunde gerichtet, und das Volk als solches aufgelöst: ein neuer

Mittelpunkt in einer kräftigen und einenden National-Behörde durch den Bundestag mußte wiedergebohren werden. Verfassungen wie die ausgeartete deutsche oder die einseitige ungarische fallen mit wenig Bedauern, weil die edlere Lebenskraft sich nicht nach allen Seiten gleich ausbildete, oder längst gewichen ist. Freilich ist es eine schwierige Aufgabe der Politik, große Verdienste, großes Vermögen, großen Grundbesitz, und das daraus entstehende Uebergewicht großer Familien, so zu lenken, daß auch andere daeben sich ihrer Freiheit erfreuen können, und daß die Regierung diese, und ihre eigene nöthige Macht dabei schützen könne; allein es ist auch keine Rede von bloßem Gleichmachen; entschieden ist es aber, daß 330,000 Adeliche und Geistliche Freie nur gewinnen können, wenn nicht länger 8 Mill. Fremde und Sklaven im Nachtheil sind, der Wohlstand sich nicht mehr blos bei der Minorität befindet, sondern freudig durch Millionen von Händen erhöht wird. Ist der englische Lord weniger glücklich und angesehen, als der ungarische Magnat? Die Sperre gegen Ungarn, und der verhältnißmäßige Unwerth seiner Produkte ist unstreitig lästiger und nachtheiliger als eine billige und freiwillige Grundsteuer. So lange sich die Ungarn blos mit alten Privilegien umschanzen, wird der Regent nur mit Aengstlichkeit den Reichstag berufen oder ihn zu umgehen suchen müssen; aber durch zeitgemäße Verbesserung der Verfassung kann Ungarn, das seit mehreren Jahrhunderten schon durch dieselbe erbliche Regenten-Familie, mit einem der ersten Staaten der Christenheit in Verbindung steht, sich zu einem der bedeutendsten Reiche

emporschwingen, tausend wohlthätige Verbands-Kanäle für seine Erzeugnisse eröffnen, und aus seinem Schooße gleichsam ein neues herrliches Land hervorgehen sehen, würdig an der Gränze der Christenheit zu stehen, um in jeder Hinsicht das Uebergewicht der christlich-politischen Welt neu zu beurkunden.

Siebenbürgen.

§. 71.

Am Karpathischen Gebirg und an der Pforte der christlichen Herrschaft wohnt ein freier Menschenstamm; bereits im Jahre 1140 — 1160 wanderte er aus Deutschland ein, und bewahrte im fernem Lande die Muttersprache und alten Sitten. Als freie Menschen, nicht an die Scholle gebunden, waren die Deutschen gekommen, und Andreas II. sicherte ihnen 1224 durch den goldenen Freiheits-Brief ein unbeschränktes Erb- und Eigenthums-Recht für ewige Zeiten zu, so wie eine Municipal-Verfassung nach römischen und deutschen Statuten, die bürgerliche Freiheit und Selbstregierung, und freie Wahl der Geistlichen und Beamten, Schriftsäßigkeit und Unmittelbarkeit, Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, Gleichheit der Rechte, und Appellation an höhere Stellen.

Es giebt bei den Abkömmlingen der Deutschen in Siebenbürgen keine unterthänigen Klassen, keinen Adelstand wie in Ungarn; die edlen Geschlechter sind ohne Vor-

rechte: die Gemeinen im Besitze großer Güter, und hier giebt es Unterthanen. Dieser deutsche Volksstamm ist seit 1613 mit zwei andern Nationen, den Seeklern (nobiles militares) und Ungarn vereinigt; letztere besitzen eroberte Güter, erstere Schenkungen vom Großfürsten, das Land hat eine National-Repräsentation. Der Vorstand ist der Präsident der Landesregierung; der königliche Gerichtshof, das Justizkollegium, die Oberrichter der sächsischen Stühle, die Regalisten vom Großfürsten aus dem begüterten Adel gewählt, und die Deputirten vom Karlsburger Domkapitel, gleichfalls vom Großfürsten gewählt, endlich Deputirte aus jedem Komitat, Distrikte, oder von den Stühlen, ferner Deputirte der 5 königlichen Freistädte und der 23 Taxalorte nehmen an dem Landtage Antheil. Die Ungarn und Seekler wählen ihre Deputirten vom Adel, die Deutschen aber vom Stuhl, von den Distrikten und Gemeinden, woraus abermals der ursprünglich freie germanische Geist hervorleuchtet, welcher im eigenen Vaterlande durch das Lehnsystem, die Hierarchie, durch militärische Regierungen ausartete und unterdrückt wurde. Der General-Kommandant vertritt beim Landtage, wo es also keine Magnaten und Prälaten wie in Ungarn giebt, die Stelle des Großfürsten, er macht Propositionen, und vernimmt die Beschwerden der Stände. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und die Einwilligung des Großfürsten giebt den Beschlüssen Gesetzeskraft. Der Großfürst erhält gegen Versicherung der Landes-Freiheiten die Huldigung auf dem Landtage; dieser besetzt die meisten Aemter, ertheilt das Indigenat, das Standschafts-

recht, berathschlagt über die Gesetze, bewilligt Steuern, besorgt das Domainen-Wesen, und entscheidet die dahin gehörigen Streitigkeiten. Nebst der allgemeinen Versammlung giebt es auch Markalkongregationen. So versammeln sich sämmtliche Städte oder Universitäten, Magistrate der Orte, und die Stühle jährlich unter dem Chef jeder in Siebenbürgen befindlichen Nation, und bereiten die Landtags-Verhandlungen vor, oder besorgen örtliche Angelegenheiten. Uebrigens hat der Adel das Recht, blos von seinesgleichen gerichtet zu werden, er ist gegen persönlichen Arrest gesichert, genießt Mauth-, Zoll- und Steuer-Freiheit, und hat ein ausschliessendes Recht auf Ehrenstellen, Antheil an den Markal-Versammlungen, und Landtags-Fähigkeit. Die Erbgüter dürfen blos an Ebenbürtige veräussert werden. Die Sachsen sind sämmtlich in allen Rechten und Pflichten gleich.

Rückblicke auf die europäischen Staaten, besonders auf Deutschland.

§. 72.

Das bisher aufgestellte kurze Gemälde der europäischen Staaten entfaltete uns die größte Mannigfaltigkeit der politischen Formen, und eine Reihe unglücklicher, oder weniger glücklicher Versuche und Strebungen, die Naturanlage aller Völker zur Behauptung, Entwicklung oder Herstellung einer National-Regierung

weiter auszubilden. Die durch die Einrichtung der Cortes oder Nationalrepräsentanten so glücklich eingeleitete Periode in Spanien, mußte vorerst einem gedoppelten Despotismus weichen, einem geistlichen und weltlichen: Alles was die Natur, eine weise Staatskunst, was Dankbarkeit, Recht und Pflicht und endlich die Geschichte erheischte, selbst die Idee einer Volksthümlichen Regierung, wurde in unsern Tagen dort als Hochverrath, als Empörung dargestellt, und die falsche Lehre einer unbedingt ererbten Herrschergewalt mit trügerischem Firniß aufgeputzt untergeschoben. Aber wird man auch immerfort ein Gaukelspiel mit dem bloßen Schimmer der Königskrone treiben können? Verschieden ist davon die politische Gestalt und Regierungsform in Ungarn und Siebenbürgen. Die Entwickelung der reichsständischen Verfassung in Frankreich wurde durch einen militärischen und ministeriellen Despotismus gehemmt, auf Unkosten des wichtigsten Theils der Bevölkerung wurde eine kleine Anzahl gewonnen und gehoben; aber die Nemesis folgte auf dem Fuße nach, von Irrthümern zu Irrthümern und endlich ins Verderben sahen wir eine von der Nation getrennte Regierung stürzen, zu spät und ohnmächtig die längst gebotenen Maßregeln ergreifen. In England faßte dagegen eine freie bürgerliche Verwaltung immer tiefere Wurzeln. Dänemark zog es vor ein Königsgesetz als Grundlage des Regierungs-Systems aufzustellen, anstatt dem urkundlichen Rechte zu folgen, und dem Volke durch gestattete Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Achtung und Vertrauen zu erweisen, und der Erfolg hat die Früchte

gezeigt. Der ausgezeichnete Rang, welchen früherhin Schweden im Felde und in der Staatskunst entfaltete, schreibt sich vorzüglich von seiner Verfassung her, welche der bürgerlichen Freiheit holder war als irgend eine andere. Aber ein egoistisches Kämpfen von Partheien, Ohnmacht und Mißbrauch der königlichen Gewalt brachte der Nation und dem Throne große Gefahren, und mußte lehren die allgemeine bürgerliche Freiheit zu achten, die höchste Gewalt nach richtigerem Maßstabe zu gebrauchen und zu unterstützen. Der pohlnische Adel versäumte es aus Egoismus und Partheisucht, in der Freiheit aller Klassen von Einwohnern die National-Kraft und Sicherheit zu begründen, zu spät darauf denkend, wurde er und die ganze Nation in eine traurige Erfahrungs-Schule geschickt. Die Großen des deutschen Reichs konnten sich lange nicht entschliessen, das Reichs-Oberhaupt mit einer hinlänglichen jedoch gesetzlichen Macht auszurüsten, den Reichstag zu einer würdigen National-Behörde zu machen, sondern anstatt in sich selbst, im kräftigen Verein, in der Heiligkeit des Besitzes und Rechts ihre Stärke, Sicherheit und einen National-Ruhm zu suchen, isolirten sie sich egoistisch, sprachen dem Herkommen Hohn, und verbanden sich mit fremden Völkern, um Bruderstaaten zu bekämpfen, und Frankreich, so vielfach zum Einmischen in die deutschen Angelegenheiten herausgefordert, schickte endlich einen Napoleon. England, welches frühzeitig eine lehrreiche Schule durchlaufen hatte, zeigte vergebens in dem Schicksale seiner Könige ein warnendes Beispiel, seine politische Größe, die Fol-

ge einer freien und bürgerlichen Verfassung und Verwaltung, hätte schon längst die Regierungspalläste beleuchten sollten; aber die vielfachsten Belehrungen konnten sich noch keinen Eingang daselbst verschaffen; die französische Revolution mit ihren ungeheuren Folgen während 25 Jahren mußte erst die Aufmerksamkeit erwecken, die aus unzähligen Irrthümern und Konvulsionen hervorgegangene militärische Regierung jedem Ueberreste der europäischen Freiheit das Grab bereiten, die politische Todesangst mußte ausgestanden werden, und von einem Theile von Europa zum andern der Ruf der Verzweiflung widerhallen, und eine jugendliche Kraft gegen die Werkzeuge der Tyrannei sich erheben, ehe die Regierungen Anstalten trafen oder den Willen äusserten das endlich zu thun, was längst geboten war, nämlich sich und die Nationen durch die längst gebotene politische Verbesserung zu laben und zu stählen, das heißt die Völker durch sich selbst zu leiten und zu regieren.

§. 73.

Beinahe alle Versuche sind mit den Völkern gemacht worden, ohne ihre gesunde Natur ganz zerstören zu können. Der Anblick der Niederträchtigkeit, welcher sich gleich einem tödlichen Verlust so mancher Menschen, welche das Schicksal auf einen höhern Posten gestellt hatte, bemächtigte, war unter allen Uebeln, womit die Menschheit eine zeitlang überschüttet wurde, am traurigsten; man sah das Verderbniß der Ehre, der Menschlichkeit, der Achtung für sich selbst, anstatt vom

Pöbel zu den höchsten Ständen aufzusteigen, im Gegentheil von vielen Regierungen und von den obersten Ständen zum Pöbel herabkommen, durch die auffallendsten Beispiele war man beinahe bemüht, das Volk dahin zu bringen, Jahrhunderte hindurch dem Herzen eingegrabene Gefühle zu ersticken, und alte Grundsätze zu verachten, worauf es mit energischer Standhaftigkeit beharrte; aber Troz diesen fortgesetzten Arbeiten an dem Verderbniß der Völker, obgleich häufig nicht diese die Regierungen, sondern letztere die Völker verliessen, so hat doch ein, der Ansteckung entgangener richtiger Sinn sie selbst und die Regierungen gerettet; die Völker haben den durch machiavellisches Triebwerk geleiteten Wagen der Politik in seinem schüchternen und unsichern Laufe aufgehalten, die Aufrufe der Fürsten waren dießmal wie es immer seyn sollten, Ausdrücke der allgemeinen Gesinnung. Ehre und Dank sey unsern biedern Kampfgenossen! Deutschland hat aber in der neuesten Periode ein in seiner eigenen Geschichte nie gesehenes Schauspiel gewährt; ohne gemeinsames Oberhaupt, nach Auflösung aller politischen Bande, während nichts als Sprache und Literatur an ein gemeinsames Vaterland erinnerte, erhebt sich eine blos durch die öffentliche Stimme, durch gemeinsames Unglück, und alte Erinnerung vereinte Nation, und diese soll unfähig oder unwürdig seyn, sowohl in den einzelnen Stamm-Regierungen, als bei einer gemeinsamen National-Behörde selbstständig vertreten zu werden? oder sie, welche am Kampfe und an der Allgemeinen Erlösung von Europa einen so ruhmvollen Antheil genommen, soll von dem

Antheile an ihrer Verfassung und Verwaltung ausgeschlossen, und auch fernerhin etwa einer Kabinets-Willkühr oder einer auf krummen Wegen einherschreitenden Politik überantwortet werden, welche sie so ritterlich bekämpft hat??

§. 74.

Deutschland hat zuerst unter allen Staaten im 17. Jahrhundert die religiöse Duldung und Freiheit erstritten, der westphälische Friede machte sie zu einem Staats-Grund-Gesetz: im Laufe der Zeit ist dieses beinahe ein allgemeines Dogma aller gebildeten Staaten geworden, so daß gegenwärtig nur Ein Unwille über Glaubens-Verfolgung herrscht, sie mag in Spanien oder im südlichen Frankreich statt finden; selbst die freien Britten müssen endlich beschämt auf die Emancipation der gedrückten Katholiken denken. So wie aber die religiöse Freiheit, welche anfänglich als bloße Duldung erschien, sich beinahe auf alle Nationen der Erde erstreckt hat, so wird es auch mit der bürgerlichen Freiheit unter der Form einer gesetzlichen Monarchie der Fall seyn; sie ist vorbereitet durch die allgemeine Meinung, alle gebildeten Völker stimmen überein, und erhöhen dadurch den Wetteifer; allmälig und leise tritt das Werk hervor, Muth und Standhaftigkeit setzt sich gegen das egoistische Streben, gegen leere Ausflüchte des bösen Gewissens, gegen eine anmassende Regierungs-Hierarchie; es ist als Recht anerkannt, was als Gnade verkauft werden möchte. Wie viel Zeit noch immer ver-

fließen mag, repräsentative oder parlamentarische Verfassungen werden das unausbleibliche Resultat seyn, selbst wenn sich die Macht der Hölle entgegensetzen, und ein zweiter Napoleon seinen eisernen Arm erheben sollte. Da Deutschland das Herz von Europa ist, so wird seine erneuerte politische Lebensregung auf alle Nachbarstaaten überströmen, und die europäischen Völker, schon einmal durch den Kampf vereint, werden durch wechselseitige Belehrungen, durch die Aehnlichkeit ihrer politischen Einrichtungen sich mit einem günstigen Erfolg ihrer gemeinsamen Siege gekrönt sehen. Aber die Gedanken haben Flügel, die Wirklichkeit geht langsamen Schritts, sie verirrt sich auf Abwege. Werfen wir nun noch einige Blicke auf die Wirklichkeit, um weiter zu sehen, wie weit das Streben des Zeitgeistes erkannt ist, und was mit Benützung der Orakel-Sprüche der Geschichte zu thun ist, um mit ruhiger Klarheit die ganze Aufgabe der Zeit mit allen Schwierigkeiten und nöthigen Rücksichten zu überschauen — und hier kommen wir vorzüglich auf jenen Kongreß zurück, von welchem sich eine neue Epoche für das europäische Staats- und Völkerrecht datirt.

Der Wiener Kongreß und die National-Repräsentation.

§. 75.

Der Wiener Kongreß ist mit den darauf gebauten Verträgen und daraus hervorgegangenen Resul-

taten der Anfang eines neuen europäischen Staats- und Völkerrechts geworden, auch auf die übrige gebildete Welt werden seine Beschlüsse von bleibendem Einflusse seyn. So wie allenthalben aus Kriegen, äussern und innern Umwälzungen neue Gestaltungen hervorgehen, so mußten erst alle europäischen Völker nach und nach in den Kampf verwickelt werden, sich im Felde kennen lernen, ehe sie sich entschloßen, nach erkämpftem Frieden durch gemeinsame Berathschlagung ihre Angelegenheiten zu ordnen. Das lange gepriesene europäische Gleichgewicht war von Frankreich aus zerstört worden, und alle noch übrigen Staaten schienen blos bestimmt als unterthänige Trabanten an dem politischen Himmel von Frankreich zu erscheinen, durch seine Größe verdunkelt zu werden, oder endlich gar zu verschwinden. Frankreich hatte sich, wiewohl auf eine mangelhafte Weise durch neue politische Formen ein frisches Leben gegeben, sein politisches Gewicht ließ sich daher nicht mehr nach Seelenzahl und Flächeninhalt bemessen, welchem man nur eine gleiche Masse mit Erfolg entgegen zu setzen brauchte; die bisherigen politischen Rechenmeister hatten einen trügerischen Kalkul gezogen, sie wollten den Umschwung der National-Kraft nicht erkennen, bis sie ihnen wie ein Meteorstein auf die Nase fiel. Mit andern Worten, die alten Staaten waren in ihren Verfassungen, sohin auch in der Quelle ihrer Kraft und Selbstständigkeit zurückgeblieben, und uneinig: das sich in neuen und excentrischen Kreisen bewegende Frankreich konnte daher im Sturmschritte über andere Staaten wegschreiten. Allein waren gleichwohl die Formen des

öffentlichen Lebens in den übrigen Ländern veraltet, so hatte doch die Denkungsweise der Menschen eine gleichfalls verjüngte Richtung genommen, unter Kampf und Leiden sind sie mündig geworden, und so mußte das gleichfalls erhöhte Bewußtseyn der europäischen Völker einen Gegensatz hervorrufen, wodurch die feindlichen Kräfte, welche nicht mehr aus einer ächt nationalen, sondern tiefer stehenden Begeisterung herstammten, und von ihrer ursprünglichen Bestimmung gänzlich ausarteten, gelähmt werden, und abermals einem erhöhten Rechtsgefühle und einem gegründeten Hasse der willkührlichen Gewalt der Sieg zu Theil werden mußte. Aber die französische Revolution mit ihrem Gefolge hatte von der Moskwa bis zum Tajo, von der skandinavischen Halbinsel bis nach Nizza solche zerstörende Wirkungen erzeugt, auch befand sich der politische Zustand der Völker mit ihren Bedürfnissen, Rechten und Ansprüchen, in so schneidendem Widerspruche, daß nicht frühzeitig genug eine ordnende Hand angelegt werden konnte. — Alle europäischen Völker waren auf dem Kampfplatze erschienen, wohin sie gleiche Ansicht und gleiches Bedürfniß geführt hatte, sämmtlich fühlten sie, selbst auch jene, denen die Hand zur Versöhnung gereicht wurde, ihr Interesse mit dem allgemeinen europäischen innigst verwachsen, der Friede verlangte also auch nach einem Völkerkriege einen Völker-Kongreß, und dieses sollte der Wiener seyn.

§. 76.

Es gehört unter die vielen traurigen Erfahrungen in dem Gange der Welt-Geschichte, daß oft die einfachsten und unläugbarsten Grundsätze, deren Werth übrigens sonnenklar vor Augen liegt, gerade keine Huldigung erlangen, daß man lieber alle dornige Kreuz- und Irrwege durchläuft, als daß man die Straße des gesunden Menschen-Verstandes einschlägt. — Niemand behauptet geradezu, daß der Stärkere ein Recht habe den Schwächern zu drücken, List, Gewalt, Betrug, Heuchelei, Verstellung, schnöder Eigennutz wird von Niemand als Recht anerkannt; man beruft sich immer auf jenes einzige positive Recht, welches den Herzen aller Sterblichen von Gott eingegraben ist, und demohngeachtet ist die That gerade im Widerspruche mit dem Rechte, ja es hat sich sogar eine eigene Wissenschaft unter dem Titel von Politik und Diplomatik ausgebildet, eine Kunst zu täuschen; List kämpft gegen List, Macht gegen Macht, Eigennutz sucht gegen Eigennutz ein Bündniß. Nichts ist begreiflicher, als die Wahrheit, daß nicht nur jeder einzelne Staat aus Individuen besteht, welche durch gesetzliche Freiheit, Rechte und Pflichten aneinander geknüpft sind, sondern, daß auch sämmtliche Staaten als eben so viele Individuen anzusehen sind, welche die Heiligkeit völkerrechtlicher Verhältnisse einigt, alle sind Glieder einer und derselben großen Familie, welche in größeren Massen auf dem verschiedensten Schauplatze mit mannichfaltiger Bestimmung stehen; demohngeachtet war

es lange Zeit-System, alle Verbindungen und freie Verhältnisse unter den Völkern abzuschneiden, Christen wollten oft an andern keine Menschen-Rechte anerkennen.

Nichts scheint zweckmäßiger, als ein allgemeiner Völkertag, wobei die großen und allgemeinen Angelegenheiten auf eine ähnliche Weise behandelt werden, wie die Bedürfnisse der einzelnen Klassen von Staatsbürgern auf den Land-, Gemeinde- und Reichstagen, statt diesem kannte man bisher blos geheime politische Agenten. In dieser und so mancher andern Betrachtung gehört der Wiener Kongreß, welcher sich über diese hergebrachte egoistische Engherzigkeit erhob, mit zu den erfreulichsten Ereignissen unserer Zeit, und fügt man vertrauensvoll jenes politische Glaubens-Bekenntniß hinzu, welches die größten Fürsten von Europa bei Gelegenheit der heiligen Allianz ablegten, so dürfen wir, wie gleich anfangs erwähnt worden, vom erwähnten Kongreß eine eigene Periode des Völkerrechts datiren, was sich auch immer noch im Laufe der Zeit der vollen Entwicklung entgegensetzen mag.

§. 77.

Zum erstenmal wurden also in Wien die europäischen Völker, entweder persönlich durch ihre Fürsten und Obern, oder durch deren Abgeordnete vertreten. Wenn die Staats- und Regierungs-Kunst erst allenthalben viele Versuche machen muß, wenn die größten

Dinge von unmerklichen Anfängen beginnen, so gehört schon in dieser Betrachtung der erwähnte Kongreß unter die glücklicheren und im großen Style angelegten Versuche. Der erste Mensch, welcher auf gebrechlichem Fahrzeuge den Meereswellen trotzte, konnte noch nicht ahnden, daß sich mit der Zeit z. B. eine englische Marine bilden werde, oder daß gerade das gefährlichste Element beinahe noch die sicherste und beste Verbindungsstraße der Völker werden könnte; so dürften auch die Folgen des Wiener Kongresses unberechenbar seyn. Die frühern Kongresse waren Unterhandlungen unter kriegführenden Theilen, die in Wien repräsentirten Staaten waren nicht nur in keinen Krieg verwickelt, sondern Garanten eines durch gemeinsame Zustimmung und Beihülfe abgeschlossenen Friedens, kein siegender Feind konnte wie Brennus das Schwert in die Wagschale legen, und geschahen einzelne Rückfälle, oder vielmehr Anwandlungen zu dem alten Systeme, so siegte doch der gesündere Theil. Die Beschlüsse des Kongresses haben den Charakter von Verträgen, sie sind nicht von einer Uebermacht diktirt, sondern durch Stimmenmehrheit der Repräsentanten abgefaßt; eine sonst unbekannte Publicität stand ihm zur Seite, das lange Zusammenleben der Fürsten und Abgeordneten, die Einsprüche so vieler Staaten, Gemeinheiten und Privaten, so vielseitige Entwicklungen der Ansichten und Thatsachen verbreiteten einen Umfang von Kenntnissen, welchen man bei andern Gelegenheiten selten entdecken wird.

§. 78.

Alle Völker blickten voll Sehnsucht auf die Entscheidungen des Kongresses, sie mußten also der Ueberzeugung seyn, daß nicht blos das Interesse ihrer Regierungen, sondern auch das wechselseitige Interesse beider, der Völker und Regierungen nemlich, die Richtschnur der Unterhandelnden seyn müsse, weil Fürsten und Völker vereint auf dem Kampfplatze erschienen waren. Mit einem Worte: in unsern Tagen hören wenigstens nach der herrschenden Meinung die diplomatischen Agenten auf, blos Privat-Diener der Herrscher zu seyn, die Fürsten sind in Beziehung auf das auswärtige Verhältniß die Repräsentanten ihrer Völker, mit welchen sie durch Regierungs-Rechte und Pflichten innigst verknüpft sind; im Namen der Völker darf keinem einseitigen Herrscher-Egoismus gehuldigt werden. Wie sehr die allgemeine Meinung sich gegen die eine zeitlang am ehemaligen Reichstag üblich gewesene Repräsentation der Fürsten Willkühr setzt, davon könnte sich der Bundestag durch eine Erklärung überzeugen, welche darin bestünde, daß die Gesandten blos zur Aufrechthaltung der Souveränität nach der unter Napoleon beliebten Bedeutung am Bundestag vereinigt wären, und daß jede bürgerliche Verbesserung blos von der Gnade und dem Gutdünken der Obern und ihrer Minister abhänge, daß die Bewachung der unbestrittenen Rechte der deutschen Unterthanen dem deutschen Bundestage entzo-

gen wäre, oder daß National-Repräsentation, die Idee einer bürgerlichen Verfassung und gesetzlichen Monarchie, ein verwerfliches Unding und eine leere Schwärmerei sey.

Dem Wiener Kongresse selbst konnte unter der Menge der zu nehmenden Rücksichten am wenigsten diese entgehen, daß es sich vorzüglich um Anordnung und Sicherung des Rechts-Zustandes der Völker handle, daß gerade der mangelhafte politische Zustand, welcher sich mit der Bildung, den Ansprüchen und Bedürfnissen in so offenem Widerspruche befand, die vorzüglichste Rücksicht verdiene, und man aus ganz andern Rücksichten gestritten habe, als um einzig und allein die bisherige Art der Beherrschung zu befestigen. Kein Recht wird aber mehr in Anspruch genommen, als jenes der Repräsentation, oder der Theilnahme der mündig gewordenen Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, und zwar durch Stellvertreter, weil nicht alle sprechen wollen und können. Die neue Ordnung der Dinge forderte Opfer, diese betrafen nicht blos Geld und Eigenthum, sondern die Menschen, über Millionen wurde das Loos geworfen, Länder wurden durchschnitten, ihren gewohnten Regenten entrissen, viele schmerzliche Operationen vorgenommen, manchen Staaten ihre Selbstständigkeit benommen; allein hat der Kongreß dadurch ausgesprochen, oder als Recht erkennen können, daß Jemand ein unbedingtes Recht auf Beherrschung einer gewissen Seelenzahl, so wie über

eine Heerde Schafe erlangen könne, oder konnte er wegen der Herstellung eines neuen politischen Gleichgewichts unter dem Titel von Entschädigung unglückliche Menschen einer willkührlichen Regierung unterwerfen?? Dieß wäre nur eine von dem besiegten Feinde würdig geführte Repräsentation der Völker gewesen, ein wahrer Verrath der Menschheit unter beliebigen Rechtsformen. — Zur Ehre des Wiener Kongresses wurden aber ganz andere Grundsätze aufgestellt.

Einzelne Bestimmungen des Wiener Kongresses über Volksvertretung und nationale Regierungs-Formen.

§. 79.

Bereits ist oben bei der Darstellung von Pohlen der Entscheidung des Kongresses gedacht worden, daß Pohlen vermöge §. 1. der Schlußakte desselben eine repräsentative Verfassung und nationale Einrichtungen erhalten soll. Drei der mächtigsten Monarchen von Europa, jene von Oesterreich, Rußland und Preussen glaubten dadurch ihr Recht auf die Regierung ihres Antheils von Pohlen neu begründen, und die Nation selbst wieder ehren und gleichsam aus dem politischen Tode erwecken zu müssen. Vermöge dieses feierlichen Vertrags, welchen der Monarch von Rußland bereits zu erfüllen angefangen, jener von Preussen wiederholt als heilig erklärt hat, haben die Pohlen ein neues Recht zu einer Verfassung erlangt, welche jene an

Erfahrung noch übertreffen muß, welche sie sich im Jahre 1791 selbst gegeben haben, und die an einem ungünstigen Geschicke scheiterte. Es giebt Zeiten, wo Regierungen schlummernd auf ihren alten Verwaltungs-Formen mit Abscheu und Verachtung auf Grundsätze hinsehen, welche irgendwo kühn aufgestellt werden, obgleich sie sich in der That längst erprobt haben; sie haben einmal das Unglück dem alten Systeme nicht zuzusagen. Die konstituirende National-Versammlung hat bereits im Anfange der Revolution neben einer Menge Irrthümer auch eben so viele Wahrheiten aufgestellt, daß blos ein blinder oder erstarrter Staatsmann, ein niedriger Schmeichler einer Alleinherrschaft, oder eine gemeine Seele die Wahrheit derselben bezweifeln kann; aber die Wahrheit hat doch endlich, wenn auch nnr Theilweise gesiegt. Was sich in England, in Nordamerika im Leben fruchtbar erprobt hat, und im französischen Munde als Frevel und Gräuel ausgerufen wurde, dieses haben sich in unsern Tagen die ersten Staatsmänner eigen gemacht; den Beleg hiezu giebt die Verfassung der Stadt und Republik Krakau, welche der Wiener Kongreß selbst vorzuschreiben für gut fand. Daher sie hier einen vorzüglichen Platz verdient.

Die Konstitution von Krakau.

§. 80.

Die Religion des Staats ist zwar die römisch-katholische, aber alle christlichen Religionsformen genie-

ßen volle Freiheit, und Religion begründet keinen Unterschied in bürgerlichen Rechten. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, der gleiche Schutz, welchen alle geniessen, erstreckt sich eben so auf die geduldeten Religionsformen. Ein Senat aus 12 Mitgliedern und einem Präsidenten stellt die Regierung des Freistaats vor. Die Versammlung der Repräsentanten des krakauischen Volks wählt neun Senatoren den Präsidenten mit eingeschlossen. Das Kapitel und die Akademie ernennen die übrigen vier. Die Hälfte der Senatoren ist von der periodischen Wahl unabhängig, auf Lebenslang führen sie ihr Amt, der Präsident bekleidet seine Würde 3 Jahre, jedoch kann er wieder gewählt werden. Von den vier Senatoren, welche von der Akademie und dem Kapitel abgesendet werden, sind zwei beständig, zwei treten jährlich mit den übrigen aus, um den neugewählten Platz zu machen. Die Mitglieder des Klerus, der Universität, die Besitzer von Land- und Grundeigenthum, welche 50 pohlnische Gulden an Abgaben zahlen, die Unternehmer von Fabriken, Manufakturen Großhändler, Mitglieder der Börse, ausgezeichnete Künstler, öffentliche Lehrer haben, wenn sie das gesetzliche Alter erreicht haben, nicht nur das Recht die Senatoren zu wählen, sondern auch gewählt zu werden, wenn sie den übrigen nöthigen Eigenschaften entsprechen. Der Senat vergiebt alle Verwaltungsstellen, er kann die Beamten wieder von ihren Posten abrufen. Er ernennt zu allen geistlichen Pfründen, 4 Stellen im Kapitel ausgenommen, deren Bestellung der Akademie für die Lehrer der Fakultäten überlassen ist.

Eine im Monat Dezember jedes Jahrs sich bildende Versammlung der Repräsentanten übt alle Rechte der gesetzgebenden Gewalt aus; sie prüft die öffentlichen Rechnungen und ordnet das Budget des laufenden Jahrs an, sie erwählt die Mitglieder des Senats, ernennt die Richter; durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder hat sie das Recht, die öffentlichen Beamten wegen Betrug und Mißbrauch ihrer Amtsgewalt anzuklagen, und vor den obersten Gerichtshof zu stellen.

Die Repräsentation der Staatsbürger ist eine allgemeine, daher nehmen alle Gemeinden daran Antheil, jede schickt einen Vertreter. Hierin hat die Verfassung von Krakau einen gerechten Vorzug vor jener von Hamburg und Frankfurt: noch genießt z. B. die Georgen-Vorstadt von Hamburg nicht gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern der Stadt, ein Geist von besonderer Oberherrlichkeit über gewisse Klassen von Menschen erblickt noch in den Bewohnern der Vorstadt Unterthanen in ganz untergeordnetem Sinne. Die Dörfer der Stadt Frankfurt sind eben so wenig bei dem Senate, als bei dem gesetzgebenden Körper vertreten, so herrscht in diesen Republiken eine politische Intoleranz, welcher die Verfassung der Stadt Krakau zu begegnen gesucht hat. Ausser den genannten Repräsentanten der einzelnen Gemeinden, schickt deren der Senat, das Kapitel und die Universität, und zwar jeder Theil drei. Auch 6 Friedens-Richter nehmen abwechselnd daran Antheil. Der Präsident der gesetzgebenden Versammlung wird

aus einem jener drei Mitglieder gewählt, welche der Senat dazu sendet. Obgleich bei dieser Versammlung die Gesetzgebung ruht, so muß doch jeder Vorschlag, welcher eine Aenderung der bestehenden Verfassung bezweckt, erst dem Senate mitgetheilt werden, welcher durch Stimmenmehrheit vorläufig zu entscheiden hat, ob er der Versammlung der Repräsentanten vorzulegen sey. Ohne Zweifel sucht die Verfassung hierin einige Sicherheit, indem sie jedem übereilten Vorschlage zur Veränderung der Verfassung schon in seiner Entstehung zu begegnen sucht. Ein auf die örtliche Verhältnisse berechnetes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, und eine neue Prozeß-Ordnung, ist eine besondere Aufgabe der Repräsentanten; der Senat schickt zwei Deputirte zu dem niederzusetzenden Ausschuß. Die Zustimmung von $\frac{7}{8}$ der Repräsentanten wird zur Gültigkeit eines Gesetzes erfordert, die Mehrheit der Stimmen im Senat darf sogar aus Rücksicht für das allgemeine Wohl ein Gesetz bis zur nächsten Sitzung verschieben, und die ältere Verfügung bleibt einstweilen gültig. Friedensrichter auf 3 Jahre von den Repräsentanten gewählt, wachen ausser ihrer eigentlichen Bestimmung über die Angelegenheiten der Minderjährigen, sie besorgen die Rechtsstreite, welche das Staatseigenthum, und die öffentlichen Anstalten betreffen, und hiemit theilt der Friedensrichter sein Amt mit dem jüngsten Senator. So ist also das berühmte Institut der englischen Friedens-Richter auch auf pohlnischen Boden neuerdings verfassungsmäßig übertragen. Die Rechtspfle-

ge wird durch 2 Instanzen besorgt. Ein Theil der Richter ist lebenslänglich angestellt, ein Theil hängt von der periodischen Wahl der Gemeinden ab. Gleichförmige Urtheils-Sprüche der zwei Instanzen lassen keine weitere Berufung zu, sind die Urtheile verschieden, oder erkennt die Akademie, daß ein Gesetz, oder eine wesentliche Form verletzt ist, sey es in bürgerlichen Rechtsstreiten oder in wichtigen peinlichen Entscheidungen, so wird die Sache mit Zuziehung aller Friedensrichter der Stadt und von vier Individuen, wovon jeder Theil die Hälfte aus den Bürgern wählen darf, nochmals an den Appellationshof gebracht. Der oberste Gerichtshof besteht aus fünf durch das Loos bestimmten Repräsentanten, aus drei Mitgliedern des Senats, den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe, vier Friedensrichtern, drei Bürgern, welche der angeklagte Staatsbeamte wählen darf, und neun Glieder sind zu einer Entscheidung nothwendig. Die bürgerlichen und peinlichen gerichtlichen Unterhandlungen sind öffentlich. Auch das Geschwornen-Gericht soll beibehalten, und der Kultur der Einwohner angepaßt werden. Die Rechtspflege ist unabhängig. Um künftig Senator werden zu können, muß der Bürger das 35. Jahr zurückgelegt, auf einer Universität in Pohlen seine Studien vollendet, und zwei Jahre als Maire, eben so lange als Richter und Repräsentant gedient, d. h. er muß eine Schule im untergeordneten Staatsdienst durchlaufen haben. Auch muß er von seinem Grundvermögen 150 pohlnische Gulden Abgaben entrichten. Richter kann man nur mit dem zurückgelegten 30. Jahre

werden: man muß auf einer pohlnischen Akademie seine Studien vollendet, den Grad eines Doktors erlangt, ein Jahr lang bei einem Greffier gearbeitet, und eben so lange bei einem Anwalde praktizirt haben, und ein Vermögen von 8000 pohlnischen Gulden vor der Wahl besitzen. Um Richter zweiter Instanz oder Präsident zu werden, muß man ausser den obigen Bedingungen Genüge zu leisten, das Amt eines Friedens-Richters zwei Jahre bekleidet haben, und einmal Repräsentant gewesen seyn. Die Repräsentanten einer Gemeinde müssen 26 Jahre alt, auf der Akademie zu Krakau studiert haben, ein unbewegliches Eigenthum mit 90 pohlnischen Gulden besteuert besitzen. Die bisher Angestellten haben Ansprüche auf alle Bedingungen. Von Preßfreiheit spricht die Verfassung nichts, obgleich letztere die Akademie von Krakau augenscheinlich begünstigt; wahrscheinlich, weil sich bürgerliche Freiheit ohne Preßfreiheit nicht denken läßt. Unverkennbar sind viele Formen durch den französischen Einfluß nach Pohlen übertragen, oder von den Pohlen selbst nach den Anforderungen des Zeitgeistes angenommen, neuerdings in diese Verfassung übergegangen. Gewissens-Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Unabhängigkeit der Rechtspflege, National-Repräsentation, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Friedens- und Geschwornen-Gerichte, Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, der Grundsatz, daß jede Gewalt vom Volke ausfließe, und nur seines Vortheils und des Nutzens wegen einzelnen Mitgliedern

des Staats anvertraut werde, Bewilligung und Bestimmung der Steuern durch die Vertreter des Volks, eine freie auf Wahl sich gründende Municipal-Verfassung sind Grundsätze, welche hier selbst von den größten Monarchen anerkannt werden, oder sollte blos etwas in Krakau gültig seyn, das anderswo als Unsinn und Frevel anzusehen wäre, und dessen andere Völker unfähig und unwürdig wären, oder lassen sich diese und ähnliche Grundsätze mit der kräftigen Form einer erblichen Monarchie nicht vereinigen?? Auch auf andere und zwar größere monarchische Staaten sehen wir den Kongreß ähnliche Grundsätze anwenden.

§. 81.

Bereits in der ersten Abtheilung S. 177. haben wir des Umstandes erwähnt, daß die ehemalige Republik Genua, welche dem neuern Staaten-Systeme ihre ehemalige Selbstständigkeit opfern mußte, gleichsam zur Entschädigung vom Kongresse selbst eine nationale Verfassung oder eine Volksvertretung zugesichert erhalten hat; der Kongreß hat im 4. Artikel des am 20. Mai 1815 abgeschlossenen Traktats mit dem Könige von Sardinien gleichsam im Namen der Genueser einen Vertrag abgeschlossen, dessen gewissenhafte Beobachtung nur allein das Recht begründet, Genua mit den übrigen sardinischen Staaten zu verbinden: und wenn man die Strebungen des Turiner Hofs betrachtet, so bewährte sich diese Vorsicht keineswegs als überflüssig; vielmehr

muß man bedauern, daß durch noch bindendere Formen einem Regierungs-Systeme keine Schranken gesetzt worden sind, welches geeignet ist den Unterthanen die Liebe zu dem wiedergegebenen Herrscherstamm zu rauben, und eine fremde Herrschaft einer zeitwidrigen vorzuziehen; auch giebt es kein anderes Mittel die Völker für alle Leiden, Verluste, Wechsel der Regierungen zu entschädigen, und über den fortwährenden Seelenhandel zu beruhigen, als eine von dem Wechsel des Regenten unabhängige wahrhaft bürgerliche Verfassung. Wir sahen bereits, daß der Kongreß selbst anerkannte, daß die Kaiser von Oesterreich und Rußland, und der König von Preussen, oder vielmehr ihre Nachfolger, keine unbedingte Herrscher von Pohlen sind, sondern sich und die Nation durch eine ihrer Bildung, ihrem Rechte und ihren Bedürfnissen angemessene Verfassung ehren müssen. Ist nun der König von Sardinien nicht befugt, die Rechte seiner neuen genuesischen Unterthanen nach Belieben zu modeln, so steht nichts im Wege die Anwendung dieser Lehre allgemein zu machen. Der 8te Artikel jenes Traktats von 31. Mai 1815, wodurch der Fürst von Oranien, gegenwärtiger König des Niederlandes, die Souveränität von den belgischen Provinzen erhielt, setzt diese Ansicht ausser allem Zweifel. Nur unter folgenden Bedingungen wurde die Einverleibung der erwähnten Provinzen gestattet, und dem Regenten ein Regierungs-Recht bewilligt, daß die Einverleibung derselben mit Holland innig und vollständig sey: beide Länder sollen nur einen Staat bilden, die liberale Verfassung von Holland soll durch gemeinschaftli-

che Zustimmung den neuen Umständen angepaßt werden, Gewissens-Freiheit, Ansprüche aller Staatsbürger auf die öffentlichen Stellen, ohne Unterschied der Religion, ward als unabänderliche Richtschnur erkannt; die belgischen Provinzen sollen in der Versammlung der Generalstände, deren Sitzungen in Friedenszeiten abwechselnd in einer holländischen und belgischen Stadt gehalten werden, verhältnißmäßigen Antheil an der Repräsentation erhalten, so wie die Unterthanen des neuen Königreichs durch die Verfassung sich näher gebracht sind, so sollen sie auch gleiche Rechte, Pflichten und Lasten tragen. Die Belgier sind also keineswegs auf jene eine Zeitlang beliebte Weise blos auf Gnade und Diskretion wie eine im Sturme eroberte Stadt einem neuen Beherrscher überantwortet. —

Die ehemals kaiserlichen Lehne wurden durch den 89. Artikel der Schluß-Akte des Wiener Kongresses unter denselben Bedingungen an Sardinien abgetreten, wie Genua. Den Einwohnern des ehemaligen Bisthums Basel und von Biel, welche mit den Kantonen Bern und Basel verbunden wurden, sicherte der Kongreß gleiche bürgerliche Rechte, ohne allen Unterschied der Religion mit den alten Bewohnern dieser Kantone zu, ihre Ansprüche auf Repräsentation und auf die verfassungsmäßigen Staatsämter sind ausdrücklich verwahrt. Der Stadt Biel und den unter ihrer Jurisdiktion stehenden Dörfern sind ausdrücklich alle mit der Verfassung des Kantons nur ver-

einbare Munizipal-Rechte vorbehalten worden. Der Verkauf der National-Güter ist unwiderruflich, Feudal-Leistungen und Zehnten bleiben für immer aufgehoben.

Der Stadt Frankfurt als Gemeinde, also nicht einer besondern Klasse von Einwohnern, ist das Recht sich eine Verfassung zu geben, zugestanden worden, sohin deutlich erklärt, daß die Souveränität bei der Gesammtheit der Bürger ruhe, daß sich nur davon handle, sie zweckmäßig auszuüben. —

Bei keiner Gelegenheit hat aber der Wiener Kongreß seine Ansichten über die Verfassungs-Rechte der Völker deutlicher ausgesprochen, als bei der zweiten Erscheinung Napoleons auf dem politischen Theater von Frankreich. Es fragte sich, ob eine willkührliche, ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Nation allein hinreiche, um Napoleon ein Recht auf den französischen Thron zu geben?

Und hier wurde der Grundsatz aufgestellt, die verbündeten Mächte besäßen kein Recht, einem unabhängigen Staate Gesetze oder eine Regierungs-Form vorzuschreiben, sich überhaupt in seine Angelegenheiten zu mischen, noch sey es den Nachbarn erlaubt, nach Willkühr, Interesse oder Leidenschaft Frankreich einen Herrn zu setzen. Die Freiheit einer Nation, ihre Verfassung zu ändern, hatte indeß doch auch Gränzen besessen, gle wohl hätten die Verbün-

ich

deten kein Recht, den Gebrauch dieser Freiheit zu bestimmen, so dürften sie doch sich jedem Mißbrauche entgegensetzen, welchen etwa die Franzosen von dem Rechte, ihre Verfassung zu modifiziren auf Kosten der übrigen Länder machen könnten; obgleich der Grundsatz immer fest stehe, daß die verbündeten Mächte den Franzosen keine Regierungs-Gewalt willkührlich aufdringen dürften, so habe Frankreich auch seine Pflichten; durch Wiederherstellung der Regierung des ehemaligen Kaisers verletzte es aber jenen Friedens-Vertrag von Paris, welcher einzig und allein unter der Bedingung von den europäischen Mächten eingegangen worden, daß Napoleon nicht herrsche, dabei habe man ja ausdrücklich erklärt, daß mit diesem Regierungs-Oberhaupte niemals Friede geschlossen würde. Die Franzosen wurden daher auf das positive Recht verwiesen, dessen Achtung allein die Quelle der Ruhe und des Friedens seyn kann, ohne denselben ihre National-Rechte streitig zu machen. Eine solche Erklärung über die Rechte der Völker und ihre Pflichten mußte den Beifall von Europa haben, und die alliirten Mächte haben sich nie in Beziehung auf Frankreich von diesen Grundsätzen entfernt; sie haben sich nach Abschluß des zweiten Pariser Friedens durch eine am 20. Nov. 1815 an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten erlassene Erklärung für eine konstitutionelle Macht des Königs ausgesprochen, sie empfehlen die Aufrechthaltung der Charte, die Anhänglichkeit an die verkündeten konstitutionellen Gesetze, sohin auch an die National-Repräsentation, wünschen Amnestie, und von der Vergangenheit nur das Gute

beibehalten. So beachten sie die Freiheit von Frankreich allenthalben, und jedes unzeitige Streben, gehe es von der Nation oder der Regierung aus, die Grundsäulen der künftigen Ruhe zu untergraben, eine gesetzliche Macht zu zerstören, kann nur mit Mißfallen von ihnen aufgenommen werden.

Haben nun die Franzosen das Recht ihre innern Angelegenheiten zu ordnen, zu verbessern, so lange sie ihre positiven Verbindlichkeiten gegen das Ausland nicht verletzen, so wird dieses Niemand den deutschen Volksstämmen rauben wollen. Hier handelt sich aber nicht davon, ob Dynastien erblich regieren sollen, sondern davon, die für ewige Zeiten anerkannten Regentenhäuser durch eine zeitgemäße Verfassung noch fester an die Völker zu knüpfen, und in ihnen eine bleibende Stütze eines verbesserten politischen Zustandes zu gewinnen, oder durch wechselseitige Bemühungen herzustellen. Wie kann man also Bemühungen dieser Art für frevelhaft erklären, warum sollen, wie es hier und da verlautet, blos die Kabinette auf dem Wege einer zögernden Gnade ausschließend die Regierungs-Angelegenheiten leiten, die Repräsentanten beliebig ausschließen und zulassen dürfen, warum soll nicht in Deutschland Rechtens seyn, was für Frankreich gilt ? ? ? —

Eine Erklärung des Wiener Kongresses vom 8ten Februar 1815 über die Abschaffung des Neger-Handels, sagt unter andern, daß die öffentliche Stimme in allen gebildeten Ländern sich er-

hoben habe, um dringend sobald als möglich die Aufhebung dieses die Menschheit entehrenden Gewerbs zu verlangen; es waren 20 Jahre seitdem Wilberforce seine Stimme für die unglücklichen Schwarzen im Parlament erhoben hatte; sein Wunsch ist erst theilweise erfüllt; aber es ist ein neuer Beweis, wie viel selbst eines Einzigen unausgesetztes Streben für eine gute Sache vermag. Indessen haben sich auch die Stimmen der europäischen Nationen in Beziehung auf Herstellung von nationalen und repräsentativen Regierungs-Formen erhoben; auch diese hatten beinahe dasselbe Schicksal, sie sind nur erst zum Theil angehört worden; die deutsche Bundesakte insbesondere, ein Werk des Wiener Kongresses und ein wesentlicher Theil seiner Beschlüsse, hat die Mündigkeit und Emancipation der deutschen Volksstämme vorerst nur auf eine unvollkommene Weise ausgesprochen, aber ist es bei dieser negativen Duldung geblieben, oder wird es dabei sein Bewenden haben?? Betrachten wir vorerst den Gegenstand selbst!

Der 13te Artikel der deutschen Bundesakte und die National-Repräsentation.

§. 82.

Kein Artikel der deutschen Bundesakte hat den Erwartungen der Deutschen weniger entsprochen, als der 13te, und keiner wurde vielseitiger behandelt als dieser. Die Akten des Wiener Kongresses liegen vor

den Augen der Welt, und unser Gegenstand erfordert es, den in dieser Beziehung von dem Herausgeber derselben so vielseitig, geistvoll und gewissenhaft behandelten Gegenstand, wenigstens dem Wesen nach anzuführen. Vorerst sey es erlaubt eine Frage zu erörtern, nemlich jene, ob das Recht aufhöre, wenn es Macht und Gewalt nicht aussprechen oder anerkennen will, oder sich ausschließend die beliebige Spendung desselben vorbehält? Gesetzt, der Wiener Kongreß hätte die Ansprüche und Rechte der deutschen, überhaupt der europäischen Staatsbürger nicht anerkannt, vielmehr ein Bündniß der Fürsten, zum Anfang oder zur Fortsetzung einer beliebigen Herrschaft über die Untergebenen geschlossen, welche freilich auf diese Weise blos wie das Vieh in den Kampf getrieben worden wären, hätten die Völker dadurch ihre Ansprüche auf einen rechtlichen und selbstbewußten Zustand verlohren?

Gewiß ein solcher Vertrag und eine allenfallsige Erklärung hierüber wäre das Zeichen zu einer neuen Umwälzung gewesen. — Gesetzliche Bestimmungen drükken blos das Recht und die Bedürfnisse der Menschen in politischen Vereinen aus, öffentliche Verträge und organische Bestimmungen erkennen blos an, was unabhängig von diesen Formen vorhanden oder geboten ist; daher besteht das Recht der Deutschen auf repräsentative Regierungs-Formen auch ohne alle Erklärung in der Bundesakte. Aber ungeachtet des mangelhaften Ausdruckes ist es doch erfreulich die Stim-

men verdienter Staatsmänner aufzubewahren, um daraus eine gegründete Hoffnung für die Zukunft schöpfen zu können. Wir haben bereits unter der Aufschrift „Preussen" die Bemühungen von dessen Abgeordneten aufgeführt, um die landesständische Verfassung als Grundgesetz des deutschen Staaten-Vereins endlich aufgestellt zu sehen: Oesterreich theilte größtentheils die Ansichten von Preussen. Rußland pflichtete in einer vertraulichen Note bereits am 11. Nov. 1814 dem Grundsatze bei, daß Landstände als Schutzwächter der Freiheit und des Eigenthums errichtet werden sollten. Aber gleichsam als wenn das Beste der Fürsten und der Völker sich nicht wechselseitig bedinge, und man in unsern Zeiten weder Recht noch Kraft fühle, haben einige untergeordnete Staaten von Deutschland, nachdem sie selbst gegen andere schwächere Fürsten offen auftreten, und die Macht zum obersten Grundsatz des Rechts gegen Schwächere erheben wollten, sich auch gegen Bestimmungen zum Besten der Unterthanen in der deutschen Bundesakte gesetzt; sie bestanden auf den vollen Genuß ihrer Souveränitäts-Rechte. Aber diese Ansichten fanden eine verdiente Würdigung von Seite der meisten Abgeordneten, wobei sich die hannöverischer Seits erlassene Erklärung am meisten auszeichnet.

„Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Großbrittannien und Hannover, (hieß es in dem schriftlichen Votum, welches von den hannöverischen Gesandten dem Komité der fünf deutschen Höfe am 21. Oktober 1814

übergeben ward) können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte, oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen."

„Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassung deutscher Staaten (insofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezweckten), im rechtlichen Sinne nach sich ziehen, läßt sich keineswegs zugeben."

„Ein Repräsentativ-System ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruheten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen; und selbst in denen Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten."

„Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorial-Verhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen (insofern diese auf die Reichsverfassung keinen Bezug hatten) nothwendig aufschob, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer

Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transaktionen seyn. Kein Fürst würde wünschen, in dem Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbunds-Akte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung der Bundesgesetze aus besondern Ursachen stets ausgesetzt."

„Eben so wenig läßt es sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, in denen diese die Souveränitäts-Rechte der dem Bunde beitretenden Fürsten sichern, diese vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über ihre Unterthanen, ihnen hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaktion aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der Souveränitäts-Rechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbrittannien ist unläugbar eben so souverän, als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben."

Nicht nur bestand die Gesandtschaft auf die Feststellung der Rechte deutscher Unterthanen, auf die Heiligkeit der auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Territorial-Verfassung, ohne die nöthigen Modi-

fikationen auszuschliessen, sondern sie stellte zugleich einige Grundlinien der landständischen Rechte und Wirksamkeit auf, welchen die vereinigten Fürsten und Städte unter dem 16. Nov. 1814 und Baden am 9. Dezember d. J. beipflichteten, diese Grundsätze sind S. 15 und 16 der gegenwärtigen Abtheilung bereits angeführt worden. Auch für die Unabhängigkeit der Justiz sprach dieselbe Gesandtschaft gleich kräftig. In allen Fällen sagt sie, wo die Landesherren vor ihren eigenen Gerichten Recht geben, oder nehmen sollen, ist es nöthig, daß die Richter von ihren Pflichten von dem Herrn entbunden und lediglich nach den Gesetzen, mit Hintansetzung aller etwaigen Kabinets-Reskripte zu sprechen angewiesen werden. In solchen Fällen aber, wo Stände gegen den Mißbrauch der Souveränitätsrechte der Fürsten klagen wollen, muß nothwendig der Recurs an den Bund ihnen offen stehen. Die Gesandten schliessen mit der Betrachtung, nur durch solche liberale Grundsätze können wir beim jetzigen Zeitgeist, bei den billigen Forderungen der deutschen Nation, Ruhe, Zufriedenheit herzustellen hoffen.

§. 83.

Aber ohnerachtet dieser vielfachen Erörterungen und Bemühungen, schleppte sich dieser Gegenstand über die Rechte der Landstände und ihr Bedürfniß unter mancherley Schwierigkeiten und Widersprüchen fort, man

handelte hin und her, um gleichsam wohlfeilen Markts weg zu kommen: Preussen, Hannover, die vereinigten Fürsten und freien Städte, Baden, Luxemburg, hatten sogar das Minimum der landständischen Rechte in einer bestimmten Formel ausgesprochen: Oesterreich hatte mit Preussen noch am 23. Mai 1815 wenigstens auf die Bestimmung angetragen, „in allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen"; allein um zum Abschlusse zu kommen, weil Europa mit einem neuen Kriege bedroht, Staatsrechtlichen Erörterungen keinen zeitraubenden Spielraum geben konnte, so entschied man sich, der Bundesakte blos die Worte einzuverleiben: „In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden." Aus solchen Worten ist es freilich schwierig ein Recht abzuleiten, der Artikel enthält eine von Niemand bezweifelte Wahrheit, „in allen deutschen Staaten darf oder kann eine landesständische Verfassung statt finden", und als solcher hätte er billig wegbleiben können. Aber gerade dessen Aufnahme zeigt, daß in ihm eine höhere Bedeutung liege, und daß es dem Bundestage überlassen bleibe, diesen so wie viele andere für unvollkommen erklärte Bestimmungen näher zu erörtern, er gehört also unter jene Desiderien, welche offenbar einer weitern Entscheidung anheimgestellt sind. Ein Gegenstand wie dieser, selbst vom Wiener Kongreß so vielfach vorbereitet, durch staatsrechtliche Erörterungen aller Art entwickelt, durch Versuche in verschiedenen deutschen Staaten unterstützt, darf mit Recht am Bundestag eine

Erledigung erwarten, welche selbst Nachbarstaaten als Muster dienen könnte.

Die Repräsentation der deutschen Regierungen, und des deutschen Volks am Bundestag.

§. 84.

Die deutsche Bundesakte trägt das Gepräge der Zeit und Umstände unter welchen sie ihr Daseyn erhielt; am 8. Juni 1815, wo sie ans Licht trat, hatte man vorzüglich die allgemeine Gefahr für das eben begründete europäische Staaten-System im Auge, und es war beinahe unmöglich sich mit nähern Entwicklungen von Staats-Einrichtungen zu befassen, welche für künftige Zeiten eine lange Bürgschaft gewährten. Jene großen Staatsrücksichten, welche den übrigen Beschlüssen des Kongresses zum Grunde lagen, liessen sich ohne große Schwierigkeiten auf den deutschen Staatenbund nicht anwenden; jeder Machtspruch, jeder Zwang, und jede Dictatur ist ohne dieses verdächtig, solche Maßregeln widerstreben dem politischen Charakter der Deutschen, und wären mit dem erwachten Gefühle von Selbstständigkeit im Widerspruch gewesen; man zog daher freiwillige Verabredungen vor, und wollte lieber Andeutungen und Grundzüge entwerfen, und die Entwickelung derselben der Zeit und dem Bedürfniß, überhaupt aber dem Bundestage überlassen, als übereilten und gebietenden Beschlüssen Raum geben;

das Unvollkommene sollte an die Stelle des nicht-möglich Vollkommenen treten.

Wenn die Entwicklung jedes einzelnen Menschen, jedes größeren oder kleineren Staats uns die heilsame Lehre zuruft, daß sich Alles nur allmälig, und mit der Zeit bleibend gestalte, daß Verfassungen gleichsam mit den Völkern aufwachsen müssen, um eine bleibende Dauer zu gewinnen, so können alle Deutschen in diesem Natur-gemäßen Gange einige Beruhigung finden, wenn auch ihre heissen Wünsche nur langsam, und unter tausend Schwierigkeiten in Erfüllung gehen. Wie einfach sind die Elemente der brittischen Freiheit, so wie sie in der großen Urkunde der englischen Freithümer aufgestellt sind, entwickelt, wie weitläufig und künstlich erscheint dagegen die Verfassung einer Konstituirenden Nationalversammlung vom Jahre 1791, welche, indem sie die Fortschritte der bürgerlichen Freiheit voraus bestimmen, und gleichsam festsetzen wollte, das gehörige Maß der Freiheit überschritt! England ist aus einfachen Bestimmungen zu einem freien Staate herangewachsen, seine Institute sind unverlöschbar in Erz eingegraben, Frankreich erhielt blos eine Mode, oder vorübergehende Fabrikwaare.

§. 85.

Die deutsche Bundesakte ist die magna charta der Deutschen, an ihre fortschreitende Ausbildung ist das ganze politische Leben der deutschen Nation als Ge-

sammtheit, so wie der einzelnen selbstständigen Regierungen und Volksstämme geknüpft. Deutschland bildet nach aussen eine einzige Macht, und in dieser Hinsicht ist es eines der vorzüglichsten Glieder der großen europäischen Republik. Kein Glied darf das andere bekriegen, blos das von frei gewählten Richtern gesprochene Recht, soll die Streitigkeiten der Bundesglieder entscheiden. Deutschland stellt sich als eine Einheit nach Aussen, und zugleich als ein die Nationalität schützender Staatenbund im Innern dar, die einzelnen Regierungen u. Stämme werden dabei nicht nur geachtet, sondern der Nationalbund soll die Entwicklung der mannigfaltigsten Formen des politischen Lebens nur noch mehr befördern und schützen.

§. 86.

Ein solches auf gemeinsamen Schutz nach Aussen, auf eine freie Entwicklung der Nationalität nach Innen gerichtetes System, kann nur durch eine würdige Repräsentation der Regierungen und Stämme Wirklichkeit erhalten. Diese Repräsentation findet an dem Bundestage statt. Die Bundesgesandten bilden das eigenthümlich deutsche Parlament, den hohen Rath der Nation, das Amphyctionen-Gericht derselben.

An der Spitze dieser National-Versammlung steht ein Präsident, er hat sein Amt durch freie Wahl erlangt. Er ist kein Protektor oder Dictator, als gleiches

Mitglied ist er durch freie Bestimmung an die Spitze der Geschäftsführung gestellt, der Umfang seines Amtes findet in derselben freien Bestimmung der Mitglieder seine Gränze. Alle haben gleiche Rechte. Daher ist die Initiative weder ausschlüssig bei dem Präsidenten, noch bei irgend einem Gliede oder Ausschusse der Versammlung, kein bleibender oder bevorrechtigter Ausschuß, wie jener der Kurfürsten ist sichtbar, es sind keine abgesonderten Länder vorhanden, die Gesandten bilden zusammen Einen Körper.

Wie es aber längst in Deutschland Sitte war, engere und weitere Versammlungen zu halten, so theilt sich auch der Bundestag in den engern und weitern, dort giebt es einzelne und Gesammt-Stimmen, hier blos einzelne Stimmen, so daß in der engern Versammlung jeder der 17 Repräsentanten nur eine Stimme zählt, in der weitern Versammlung alle selbstständigen Staaten Deutschlands, wenigstens eine Stimme haben, welche nach der organischen Bestimmung, oder nach der angenommenen politischen Bedeutenheit der einzelnen deutschen Staaten vier- drei- zwei- und einfach abgelegt wird. Absichtlich suchte man jedem unnützen Rangstreite zu begegnen. In der Regel werden die Angelegenheiten des Bundes in der engern Versammlung verhandelt, zur weitern Versammlung oder zum Plenum müssen aber alle Gegenstände gebracht werden, welche die Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes angehen, ferner Beschlüsse, welche die Bundesakte und gemeinnützige Anordnungen betreffen.

Nicht nur die Entscheidung, ob ein Gegenstand für das Plenum geeignet sey, sondern auch die Vorbereitung bis zur Annahme oder Verwerfung geschieht in derselben engern Versammlung. In letzterer entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, in der weitern eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit. Bei der engern Versammlung steht dem Präsidenten bei Stimmengleichheit die Entscheidung zu, warum nicht auch im Pleno?

§. 87.

Die deutsche Bundesakte enthält meistens Andeutungen, sie eröffnet der Bundes-Versammlung blos ein ruhmvolles Feld; desto mehr verdienen die bereits vollendeten Bestimmungen die volle Aufmerksamkeit. Dahin gehört auch die Anordnung: „daß, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, weder im engern Ausschuß, noch in Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden kann.“ Es muß also hier die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu erwirken. Unstreitig liegt die Absicht in dieser Bestimmung, das Band der deutschen Staaten so viel möglich unauflöslich zu knüpfen, dem Grundvertrag jene Stätigkeit und Festigkeit zu geben, welche jedes gesellschaftliche Gebäude verlangt, und wäre die Grundverfassung selbst bereits in schärfern Umrissen bestimmt, so ließe sich nur eine

allgemeine Zustimmung zu dieser Verfügung erwarten: aber einerseits die Unvollständigkeit der Bundesakte, des Grundes der Thätigkeit der Bundes-Versammlung, andererseits die Zweideutigkeit oder Ungewißheit der Fälle, wo eine beifällige Stimmengleichheit als conditio sine qua non erfordert wird, sind geeignet, um manche Besorgnisse zu erwecken, und es ist sehr zu bedauern, daß dieser selbst in Wien so vielfach verhandelte Gegenstand nicht bestimmt worden ist. Seit Jahrhunderten sind die Publicisten über die Entwirrung der Frage, welche durch den §. 52. des westphälischen Friedens veranlaßt wurde, uneinig und streitend, es blieb bisher unausgemacht, worin jura singulorum bestehen? Jene hergebrachte Formel, „es handle sich da von juribus singulorum, wo die Reichsstände nicht als ein einziger Körper betrachtet werden könnten", führte eben zu vielen Mißverständnissen. Dieser Grundsatz, auf die deutsche Bundesakte übertragen, scheint daher nichts anders, als eine fortgesetzte Veranlassung zu einer itio in partes zu seyn, wenigstens kann er leicht zum Vorwande dienen, sich allgemein nothwendigen Beschlüssen zu entziehen, besonders da er seine Anwendung auch auf religiöse Angelegenheiten hat, und der unbeschränkte Genuß der Souveränität auch leicht zu den juribus singulorum gezählt werden könnte. Zur Zeit des westphälischen Friedens, wo die Protestanten von den zahlreichen Katholiken unterdrückt zu werden fürchteten, mußten sie zu diesem unvollkommenen Mittel ihre Zuflucht nehmen. Die Rechte der verschiedenen Religions-Partheien sind

aber beinahe allenthalben verfassungsmäßig bestimmt. Allein auch abgesehen und zugegeben, daß in religiöser Hinsicht diese itio in partes, oder ein übereinstimmender gütlicher Vergleich noch nothwendig wäre, so sollte doch in politischer Hinsicht eine soviel möglich scharfe Gränzlinie versucht werden, um der Wirksamkeit des Bundestags kein ferneres unbestimmtes Hinderniß in den Wege gestellt zu sehen. Es mag daher nicht überflüssig seyn, hier nochmals, auf jenen bereits unter dem 31. Mai zu Wien gemachten Privat-Vorschlag zu verweisen, welcher sich im 8. Hefte, S. 498. der Akten des Wiener Kongresses befindet. Daselbst heißt es: „In den auf den Bundeszweck sich beziehenden Angelegenheiten, entscheiden in der Bundesversammlung die Mehrheit, in dem Plenum zwei Drittheile der Stimmen, bei gleichem Verhältniß der Stimmen, in beiden, der Vorsitzende. Ausgenommen hievon sind, die Errichtung, Aufhebung, Aenderung, Einschränkung und bestimmende Auslegung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Grundverträge des Bundes; desgleichen die Mehrung, Minderung, Verwandlung, Einschränkung oder Aufhebung der durch die Verfassung, Verträge, oder Beschlüsse des Bundes erworbenen Rechte einzelner Bundesglieder, namentlich der verfassungsmäßig festgesetzten Religionsrechte und Beiträge für den Bundeszweck, es sey an Kriegsmannschaft, oder an Geld oder Geldeswerth. In diesen ausgenommenen Fällen, ist jedoch die absolute oder relative Stimmenmehrheit nur allein zum Vortheil derjenigen Bundesglieder un-

wirksam, welche selbst und unmittelbar bei dem jedesmaligen Geschäft betheil'gt sind."

Die meisten neuern Verfassungen haben übrigens diesen allerdings delikaten Punkt berührt. In dem freilich noch nicht angenommenen Verfassungs-Entwurf der würtemberger Stände, ist dem Adel und den Katholiken zur möglichsten Sicherstellung ihrer Rechte als der minder zahlreichen Staatsbürger eine itio in partes gestattet worden. Nach der Konstitution von Weimar haben die Abgeordneten eines Standes oder Kreises, welche durch einen Beschluß der Stimmenmehrheit ihren Stand oder Kreis für beschwert erachten, sich über ein votum separatum zu vereinigen, und dieses erhält so lange Suspensiv-Kraft, bis der Fürst entscheidet. Eine solche obere und unpartheiliche Entscheidung liegt aber nicht in dem Organismus des deutschen Bundes, es muß also auf eine andere Weise dafür gesorgt werden, daß kein besonders schwächerer Theil zu ungleichen und verfassungswidrigen Aufopferungen gezwungen werden könne. — Nach der Niederländer Verfassung wird erfordert, daß, wenn Erfahrung, Einsicht und Bedürfniß eine Veränderung der Grundsäulen der Verfassung oder einen Zusatz gebieten, die zweite Kammer in doppelter Anzahl versammelt wird, zwei Drittheile davon müssen wenigstens gegenwärtig, und drei Viertheile in ihrem Beschlusse einig seyn. Auch die norwegische Verfassung darf ihrem Geiste und ihren Grundsätzen nach, nicht abgeändert werden, über einzelne Modifikationen müssen wenigstens zwei Drittheile des versammelten

Storthings einig seyn. Aber alle diese Vorsichts- und Auskunfts-Mittel sind mehr für einzelne Staaten berechnet, bei organischen Bestimmungen über den Verband freier und selbstständiger Staaten wälzen sich Hindernisse anderer Art entgegen.

§. 88.

Vielleicht löst die Zeit und die That das Räthsel auf die unerwartetste Weise, und dieses zwar dadurch, daß der Bundestag durch einmüthige Beschlüsse nicht nur seinen Organismus, sondern auch die noch mangelnden Grundgesetze ergänzt, welche, wenn sie einmal aufgestellt sind, selbst durch die Unvollkommenheit der bezeichneten Stelle Garantie und Sicherheit erhalten, also blos durch eine allgemeine Stimmen-Gleichheit abgeändert werden dürfen, und die Stimme des Mindermächtigen gegen Eingriffe in seine Rechte wird alsdann nicht vergebens erhoben. — Jedermann kennt die Aeusserung jenes Engländers über den ehemaligen deutschen Reichstag, der ihn ein Parlament ohne Unterhaus, ohne Debatten und Gemeingeist nannte. Es würde Frevel seyn von einer gegenwärtigen Versammlung deutscher Männer am Bundestage nicht den lebendigsten Gemeingeist anzunehmen. Aber zu Debatten aus freier Brust, welche durch mehrjährige Uebung und beharrlichen Muth gewiß auch den Deutschen eine neue Veranlassung zur Auszeichnung geben könnten, dürfte es sobald nicht kommen. Die Gesandten am Bundestag sprechen nicht wie die englischen

Parlaments-Glieder oder wie Landstände nach Ueberzeugung und Gewissen, und sind Niemand als der Versammlung selbst verantwortlich, oder es ist ihnen jede Art von Aeusserung und jedes Urtheil erlaubt; sie sind vielmehr ihren Regierungen oder Kommittenten verantwortlich, von ihnen erhalten sie Instruktionen: bei der Verschiedenheit der Staats-Interessen der einzelnen Regierungen, können die Aufträge in einem und demselben Punkte nicht nur von der Ansicht der übrigen Gesandten abweichende und widersprechende Grundsätze enthalten, sondern die Meinung eines Gesandten kann sogar mit jener seiner Regierung im Widerspruche seyn; seine Eröffnungen wird er daher nothwendig zu Papier bringen, überhaupt sich instruktionsmäßig äussern müssen. Indessen findet doch schon in den vertraulichen Erörterungen eine freie Diskussion, unbeschadet der endlichen definitiven Meinung statt, alles verschiedene Urtheil wird durchgearbeitet, berichtigt, und doch zuletzt in Eins verschmolzen; der Klugheit, Umsicht, Gewandtheit und Offenheit vieler Gesandten wird es bei der anerkannt deutschen Gesinnung so vieler Regierungen leicht gelingen, sich einen wenigstens ähnlichen Wirkungskreis wie ein Parlamentsglied zu eröffnen. Einstweilen ist sogar in dieser Hinsicht das Möglichste geschehen. In der am 14. Nov. gehaltenen dritten Sitzung, ist beschlossen worden, daß die Bekanntmachung der Verhandlungen der Bundes-Versammlung als Regel gelte, die der Publicität nicht zu übergehenden Verhandlungen jedesmal besonders auszunehmen sind: so ist gleich An-

fangs Publicität zum Grundsatz erhoben worden. Einer solchen ausgedehnten Publicität kann sich selbst der hannöverische Landtag nicht rühmen, welches desto auffallender ist, da man in jenem Lande soviel von England sprechen hört. In Kurhessen ist die Publicität höchstens nur geduldet, und in Würtemberg standen auch lange Zeit den Ständen die Pressen nicht offen. Nach der sonst so liberalen Verfassungsurkunde des Herzogthums Nassau soll erst eine Stimmenmehrheit entscheiden, ob 25 Exemplare von den Verhandlungen an jedes Mitglied vertheilt, und sachgemäße Auszüge aus den Sitzungs-Protokollen durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen. Schon durch die Erklärung des Bundestags für die Publicität hat er daher mit Recht die gegründetsten Ansprüche auf das volle Vertrauen der Deutschen erworben, durch dieselbe ist selbst der öffentlichen Stimme der deutschen Nation ein Spielraum gegeben. Denn braucht gleichwohl diese Stimme Männern, wie die Bundesgesandten, welche den Stand der Dinge deutlicher und unabhängiger übersehen, als etwa Schriftsteller, nicht als Führerin zu dienen, so darf sie doch nicht unbeachtet bleiben, besonders wenn sich, wie es vielleicht wirklich der Fall ist, bei aller Verschiedenheit der besondern Regierungsansichten, bei der deutschen Nation eine übereinstimmende Aeusserung vernehmen läßt. Also der Vorwurf wegen Mangel des Gemeinsinnes wird den Bundestag keineswegs wie ehemals den Reichstag treffen, eine weise Publicität tritt an die Stelle der Debatten, da Deutschland

weder ein einziger noch ein Inselstaat wie England ist, noch ganz die parlamentarische Form in seiner Gewalt hat. —

Der Mangel eines Unterhauses könnte aber mit mehr Recht als eine Unvollkommenheit der deutschen ser Bundesversammlung angeführt werden. Allein auch dieser Punkt wird sich befriedigend mit der Entscheidung der Frage erledigen, ob die deutsche Nation als ein Ganzes, dann die besondern Stämme derselben, oder ob die Regierungen allein, oder beide, also die Regierungen und Volksstämme in ihrer nothwendigen Einheit am Bundestage vertreten werden??

Daß eine Regierung ohne Volk ein Unding sey, braucht keiner weitern Erklärung; sie ist stark, geachtet durch das Volk, und das Volk durch seine Regierung. Die ganze deutsche Nation ist die vereinigte Summe von einzelnen Volksstämmen und Regierungen. Das Haupt und die Glieder bedingen sich wechselseitig, es kann daher kein Zweifel seyn, daß die einzelnen deutschen Stämme eben so gut repräsentirt werden müssen, als die Regierungen. Fürsten und Regenten machen nicht allein den Staat aus, nun ist aber Deutschland ein Staatenbund und wird bei der Bundesversammlung vertreten, sohin auch alle einzelnen Stämme. Die Stärke der deutschen Nation beruht auf der Verfassung des Föderativ-Staates; ihre Ehre und Achtung im Auslande, ihre Selbstständigkeit, ferner Ruhe, Friede, Sicherheit und Wohlstand im Innern hängen

damit zusammen, es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß in allen mit dem Bundeszweck zusammenhängenden Punkten die deutsche Nation an dem Bundestag repräsentirt werden muß, ja man darf sogar behaupten, daß die allgemeinen Umrisse der Verfassung jedes Staats gleichsam ein allgemeines Vorbild in der Konstitution des Staatenbundes finden müssen, daß von ihm aus politisches Leben eben so strömen muß, als es von jedem Staat wieder auf ihn selbst zurück fließt.

Schon die Eröffnungs-Rede eines hohen Präsidiums, der erste Vortrag desselben, der Geist und Inhalt der Bundesakte, oder der Grundlage zur Verfassung des Staatenbundes unterstützen diese Ansicht. „Wir erkennen, sagt das erlauchte Präsidium in der mit allmeinem Beifall aufgenommenen Eröffnungsrede, alle wiederhohlt in gegenwärtig berichtigter Wendung die ahndungsvolle Versicherung, daß alle deutschen Regierungen die wahren Interessen ihrer Staaten ehren, und mit Entfernung aller revolutionären Einwirkung, die Unterthanen in den Bundesstaaten sich der Garantie einer vernünftigen öffentlichen Ordnung zu erfreuen haben werden; wir erkennen ferner in Beziehung auf das große Band der Gesammtheit die gesicherte Freiheit und Unabhängigkeit der Nation im deutschen Bunde vereint.“

„Deutschlands Fürsten, heißt es ferner im ersten Vortrag desselben Präsidiums, schlossen in

Ahnung des lauten National-Verlangens am 8. Juni 1815 jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes erkannte, und den schönen Namen — der deutsche Bund — erhielt." Ferner: „Se. Maj. der Kaiser werden mit jener warmen Anhänglichkeit und Achtung für Deutschlands Regierungen und Deutschlands Volk, welche stets seit Jahrhunderten das Erbtheil ihres Hauses war, auch dem neuen Berufe sich weihen. Der Deutschen Wohl und Glanz in heiliger Achtung der Bestimmungen der Bundesakte soll eben so in der Eigenschaft als des Bundestags vorsitzender deutscher Hof, wie in jener als Mitglied des Bundes der Leitstern aller Handlungen Seiner Majestät seyn. Ganz Deutschland sieht itzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unsers Berufs, das Gebäude des großen National-Bundes vollenden werden. Gegenseitiges Vertrauen, und Freimüthigkeit und übrigens wahrhaft deutscher Sinn beseele unsere Versammlung und alsdann wird das Resultat unserer Bemühungen eben so unzweifelhaft, als auch des gerechten Beifalls der Nation gewiß seyn."

§. 89.

Mehr bedarf es zur Einsicht nicht, daß die deutsche Bundesversammlung nicht nur die einzelnen Regierungen, sondern auch die Nation als ein Gan-

zes und in einzelnen Stämmen zu repräsentiren habe. Selbst der Inhalt der Bundesakte stellt uns die Versammlung als für die deutsche Nation gesetzgebend vor. Ihr Gegenstand ist nicht nur der äussere Organismus, wie etwa die Bundestags- die Stimmenordnung, sondern auch die innere Gestaltung, besonders die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse, welche das Wohl der Gesammtheit, als auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken.

§. 90.

Kein Artikel deutet die nationale Richtung des Bundes zugleich mehr an als der 13te, wiewohl der unvollkommenste der Bundesakte; ohne den individuellen Bestimmungen, örtlichen und persönlichen Verhältnissen der einzelnen deutschen Bundesstaaten vorzugreifen, sollen nach dem Vorschlage des Präsidiums, und der Zustimmung der Gesandten gewisse gleichförmige allgemeine Grundsätze festgesetzt werden; so wird nun der Bundestag da fortfahren, wo der Kongreß stehen geblieben ist, die Repräsentation der deutschen Volksstämme bei den einzelnen unabhängigen Regierungen ist hiemit anerkannt, so wie die Repräsentation der ganzen Nation am Bundestage. Ohne Zweifel wird die Theilnahme der Volksvertreter in den verschiedenen Staaten an der allgemeinen Gesetzgebung, die Bewilligung der Steuern aller Art, das freie Recht

Bitten und Beschwerden einzureichen, eine Civilliste, die Verbannung aller Kabinets- und Administrativ-Justiz, bleibende landständische Ausschüsse zur Mitaufsicht und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, öffentliche Rechenschaft über ihre Verwendung, Publicität der Landtags- und Staats-Verhandlungen, Preßfreiheit ohne die gewöhnlichen sie wieder vernichtenden Klauseln, endlich die klar bestimmte Verantwortlichkeit der Staatsdiener mit zu den Hauptbestimmungen gehören.

§. 91.

Schon den einfachen bereits gegebenen Bestimmungen des deutschen Grundvertrages nach, gehören nicht nur die auswärtigen Angelegenheiten, sondern auch die innern zu den Verhandlungen des Bundestags, weil beide in nothwendiger Wechselwirkung stehen. Deutschland erwartet demnach die Regulirung der Kriegs-Verfassung von seiner Bundesversammlung, oder die Anordnung einer gemeinsamen National-Bewaffnung, dabei aber die Verminderung der stehenden Heere, der Quelle von Militär-Regierungen und so vieler drückenden Beschwerden, ohne dadurch die Achtung der deutschen Nation, und ihre würdige und kraftvolle Stellung im Herzen von Europa auf die Seite zu setzen.

Anmerk. Hoffentlich werden aber Haarzöpfe, gepappte Locken, Stockprügel, Gassenlaufen, der Kama-

Bereits ist die Herstellung eines gleichmäßigen Rechtszustandes des Adels nach den gegebenen Grundlagen als eine Aufgabe des Bundestags ausgesprochen. Die Verschiedenheit der Religionsformen macht keinen Unterschied im Genusse von bürgerlichen und politischen Rechten mehr. Allen deutschen Unterthanen ist allenthalben in Deutschland der Besitz des Grundeigenthums zugesichert, ohne größern Lasten unterworfen zu seyn, als die Unterthanen des betreffenden Landes. Die Befugniß des freien Wegziehens, die Freiheit von Nachsteuern, und in Civil- und Militär-Dienste anderer deutschen Staaten zu treten, ist gleichfalls anerkannt; mit diesem erneuerten Bürgerrecht, wird nun freilich die in Mecklenburg noch bestehende Leibeigenschaft in einem sonderbaren Kontrast erscheinen. Auch die Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt, als Handel, Verkehr, Schiffahrt, endlich die Preßfreiheit und Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck, gehören zu den Aufgaben des Bundestags. Wenn die Unabhängigkeit der Justiz einmal als nationales Grundgesetz ausgesprochen, und jeder Kabinets- oder Administrations-Justiz ein Damm entgegengesetzt worden ist, so dürfte die Herstellung einer soviel möglich gleichförmiger Civil- und Kriminal-Gesetzgebung nicht minder zu den Berathschlagungen gehören, um die Deutschen immer weniger zu entfremden, und so viele hindernde

schen-Dienst, ein geregeltes Faulenzen nicht in das neue Kriegsgesetz aufgenommen werden, damit die Wehr der deutschen Nation nicht mehr zum Spotte des Auslandes diene.

Schranken zu entfernen. Kurz der deutsche Bundestag stellt sich nach seinen Grundbestimmungen, und nach allen bereits bei der Eröffnung desselben geäusserten Grundsätzen, als eine ehrwürdige allgemeine National-Behörde dar.

§. 92.

Aber jede gesetzgebende Versammlung ist ohne eine ihr zur Seite stehende vollziehende Macht unvollkommen. Die Anordnung derselben muß erst ein volles Zutrauen erwecken. Nicht nur der Zeitpunkt, von welchem an alle Bestimmungen des Bundestags-Gesetzes Kraft erlangen, muß bestimmt angegeben, und für eine ordentliche Promulgation der Gesetze gesorgt werden, sondern jeder Deutsche, sowohl für sich, als in einer Gemeinheit das Recht haben, ohne Kränkung und Gefahr sich an den Bundestag mit Bitten und Beschwerden zu wenden, es müssen Anstalten getroffen werden, wodurch gegründeten Beschwerden und Bitten in der That abgeholfen wird; aber dieß ist vielleicht die schwierigste Aufgabe des Bundestags, die Klippe woran seine Bestimmung und sein Zutrauen bei der deutschen Nation scheitern kann, so wie auf der andern Seite der wahre Grund seines wohlthätigen Ansehens. Es handelt sich nemlich hier von der Kompetenz des Bundestags, und von der Art seine Beschlüsse, wo sie etwa Widerspruch finden könnten, geltend zu machen. Alle deutschen Staaten sind nemlich souverän, ein erweiteter Wirkungskreis des Bundestags ist eine theil-

weise Uebertragung der Souveränität, es läßt sich also annehmen, daß diese Uebertragung und die Vollziehung der Beschlüsse die größten Schwierigkeiten finden werden. Auf der andern Seite läßt sich die Frage über die Kompetenz des Bundestags überhaupt erst nach Vollendung der organischen Grundbestimmungen beantworten, diese hängen aber nicht von den Gesandten, sondern blos von den Instruktionen der souveränen Regierungen ab, ein Widerspruch von einer oder mehreren Seiten kann, da zu allen organischen Gesetzen eine allgemeine Zustimmung erfordert wird, den erwünschtesten Vorschlag unwirksam machen, oder nur eine theilweise Annahme zur Folge haben. Dabei wird durch dieselbe instruktionsmäßige Handlungsweise ein nothwendig langsamer Gang in die Verhandlungen gebracht, und es ist wenigstens für ausserordentliche dringende Fälle keine Hülfe vorhanden. Aber vielleicht hat man nicht nothwendig all diese Schwierigkeiten auszumahlen, der größte Theil derselben wird durch Achtung der durch gemeinsame Zustimmung gegebenen Bundesakte, besonders aber durch zeitgemäße Verfassungen der einzelnen Staaten beinahe vollkommen erledigt. Das Gewicht der öffentlichen Meinung ist bereits so groß, daß es keine vernünftige Regierung wagen darf, sich den von der Majorität anerkannten nützlichen Maßregeln zu widersetzen, sie unter allerlei Vorwänden zu hintertreiben, oder ein in Theile gehen (itio in partes) zu versuchen. Wird in den einzelnen souveränen Staaten die Unabhängigkeit der Justiz anerkannt oder beobachtet, eine landständische Verfassung eingeführt oder verbessert,

überhaupt den Zeiten und Bedürfnissen gemäß regiert, werden Erleichterungen nicht nur versprochen, sondern auch ausgeführt, so wird der Bundestag in seinen Arbeiten ungemein erleichtert; die meisten Klagen und Einsprüche verstummen, dabei kann jede selbstständige Regierung ohne Bedenken dasjenige, was sie zum Besten der Regierten als Recht und Wohlthat aufgestellt hat, auch soviel möglich als allgemeinen Grundsatz für ganz Deutschland erklärt sehen, und über die Vollziehung wachen. Wer selbst Gerechtigkeit übt, wird kein Bedenken haben, dazu beizutragen, daß ihr auch anderswo gehuldigt werde. Der Fürst, welcher im Angesichte seines Volks handelt, sich einer Civilliste unterwirft, eine weise Sparsamkeit ausübt, und die Rechte seiner Untergebenen achtet, wird keinen Grund haben, seine Ueberzeugung und seine Regierungs-Form nicht allgemein zu verbreiten. Ein knauserisches Abfinden mit den Menschen-Rechten, eine schnöde Sucht alles von oben bis zu den kleinsten Dingen zu ordnen, selbst zu leiten, eine kleinliche Bevormundung, und die Souveränität sogar als Vorwand, oder als Schutzmittel gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit gebrauchen wollen, heißt freilich das Gebäude des deutschen Bundes auf Sand bauen. Alle deutschen Staaten müssen zum Bewußtseyn kommen, daß die bisherige Regierungs-Form nicht mehr genügt, und zum verbessernden Werke schreiten. Das Aufschieben, Verzögern, Abwarten, Versprechen, ohne That, kann blos zum Verderben führen, und muß den Bundestag in einem leeren Kreise herumführen. Energische und entscheidende Heilsmittel

bedarf die Zeit, keine blos palliative schwankende und halbe Instruktionen können, für die Bundestags-Gesandten hinreichen, sonst werden immerwährend aus Mangel einer hinreichenden Instruktion die Entscheidungen bis zum jüngsten Tag aufgeschoben. Die einzelnen Regierungen und der Bundestag müssen im Einklange denken und handeln, aber nicht auf blos egoistische Weise. Nur dadurch werden alle revolutionären Einwirkungen entfernt, wenn sich die Regierungs-Kunstmit einer milden Gerechtigkeit paart, wenn alle besonderen Verfassungen Deutschlands gleichmäßig verbessert, und unter den gemeinsamen Schutz aller Staaten gesetzt werden. Der Bundestag hat kein Moratorium gegen neue Stürme und Ereignisse, gegen einen abermaligen Verlust der deutschen National-Kraft in seiner Gewalt, wenn er versäumt, oder verhindert wird, das zu thun, was an der Zeit ist. Revolutionen gingen meistens aus einer unmäßigen Herrscher-Gewalt, sie mag von Demagogen, Aristokraten oder Monarchen, oder ihren Ministern ausgeübt worden seyn, hervor, die militärischen Regierungen, öffentliche Verschwendung, leichtsinnige Verwaltung, Unverbesserlichkeit, Verderbniß, Sittenlosigkeit, die Nichtachtung der gegründetsten Klagen erzeugten immer ein Verlangen nach Freiheit: so wie aber das Uebermaaß von Regierungs-Gewalt, oder der Mißbrauch derselben diese Sehnsucht erzeugt hatte, so folgte ein abermaliger Ueberschritt des ordentlichen Maaßes von Freiheit, Anarchie und Despotismus wurde das Gefolge. Daher thut es Noth, daß die Lenker der Völker und Regierungen, den nun geöffneten Weg

einschlagen; aber nicht so, daß vor lauter angeblichen Reise-Anstalten die Reise selbst unterbleibt, bis alle Päße abgeschnitten sind. Die Idee vom Gleichgewichte der Staaten hat sich in dem hergebrachten Sinne schon oft als todt bewiesen; sie beruht einzig und allein auf Anerkennung des einmal vorhandenen Besitzstandes, besonders aber auf der öffentlichen Moralität, auf der fortschreitenden gleichen Entwicklung des geselligen Zustandes der Völker, wodurch ihre Ruhe und Zufriedenheit erzielt wird. Wenn sich nun von Oben ein unverbesserliches Verderben zeigt, was soll aus diesem Gleichgewichte werden?

Jenes mühsame Abwiegen auf der geduldigen Wagschale führt zu keinem bleibenden Zustande. Das höfische, schleichende, schüchterne Betreiben der öffentlichen Angelegenheiten, die dunklen Vorbehalte, und alle Erbstücke des bisherigen Systems der Konvenienz sind verbraucht, die Zeit fährt mit einem Schwamme über diese Luftgebilde hinweg, und der Lebensgeist der Völkergeschichte wirft die Kartenhäuser einer kindischen Politik um. Darum möge der Bundestag, oder vielmehr die durch denselben sprechenden und handelnden Regierungen, nicht zu lange abwarten, um zum Mittelpunkt ihrer gebotenen Thätigkeit zu dringen, und sich nicht mit Nebendingen, etwa einzelnen Bittschriften zuviel abgeben, deren Erledigung doch im Grunde aufgeschoben wird. Möge der Bundestag vor allem die Preßfreiheit herstellen, damit die durch Zeit- und Nahrungssorgen, Ministerial-Gewalt u. dgl. eingeschüchterten Bürger und

Beamten einmal unbesorgt hervortreten können, und man kein Zetergeschrei mehr erhebt, wenn es ein Schriftsteller wagt zu sagen, daß Minister nicht unfehlbar sind, wie schlecht sich gewisse auf dem Papier aufgeputzte Anordnungen in der That beweisen und dgl. Ein Gesetz vom Bundestag über Preßfreiheit würde der Anfang zu den heilsamsten Verordnungen seyn, und gerade dieser Gegenstand wird vielleicht noch lange unerledigt bleiben, oder etwa mit so vielen Beschränkungen, Klauseln wieder aufgehoben werden, daß der alte Zustand dadurch nur noch mehr Stütze erhält. An Vorkehrungen gegen angeblichen oder wirklichen Mißbrauch der Preßfreiheit fehlt es nirgendwo, warum wird aber der gute Gebrauch nicht in Schutz genommen, oder einer willkührlichen Auslegung überlassen? Nach dem gegenwärtigen Zustande der Preßfreiheit zu schließen, findet das System einer politischen Unfehlbarkeit der Regierung noch mehr Unterstützung als jenes vom Pabste, welches er selbst aufgegeben zu haben scheint. Wie lange darf man noch Kränkungen der Rechte als Wohlthaten verkaufen — und jener ist ein Jacobiner, Schwindelkopf, Demagog, Schwärmer, Feind des Staats, welcher den Muth hat eine auf Thatsachen gegründete, wenn auch irrige Meinung zu äussern, welche das Unglück hat, Anhängern eines Systems nicht zu gefallen, an dessen Vertheidigung selbst die Kunst eines Demosthenes scheitern würde? Die deutschen Bundes-Gesandten haben allerdings einen schwierigen Standpunkt, sie können Elemente nicht beschwören, noch Steine zu Brod machen; bei der Verwirrung und so vielen Ausartungen der einzelnen Ver-

waltungs-Zweige, muß die Bundes-Versammlung mit Bittschriften überschüttet werden, sie selbst muß also ihre Regierungen für zeitgemäße Verbesserungen elektrisiren. In manchen Staaten herrscht noch ein solcher Argwohn gegen die Unterthanen, daß die geringste Versammlung Verdacht erregt, und der Polizei streng empfohlen wird; es ist den Ministern gelungen, dem Volke noch eine Zeitlang den Mund zu verstopfen, oder die klagende Stimme verhallt ungehört in einem ungelesenen Zeitungsblatt. Die Aufhebung aller repräsentativen Gemeinde-Verfassung leistet treffliche Dienste, um viele unangenehme Bitten niederzuschlagen oder unmöglich zu machen. Mögen sich daher die Bundes-Gesandten als Organe der deutschen Volksstämme darstellen, ihre Ehre gebietet diese freie Thätigkeit. Der Stein des Anstoßes muß einmal gehoben werden, warum soll dieses nicht mit frischer Kraft geschehen, und immer weiter hinausgeschoben werden? Aber freilich kann alles dieses nicht auf einmal geschehen, und richtig sagt der Präsidial-Gesandte in seinem ersten klassischen Vortrage:

„Die Zeit bildet Staaten und Staaten-Vereine; jene Form wird die beste seyn, welche nicht blos aus Abstraktionen entnommen, sondern das Resultat des National-Bedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verläugnen, und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur

Kenntniß kommen werden. Die Zeit, die Kultur der Menschen kennt keinen absoluten Gränzpunkt, darum wollen auch wir das Gebäude unsers deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten."

So möge auch jeder Deutsche seine Wünsche, Hoffnungen und Besorgnisse offenbaren, so weit er es vermag. Aber auch schon im Vertrauen auf die Macht der allgemeinen Meinung, welche seit einigen Jahren Wunder gewirkt hat, auf die deutschen Regierungen, auf die Vertreter an der Bundes-Versammlung, einer kräftigen Einigkeit der deutschen Völker und Fürsten, und dem Siege des Rechts mit reger Theilnahme, aber besonnener Ruhe, entgegen sehen. — Vergleichen wir nun noch den deutschen Staatenbund, mit ähnlichen politischen Erscheinungen in der Geschichte, um dadurch sein Wesen deutlicher zu erblicken.

Der deutsche Staaten-Bund, und die alten und neuen Föderativ-Staaten.

§. 93.

Die Freiheit ist eine Tochter der Nothwendigkeit, die Vereinigung einzelner Menschen, Gesellschaften und Staaten zum gemeinsamen Schutz, zur Vertheidigung ihrer Freiheit geht aus dem Bedürfniß hervor sich durch gemeinsame Kräfte gegen Unterdrückung zu setzen; im

Kampfe mit der Natur erhebt sich die Menschheit, im Streite gegen Uebermacht die Staaten. Darum finden wir bei der größten Verschiedenheit der Völker, der Religion, Sitten, und dem eigenthümlichen Stempel ihres Charakters oft dieselben oder ähnliche Erscheinungen, denn die Urnatur ist dieselbe, diese ist Sinn für Freiheit und Recht. Wir sprechen hier von den Staaten-Vereinen. Das Gefühl der Schwäche vereinzelter Kräfte, und der Trieb zur Erhaltung schuf dieselben, mit der Ueberzeugung ihrer Nützlichkeit nahm der Umfang zu. So schloßen einstens zwölf achäische Städte aus Noth, gegen die übermächtigen Dorier eine bleibende Eidgenossenschaft; Jahrhunderte lang blieben sie ihr getreu: neutral und ferne vom Eroberungs-Geiste waren sie lange in unbeneideter Freiheit, bis die treue Vereinigung und entschiedene Vorliebe für eine demokratische Regierungs-Form den tyrannischen Regenten von Macedonien verhaßt wurde, und sie durch eine Reihe von Jahren den Samen der Zwietracht ausstreuten, nach dem Grundsatze: „theile und herrsche.“ Aber der Väter uralter Bund wurde dadurch wieder in die Seele gerufen, sie zogen daher noch eine Menge Städte in ihren Bund, und gaben ihm eine feste Verfassung. Zweimai im Jahre um den Aufgang der Plejaden, und im Herbste, wurden Landtage gehalten, über Frieden und Krieg, Gesetze und Bündnisse, Beschlüsse gefaßt. Die höchste Obrigkeit, der Landammann oder Kanzler (Γραμματεύς) und der Heerführer gewählt, ein solcher war bekanntlich der berühmte Aratus. Keinem fremden Gesandten wurde eine Tagsatzung gewährt,

wenn er nicht vorher seine schriftlichen Anträge eingereicht hatte, damit die Versammlung nicht durch den verführerischen Antrag überrascht werden möchte. Kein Glied der achäischen Eidgenossenschaft durfte für sich und sein Interesse Gesandte an Auswärtige schicken. Vereinigung macht stark, heimliche Einverständnisse, verrätherische Plane sind Hochverrath; um jede Art von Bestechung zu verhindern, durfte kein Eidgenosse von einem fremden Könige Geschenke nehmen. Am dritten Tag drr Staaten-Versammlung mußte ein Beschluß gefaßt werden, um jeder absichtlichen Zögerung zu begegnen. Die Aufnahme in den Bund geschah durch Zustimmung der übrigen Eidgenossen. Von der Zeit des Aratus an erhielt der Bund eine ungemeine Ausdehnung, er hätte den ganzen Peloponnes umfassen, und als wohlorganisirtes Ganzes den Römern und Maceboniern die Spitze bieten können; allein statt den König von Sparta aufzunehmen, gestattete man dem Könige von Macedonien einen Sitz im Rath der Amphyctionen, der heterogene auf Ränke und Eroberung ausgehende und mächtige Geist der macedonischen Beherrscher, vernichtete bald das Blüthen-Glück dieses Staatenbundes, welcher seinen heftigsten Feind in die Mitte genommen hatte, und durch Muth, Eintracht und Festigkeit ihn nicht zu besiegen wußte; Achaia wurde in der Folge eine römische Provinz. — Die griechische Nation hat sich in keiner Periode der Geschichte zu einer würdigen Nationalität erhoben, und nirgendwo entwickelte sich ein allgemeiner Staaten-Verein; so bestand neben dem erwähnten achäischen Bund, der

böotische. Epaminandas und Pelopidas gaben letzterem Glanz; zwei Bruder-Völker, die Spartaner und Thebaner geriethen in Kampf. Theben hatte eine Art von Oberherrschaft über die böotischen Städte, so wie Sparta über die laconischen sich angemaßt. Der Bund wählte Heerführer und Obrigkeiten, welche die Angelegenheiten der Versammlung leiteten; aber eine solche Einzelnheit konnten selbst die Römer ihrer Macht unbeschadet bestehen lassen, oder wiederherstellen. Von dem Aetolischen Bund haben wir blos zu bemerken, daß seine treulose Politik die Römer in das Land der Hellenen führte, welche Anfangs die Vermittler der griechischen Angelegenheit spielten, bald darauf aber als Unterjocher die griechische Freiheit in den Staub traten. Den Römern verächtlich, den Griechen verhaßt theilten die Aetolier das Schicksal der übrigen Griechen, sie gingen unter. Das tragische und würdevolle Ende des achaischen Bundes, ließ dagegen Mitleid und Achtung zurück. Aber es ist augenscheinlich, daß ein gut geordneter griechischer Staaten-Bund nicht nur die Nation von so frühzeitigem Untergang gerettet, sondern auch der ganzen gesitteten Welt eine andere Gestalt gegeben hätte.

Im alten Hetrurien bildeten die Städte einen Bund. Die Römer wurden blos durch Hülfe des Staaten-Systems und ihrer Bündnisse die Herrn der Welt. Die germanischen Völker längs der Donau und dem Rheine setzten blos durch gewaffnete Brüderschaf-

ten den Welteroberern eine Gränze, und bereiteten den Sturz derselben vor.

§. 94.

In der neuern Geschichte hat der Schweizer, der ehemalige deutsche, dann der nordamerikanische Staaten-Bund am meisten die Aufmerksamkeit der Publicisten erweckt. Wir übergehen den hanseatischen Bund als eine wiewohl einflußreiche, übrigens aber vorübergegangene politische Erscheinung.

Der Schweizer Bund beruhte ursprünglich auf einem gegebenen Wort, welches die einzelnen in ihrer Eigenthümlichkeit unversehrten Kantone zu nichts verband, als eidgenössisch frei und gerecht zu seyn, und sich gegenseitig und wechselweise in ihrem Streben beizustehen und zu nnterstützen. Es war ein politisches Gewissen, welches als Genius die Eidgenossenschaft schützte. Ein solcher Verband kann aber nur durch die Heiligkeit des gegebenen Wortes, durch eine gleiche Achtung aller besondern Bestandtheile, so wie der Bürger jedes besondern Staats aufrecht erhalten werden. Eine gleiche Repräsentation des ganzen Bundes, und der besondern Glieder ist die Hauptstütze seines Bestandes, und eine kräftige Stellung nach aussen. Aber da erhob sich im Westen eine Eidgenossenschaft des Eigennutzes. Unter den Freien entstand eine stolze und herbe Herrschaft, die Freien wurden Dynasten, die Mitbürger, Plebejer, Unterthanen. Die Patrizier stellten sich als innere

Feinde der schweizerischen Unabhängigkeit dar, durch Ausartung und Anmassung ausschliessender Privilegien. Das alte Recht die Magistrate zu wählen, sich Rechenschaft über ihre Verwaltung erstatten zu lassen, ging verlohren. Die Enkel arteten aus, ein großer Theil der Verwalteten konnte nicht zu Vermögen und Antheil an der Verwaltung gelangen. Ein solches System ist zu sehr im Widerspruche mit der Geschichte des schweizer Volkes und mit den Anforderungen der Zeit, als daß es in der Länge bestehen konnte. Der lange verbreitete und vom Auslande her genährte Gährungsstoff brach in eine Revolution aus. Da erklärten im Jahr 1798 die aristokratischen Kantone Bern, Freyburg, Luzern und Solothurn, ihre Gefahr fühlend, nach Abschwörung feierlicher Eide urkundlich zu Gott dem Allmächtigen, daß sie ganz ungezwungen, und freiwillig die aristokratische Regierungs-Form als nicht mehr ihren Staaten angemessen, und nicht mehr haltbar, für ewig abschaffen, und die Regierung mit dem Volke durch Stellvertreter verbinden wollten. Fünfzehn Jahre lang hatte sich das schweizer Volk mündig und würdig gezeigt, die Vermittlungsakte unstreitig das beste Verfassungs-Werk, welches unter französischem Einfluße sein Daseyn erhielt, begründete eine Gleichheit der Schweizer, der eigenthümliche Organismus der einzelnen Kantone blieb, und hierin lag auch selbst die Verbesserlichkeit. Da strebten die Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern wieder zum Alten hin, als die hohen Verbündeten im Jahre 1813 im Anzuge waren. Den aristokratischen Kantonen gegen-

über hielten sich die andern an die Vermittlungsakte und wollten ihre Verfassung weiter entwickeln. Die Aristokraten dachten wieder ein immer abwesendes und stummes Volk zu vertreten. Zwischen Freiheit und Unterjochung schwebte man hin und her, Verfolgung und Verwirrung folgten darauf, als die alliirten Mächte die streitenden Interessen der einzelnen Kantone, der Patrizier und Gemeinen durch jene berühmte Erklärung vom 20. März 1815 ausglichen, und der Tagsatzung eine auf Gerechtigkeit gegründete Vermittlung übergaben, welche auch endlich angenommen wurde, und eine der Grundlagen des öffentlichen Rechts der Schweiz ausmacht.

Während die Schweiz sich abermals durch fremde Vermittlung zu einem Föderativ-Verein gestaltete, ging Holland, dieser berühmte Staaten-Bund, vereint mit den ehemaligen katholischen Niederlanden zu einer monarchischen Verfassung über. Aber die Natur und das Staatenleben ist so fruchtbar und mannigfaltig, daß sie an einem Orte wiedergebiert, was an einem andern untergegangen ist, dieß hat vorzüglich seine Anwendung auf Deutschland. Ein Vergleich der verfassungsmässigen Grundlinien des deutschen Staaten-Bundes, mit den berühmtesten Konföderationen wird ersteren nur noch in ein helleres Licht stellen.

§. 95.

Die Vereinigung der deutschen Stämme gegen die römischen Weltbeherrscher hat vorzüglich die Macht der letztern gebrochen, seitdem strebte Deutschland unter den mannigfaltigsten Schicksalen und Veränderungen zu einem freien Staatensystem. Seine Verfassung beruhte auf Repräsentation der einzelnen Theile; ein Wahlkaiser, im Grunde doch erblich, weil er aus demselben Hause besonders in der letzten Periode gewählt wurde, stand an der Spitze. Eine Menge entgegengesetzter Interessen bekämpften sich in diesem sonderbaren Körper. Schwäche war sein Haupt-Charakter. Es durfte sich Oesterreich nicht nähern ohne seine Unabhängigkeit vollends der Gefahr auszusetzen; es durfte sich nicht davon entfernen, ohne eine Beute von fremden Mächten zu werden. Deutschland genoß in Beziehung auf die Gebrechlichkeit seiner Verfassung ein ungewöhnlich langes Leben, dieses war aus dem Gegensatze von Preussen und Frankreich gegen Oesterreich entstanden, selbst seine Trennung war ein Hinderniß zur Unterjochung. Es wurde der Sitz der Unterhandlung fremder Mächte, und wie in einem verlassenen Lande wurde von den Fremden der Kampfsplatz daselbst beliebig aufgeschlagen. Felonie war an der Tags-Ordnung, zwar wurde der Reichsbann dagegen verhängt, und die Exekution ausgesprochen, aber darauf folgende Verträge vernichteten gewöhnlich die Aussprüche wieder, und luden zu neuen Versuchen ein. Das Kriegs-, Friedens- und Bündniß-Recht, welches sich in den Händen mächtiger Fürsten auf eine

zu unbeschränkte Weise befand, einige sogar verleitete, sich in den nordamerikanischen Krieg zu mischen, machte, daß Deutschland anstatt gegen das Ausland, nur gegen sich selbst gerüstet schien, und sowohl im Ganzen, als im Einzelnen eine höchst schwankende Stellung hatte. Der Rheinbund war eine eigene Abfindung mit der alten Ordnung der Dinge, das Protektorat wechselte, das neue Haupt anstatt Deutschland seiner eigenen Schwäche zu überlassen, sammelte sich daraus militärisch-politische Streitkräfte, der Kopf ging damit um, den übrigen Körper politisch zu tödten, ihm das Schicksal von Holland zu bereiten, oder die Rolle von Karl dem Großen zu übernehmen. Was aber einmal in der politischen Anlage eines Volks vorgezeichnet ist, kehrt immer wieder, wenn es auch eine Zeitlang unterdrückt würde. Fremdes Einmischen in innere Angelegenheiten, ein schimpfliches Joch, sind dem Deutschen in der Länge unerträglich. Seine Fürsten und Obern sollen keine Präfekten von fremden Gebietern seyn; er haßt die Bundes-Genossenschaft, welche sich auf einer besondern Oberherrlichkeit gründet; eine reine Monarchie, wie etwa in Frankreich, würde das ganze deutschen Wesen zernichten. Die deutsche Freiheit hat zwar das Wesen von der Einheit, aber die Form von der Vielheit, darum hat Deutschland schon in seiner Grund-Anlage die Möglichkeit einer Bundes-Genossenschaft in sich, und es gehört zu den Aufgaben der Bundes-Versammlung, diese politische Eigenschaft der Deutschen näher zu entwickeln und zu befestigen. Die Abtrünnigkeit kräftig zu verhindern, jede Veruntreuung zu bestrafen, und die all-

gemeine und besondere Freiheit der Willkühr zu entziehen.

Der deutsche Staatenbund ist offenbar eine Erscheinung eigener Art. Beinahe alle sonst bekannten Staaten-Vereine waren oder sind von abweichender Natur, oder bestehen aus Republiken; der deutsche Bund besteht aus einzelnen Monarchien, wenn man von den noch wenigen Städte-Republiken absieht. Die Verfassung der griechischen Bünde entsprach dem demokratischen Regiment, die holländische und schweizerische Konföderation war oder ist republikanisch. In der Einrichtung des deutschen Staatenbundes finden wir monarchische Elemente. Hat uns das Alterthum kein wahres Beispiel einer verfassungsmäßig freien Monarchie aufgestellt, so konnte es uns auch nicht das Bild eines aus einzelnen Monarchien bestehenden und bleibenden Bundes entwerfen. Am meisten Aehnlichkeit findet aber auch der deutsche Staatenbund mit der schweizer Eidgenossenschaft. So wie der Schweizer-Bund ein ewiger ist, so auch der deutsche; an die Stelle der Tagsatzung tritt bei uns die Bundes-Versammlung. Die Abgeordneten der schweizer Kantone handeln nach Instruktion, so auch die Abgeordneten der deutschen Regierungen. Der Kanzler und Staatsschreiber wird von den Schweizern alle zwei Jahre gewählt oder bestätigt. Der Vorsitz bei der Bundes-Versammlung gehört durch freie Bestimmung beständig dem Hause Oesterreich. Der Präsident ist keine Magistratur, vielmehr ein gleiches Mitglied der Versammlung. Der Staats-Kanzler ist eine Obrigkeit,

welche Gehalt bezieht. Beide Bünde beruhen auf Repräsentation. Das Militär-Wesen der Schweiz wird nach gemeinsamen Grundsätzen geordnet, so auch jenes von Deutschland. Die Schweiz unterwirft sich einem gemeinschaftlichen Militär-Straf-Gesetzbuch, vielleicht auch Deutschland mit der Zeit. In der Schweiz giebt es ein Geld-Kontingent, ausser dem Mannschafts-Kontingent, eine Bundes-Kassa: in Deutschland blos eine Militär-Skala, aber keine gemeinsame Kriegs-Kassa. Die Bundes-Festungen stehen ohne Zweifel unter der Bundes-Versammlung, so wie die Vertheidigung der Gränzen von der Tagsatzung bestimmt wird. Die Schweizer Heerführer legen der Tagsatzung Bericht und Rechenschaft ab, es ist noch unbestimmt, ob, und wie dieses am Bundestage mit den deutschen Heerführern der Fall seyn wird. Alle den Bundestag angehende auswärtige Verhandlungen werden an demselben erörtert, ein gleiches geschieht bei der Tagsatzung. Allgemeine Handels- und Zoll-Angelegenheiten gehören vor beide Versammlungen. Wie die Tagsatzung die Angelegenheiten und Streitigkeiten der einzelnen Kantone entscheidet, so die Bundes-Versammlung jene der einzelnen Staaten. In der Schweiz entscheiden bei der Tagsatzung, welche sich aber nicht wie die deutsche in eine engere und weitere Versammlung abtheilt, zwei Drittheile der Stimmen; am Bnndestag ist dasselbe bei der weitern Versammlung in der Regel der Fall. In der Schweiz sind die Militär-Kapitulationen gesetzlich, und die freien Männer dienen um Geld als Söldlinge der Könige; es widerspricht dem deutschen Sinne ein sol-

ches System anzunehmen, oder im Einzelnen zu gestatten. So hat der Schweizer-Bund manche auffallende Aehnlichkeit mit dem deutschen. Jener ist neutral, der deutsche, als der Mittelpunkt der europäischen Staaten, eine wesentliche Stütze des Gleichgewichts, kann unmöglich eine solche lahme und tödtende Stellung behaupten.

Auf der andern Seite unterscheidet sich der deutsche Staatenbund wesentlich von dem nordamerikanischen. Der deutsche besteht aus alten Bestandtheilen, in Nordamerika finden sich neue, gleichsam jungfräuliche Staaten. Der nordamerikanische Kongreß war ursprünglich blos diplomatisch, und hatte wenig Einfluß auf das Innere, nun stellt er sich zugleich als eine Staaten-Regierung dar; denn obgleich, wie in der Schweiz, jeder Staat seine eigene Verfassung hat, so haben doch die einzelnen Staaten ihrer Souveränität sowohl in den äussern, als in vielen innern Angelegenheiten entsagt. Die allgemeinen bürgerlichen Rechte, die Taxen, Abgaben, Akzise, Auflagen, das Staats-Schuldenwesen, der Kredit, die einförmigen Regeln über Fremde, Bankerotte, das Münzwesen, Maaß und Gewicht sind Gegenstände, welche von der Bestimmung des Kongresses abhängen. Er erläßt allgemeine Verordnungen über Poststraßen und Tribunale. Die Kriegs-Erklärungen gehen von ihm aus, die habeas corpus Akte darf blos von ihm im Falle einer Empörung aufgehoben werden. Er bewilligt das Geld zum Unterhalt der Heere, rüstet Flotten aus, und beruft die Milizen.

Diese Anordnungen liegen aber vor der Hand meistens ausser dem Wirkungskreis der deusch. Bundes-Versammlung, oder Anordnungen dieser Art sind den einzelnen souveränen Staaten überlassen; gewiß wird aber die Zukunft mehrere allen Staaten gleich nützliche allgemeine Gesetze erzeugen. Der Bundestag ist beständig, der Kongreß versammelt sich jährlich einmal. Die Mitglieder des Kongresses handeln und beschließen frei im Namen des nordamerikanischen Volks, die deutschen Gesandten aus bestimmter Vollmacht ihrer Regierungen. Der Präsident der vereinigten Staaten genießt für seine Amtsdauer eine Art von königlichem Ansehen, ohne deswegen nach Vollendung seines Amtes unverantwortlich zu seyn; der Präsident des Bundestags besitzt blos die gewöhnliche mit dem Vorsitze eines Kollegiums verbundene Auszeichnung, ohne politischen Vorzug: er ist der Sprecher des Bundestags.

Das Tagebuch des Kongresses, oder der Unions-Regierung wird übrigens, wie jenes der Bundesversammlung, in der Regel bekannt gemacht. Kein Abgeordneter beim nordamerikanischen Kongreß darf seiner Reden und Streitigkeiten wegen belangt werden, die deutschen Bundesgesandten sind durch die Befehle ihrer Obern gebunden, sohin denselben für ihre Aeusserungen verantwortlich. Die einzelnen Republiken schicken Repräsentanten des Volks, die Monarchen senden der That nach, ohne Dazwischenkunft des Volks, ihre Gesandten oder Repräsentanten; in Nordamerika sind die Staatsdiener von der National-Repräsentation ausge-

schlossen, die Bundesgesandten sind Staatsdiener im strengsten Sinne des Worts. So schneidende Gegensätze zeigen sich in der Verfassung beider Staaten-Vereine.

§. 96.

Beschluß.

Die deutsche Geschichte ist voll der reichsten Belehrungen und blutig erkauften Erfahrungen, es hängt von dem Bundestage oder vielmehr vom kräftigen und entschlossenen Einklang aller Regierungen ab, sie zum Heile ihrer Völker zu benützen. Die Laufbahn steht offen, ein würdiger Preis wartet der Sieger; keine fremde Macht tritt gegenwärtig störend und gebietend auf. Die Eintracht kann jeden Versuch, sich einzumischen, auch in Zukunft abweisen. Deutschland steht unter der Garantie des allgemein jetzt anerkannten europäischen Besitzstandes, und ist zugleich dessen Hauptstütze; keine große Macht darf über ihre Schranken treten, ohne das Schwerdt aus Deutschlands Scheide zu ziehen, ohne dem Herzen von Europa Gefahr zu drohen. Die Stellung von Preussen hat diese Macht inniger als je mit Deutschland verknüpft. Dem Worte des Monarchen von Oesterreich werden alle Deutschen das nöthige Vertrauen schenken, welcher in der Eröffnungsrede feierlich erklärt hat, daß Oesterreich auf deutschem Boden, eben so wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im

deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann. „Die Macht der österreichischen Monarchie, setzte der Präsident hinzu, kömmt hierbei nicht in Anschlag, diese kann und wird sich nie äussern gegen den deutschen Bund oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesammtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen." So serchiene der Einfluß jener 2 großen Mächte nun in Beziehung auf Deutschlands Unabhängigkeit endlich als wohlthätig, ihr Interesse fordert Ruhe, und Heiligkeit des Besitzes, jede Erweiterungssucht bringt Gefahr. Der deutsche Staatenbund hätte daher eine nie gehabte und beneidenswerthe Stellung in der europäischen Republik, und nur darauf zu denken, um sie noch mehr zu befestigen. Möge dessen baldige organische Gestaltung eine neue Bürgschaft eines langen Friedens werden, mögen die Grundfesten gegen egoistische Strebungen scharf und entscheidend gerichtet werden, jeder Verrath, jede Selbst- und Vergrößerungssucht und die verwerfliche Kriegslust auf immer verschwinden. Von Strebungen kleiner Staaten nach dem leeren Titel einer europäischen Macht soll fernerhin keine Rede mehr seyn. Ein fester Besitzstand, oder die Heiligkeit des als rechtmäßig anerkannten Besitzes, diese Hauptgrundlage des deutschen Bundes muß jede Vergrößerungssucht, jeden Zwist beschwichtigen, und dieser muß noch ausserdem durch die allgemeine Meinung entfernt werden. Jene Politik, welche das Wohlseyn der Staaten durch ein beständiges Hin- und Herwiegen begründen, und im Trüben fischen

will, muß aus dem erneuerten Verein deutscher Fürsten verbannt seyn. Keine einzelne europäische Macht konnte den französischen Koloß stürzen, nur ihre Vereinigung vermochte es, darum sey auch Deutschland als Einheit, und Vielheit stark, durch zutrauliche Eintracht. Welche andere Sicherheit giebt es für kleinere Staaten als Eintracht, und gemeinsame Garantie? Aber alle Vorkehrungen, Bündnisse und Verträge gegen auswärtige Feinde, sind nicht schützend, wenn im eigenen Busen ein Feind genährt wird, oder die Völker systematisch erschlaffen. Fürsten und Völker stehen am Scheidewege, ohne unausgesetztes Streben zur innern politischen Verbesserung, besonders durch Fortsetzung der zeitherigen Vormundschaft eines angeblich Geistes-abwesenden Volks, nahen sich neue Stürme. Die Staaten wollen und sollen sich neu gebähren, es ist die Aufgabe einer würdigen Staatsheilkunst sie hierbei zu unterstützen. Die Staaten treten in eine neue Lebensperiode d. h. in jene der Mündigkeit; wird die Natur in diesem Streben aufgehalten, so wird sie ihr Bedürfniß durch neue gewaltsame Anstrengungen durchkämpfen müssen. Medea wirft sonst Fürsten und Völker abermals in einen Kessel, um sie gleichsam durcheinander zu kochen, oder an dem Herzen der Völker frißt der verzehrende Wurm fort, auch die Gesunden erkranken, es erfolgt eine allgemeine politische Abzehrung, während dem sich anderswo die Staaten mit jugendlicher und selbstbewußter Kraft als würdige Repräsentanten der Menschheit darstellen, und jene untergehen sehen, die sich selbst verlassen haben.

Mit sichtbarem Vertrauen haben sich die deutschen Regierungen bei Eröffnung des Bundestags genähert, die Territorial-Ausgleichungen, die möglichen Quellen des Zwistes sind dem Wesen nach geordnet. Mögen sie sich mit gleicher Offenheit, mit deutscher Biederkeit auch ihren Völkern nähern, und Muth fassen aus den Regierungs-Pallästen heraus zu gehen, und über jene Scheidewand hinweg zu schreiten, welche eine in trüber Zeit sich erhebende gewaltsame Amtspolitik errichtet hat, und noch länger zu erhalten strebt; im frischen und zutraulichen Lebenskreise der Völker werden die Fürsten Labung und Stärke empfinden, und über den trügerischen Kram von Tabellen und einseitigen Berichten hinweg zu sehen lernen, womit man ihren Blick befangen will. Ihr Stolz sey, die Herzen frei zu beherrschen, nicht aber durch Bajonette, Gensdarmen, Polizeistellen u. dergl., alle Handlungen zu erzwingen. Die Lösung der Aufgabe, welche das Schicksal den Regierungen nun vorgelegt hat, liegt nicht in der bisherigen Verwaltungsart, die sich frei und großjährig fühlenden Völker können nur durch eine die Regenten und sie neu verknüpfende und geordnete National-Repräsentation, und in offenen Regierungspallästen ihre Angelegenheiten heilend und bleibend ordnen. Seyn oder Nichtseyn, Glück oder Unglück hängt von der schleunig zu treffenden Wahl ab, hat die Stunde ausgeschlagen, so kehrt die Gelegenheit nicht wieder zurück, und die Menschen haben künftige Ereignisse nicht mehr in ihrer Macht; zu spät werden die Widersacher die Ausbildung des ihnen lästig scheinenden deutschen Bundes, und die Her-

stellung einer geordneten Volksvertretung wünschen, aber unter den Aengsten der Gefahr zu spät zu den versäumten Maßregeln schreiten.

Uebergang zur allgemeinen Betrachtung des Repräsentativ-Systems.

§. 97.

Jede Wissenschaft, sohin auch die Politik und Staatskunst beruht auf einer geistig ergriffenen Erfahrung. Die bisherige geschichtliche Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, wenn gleich nach beschränkten Grundrissen entworfen, kann daher als Grundlage jeder aufsteigenden wissenschaftlichen Betrachtung angesehen werden. Wir sahen die Staaten und einen Theil der darin gelagerten Menschheit mit Unvollkommenheiten kämpfen, glückliche und unglückliche Versuche zu Reformen machen, auf- und niedersteigen; aber überall gewisse allgemeine, nur leider zu oft verkannte Rechte in Anspruch genommen; immer dieselben Bedürfnisse wiederkehren, deren Befriedigung als eine gerechte Aufgabe der verschiedenen Regierungen angesehen wurde, oder noch betrachtet wird.

In Ermanglung von entscheidenden Orakel-Sprüchen, wird noch immer die Geschichte, verbunden mit einer klaren Anschauung des gegenwärtigen Zustandes der Völker, auf dem schwierigen Pfad, den eine von allen Zeiten so dringend angesprochene Staatsheilkunst zu

durchlaufen hat, als Leitstern dienen können. Weitläufige künstliche Deduktionen mit einem Aufwande von oft wenig entscheidender Gelehrsamkeit aufgestutzt, sollen aber hier keinen Raum finden. Die Wahrheit siegt zuletzt immer mitten unter dem Gewirre verschiedener Meinungen, ihrem bezaubernden, wiewohl einfachen Glanze, kann Niemand widerstehen, als jener, welcher vor ihr die Augen verschließt. Der Name thut nichts zur Sache: das Zeitalter der bloßen Autorität ist vorüber; Platon, Aristoteles, Montesquieu und Blakstone müssen von unsern so vielfach erfahrnen Zeitgenossen abermals zur Prüfung auf die Kapelle gebracht werden. Darum mögen alle Aeusserungen jene freie unsers Zeitalters würdige Beurtheilung finden, für sich verzichte Jeder auf schriftstellerische Anmaßung, nur das schöne Bewußtseyn möge er behalten, der guten Sache, wenn auch bisweilen durch Irrthümer gedient zu haben.

Die höchste Staats-Gewalt (Souveränität).

§. 93.

Die öffentlichen Anstalten der bürgerlichen Gesellschaft sind ursprünglich einfach und ungekünstelt, wie die Bedürfnisse der frühern Menschen. Die Entwicklung von physischen und geistigen Kräften, das Bedürfniß im Einklange zu handeln, veranlaßte letztere zur gemeinsamen Berathschlagung und Handlung. Die dadurch herbeigeführte Unterbrechung der bürgerlichen

Beschäftigungen machte, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nach und nach einzelnen Mitbürgern übertragen wurde, es entstand ein gemeinsames Handeln durch bevollmächtigte Personen. List und Gewalt, physische Stärke, Reichthum, geistige Talente, Eroberung, Herkommen und Gewohnheit, religiöse Täuschung, führten die oberste Staats-Gewalt in die ausschließenden Hände eines Einzigen, oder Mehrerer, und somit auch das Verlangen die erlangte Herrschergewalt als ein persönliches Eigenthum zu behaupten, und wo möglich auf ihre Nachkommen überzutragen. So lange die Ausübung der höchsten Gewalt mit dem besondern Rechte und Bedürfniß der Einzelnen nicht in den auffallendsten Widerspruch kam, blieb sie unangetastet, sie wurde streitig gemacht, in bisheriger Form abgeschafft, geändert, verbessert oder verschlimmert, wenn die Innhaber aufhörten ihren Zweck zu erfüllen, nemlich das allgemeine Beste zu befördern, der Persönlichkeit und dem Eigenthume Sicherheit zu geben, die Freiheit nur mit Maß zu beschränken. Jede menschliche Gesellschaft hat dem Wesen nach denselben gemeinsamen Zweck, sie fordert heilige Achtung der Rechte des Menschen, wie sie in die Herzen jedes Sterblichen eingegraben sind. Die Nord- und Südamerikaner, der Britte und Franzose, der Deutsche und Pohle, der Muselmann, wie der Verehrer des Dalailama hat im Grunde dasselbe Recht, dasselbe Bedürfniß, so mannigfaltig es sich auch in verschiedenen Zeitläufen und Entwicklungsperioden gestalten mag. Nur die Mittel, den gesellschaftlichen Zweck zu erreichen, sind in verschiede-

nen Zeiten verschieden gewesen. Der allgemeine Hebel des gesellschaftlichen Lebens, das Mittel den Zweck zu erreichen, ist die Regierungsgewalt, und gerade von dieser sind beinahe alle Formen versucht worden. Vor allem fragt sich aber, wem die Regierungs-Gewalt zustehe, und zweitens, wie sie gestaltet seyn muß, um ihrem Zwecke zu entsprechen?? beide Fragen sind im Zusammenhange, und so abweichend auch die andere beantwortet worden ist, oder aufgelöst werden mag, so erhält sie doch ihre Richtung von der Ersten. Wir behaupten, daß die höchste Regierungs-Gewalt dem gesellschaftlichen Verein, als ein Ganzes zustehe, majestatem esse penes populum. Wer dieß läugnet, müßte behaupten, daß einer Gesellschaft vernünftiger Geschöpfe zum gemeinsamen Zwecke vereinigt, das Recht nicht zustehe, die ihr jedesmal zweckdienlichen Mittel zur Erreichung ihres Zieles zu ergreifen, er müßte in Abrede seyn, daß die allgemeinen Anordnungen nicht das Resultat der einzelnen rechtlichen Ansprüche und Bedürfnisse sind, oder daß der vernünftige Gemeinwille nicht die Regierungs-Gewalt oder Souveränität bestimme, oder begründen müsse. Diese gegentheilige Behauptung wird sich am besten durch nähere Anführung jener Ansichten selbst widerlegen, und durch Berufung auf die Entscheidung der gebildetsten Völker. Das Regierungs-Recht gilt nemlich in den Augen vieler Menschen als ein Privat-Eigenthum, mit Entlehnung eines beliebten oder zufälligen Rechts-Titels; ein solcher ist z. B. die Ableitung der Regierungs-Gewalt von Gott.

Das göttliche Recht der Regierungs-Gewalt.

§. 99.

Es gab eine Zeit, wo die Regierungen der verschiedenen Staaten sich als Statthalter oder Stellvertreter Gottes ausgaben, ihre Herrscher-Gewalt als von Gott verliehen betrachteten, und jeden Ungehorsam als eine Verletzung der göttlichen Gebote angesehen wissen wollten. Jene Formel, welche sich noch auf heutigen Tag am Eingange der Verordnungen befindet, Wir von Gottes Gnaden, scheint allerdings aus jener Periode ihren Ursprung zu haben. Wir glauben allerdings, daß sich ein Regent kein würdigeres Vorbild wählen könne, als die Vorsehung; daß nichts mehr zur Gewissenhaftigkeit, zur Achtung der Menschenwürde beitragen könne, als der fortwährende Hinblick auf Gott, welcher jeden anmaßenden Stolz, jede anwandelnde Leidenschaft zu mäßigen im Stande ist; aber ein anderes ist die Pflicht das höchste Wesen zu verehren, und die reinen Grundsätze besonders des Christenthums zu befolgen, oder auf das Regierungs-System anzuwenden, ein anderes daraus ein Recht zu einer willkührlichen Beherrschung abzuleiten. Wären die Regierungen göttlichen Ursprungs, so müßten auch alle ihre Handlungen auf Rechnung der Vorsehung geschrieben werden; alle sittliche Freiheit würde aber dadurch aufhören, Tyrannei, Verbrechen, Druck und Elend mit dem Stempel der Gottheit bezeichnet werden müssen.—

Wenn eine göttliche Einsetzung der Rechts-Titel der Regierungs-Gewalt ist, so muß er doch als angeblicher Grund des Gehorsams nachgewiesen werden; mögen daher Regierungen, welche dieses behaupten, vorerst ihre Dokumente oder Urkunden vorlegen, oder ihre von Gott erhaltene Aufträge nachweisen! Glücklicher Weise findet diese Lehre so wenig Anhänger, daß ihre weitere Widerlegung eine Beleidigung für vernünftige Leser wäre.

Die Gewalt als Grund des Regierungs-Rechts.

§. 100.

Man kann sagen, daß die meisten Staaten bisher zwei Herrn hatten, nemlich die Gewalt und das Recht; jene weiß sich in den Besitz der Regierung zu setzen, und sie nach beliebigen Zwecken zu modeln, dieses sucht fortwährend in den Besitz zu kommen. Man kann daher auch die Regierungs-Geschichte der meisten Staaten als einen Kampf dieser zwei entgegensetzten Prinzipien und als einen theilweisen Sieg des einen oder andern Theils ansehen. Gewalt als Rechts-Prinzip aufgestellt, bewirkt eine gänzliche Umkehrung der Dinge; denn die Macht ist zwar eine untergeordnete Dienerin des Rechts, nicht aber die Gebieterin desselben; die Gewalt als das bewegende und bestimmende Prinzip der Staaten aufstellen, ist das Verwerflichste, was je erfunden worden ist, und doch werden diesem Götzen fortwährend Altäre

errichtet, Tel est notre plaisir, unterzeichneten sich einst die Könige von Frankreich, auch der Dey von Algier und die Großherrn erlassen ähnlich motivirte Beschlüsse. Man könnte solche Regierungs-Anordnungen als mit dem Eingange erlassen ansehen: Da uns der Zufall eine Armee Gensdarmen, ein Heer dienstgefälliger und kriechender Beamten gegeben hat, so befehlen wir von Rechtswegen ꝛc. Den Stempel der Zweck- und Rechtmäßigkeit drückt also die Gewalt auf. Freilich sucht eine verfeinerte Staatskunst dem wahren Bestimmungs-Grunde andern Ursachen unterzuschieben, man spricht vom allgemeinen Wohl, und sucht eine Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Maßregeln gleichsam zu erzwingen; was aber die Macht diktirt hat, kann nie zu Recht werden. Wenn Macht ein Recht giebt, so müssen alle europäischen Völker und Regenten sich unverantwortlich an der französischen Uebermacht versündigt haben; Niemand wird aber dieses anerkennen wollen, vielmehr wurde Napoleon gestürzt, weil er die zum Schutze des Rechts durch günstige Umstände verliehene Gewalt einzig und allein zu ihrer Erweiterung und zur Unterdrückung des Rechts mißbrauchte. Jede offene oder versteckte Anerkennung der Macht als Recht ist ein offener Aufruf zur Unsittlichkeit und zur Empörung. Regis ad exemplum totus componitur orbis. Der Mächtige gewinnt ein Recht über den Mindermächtigen, der Arme über den Reichen, das Heer über den Feldherrn, Verbindungen gegen einzelne Individuen. Wenn Gewalt ein Recht giebt, so darf nur das Volk sich vereinigen, und geschickt

seine Kräfte organisiren, und die Regierung über den Haufen werfen, es hat das größte Recht dazu, weil es mächtig ist. Der Usurpator, welcher den bisherigen Regenten vom Throne stürzte, ist rechtmäßig. Der Räuber ist nach derselben Ansicht der rechtmäßigste Besitzer des fremden Eigenthums, wenn er es nur weiter zu schützen weiß. Selbst angemaßte Gewalt oder der bloße Besitz derselben, auf welche Weise sie immer erlangt seyn mag, begründen daher die Rechtmäßigkeit einer Staatsgewalt keineswegs. Eine Regierungs-Gewalt kann vielmehr blos aus dem vernünftigen Willen der Mitglieder des Staats stammen, und nur durch zweckmäßige Anwendung rechtmäßig und sohin auch wohlthätig werden.

Die Regierungs-Gewalt aus Verträgen.

§. 101.

Der Grundsatz, daß jede Regierungs-Gewalt aus dem Volke stamme, und deswegen, weil der große Haufe sie nicht selbst ausüben kann, nach gewissen Grundsätzen, und Beschränkungen von einzelnen ausgeübt werden müsse, ist vor allen wahrhaft politischen Völkern anerkannt worden; dieses geht aus den zahlreichen Verträgen, Handvesten, Verabschiedungen, Freiheitsbriefen hervor, welche uns die Verfassungs-Geschichte besonders der Völker germanischen Ursprungs aufbewahrt hat. Vertragsmäßige Bestimmungen der Regierungsgewalt

setzen aber voraus, daß letztere nicht von einzelnen Individuen, sondern von der Nation, oder jenen, welche im Namen derselben den Vertrag schliessen ausgehe, sie beruhen auf einer Rechts-Gleichheit; die in den Verträgen gestiftete und festgesetzte Staatsgewalt ist also an das Daseyn oder den Inhalt des Vertrags gebunden, und Niemand darf rechtlich gezwungen werden, eine größere Aufopferung seines Vermögens oder seiner persönlichen Freiheit zu machen, als bestimmt ist. Verträge können übrigens nur auf dieselbe Weise verändert, erweitert, oder aufgehoben werden, wie sie entstanden sind, das heißt durch wechselseitige Zustimmung. Würde ein Volk leichtsinnig und einseitig wieder das Band lösen, welches ein Verfassungs-Vertrag geknüpft hat, so würde es eben so ungerecht handeln, als die Regierung, welche im Gefühle von gesetzlicher Macht ihr nur nach Belieben Gränzen setzt, oder den Umfang derselben bestimmt.

Die einzelnen Generationen bilden eine fortlaufende Kette, der Standpunkt der Völker, ihre innern und äussern Verhältnisse wechseln, steht daher der Grundsatz fest, daß Regierungsgewalt blos vom Volke ausgehe, und der Umfang und Wirkungskreis derselben durch wechselseitige Anordnungen bestimmt werden dürfen, so fordern doch Zeiten und Umstände Zusätze, Verbesserungen, und Erweiterungen des Verfassungs-Vertrags, d. h. die Verfassung muß mit der Zeit fortschreiten, und sich mit und durch die Nation bilden können. So war das Zeitalter unter Wilhelm dem III.

ein anderes als jenes unter Johann ohne Land, und unter Georg dem III.; daher sind auch die gesetzlichen Anordnungen, das Verhältniß der Staatsgewalt zum Volke und den verschiedenen Klassen von Staatsbürgern mannigfach erneuert, näher bestimmt und erläutert worden. Bei allen solchen Veränderungen bleibt aber immer ein Urtext als Grundlage, das ist der Antheil der Nation an den öffentlichen Angelegenheiten, möglichst kleine Beschränkung der individuellen Rechte, und Sicherheit derselben. Wenn nun die höchste Staatsgewalt auf der einen Seite die Bedingung des Daseyns eines Staats ist, wenn ihr Umfang und ihre Schranken durch die allgemeine Stimme und das Bedürfniß der allgemeinen Wohlfahrt angeordnet werden müssen, so ist dem Grundsatze des Bestehens, oder der Stätigkeit, so wie jenem des Fortschreitens gleich gehuldigt. Die Anmassung einer Regierungsgewalt, als ob die Menschen ihre Rechte veräussert hätten, ein Gehorsam oder eine Unterwerfung ohne bestimmte Gränze ist eben so verderblich, als eine beliebige Aufkündigung einer Unterwürfigkeit unter ein Gesetz, welches die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erzeugt hat. Die meisten Verfassungs-Verträge tragen das Gepräge der Zeit und Umstände, und der dabei mithandelnden Personen, ihre Ansichten mögen oft irrig gewesen, oder sie mehr das Wohl eines besondern Standes als aller Staatsbürger besorgt haben, auch dieses giebt Veranlassung zu politischen Reformen bei veränderter Zeit. Freiheits-Briefe zur Zeit eines übermächtigen Feudal-Systems, oder auf Unkosten einer großen Anzahl von

Regierten abgeschlossen, fordern eine neue Auflage, oder eine Vervollkommnung, wenn die übrigen Regierten zum Bewusstseyn ihrer Würde und gleicher Rechte gekommen sind, und ihre Aufrechthaltung nicht blos der Gegenstand eines besondern Interesses geworden ist. Regierungen können ihre Macht nicht besser als zur Vervollkommnung des bürgerlichen Vereins anwenden; allein die einseitigen Mängel dienten nicht selten zum Vorwand, anstatt zu Verbesserung zur schreiten, einzig und allein ihre Macht zu erweitern, und die Schlacken der Zeit n ben sich ruhen zu lassen. Viele schritten unbesorgt über das positive Vertrags-Recht hinweg, und leiteten alsdann eine wirklich angemaßte Gewalt von einem neuen stillschweigenden Vertrag her. Aber dadurch gaben sie eben zu verstehen, daß Regierungs-Rechte doch im Grunde vertragsmäßig bestimmt seyn sollten; so lange sich freilich keine öffentlichen Stimmen gegen die gangbare Regierungsart erheben, so mag sie immer als gut und rechtlich angesehen werden; dieß kann aber nicht mehr der Fall in einem Zeitalter seyn, wo wirkliche mehr zweckdienliche vertragsmäßige Rechte in Anspruch genommen werden, troß alles Zwangs, welchen man der öffentlichen Meinung auferlegt; also in der Epoche eines politischen Protestantismus, hier ist es Zeit an eine Versöhnung der streitenden Interessen zu denken. Jede Regierungs-Gewalt ist blos für das allgemeine Beste errichtet, die Idee, daß sie auf Vertrag beruhe, kann keinen andern Sinn haben, als daß, wenn sie vernünftig und zweckmäßig seyn soll, sie blos mit Zuziehung der re-

gierten Volks angeordnet, oder verbessert werden kann. Eine Regierung, welche behauptete, daß sie vermöge der durch den Gang des Schicksals in ihren Händen befindlichen Gewalt, ohne Zuziehung der Nation, also nicht volksthümlich zu herrschen befugt sey, würde mit andern Worten die Regierungs-Gewalt als ein Eigenthum im streng römischen Sinn ansehen, über welches sie auf beliebige Weise schalten dürfe; es gebe Landesherrn, welche nicht nur über den Grund und Boden, sondern auch über dessen Bewohner, wie über eine Sache verfügen könnten. Oder die Regenten führten eine unbegränzte Vormundschaft über ein Volk, das nun ein für allemal, wie minderjährig, blöd und wahnsinnig oder verschwenderisch, unter strenge vormundschaftliche Aufsicht gesetzt sey, und dabei verbleiben müsse. Eine unbegränzte Regierungs-Gewalt aus dem Titel eines stillschweigenden Vertrags, aus einem Eigenthums- oder Vormundschafts-Recht ableiten wollen, widerspricht offenbar der Würde des Menschen, und giebt zu den größten Mißgriffen Veranlassung, wodurch alle sonstigen Wohlthaten einer weise geordneten und mit der Nation in reger Wechselwirkung stehenden Regierung wieder vernichtet werden können. Besonders verhält sichs mit dieser Obervormundschaft, wie mit dem göttlichen Recht der unbeschränkten Regierungen; denn die Obervormünder müßten ihre vormundschaftlichen Aktenstücke blos in die andere Welt zur Revisioneinschicken, und sich auch nöthigen Falls wenigstens mit einem Dokumente darüber ausweisen können.

§. 102.

Ist nun die höchste Staats-Gewalt weder ein Eigenthum eines Einzelnen oder von Mehreren, noch ein rein göttliches Recht, noch eine strenge Vormundschaft, so kann sie blos aus einem Titel rechtlich hervorgehen, welcher aus dem Volke selbst stammt, den Zweck der politischen Vereinigung befördert, besonders aber jede Willkühr ausschließt. Dieses kann aber nur geschehen, wenn die Regierung in lebendiger Verbindung mit dem Volke lebt, und ihre Anordnungen gleichsam der Ausdruck der höchsten Intelligenz der Nation sind, wenn sie nach den Rechts-Prinzipien, welche im Volke leben, seinen Bedürfnissen begegnet, das Volk gleichsam durch sich selbst leitet: Da die allgemeine Stimme der Nation, wenn gleich bisweilen trüglich, doch der Hauptbestimmungsgrund ihrer Anordnungen ist, und da das Prinzip der Wechselseitigkeit, der Achtung gegenseitiger Pflichten und Rechte die Seele jedes Vertrags ausmacht, so kann man allerdings annehmen, daß das Verhältniß der Regierung und Regierten vertragsmäßig seyn müsse.

Die Monarchie.

§. 103.

Pope sagt, „über die Regierungs-Form laßt die Thoren streiten, die bestverwaltete ist die beste.“ Diesem nach würde jede Untersuchung über die Regierungs-

Formen aufhören müssen, so bald der Nachsatz in der That gefunden wäre, das heißt, die bestverwaltete Regierung; aber gerade diese Aufgabe ist noch nicht vollkommen gelöst worden, und es ist höchstens nur möglich einem etwa vorgesetzten Ideale näher zu kommen. Hier sind wir zugleich zur Auflösung der zweiten Frage gekommen: von wem soll die jeder Nation gehörige Regierungs-Gewalt ausgeübt werden? Fragen wir die Geschichte um Rath, so giebt es beinahe keine Form von Ausübung der Regierungs-Gewalt, welche nicht zu irgend einer Zeit, und bei irgend einer Nation wäre versucht worden. Die griechischen Staaten hatten ehemals Könige, welche Anführer im Felde, Richter und Leiter der öffentlichen Angelegenheiten im Frieden waren; da diese mehr väterliche, und durch Herkommen, Verdienst und Auszeichnung begründete Gewalt in Despotismus ausartete, so bildeten sich Freistaaten, und alle freien Bürger nahmen nach und nach an der Regierungs-Gewalt Antheil, oder ließen sie zum Theil durch Beamte ausüben, welche von der periodischen Wahl des souveränen Volks abhingen; aber diese Regierungs-Form war blos in kleinen Staaten möglich, wo neben der Freiheit die Sklaverei bestand, indem die Sklaven gleichsam alle physischen Angelegenheiten der Freien besorgten, während diese ihr Leben dem öffentlichen Dienste weihten. In einer rein demokratischen Regierung fehlt der Charakter der Beständigkeit; der Partheisucht, der Bestechung, einem gränzenlosen Ehrgeitz wird ein großes Feld eröffnet; die Leidenschaften werden genährt. Dieser jugendliche Versuch zur bürgerlichen Freiheit,

trug gleichwohl herrliche Früchte; allein er hatte doch so viele Elemente seiner eigenen Zernichtung in sich, daß er nur eine Zeitlang glücklich fortgesetzt werden konnte.

Der königlichen Herrschaft folgte in Rom die Regierungs-Gewalt der Patrizier; aber eine Herrschaft in den Händen einer privilegirten Bürgerklasse wird immer auf Kosten des andern Theils geführt; die Plebejer mußten sich erst mühsam erkämpfen, was jede geordnete Staatshaushaltung schon durch sich selbst gewähren muß, gleichen Anspruch auf Aemter, möglichste rechtliche Gleichstellung aller Staatsbürger in Hinsicht der Rechte und Pflichten. Weder die Regierung der Patrizier, noch die Stellung des Volks, noch die zuletzt aus innern und auswärtigen Kriegen hervorgegangene Alleinherrschaft hatte eine Bürgschaft der Beständigkeit und des öffentlichen Rechts-Zustandes.

Die Versuche, welche in den italienischen Republiken zur Erzielung einer bürgerlichen Freiheit gemacht worden, erreichten eben so wenig das vorgesetzte Ziel, sie faßten blos die glänzenden Seiten der griechischen und römischen Verfassung auf, ohne den darin liegenden Gefahren zu begegnen.

Durch Hülfe des Feudal-Systems hatte sich in Spanien, Frankreich, Deutschland, England u. s. w. ein neues Staats-System gebildet, welches auf einer kriegerischen und geistlichen Hierarchie, also auf

dem begünstigten Unterschied eines oder mehrerer Stände sich fußte, sohin als einseitig und unvolksthümlich bei dem Erwachen der übrigen Volksklassen nicht bestehen konnte. Mit demselben wurden indessen die Keime beinahe zu allen neuern Monarchien gelegt, der Same der bürgerlichen Freiheit erhalten, und es kam darauf an, die ausschliessenden Rechte einzelner Klassen zu mäßigen, und ihnen zeitgemäß eine Ausdehnung auf alle Staatsbürger zu geben. Während Frankreich neben Beibehaltung alter Mißbräuche des Feudal- und hierarchischen Rechts eine Alleinherrschaft organisirte und bis zur Revolution fortschleppte, hatte England bereits im 13ten Jahrhundert durch Beschränkung der Mißbräuche des Feudal-Systems, und durch Entwerfung seines großen Freiheits-Briefes allen Staaten den Weg gezeigt, worauf sie fortschreiten sollten, das heißt, es hatte die Grundlage einer gesetzlich freien Monarchie, oder der möglichsten bürgerlichen Freiheit unter kräftigem Schutz, aufgestellt; was unstreitig die Aufgabe aller großen Staaten der neuen Welt ist, und vielleicht unter die erhabensten Konceptionen des menschlichen Geistes gehört. Ganz unbekannt konnte diese Idee den großen Staatsmännern der alten Welt nicht seyn; ohne des Aristoteles und Platon zu gedenken, so lesen wir im II. Buche der Fragmente über den Staat von Cicero: „Ich behaupte mit Platon die beste Regierungsform sey jene, welche die glücklichste Mischung des Königthums, der Aristokratie und Demokratie darbietet, diese hat Lykurg in Sparta eingeführt.“ Von Polybius führt man eine Stelle an,

worin er fragt: „wäre nicht jene Verfassung die vollkommenste, in der sich alle Gewalten wechselseitig die Wage halten; in der das Ansehen des Volks der zu großen Macht des Königs entgegen wirkte, in der zugleich ein ausgewählter Senat die Uebermuth des Volks zügelte?“ Tacitus glaubt nach einer Aeusserung im 4ten Buche seiner Jahrbücher, wahrscheinlich durch seine verdorbene Zeit muthlos gemacht, „eine solche Verfassung ließe sich leichter loben, als herstellen, auf jeden Fall könne sie von keiner langen Dauer seyn.“ Freilich war dem Alterthume der Anblick einer besonders ausgedehnten gesetzlichen Monarchie nicht vergönnt, das öffentliche Leben war mehr ein Kämpfen der Partheien, welche sich von Zeit zu Zeit zur Ruhe begaben, besonders wenn eine äussere Gefahr drohte, aber darauf mit erneuerten Kräften den Streit fortsetzten. Also eine Monarchie und zwar eine gesetzlich freie und zwar in möglichster Vollkommenheit will die neuere Staaten-Welt gebähren, wovon bereits England ein Muster aufgestellt hat, und ohne Zweifel weiter ausbilden wird. Nur einem jugendlichen gleichsam jungfräulichen Boden scheinen die Republiken anzugehören, nicht aber den alten Staaten. Frankreich hat mit sich selbst, dann mit den Töchter-Republiken in Holland und Italien eine kurze aber unglückliche Probe gemacht. Dagegen blühen die Freistaaten in der neuen Welt auf, während dem selbst die schweizer Republik durch Vermittlung von Monarchen erhalten, oder wenigstens beruhigt werden mußte und die berühmtesten der alten Welt, wie Venedig, Genua,

Holland, in das Grab gestiegen sind, um der vorgezeichneten Ordnung der Dinge zu folgen.

Die Erblichkeit der Monarchie.

§. 104.

Alle neuern Monarchien besonders germanischen Ursprungs waren Wahlreiche; entweder das Volk, oder dessen Repräsentanten, oder privilegirte Klassen im Besitze der bürgerlichen Rechte und Regierungs-Gewalt, übertragen letztere Vertrags- und Bedingungsweise an einen Einzigen; Gewohnheit und Zutraueu bewirkte, daß man gerne bei eiuer Familie blieb. Uebrigens giebt kein Recht einen mehr historischen Beweis als dieses Wahl-Recht, daß die Souveränität vom Volke ausfließe. — Man sollte übrigens das Wahlrecht für das schönste und fruchtbarste von allen menschlichen Rechten halten, weil es hier den Menschen einzig überlassen wird, den Fähigsten und Tüchtigsten auszulesen, und ihm das Heiligste, den Schutz der Menschen-Rechte, anzuvertrauen; aber gerade dieses herrliche Recht ist, weil es von Menschen ausgeübt wird, den größten Mißbräuchen unterworfen, und blutiger Erfahrungen wegen ist es erwünschter, darauf zu verzichten, als die jedesmaligen bei einer Wahl eintretenden Gefahren zu bestehen. Es fragt sich nemlich, wird der für ausgezeichnet gehaltene auch nach der Wahl im Besitze der Staats-Gewalt derselbe bleiben? wer soll wählen? und wie soll

gewählt werden, wer der Richter bei streitigen Wahlen seyn??? Es läßt sich annehmen, daß das Volk sich in Partheien theile, daß Bestechungen, Ueberredungen angebracht werden, und ein Theil mit dem andern in Widerspruch kömmt; der Gewählte wird leicht seine Herrscher-Gewalt gegen seine Widersacher kehren, und so sind bürgerliche Kriege, Unterdrückung, Schwäche der Regierung, innere Zerrüttungen, Gefahr von Aussen nicht selten mit einer strittigen Wahl verbunden. Ein Königreich ist z. B. ein zu verführerischer Preis, als daß nicht Abentheurer aller Art darnach streben sollten; die Gewählten müssen sich gegen die Mißvergnügten in Gunst erhalten, oder sie suchen ihre eigene Sicherheit in dem allgemeinen Verderbniß, in verkäuflichen Dienern und militärischen Sklaven; aus diesen und noch andern Gründen ist es daher weise, einem erblichen, aber mit einer mäßigen und genau begränzten Machthabung ausgerüsteten Monarchen, einem Wahl-Regenten vorzuziehen.

Allein auch entschiedene Vortheile sprechen für eine erbliche Monarchie. Die innere und äussere Politik eines Staats fordert gewöhnlich ein unausgesetztes Verfolgen desselben Planes, die National-Vollkommenheit, das Ziel jeder Regierungs-Gewalt, läßt sich nicht in einigen Jahren erreichen, es fordert Vorbereitung, Bildung des öffentlichen Geistes, ein mühsames Befreunden mit den Gewohnheiten und Einrichtungen eines Volks; die auf gehöriger Grundlage ruhenden Plane müssen mit Vorsicht und Beharrlichkeit verfolgt werden.

Die würdige Stellung einer Nation nach aussen muß nicht nur durch bewährte Grundsätze gesichert, sondern auch durch Festigkeit, Stätigkeit und Glauben geschützt werden. Ein Wahl-Regent wird mit ganz neuen noch unverarbeiteten Gedanken kommen, und bei der ungewissen Dauer seines Amtes nach gewaltsamen Verbesserungen streben, mit Unachtsamkeit nach innen und aussen zu Werke gehen, oder er wird ein blos vorübergehendes Interesse an der Regierung nehmen, vielleicht seine Minister walten lassen. Aber dieses sind nicht die einzigen mit einem Wahl-Reiche verbundenen Uebel. Der Besitz der höchsten Gewalt ist so verführerisch, daß selten ein Inhaber dem Reitze wird widerstehen können, sie auch auf seine Nachkommen überzutragen und erblich zu machen, er wird dazu Ränke, Bestechung, und alles verächtliche Triebwerk in Bewegung setzen, sich zahlreiche Freunde zu verschaffen suchen, die Verfassung offen oder im Stillen untergraben, und vor Allem die Staats-Aemter erblich zu machen suchen. Gelingt aber ein solcher Anschlag als zu gewagt nicht, so wird doch wenigstens Vergrößerung des Reichthums ein Hauptstreben des Machthabers seyn, um seine Nachkommen dadurch unabhängig zu machen. Aemter und Ehrenzeichen werden verkauft, die Minister nehmen Antheil an der allgemeinen Plünderung, an dem Verrath des Landes-Interesse, um, nach dem sie von der politischen Schaubühne abgetreten sind, durch Reichthum geschützt zu werden. Wer die Geschichte der päbstlichen Regierung kennt, dem wird es nicht an Belegen dazu fehlen.

Eine verfassungsmäßige erbliche Monarchie enthält offenbar entschiedene Vortheile gegen alle diese Uebel. Man könnte zwar sagen, daß auch hier der Fall eintrete, daß ein leichtsinniger, ausschweifender und talentloser Regent auf den Thron kommen könne. Gewöhnlich sind die Thronerben mit Schmeichlern umgeben, ihre Lage scheint keine eigene Bestrebung zu fordern, die Gewährung ihrer Wünsche wird ihnen oft zu leicht gemacht, die natürlichen Mängel des Charakters werden also nach Umständen noch vermehrt. Aber alles dieses sind der Erfahrung nach nur Ausnahmen, und der Fehler, daß der persönlich mangelhafte Charakter eines erblichen Regenten auf das öffentliche Wohl einen verderblichen Einfluß gewinnen kann, liegt vorzüglich in dem Mangel einer vorsichtigen Verfassung. Welches nun die Stützen einer jeden erblichen Verfassung nothwendig seyn müssen, bleibt daher zu erörtern übrig, und hierdurch haben wir uns abermals dem Mittelpunkt unseres Gegenstandes genähert; wir finden aber diese Grundlagen in der Verantwortlichkeit der Minister, in dem geregelten Antheile der Nation an der gesetzgebenden Macht, in der Publizität der Staatshandlungen, der Unabhängigkeit der Justiz, in dem Rechte Beschwerden und Bitten vorzutragen, und in andern damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen, welche wir einzeln zu betrachten haben. Es sind jene Grundsätze, von welchen man schon der bisherigen Darstellung gemäß sagen kann, daß es europäische und mit einer jeden guten Regierungs-Form, nament-

lich aber mit einer erblichen Monarchie eng verschwisterte Ideen sind.

Legitimität oder Rechtmäßigkeit der Regierungs-Gewalt.

§. 105.

Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Regierungs-Gewalt fallen gewöhnlich in solche Perioden, wo die Nationen ihren gesellschaftlichen Zustand und das Gefühl ihrer Rechte und Bedürfnisse mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Widerspruche finden. Die Menschen hängen mit großer Wärme an den Einrichtungen ihrer Vorfahren, das Herkommen behauptet eine beinahe blinde Autorität, und es gehört eine zerstörende Erdrückung, die Erduldung und Ertragung der entschiedensten Uebel dazu, um die Aufmerksamkeit der Menschen auf die Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der bestehenden Regierungsgewalt zu lenken, oder sogar zum Ungehorsam gegen die bestehende Ordnung der Dinge anzureizen. Darum kann man jenen, welche die Revolutionen einzig und allein auf Rechnung der Völker schreiben, gerade das Gegentheil zurufen, und sie solchen in den Busen schieben, welche systematisch an dem Verderben der Völker arbeiten. Hat sich aber einmal eine allgemeine Ueberzeugung gebildet, daß die vorhandene Regierungsart mangelhaft und schädlich sey, und sich des größeren Theils der Nation bemäch-

tigt, so muß eine Reform vorgenommen werden, oder die Regierung schwebt in Gefahr, unvorhergesehene Umstände führen gewaltsame und unglückliche Verbesserungs-Versuche herbei. Zur Zeit der englischen und französischen Revolution finden wir eine Menge Untersuchungen über die Gesetze durch welche ein König ist, und deren Erfüllung in seinem Berufe liegt; vorzüglich wurde aber der Grundsatz vertheidigt, daß jeder Nation das Recht zustehe, ihre Regierungsform zu bestimmen; auch fehlte es nicht an Angriffen auf den Grundsatz der erblichen Regentenwürde, und die falsche Lehre wurde aufgestellt, daß eine Nation sich zum Richter ihres Oberherrn aufwerfen könne. Gegen diesen einseitigen Grundsatz hat man in unsern Tagen namentlich in Frankreich einen andern, und zwar jenen der Legitimität aufgestellt, welcher in dem Munde jener, welche ihn gebrauchen wollten, eine verschiedene Bedeutung annahm. Bedeutet Legitimität das Recht einer Familie, vermöge der Erbfolge die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten zu erhalten, so läßt sich dagegen da, wo das Recht durch Verträge und Herkommen geheiligt ist, keineswegs streiten, und es steht nicht in der Willkühr einer Nation dieses Band ohne weiteres zu lösen. Indem wir allgemein die Erblichkeit der Regenten-Würde empfohlen haben, so brauchen wir diese Ueberzeugung durch keine näheren Gründe zu belegen. Die Erblichkeit einer Regentenwürde steht aber mit dem Rechte in keinem Widerspruche, daß eine Nation eine Verbesserung ihrer Verfassung vornehmen dürfe, troz alles Privat-Vortheils, welchen Menschen von unlauterer

Gesinnung aus der öffentlichen Schmach etwa ziehen möchten. Von Seite des erblichen Oberhauptes, und des Volks wäre es Verzagtheit, sich in der Ausführung gebotener Reformen hindern zu lassen. Eine erbliche, mit den Ansichten und Bedürfnissen der Nation in reger Verbindung stehende Monarchie scheint uns vorzüglich dazu geeignet, um einerseits das Uebereilen zu verhindern, andererseits das Gute zu begründen, welches sich sogar auf die Nachkommenschaft fortpflanzen läßt; nach diesen gegebenen Ansichten sind wir mit den Vertheidigern der Legitimität ganz einverstanden. Soll aber Legitimität ein unbegränztes Herrscher-Eigenthum bezeichnen, so wird Jedermann das Verdammungs-Urtheil aussprechen müssen.

Die Staaten entstehen, und gestalten sich sich auf die mannichfaltigste Weise; nicht alle haben die Form einer erblichen Regierung gewählt; was daher letzterer zusteht, muß auch im Allgemeinen seine Anwendung finden; jede Regierungs-Form muß als rechtmäßig (legitim) angesehen werden, und alle Unterthanen haben nicht nur die Pflicht ihr zu gehorchen, sondern auch ihr eigener Vortheil erfordert es, weil aus einem allgemeinen Ungehorsam Unordnung entstehen würde. Die ehemals venetianische und genuesische Regierung, jene der nordamerikanischen Staaten, der schweizer Kantone, die freien Städte in Deutschland, können eben so einen rechtmäßigen Gehorsam fordern, als der König von Spanien, Frankreich, Niederland, Ungarn und Böhmen, und der Kaiser von Rußland.

Dieses schließt aber das Recht der gehorchenden Völker nicht aus, durch geordnete Mittel nach Verbesserung ihres Zustandes zu streben, und wenn diese Reform allgemeines Bedürfniß ist, so haben die erblichen Regenten eben so wenig ein Recht sich zu widersetzen, als die Wahl-Regierungen und Republiken, weil jede Regierung nur des Volkes willen eingesetzt ist. Es ist allerdings zu wünschen, daß weitgesuchte Nachforschungen über die Art der Entstehung der einzelnen Regierungen, in der Absicht angestellt, um ihnen ihr Recht streitig zu machen, unterbleiben; aber die Befugniß darf Niemand geraubt werden, zu untersuchen, ob die bestehende Regierung rechtmäßig und volksthümlich geführt werde. Es ist ein großer Unterschied zwischen einer Behauptung, daß ein Oberherr kein Recht habe, die öffentliche Verwaltung zu leiten, und zwischen einem Wunsche und einer Meinungs-Aeusserung über eine bessere Verwaltungs-Art, und jeder nicht gewaltthätige Versuch, letztere auf bessere Wege zu führen, muß dankbar geachtet werden.

Es würde sonderbar klingen, wenn Jemand eine Regierungs-Dynastie von Adam, oder von der Ewigkeit ableiten wollte, auch künstliche Gegenbeweise über die Rechtmäßigkeit und Nichtrechtmäßigkeit führen zu nichts; denn jener Spruch des Pabstes, welchem man durch weit gesuchte Ableitungen sein Recht auf Avignon streitig machen wollte, bleibt zuletzt wahr, indem er auf jene gelehrten und fein berechneten Untersuchungen kurz antwortete: „auf solche Weise würde folgen, daß bei-

nahe alle europäische Regenten von ihrem Stuhle steigen mußten.“ Der König von England ist so rechtmäßig, als jener von Frankreich, ob er gleich kein Stuart ist, weil er König ist, und besonders seine königliche Würde auf die Heilighaltung der Verfassung fußt. Allgemeine Gerechtigkeit giebt die entschiedenste Legitimität; die jüngste Zeit hat Völker und Regenten durch einander geworfen, und eine Zeitlang den Purpur sonderbar vertheilt. Darum achte und verehre jedes Volk seine bestehende Regierung mit unverrückter Treue, und jede Regierung knüpfe das Band der Gerechtigkeit immer fester, und schätze die untergebene Nation. Beide in Eintracht sind stark und siegreich gegen Feinde; am Vorabend neuer Stürme werden dergleichen gezwungene Verbindungen aber zu spät geschlossen, das Schicksal verlacht alle Beweise von Legitimität und Volks-Souveränität, wenn es Volk und Regierung nicht in Eintracht wachend findet. Darum wollen wir jenes künstlichen, aus Frankreich stammenden Begriffs von Legitimität, dessen Bedeutung wie die Mode wechselt, nicht ausführlicher gedenken.

Die Trennung der höchsten Staats-Gewalt.

§. 106.

Man kann die höchste Staatsgewalt rücksichtlich ihres Wirkungskreises und ihrer Thätigkeit unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten, welche die Theo-

rie auf die drei Hauptfunktionen, der Gesetzgebung, des Richteramts, und der Vollziehung abgetheilt hat. Unter dem Inbegriff der verschiedenen Gewalten, welche in einer Regierung vereinigt sind, bietet aber die Anordnung der letztern die größten Schwierigkeiten dar, oder sie ist dem größten Mißbrauche ausgesetzt. Unter tausend Vorwänden findet sie Gelegenheit, selbst die bestehende Verfassung zu untergraben, und die Herrschaft der Gesetze über den Haufen zu werfen. Wenn dieses sogar bei einer blos übertragenen Gewalt schon der Fall ist, wie vielmehr kann es von Seite einer erblichen Monarchie geschehen, welche keine gesetzlichen Schranken kennt? Jedermann weiß leider welche Anmaßungen sich die wohlthätigste Anstalt die Polizei, unter dem Deckmantel für das allgemeine Wohl zu wachen, in den modern gemodelten Staaten erlaubt hat, was sie sich täglich noch herausnimmt, wie persönliche Freiheit, das Recht seine Gedanken mitzutheilen, über sein Vermögen, und selbst über milde Gaben zu verfügen, von ihr bis zur Vernichtung jeder Selbstständigkeit kontrollirt werden; diesen unrechtmäßigen Wirkungskreis hat sich schon ein einzelner Zweig der vollziehenden Macht hier und da verschafft, welchen Umfang kann die volle Regierungs-Gewalt gewinnen, welcher so zahlreiche Gehülfen zur Seite stehen? In dieser Beziehung ist auf ein Mittel gedacht worden, dieser ungebührlichen Vergrößerung der ausübenden Gewalt eine zweckdienliche Schranke zu setzen, und diese glaubte man in der T r e n n u n g d e r G e w a l t e n gefunden zu haben. Man kann Montesquieu als den Vater dieser

Theorie ansehen. „Wenn, sagt er im II. Buche 6. Kapitel seines unsterblichen Werkes über den Geist der Gesetze“, in derselben Person, oder in dem nemlichen regierenden Körper die gesetzgebende Gewalt mit der vollziehenden verbunden ist, so ist keine Freiheit vorhanden; weil man befürchten kann, daß derselbe Monarch oder derselbe Senat tyrannische Gesetze gebe, um sie tyrannischer Weise auszuüben.“

In seinem berühmten Kommentar über die Gesetze Englands sagt William Blackstone I. B. 1 l: „In allen tyrannischen Regierungen ist die oberste Machthabung, oder das Recht, die Gesetze sowohl zu geben, als zu vollziehen, einem und demselben Menschen, oder einem und demselben Körper von Menschen übertragen, und überall, wie diese zwei Gewalten mit einander vereinigt sind, kann keine öffentliche Freiheit bestehen. Der Regent kann tyrannische Gesetze verhängen, und sie auf tyrannische Weise ausüben, weil er in der Eigenschaft eines Ausspenders der Gerechtigkeit sich im Besitz aller der Gewalt befindet, die er als Gesetzgeber für angemessen hält sich zu geben. Aber wenn die gesetzgebende und ausübende Gewalt in abgesonderten Händen sind, so wird jene Sorge tragen, dieser keine Gewalt von einem so weiten Umfange anzuvertrauen, daß sie auf den Umsturz ihrer eigenen Unabhängigkeit, und somit der Freiheit des Unterthans hin wirken könnte.“

Diese gepriesene Trennung der Staatsgewalt ist seitdem in Deutschland, und allenthalben theoretisch ausgebildet worden, und merkwürdig genug fällt sie in jene Periode, wo eine beinahe unbegränzte Staatsgewalt in den Händen eines Monarchen, oder mehrerer Staatsbeamten ihr Daseyn erhielt. Es ging dabei wie mit jenen andern berühmten Untersuchungen über den Unterschied der Justiz, Polizei und Verwaltung, welche so lange fortgesetzt wurden, bis beide letztere der Justiz über den Kopf wuchsen. Nach unserer Meinung hat vor allem schon der Ausdruck Trennung einigen Widerspruch in sich. Alle Zweige der öffentlichen Verwaltung sind genau mit einander verbunden, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten fordert ein wechselseitiges Vertrauen, und gleiche Ansichten der Politik, ein aufrichtiges Zusammenwirken; wäre die gesetzgebende Macht von der übrigen Staatsgewalt gänzlich getrennt, so würde die Einheit der Regierung verlohren gehen, und 2tens ist es auch eine Unmöglichkeit, daß dieselbe nicht bisweilen sogar tyrannische Gesetze erlasse. Die Erfahrung hat daher allenthalben sich um eine so ängstliche Gränzscheide nicht gekümmert, und in der englischen Verfassung, woraus diese Idee zuerst abstrahirt worden ist, finden wir das Parlament weit entfernt, blos gesetzgebend zu seyn, es hat zu gleicher Zeit eine Aufsicht über alle Zweige der Staatsverwaltung, und das Oberhaus stellt sich in gewissen Fällen als ein Richter-Amt dar. Allein es handelt sich blos um Aufstellung und möglichste Erläuterung eines höheren politisch-sittlichen Princips, welches die höchste

Staatsgewalt, die Regierten und Regierer leiten soll, und welches wirksamer ist als jede Zwangs-Anstalt. Dieß ist ohne Zweifel die öffentliche Meinung, welche durch das Organ der Repräsentanten spricht, oder die lebendige und geregelte Theilnahme der Volksvertreter an den öffentlichen Angelegenheiten; sie wachen gleichsam über den allgemeinen Geist der Verwaltung, allmeine Gesetze, welchen sie selbst und ihre Kommittenten sich unterwerfen müssen, können nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden. Das Recht soll regieren, daher dürfen alle von der Regierung an die einzelnen Glieder gemachten Ansprüche nur gesetzlich seyn, und die Richter, welche keinen andern Herrn als das Gesetz über sich anerkennen, haben zu entscheiden, ob die Anforderung der Regierung in dem Gesetze, welches durch Verabschiedung der Regierung und der Volks-Repräsentanten seinen Ursprung nimmt, durch dasselbe die Ermächtigung erhalten habe. So sind wir abermals auf unsern Gegenstand verwiesen; und der Grundsatz leuchtet ein, daß nicht Willkühr, sondern sittliche Grundsätze das bewegende Prinzip der höchsten Staatsgewalt seyn müssen. Dieses Ziel wird aber am besten durch Volks-Vertretung, und die andern damit zusammenhängenden Anstalten erreicht; weit entfernt also, daß dadurch eine Trennung der verschiedenen Verwaltungs-Zweige erwirkt wird, soll vielmehr die möglichste Einheit der Regenten und Regierten erzielt werden, Alles sich im Geleise seiner höhern Ordnung einträchtig bewegen, und die vollziehende Macht an ihre Stelle

gesetzt werden, d. h. die Dienerin, das Werkzeug des Rechts und des Gemeingeistes zu seyn.

Die Vorzüge der National-Repräsentation.

§. 107.

Es ist eine besondere Aufgabe jeder wohlgeordneten Regierung, den öffentlichen Geist zu vervollkommnen, Wohlstand und Glückseligkeit unter das Volk zu verbreiten. Dieses kann aber nur im vorzüglichen Sinne durch Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten erzielt werden. Diese verbreitet ein allgemeines Interesse, einen nützlichen Untersuchungs-Geist, eine Nacheiferung und Vaterlands-Liebe. Unfreie Völker erlangen nie eine wahrhaft politische Größe noch einen allgemeinen Wohlstand, sie unterliegen den fortschreitenden und gebildeten Nationen. Hätte Rom und Griechenland nicht eine so erniedrigende Regierung, einen solchen Despotismus um sich gehabt, nie würden sie sich zu ihrem beneidenswürdigen Standpunkt erhoben haben: dieses war nur möglich dadurch, daß dem Volke eine Laufbahn in der Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wurde.

England konnte durch keine andere Ursachen zu dem ausgezeichneten Range unter den europäischen Nationen gelangen, als durch seine Verfassung, diese aber besteht vorzüglich in der Oeffentlichkeit, und in der Theilnahme des

Volks an den Staats-Handlungen durch sein Parlament. Auch die Holländer schwangen sich von einem erbärmlichen Fischervolk zu einer beinahe europäischen Nation durch ihre öffentliche und freie Verfassung empor. Schon Kriege, Revolutionen, Gährungen, das Kämpfen der Partheien, also Unregelmäßigkeiten sind geeignet, den öffentlichen Geist zu wecken, Talente aus der Dunkelheit zu ziehen, und für Wissenschaft und Kunst neue Epochen zu begründen.

Vor dem Zeitalter von Augustus hatten die bürgerlichen Kriege die Leidenschaften, und den Ehrgeitz geweckt, und es erfolgte das sogenannte goldene Zeitalter der römischen Wissenschaft. Das neuere Italien erzeugte durch Erweckung des öffentlichen Geistes, trotz aller Umtriebe einer verderblichen Politik, die Wunderwerke einer neuen Kunstwelt, und es ward die Lehrerin des übrigen Europa. Die französische Revolution erweckte bisher unbekannte Talente, und wurde der Sporn einer ungewöhnlichen Thätigkeit. Das Zeitalter Ludwigs XIV war blos der Nachglanz einer Periode, wo religiöse Streitigkeiten, Faktionen, bürgerliche Kriege, die Kräfte aufgeregt hatten.

Welch eine heilsame, ruhige und fortschreitende Thätigkeit im Felde der Politik, und in allen Staats-Sachen, muß die Folge einer freien und regelmäßigen Regierungs-Art seyn, wo jedem Talente durch die Verfassung selbst eine würdige Laufbahn eröffnet wird?

Ueberall, wo das Volk von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen ist, sehen wir dasselbe träge, niedergedrückt, sklavisch und nach und nach lasterhaft werden. Italien bildet einen auffallenden Kontrast gegen seine ehemalige Größe, weil der öffentliche Geist gewichen ist: was ist Sicilien, Spanien ohne öffentliche Verfassung geworden? Deutschland kann nur im Ganzen und im Einzelnen eine würdevolle Stellung in der Mitte von Europa erhalten, wenn es den angeregten politischen Geist ausbildet, und allen eingeschwärzten despotischen Sauerteig vollends auswirft. Es ist Regierungs-Maxime aller asiatischen sohin despotischen Staaten, das Volk von aller öffentlichen Theilnahme auszuschließen, welches ist nun die Folge solcher despotischen Grundsätze? Der Asiate kennt oft kaum seinen Beherrscher dem Namen nach, und er hört eine sogenannte Regierungs-Veränderung oder den Despotenz-Wechsel mit Gleichgültigkeit an, er bleibt in der Kindheit, oder schmachtet gedankenlos im Drucke; eine Handels-Kompagnie konnte sich in das große ostindische Reich theilen. Durch eine geordnete National-Repräsentation erhält die Nation dagegen ein Organ, wodurch sie ihre Wünsche, Ansprüche und Bedürfnisse ausdrücken kann, die Segnungen der öffentlichen Sicherheit, des allgemeinen Wohlstandes fließen reichhaltiger, weil der allgemeine Blick darauf gerichtet wird. Durch eine Volks-Vertretung wird die Nation geehrt, und sie fühlt ihren Werth. Die Eigenschaften der Minister und Staats-Beamten erscheinen erst im gehörigen Lichte, und die ganze Staats-Verwaltung er-

hält eine öffentliche, übrigens wohlthätige Kontrolle. Landtage, Parlamente sind die Pflanzschulen großer Staats-Beamten, sie ziehen verborgene Talente an das Tageslicht. Eine National-Repräsentation entwickelt erst den politischen Charakter eines Volks, und ohne sie bleibt es größtentheils stumm, die vortrefflichsten Eigenschaften schlummern; sie giebt der Nation ein lebendiges Bewußtseyn von ihrem Zustande, macht die allgemeinen Angelegenheiten des Staats zur Sorge der Einzelnen, sie ist die Quelle und Veranlassung einer immer fortschreitenden Verbesserung, sie wacht über die Aufrechthaltung der Rechte, erweckt Vaterlandsliebe. Ohne National-Repräsentation ist das Regierungs-Geschäft von den zufälligen Eigenschaften eines Regenten, und von der noch zufälligeren Wahl seiner Minister abhängig; durch eine Repräsentation kann sich jeder Staat die Vorzüge einer demokratischen Verfassung aneignen, ohne ihre Nachtheile zu empfinden. Sie erzeugt das Gefühl von menschlicher Würde, in ihrem Wesen liegt Haß der Willkühr und Tyrannei, weil sie die Repräsentanten mit empfinden. Durch Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung erhalten die Gesetze eine größere Heiligkeit und größere Zweckmäßigkeit, die sich stets verjüngende Verfassung wächst mit dem Volke auf, sie wird Gegenstand eines allgemeinen Interesses, und eines allgemeinen Schutzes. Unbequeme Anordnungen, Druck und Steuern hören auf, der Regierung allein zugeschrieben zu werden, weil sie als ein Werk des übereinstimmenden Willens von Seite der Regierung und des Volks erscheinen. Da durch Theilnahme der

Nation an dem öffentlichen Leben die Anordnungen gleichsam aus ihr selbst quellen, so wird die Regierung nothwendig volksthümlich, und sohin erst wahrhaft wohlthätig. Ohne Volks-Vertretung, ohne ein Organ der öffentlichen Stimme, welche selbst wieder durch dieselbe Oeffentlichkeit, und durch Verbreitung von Kenntnissen kontrollirt wird, leben die Regierungen mehr getrennt und abgeschieden von dem Volke, todte Berichte, einseitige Darstellungen, Betrügereien und Täuschungen kommen an die Tags-Ordnung, wenn nicht zufällig der Geist der Beamten sich auf einer sittlichen Höhe erhält. Es bildet sich eine egoistische Verkettung der Beamten, welche mit der Leitung der Staats-Geschäfte mehr zum Privat-Vortheil wuchern. Eine Regierung, welche sich der National-Repräsentation entgegensetzt, besonders wenn das Volk einmal mündig geworden ist (es erlangt auf jeden Fall den Zustand von Mündigkeit, selbst durch eine nationale Regierungs-Art), drückt mit andern Worten aus, daß sie entschlossen sey, den Geist, wie die asiatischen Fürsten zu fesseln und zu lähmen, den Charakter sklavisch zu machen, im Gegensatze mit dem Volke zu leben; sie zeigt Verachtung des Volks, den Mangel an Willen, die Quellen so mannichfaltiger Uebel zu verstopfen, und die Absicht, die wichtigsten Angelegenheiten zufälligen Lenkern zu überlassen, sie unterdrückt den öffentlichen Geist, indem sie nicht durch das Volk regiert, und öffnet den Versuchen mit der Regierungs-Kunst freies Feld. Vergebens wird sie durch Belohnungen und Preise, und alle Kunstmittel die Talente ermuntern, blos dunkle Strahlen einer nachahmenden

Kunst-Fertigkeit wird sie entlocken, wenn sie durch die Verfassung selbst den Geist nicht erleuchtet und erwärmt. Es verräth endlich die unwürdigste Vorstellung vom Menschen, es widerstrebt seiner moralischen Natur, dem Grundsatze der Freiheit, wodurch alle sittlichen und politischen Handlungen erst Werth erhalten, den Menschen gleichsam nach den Gesetzen der Mechanik beherrschen zu wollen, und dieses ist allemal der Fall, wo die Nation von der Theilnahme an der höchsten Staats-Regierung ausgeschlossen ist. Das größte Gut des Staats ist der Mensch, und ihm soll versagt werden sein Inneres zu eröffnen, und an seinem Glücke, in wie ferne es von der Staats-Verwaltung ausgeht, thätig mitzuwirken!!

Einige Einwürfe gegen die National-Repräsentation.

§. 108.

Ungeachtet dieser entschiedenen Vortheile der National-Repräsentation und ihres Werths, (wenn es ihr auch nicht ganz gelingen sollte, alle möglichen Früchte zu sammeln), giebt es doch eine Menge Widersacher, und dieses sind größtentheils die Amts-Aristokraten. Die Amts-Hierarchie fürchtet dadurch in ihrem Besitze gestört zu werden; wie ehemals die geistliche aus ähnlichen Gründen sich der Reformation entgegensetzte, so fehlt es jener auch nicht an Gründen, das Verderbliche

einer mit nöthiger Freiheit ausgerüsteten Volks-Vertretung mit den schwärzesten Farben zu schildern, oder sie gehet damit um, einer Landes-Versammlung, wenn ihr einmal ohne die allgemeine Stimmung zu beleidigen, nicht ausgewichen werden darf, so viele hindernde Hemmschuhe anzulegen, daß sie auf solche Weise als eine ohnmächtige Anstalt allen Kredit beim Volke verlieren muß. Man wünscht z. B. in einer Landes-Versammlung blos einen unterthänigen Rath zu erblicken, welcher sich versammelt, um gefragt zu werden, ohne seinen Ansichten ein Gewicht geben zu können, welcher so lange stumm sitzen muß, bis er gefragt wird, oder das Pensum ausgearbeitet hat, welches man ihm vorzulegen für gut findet. Es gilt hier nach einer beliebten Meinung keine kollegialische Berathung oder Entscheidung, der Oberherr wählt, und entscheidet was ihm gefällig ist, Bitten und Beschwerden will man noch anhören; allein ohne den Unterthanen durch Verantwortlichkeit der Minister, durch geordnete Justiz-Pflege eine Sicherheit für Abstellung der Beschwerden und Erfüllung der Bitten zu geben.

Einige glauben eine National-Repräsentation sey gänzlich überflüssig, die Staats-Beamten sind nach dieser Ansicht die wahren und einzigen Repräsentanten des Volks, durch Uebung in den öffentlichen Geschäften, durch mancherlei Erfahrungen wären diese allein im Stande das öffentliche Wohl zu befördern, und das politische Leben zu leiten. Aber diese Repräsentanten oder Vormünder Bewahrer und der geheimen Kunst zu regieren, können doch unmöglich ohne Vollmacht

handeln, noch von aller Rechenschaft befreit seyn; diese Vollmacht kann aber weder in der Gewalt, noch in dem von irgend einer Person, oder von einem Inbegriffe von Personen besessenen unbeschränkten Eigenthums-Rechte der Regierungs-Gewalt ihren Grund haben; endlich müßte sich in der That ein solches System als wohlthätig beweisen. Wenn es nun Früchte trägt, welche gerade mit dem gesellschaftlichen Zwecke im Widerspruche sind! — Das Sprichwort: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand, und alle dazu nöthigen Eigenschaften", findet freilich dadurch eine neue Bekräftigung; wenn aber dagegen in den öffentlichen Anordnungen Niemand den Verstand und guten Willen anerkennen kann! — Es fehlt nicht an schönen Redensarten um den Regierten auch diese Ueberzeugung andemonstriren zu wollen, aber leider gelten dergleichen Beweisstücke nur so lange, als gewisse Leute allein sprechen und sich und ihre Werke anpreisen können. Solche Beweise darf man daher allerdings nur anführen um ihre Nichtigkeit darzuthun. Die Volksvertreter, heißt es ferner, kennen das Land nicht: wir glauben, daß die Kenntniß des ganzen Landes aus der Kenntniß der einzelnen Theile besteht, und diese ist gewiß den besondern Deputirten mehr eigen, als einem mit vielen Sorgen und Arbeiten überhäuften Beamten. Selbst die Diäten, die nöthige Herstellung der landschaftlichen Gebäude, hat man als Veranlassung zu neuen Ausgaben dagegen angeführt. Wenn nun das Volk in Ueberzeugung von dem wohlthätigen Einfluß einer Repräsentation diese Kosten tragen will, wenn es mit Recht

eine größere Ordnung in der Staatswirthschaft, und bedeutende Ersparnisse davon erwartet, wer hat ein Recht ihm diesen Versuch zu verbieten? da man sich von Seite der Regierung vielleicht auch viele Versuche auf Kosten des Volks erlaubt hat. Doch alles dieses sind heut zu Tag nur Nebengründe; man möchte vorgeben, jede Regierung eröffne durch eine Landesversammlung einen Feuerheerd von Empörung, und beginnt unter dieser Voraussetzung einen Luftkampf mit Aristokraten, Demagogen, Aufwieglern, unruhigen Köpfen. Seht da, heißt es, die französische konstituirende Versammlung! blickt auf die Würtemberger Ständeversammlung hin! Aus den entferntesten Zeiten schleppt man mühsam Beweise zusammen, um die Gefahren, welche Thron und Volk zu bestehen haben, auszumahlen, wenn dessen Repräsentanten sich versammeln sollten, um das allgemeine und individuelle Wohl zu besorgen. Den Repräsentanten, heißt es, fehlen nicht nur Kenntnisse, sondern auch Uneigennützigkeit, sie sind bestechlich, unbeständig, launenhaft, unbeholfen, und jedem schimmernden Eindruck ausgesetzt. Ein Aristokratismus erhebt, nach hergestellter vortrefflicher Gleichheit sein Haupt wieder, mit fremden Mächten knüpfen die Repräsentanten gefährliche Verbindungen an. Und endlich sind ja alle Staaten souverain, Verträge mit fremden Mächten haben also anerkannt, daß die bestehenden Regierungen nach Belieben schalten und walten dürfen, und in dieser Macht-Vollkommenheit giebt es keine Gränze, als die landesherrliche Gnade, oder das Gutbefinden unverantwortlicher Minister. — Solche Behauptungen werden mit-

tel- oder unmittelbar von den Widersachern einer vernünftigen Ordnung der Dinge noch aufgestellt, so kämpft eine verzweifelnde Herrsch-Begierde gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und eines erleuchteten Zeitalters!

Die Wahl der Repräsentanten.

§. 109.

Das Repräsentativ-System unterscheidet sich in vielen Punkten von der Theilnahme der klassischen Völker an den Staats-Angelegenheiten, und von dem eigentlich landständischen Wesen. Die Griechen und Römer leiteten entweder persönlich oder durch Beamte, von dem Volke gewählt, und ihm verantwortlich, die öffentlichen Angelegenheiten, und vorzüglich hierin drückte sich die Freiheit des Alterthums aus. Die Lage der neuern Staaten, ihr Umfang, die Beschäftigung der Bürger, und eine ganz andere Abstufung derselben, erlaubt diese Formen nicht mehr; man schickt Stellvertreter. Die ehemaligen Landstände erschienen nicht sowohl als Repräsentanten des ganzen Volks, sondern der verschiedenen Klassen derselben, z. B. des Adels, der Geistlichkeit, der Städte, sie bildeten nur in gemeinsamen Angelegenheiten eine und dieselbe Versammlung, sonst besorgten die abgetheilten Curien ihr besonderes Interesse. Das Landschafts-System entwickelte sich meistens aus dem Lehn-System, und war realistisch oder mehr aristokratisch, es hing von Geburt,

Stand, Besitz, oder einem bestimmten Amte ab, ob Jemand in der Regel zu Landtagen berufen wurde; die Landstände waren mehr die Schutzwächter der bürgerlichen Freiheit, wie sie in einzelnen Klassen von Staatsbürgern wohnte. Das Repräsentativ-System dagegen strebt nach Herstellung eines Gleichgewichts der verschiedenen Staats-Elemente; die physischen und geistigen Kräfte werden gleich berücksichtigt, man will eine mögliche Gleichstellung aller Staatsbürger, und die Repräsentanten sind die Wächter der öffentlichen Freiheit.

Ehemals schien man Geburt, Besitz, als eine wesentliche Eigenschaft eines Landstandes anzusehen, solche Eigenschaften machen aber für sich allein keinen Volksvertreter. — Alles hat seine Zeit, es gab eine Epoche für Republiken und Landstände; seit der französischen Revolution sollen repräsentative Regierungen an die Stelle treten, und man kann das Repräsentativ-System besonders seit dem letzten Pariser Frieden als ein allgemein europäisches ansehen, wenn auch die That nicht gleich dem Worte folgte.

§. 110.

Alle Staatsbürger können nicht in Landesversammlungen sprechen, sie müssen sich also Organe wählen dürfen, und diese Wahl muß den größten Umfang von Freiheit auf Seite der Staatsbürger besitzen. Jeder Repräsentant tritt unmittelbar als Bevollmächtigter in

eine öffentliche Thätigkeit, oder in eine eigene Amtsverrichtung, so wie es aber ausser dem erblichen Regenten nicht auch erbliche Amts-Würdenträger geben kann, so auch keine erblichen Repräsentanten; blos durch freie Wahl können Volksvertreter ihr Daseyn erhalten. Würden sie durch fremde Einflüsse, oder durch Zufälle der Geburt, des Vermögens, des Amtes bestimmt werden, so hörten sie auf, bloße freie Organe des Volks zu seyn, und mit ihm im lebendigen Zusammenhange zu stehen.

Wir wissen wohl, daß viele bestehende Verfassungen es nicht so leicht in ihrer Macht haben, diesem Grundsatze zu huldigen, er wird aber deswegen nicht weniger wahr bleiben.

Das Volk stellt sich in unendlichen Abstufungen nach Vermögen, Geistes-Gaben, Bedürfnissen und Beschäftigungen dar, die Vertretung muß also so viel möglich die Gesammtheit umfassen, und die Wahl aus allen Klassen von Staatsbürgern vorgenommen werden. Hier fragt sich daher vor Allem nach der Zweckmäßigkeit eines allgemeinen Stimmrechts? Wir glauben, daß es unzuläßig sey. Ein großer Theil von Menschen ist über die nöthigen Eigenschaften eines Vertreters nicht einmal oberflächlich unterrichtet, nicht selten kennt er nicht einmal die gewöhnlichen bürgerlichen Pflichten, sein Interesse an Staats-Angelegenheiten ist unbedeutend, und er überläßt sich ohne Bedenken den Einflüssen und der Bestechung der Reichen; auch

die Regierung findet Mittel genug, um durch Zwischen-Personen und allerhand Lockspeisen auf eine grosse Menge zu wirken, und so kann leicht das wichtige Amt eines Repräsentanten in die Hände eines reichen Betrügers, eines talentlosen oder von der Regierung abhängigen Manns kommen. Diesen Umstand scheint selbst die konstituirende National-Versammlung im Auge gehabt zu haben, sie hat daher eine doppelte Wahl eingeführt, um auf der einen Seite nach Möglichkeit ein allgemeines Stimmrecht herzustellen, auf der andern Seite aber den Mißbräuchen zu begegnen. Allein durch diese künstliche Maßregel scheint den Bedenklichkeiten nicht begegnet zu seyn, das Einwirken auf die Wahlherrn wird vielmehr erleichtert, weil sie eine kleinere Versammlung bilden, und bei entfernter Beziehung werden die Deputirten mehr von den einzelnen Wählern, als von dem Volke bestimmt, sie sind ihm also gleichgültiger. Eine mäßige Beschränkung des Wahlrechts scheint daher viel zweckmäßiger zu seyn. Man schliesse alle jene aus, welche vom Taglohne, also von dem zufälligen täglichen Verdienste leben, und gestatte allen Bürgern, welche ein mäßiges Vermögen besitzen, und nicht in die Klasse der Dürftigen eingetragen sind, den Zutritt zu den Wahl-Versammlungen. Gerade auf den Mittelstand muß in jedem Staate ein vorzügliches Auge gerichtet werden, und dieser besitzt beinahe allenthalben jene Eigenschaften, welche zu einer Wahl erforderlich sind; jeder Bürger nemlich kann sich in der Nähe eine Kenntniß von dem frühern Betragen, und dem Charakter eines Kandidaten zu der Stelle eines Volksvertreters

erwerben, denn hier handelt es sich nicht um Beurtheilung großer politischer Maßregeln. Ist das Vermögen zur Wahlfähigkeit nicht zu hoch angesetzt, so findet jeder fleissige und sparsame Hausvater einen neuen Sporn in die Klasse der wählenden Bürger zu kommen, und die allgemeine Achtung des Bürgerstandes wird gute Früchte tragen. Wird gleichwohl Vermögen als Bedingung drs Wahlrechts angesehen, so darf doch die Fähigkeit, gewählt zu werden, nicht als vom Vermögen selbst wieder abhängig angenommen, und der Geldsack als Befähigungs-Patent angesehen werden. Es giebt einen entscheidenderen und wohlthätigeren Reichthum als Geld, dieses ist Vaterlands-Liebe, Talent, Unabhängigkeit des Geistes, sittliche Größe, Unerschrockenheit. Eine bloße Rücksicht auf Geld, dürfte wohl das Haben, nicht aber das Seyn vertreten machen. Mit Geld oder Geldeswerth ist nicht nothwendig Redlichkeit und Verstand verbunden; die Art, wie sich viele Menschen in unsern Zeiten Vermögen erworben haben, dürfte insbesondere nicht geeignet seyn, um den Inhabern Vertrauen zu schenken. Auf der Börse mag Plutus herrschen, nicht aber in der Landes-Versammlung. Demohngeachtet ist es eine Lieblings-Idee, die Theilnahme an den Landes-Angelegenheiten blos nach Vermögen zu bemessen, als wenn es keine höhere bürgerliche Ehre gebe. Christus und seine Apostel, Sokrates und Epaminandos dürften nach gewissen modern n Grundsätzen, weder Wahlmänner noch Gesetzgeber werden können.

Wenn die National-Repräsentation ihrer wahren Bestimmung entsprechen soll, so müssen Männer aus allen Klassen von Staatsbürgern auserlesen werden, das heißt: der verfassungsmäßige Adel, die Geistlichkeit, der Handels- und Gewerbstand, der Landbauer und Gelehrte müssen jeder nach seiner örtlichen Wichtigkeit vertreten werden, oder es muß ihm erlaubt seyn, aus seiner Mitte Deputirte zu wählen, deren Pflicht es ist, das besondere Seyn und Interesse eines jeden Standes mit dem allgemeinen Wohl in Einklang zu bringen. Aus dem Besagten geht hervor, daß nur eine freie Wahl die Deputirten zur Landes-Versammlung bestimmen dürfe; daß Geburt, Vermögen nicht wesentliche und unumgängliche Eigenschaften eines Repräsentanten sind, daß es dem Landbauer, dem bestehenden Adel, dem gelehrten und geistlichen Stande unbenommen seyn müsse, frei von allem störenden oder gebietenden Einfluß der Regierung, sey es aus ihrem Kreise, oder aus den übrigen Staatsbürgern jene zur Stellvertretung zu berufen, welchen sie ihr Zutrauen zu schenken, für gut finden. Jedes Land muß daher nach seiner Oertlichkeit in Wahlbezirke eingetheilt werden, und jeder Bürger, welcher das Wahlrecht besitzt, versammelt sich in seinem Distrikte, um seine Stimme zu geben. Nur möge keine Regierung beliebige Zusätze zu den Wählern machen, oder etwa sich selbst aus einer vorgeschlagenen größeren Anzahl von Kandidaten die Auswahl vorbehalten; dieß hebt jeden Begriff von freier Wahl auf, und giebt den Repräsentanten den Charakter von Regierungs-Organen, was ihrer Bestimmung widerspricht.

Man entzieht auf diese Weise mit der einen Hand, was man mit der andern gegeben hat. Jeder rechtliche Staatsbürger, welcher das Zutrauen seiner Mitbürger besitzt, hat einen gerechten Anspruch als Repräsentant gewählt zu werden. Nur verrechnende Beamte, Minister und die Organe der vollziehenden Gewalt sind auszuschließen, Richter, Kriegs-Beamten, bei der Verwaltung angestellte Räthe können gewählt werden, wenn es nicht an Zutrauen mangelt. Es ist hier der Ort nicht in den Mechanismus der Wahlen einzugehen, und eine Vermögens-Leiter aufzustellen. In den Bemerkungen über die Verfassungs-Urkunden werden die noch nöthigen vergleichenden Erläuterungen folgen. Nur verdient bemerkt zu werden, daß einige der Meinung sind, die Wahlen der Abgeordneten den bürgerlichen Städte- und Dorfs-Obrigkeiten zu überlassen, oder letztere die Provinzial-Stände wählen zu lassen, aus welchen dann auf gleiche Weise die Wahl der allgemeinen Landes-Repräsentanten hervorgeht.

Diese Anordnung setzt aber vorerst eine repräsentative Gemeinde-Verfassung, und die Entfernung jedes aristokratischen Systems voraus; ferner darf die Regierung auf die Obrigkeit keinen Einfluß in Beziehung auf die Wahlen haben; die letzte Schwierigkeit dürfte aber schwer zu beseitigen seyn, auch ist nicht zu übersehen, daß das Volk, welches nicht unmittelbar selbst seine Repräsentanten wählt, mit ihnen ausser die nöthige Verbindung kömmt; sein Interesse an der Persönlichkeit der Vertreter wird vermindert, oder eine

Quelle von Zwistigkeiten zwischen Gemeinde-Obrigkeiten und den Gemeinen eröffnet, wenn die Vertreter den Wünschen des Volks nicht entsprechen.

Erweckung des bürgerlichen Geistes durch Wahlen. Verhältniß der Wähler zu den Gewählten. Instruktion. Dauer der Repräsentation.

§. 111.

Man könnte behaupten, daß in jenen Staaten, wo das Bureau-System, und eine bis auf die kleinsten und unbedeutendsten Handlungen sich erstreckende Regierungs-Gewalt herrschend wurde, wo geherrscht, nicht regiert, alles Leben der Gemeinden systematisch getödtet wurde, wo man die Unterthanen beinahe als einen Haufen erbärmlicher Miethlinge ansah, welche nach dem Trommelschlag einer Polizei-Gewalt in Reihe und Glieder gestellt, blos Befehle zu erwarten haben, wie sie sich bewegen sollen, jener Geist, welcher zu einer repräsentativen Verfassung gehört, nicht so schnell aufblühen werde; aber zum Glück haben die meisten Menschen gegen alles Verderbniß einen offenen Sinn bewahrt, sie werden sich bald von ihrer Würde als Bürger überzeugen, sehen sie nur, daß durch tüchtige Wahlen allen Ständen ein höherer Schauplatz eröffnet wird, daß edler Ehrgeitz, nicht Erschlaffung und Verweichlichung in die Schranke tritt. Bald können sie bemerken, daß sichs von ganz andern

Dingen, als bisher, handelt, wenn etwa die Gemeindeglieder auf das Rathhaus berufen werden. Alle Gesetze werden ihre Aufmerksamkeit mehr aufregen, weil sie vor den Augen des Volks, von den Widersachern des Hofs, einer Kritik unterworfen, die Irrthümer aufgedeckt, die allgemeinen Maßregeln den Vertretern zur Bestätigung vorgelegt werden, und die bürgerliche Freiheit gegen willkührliche Angriffe einen Schutz erhält. Mit dieser immer mehr steigenden Ueberzeugung werden die Bürger einen innern größeren Werth auf die Wahlen der Deputirten legen, und dabei vermehrt und erhöht sich der politische Geist. Das Verhältniß der Wähler und Gewählten wird immer inniger, letztere werden, wenn ihnen an der öffentlichen Achtung etwas gelegen ist, und in der Mitte ihrer Kommittenten erzogen, doch wenigstens einiger Weise über ihre Haltung und Betragen abhängig. So erwirbt das Volk eine öffentliche Stimme; durch seine Wahl hat es, wenn die Freiheit derselben nicht trügerischer Weise verletzt wird, einen Antheil an der Regierung.

§. 112.

Nach der Natur der Sache scheint es in dem Amte der Wähler als Bevollmächtiger zu liegen, die Deputirten mit Instruktionen versehen zu dürfen. Dieser Umstand wurde bei verschiedenen landständischen Versammlungen mehr oder weniger beobachtet; allein es ist nun allgemeiner Grundsatz geworden, daß Repräsentanten durch **keine Instruktion** gehemmt wer-

den, sondern lediglich nach Ueberzeugung und Gewissen handeln. Das positive Geschäft der Wähler hört in dem Augenblicke auf, wo sie die allgemeine Vollmacht ausgestellt haben; denn würde es dem wählenden Volke erlaubt seyn, beschränkende und bestimmende Vollmachten zu ertheilen, so würden die Gesetze unendlich vervielfältiget werden, eine Neuerung die andere verdrängen, man würde sich von verschiedenen Seiten an das Volk wenden, um dergleichen Instruktionen zu erwirken. Auf der andern Seite erschienen die Repräsentanten blos als die Kanäle einer fremden Ueberzeugung, die Erörterung der Gegenstände wird daher weniger Interesse für sie haben, weil ihnen vielleicht der Gegenstand fremd ist. Daraus geht hervor, daß zwar die Kommittenten ihren Vertretern ihre Bitten und Vorschläge mittheilen, keineswegs aber bindende Befehle erlassen können. Wir übergehen den langsamen und schläfrigen Gang aller öffentlichen Verhandlungen, deren bewegender und entscheidender Grund nicht in ihnen selbst liegt, sondern auswärts geholt wird, weil unsere Behauptung keines weitern Beweises bedarf.

§. 113.

Repräsentanten dürfen nicht erblich seyn, eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Wahl muß sie vielmehr erneuern, wieder bestätigen oder verändern. Diese wiederkehrende Wahl darf aber weder zu lange noch zu kurz seyn. Stellen sich z. B. Stellvertreter unter die

Fahne einer Parthei, lassen sie Mißbräuche einschleichen, sind sie zu nachgiebig gegen die Leidenschaften eines Regenten, gestatten oder begehen sie einen geheimen oder offenen Verrath an der bürgerlichen Freiheit, oder sogar einen offenen Angriff, so würde das Volk selbst durch seine Stellvertreter in die größte Gefahr kommen, wenn es nicht das Recht hätte, sie nach Ablauf einer bestimmten Periode abzurufen, und mit andern würdigeren Personen zu verwechseln. Gerade hierdurch werden die Repräsentanten selbst an ihre Pflicht erinnert, und eine Hoffnungslosigkeit des Erfolgs muß sich ihrer bemächtigen, wenn sie absichtlich ihre Pflicht verletzen sollten. Wenn indeß die Wahl blos periodisch ist, so darf der Zeitraum doch nicht zu kurz seyn; eine Häufigkeit der Wahl ist zwar ein bedeutender Damm gegen Versuche der Minister, die Repräsentanten für sich zu gewinnen, weil sie ihre betäubenden Mittel immer von neuem versuchen müßten, aber eine zu kurze Zeit benimmt den Wahlen viel an Werth; sie werden alltäglich, und das Volk dabei gleichgültig; die Deputirten können sich dabei nicht die gehörigen Kenntnisse von der Lage des Landes und von seinen Gesetzen verschaffen. Jene für einen Repräsentanten nöthige Unabhängigkeit des Geistes, die Ausdauer ist selbst bei ausgezeichneten Menschen ein Werk der Uebung und der Zeit. Große Versammlungen lernt man nicht so schnell ohne Furcht anreden, und das Wahre und Falsche in den aufgestutzten Anträgen zu unterscheiden. Es mag daher rathsam seyn, keine Wahl länger als fünf und kürzer als drei Jahre gelten zu lassen.

Eintheilung der Landes-Versammlung in zwei Kammern.

§. 114.

Wenige Gegenstände den innern Organismus der National-Repräsentation betreffend, sind seit der neuesten Zeit mit so vielem Aufwande von Rücksichten behandelt worden, als die Nothwendigkeit der Abtheilung der Volks-Repräsentanten in zwei Kammern; die bisherige landständische Verfassung kannte diese Form von Abtheilung der Landes-Versammlung nicht, und die Idee scheint vorzüglich aus England zu stammen. Der streitige Punkt läßt sich vielleicht auf zwei Hauptrücksichten zurückbringen. Vor allem fragt sich: ist diese Abtheilung wesentlich nothwendig, um das Ziel der landschaftlichen Versammlung zu erreichen, und welches sind die wesentlichen Eigenschaften der Mitglieder der einen und der andern Kammer? Ohne uns nun mit jenen künstlichen, etwa aus der Chemie, Mechanik oder der Natur-Philosophie hergenommenen Sätzen von Wahl-Anziehung, Vermittlung, von zwei entgegengesetzten Kräften, von dem erhaltenden und zerstörenden, ausdehnenden und zusammenziehenden Prinzip, und der Dynamik zu bekümmern, woraus man nach Bedürfniß Beweise dafür und dagegen holen kann, werden wir blos die lebendigen Strebungen und Bedürfnisse einer Landes-Versammlung im Auge haben, und die Frage praktisch zu lösen suchen.

§. 115.

Große Versammlungen sind ohne Zweifel der Uebereilung und dem Einflusse mancher Vorurtheile und Leidenschaften möglicher Weise ausgesetzt; die zufällige Volksgunst, nicht die nüchterne aufgeklärte und wohlbedachte Meinung des Volkes, mag bisweilen zu sehr in den Augen der Repräsentanten schweben.

Die Beredsamkeit, die glänzende Entfaltung von Talenten einzelner Mitglieder, können sich ein großes Gewicht verschaffen, und manche Gebrechen und Einseitigkeiten überdecken. Die Menschen beharren gern auf ihren Meinungen, ist ein Gegenstand einmal in Antrag gebracht, sind einzelne Urtheile geäussert, so trägt vielleicht ein Theil Bedenken, seine, wenn gleich irrige Ansicht zurück zu nehmen, um nicht das Ansehen zu haben, als mangle ihm Scharfsinn und Sachkenntniß. Aus diesen und noch vielen andern Rücksichten hat man es für gut gehalten, neben der gewöhnlichen Landes-Versammlung noch eine zweite zu errichten, welche zwar kleiner an Anzahl, aber möglichst gleich an Macht durch neue Erörterung und Entwicklung dem Gegenstande der Ueberlegung mehr Reife zu geben im Stande wäre, und unabhängiger von der täuschenden Volksgunst, und der Regierungs-Gewalt, fern von übertriebener Neuerungssucht den ruhigen Mittelpunkt der berathenden Staatskunst darstellt. Niemand wird gerne ein Mittel verschmähen, wodurch das Ziel aller National-Repräsentation und der schweren Kunst Gesetze zu ge-

ben, über die Anordnungen der vollziehenden Macht zu wachen, zweckmäßiger erreicht wird, und in so ferne verdient diese Idee die vollkommenste Aufmerksamkeit; aber die größte Schwierigkeit liegt ohne Zweifel in der Art der Ausführung, oder in der Auflösung der Frage, wie ein solcher Senat zusammengesetzt und organisirt werde müsse, ferner in der Beantwortung der andern Frage, ob es unter gewissen Verhältnissen nicht Mittel und Wege gebe, dasselbe Ziel zu erreichen, ohne eines solchen besonders gewöhnlich beliebten Senats zu bedürfen??

§. 116.

Die Nothwendigkeit eines Senats hat schon das freie Alterthum gefühlt, er sollte eine Brustwehr gegen übereilte Rathschläge, gegen die in den Republiken herrschenden Neuerungssucht seyn; wir finden ihn daher in Athen, Sparta und Rom, wiewohl verschieden gestaltet. Aber eine Uebertragung der Idee eines Senats, so weit ihn das Alterthum kannte, auf unsere moderne Staaten würde zu großen Mißgriffen führen, weil die Basis seiner Thätigkeit eine ganz andere war. Die alten Senate hatten zum Theil die Geschäfte unserer heutigen Regierungen übernommen, es gab keine erblichen Regenten, keine Staatsräthe und Regierungsbehörden im neueren Sinne; der Senat stand gewöhnlich den Volksversammlungen gegenüber, woran alle freien Bürger Antheil nahmen, wenn sie auch gleichwohl nach Klassen stimmten; die Souverainität lag anerkannt in den Händen der Nation

und der Senat hatte nur Sorge zu tragen, daß die Souveränität zum allgemeinen Besten ausgeübt wurde. Selbst der Senat handelte im Namen des Volks. In neuern Zeiten nimmt das Volk keinen unmittelbaren Antheil an den Staats-Angelegenheiten, es schickt Deputirte, welche in seinem Namen handeln und beschliessen; die Regierungs-Kunst hat eine festere Gestalt bekommen, oder sie wird wenigstens handwerksmäßig betrieben. Gerade die alten Staaten haben vergebens den Punkt gesucht, wodurch eine Stätigkeit und zugleich ein Fortschreiten in der Staats-Verfassung und Verwaltung erreicht wird. Eine richtige Beurtheilung des Gegenstandes geht daher nicht sowohl aus den Versuchen der alten Welt, als aus einer ruhigen Ansicht unserer bestehenden oder nothwendigen Einrichtungen hervor.

§. 117.

Man hat verschiedene Vorschläge gemacht, um einen solchen Senat nach neuerem Bedürfniß zusammenzusetzen und zu organisiren, und auf der einen Seite England als Muster aufgestellt, auf der andern Seite aus den Folgen einer einzigen und ungetheilten konstituirenden National-Versammlung vom Jahre 1791 die großen Gefahren entwickelt, welchen jede Landes-Versammlung den Staat aussetzen könne, wenn ihr ein Neben-Organ wie etwa der brittische Senat mangelt. —

Wir haben bei allen Gelegenheiten den Vorzügen der brittischen Verfassung, und dem daraus hervorgangenen öffentlichen Geiste Gerechtigkeit widerfahren lassen, demohngeachtet glauben wir, daß der brittische Senat die mangelhafteste Einrichtung habe. Die Bischöfe erhalten oder erwarten Rang und Beförderung vom Hofe, und sind dessen bereitwilligste Anhänger, sie sind Jaherrn für alle Vorschläge der Minister. Die weltlichen Lords haben ihren Rang der Geburt zu verdanken; Talent, Verdienst und Tugend sind aber nicht identisch mit einer erblichen Lordschaft; die weltlichen Lords sind nicht unabhängig, weil es in der Macht der Krone liegt, ihre Anzahl nach Belieben zu vermehren, d. h. sich neue Anhänger zu verschaffen; eben so wenig läßt sich diese Unabhängigkeit rücksichtlich des Vermögens behaupten. Wegen des mit ihrem Range verbundenen Aufwandes, wegen Verschwendung, zahlreichen Familien sind sie oft veranlaßt, sich Aemter, Sinecuren, und Vermögen von der Krone zu verschaffen. Das Gewicht der königlichen Prinzen als Pairs darf aus verschiedenen Ursachen nicht für zu wohlthätig angesehen werden. Das einzige politische Leben des Oberhauses stammt aus der kleinen darin befindlichen Opposition, auch wird bisweilen ein gewisser Grad von Fähigkeit in die Pairschaft durch neue Mitglieder gebracht, ohne diese wenigstens zeitweise Zusätze, wären vielleicht die Lords auf ihren Ruhebetten längst eingeschlafen. Die Hauptthätigkeit des Parlaments liegt im Unterhause, und von ihm kann man sagen, daß es das Oberhaus in Bewegung setze, und auf einige Weise, und zwar immer alsdann beherrsche, wenn sich da-

selbst ein allgemeiner übereinstimmender Geist kund thut. Es möchte also die Nachahmung des englischen Oberhauses ein wenig erfreuliches Resultat versprechen. Uebrigens ist dasselbe keineswegs nach jenem künstlichen Begriff entstanden und gemodelt worden, den man ihm unterzuschieben pflegt, nemlich um das Gleichgewicht unter den verschiedenen Staats-Elementen zu halten. Nach den beinahe in allen neuern Staaten früherhin herrschenden Grundsätzen des Feudal-Rechts, galten blos der höhere Adel und die Geistlichkeit als freie Stände, und als solche erschienen sie auch in der Reichs-Versammlung; als die Zeit die Aufnahme des niedern Adels und der Gemeinen forderte, verschmähte es jene alte politische Hierarchie sich mit den bisher niedrigen Ständen in einer Versammlung zu verbinden, man trennte sich in zwei gesonderte Abtheilungen. Die noch bestehende Eintheilung des Parlaments in zwei Häuser ist daher als eine Folge des Lehn-Systems, des Kampfs zwischen der Macht der Fürsten, Edelleute und Priester anzusehen, oder seine Zusammensetzung stammt aus einer Periode, wo man die Rechte der Menschen mit Füßen trat. Sind gleichwohl jene traurigen Zustände durch spätere Anordnungen verbessert worden, so geschah es doch vorzüglich durch das Haus der Gemeinen. Das englische Oberhaus als Muster der Nachahmung betrachten, heißt daher den mangelhaften Theil der brittischen parlamentarischen Verfassung nachahmen, und uns in eine Entwicklungs-Periode der Geschichte zurücksetzen wollen, welche doch allenthalben als überlebt angesehen wird. Die ungeheuren Kosten der Rechts-

händel in England machen nicht selten die gepriesene Gleichheit der Rechte zum betrügerischen Phantom, warum will man nicht auch dieses, ferner die Jagd-Gesetze, die hemmenden Gesetze über Innungen und Niederlassungen, die lästigen Zehnten wieder nachbilden?

§. 118.

Einen der stärksten Beweise für die Nothwendigkeit eines Oberhauses leitet man aus dem mißlungenen Versuch der National-Versammlung vom Jahre 1791. Ein Oberhaus, meint man, hätte die französische Revolution aufgehalten. Es ist aber thöricht aus einem so gereitzten Zustande der öffentlichen Meinung, aus einer Staats-Umwälzung, wo man veraltete Einrichtungen mit guten zugleich wegfegte, gründliche Schlüsse auf einen ruhigen Zustand ziehen zu wollen. Wenn Leute von Rang und Vermögen verfolgt, oder eifersüchtig betrachtet werden, ein anderer Theil der verschiedenen höhern Stände die Gunst des Pöbels zu erwerben sucht, wenn nach einer solchen Umgestaltung ein Staat sich in seiner Kindheit befindet, das Volk von einer nie gekannten Freiheit berauscht wird, und an einer schwachen innern Verwaltung keinen Widerstand findet, so mußte selbst, wenn ein Ober- und Unterhaus da gewesen wäre, der Reichstag aus Männern zusammengesetzt seyn, welche mehr dem Pöbel anhingen, und die Macht der niedrigen Stände

erweiterten. Wenn die Regierung eines Staats so gut wie aufgelöst, und alles einer zahlreichen Volks-Versammlung überlassen ist, dann können wohl keine andere Resultate folgen, als die bekannten, und einige erbliche Pairs sind zu schwach, den Gang der Ereignisse aufzuhalten. Uebrigens hat jene Konstitution die Stürme der Revolution keinesweges überlebt, es lassen sich also nur gewagte Resultate daraus anführen.

§. 119.

Die nordamerikanischen Staaten stehen noch in ihrer ersten jugendlichen Entwicklung, indeß hat man hier nach dem Vorbilde des Mutterstaates die National-Versammlung gleichfalls abgetheilt; ohne alle Fehler des brittischen Senats nachzuahmen, hatte man nur den wahren Zweck desselben im Auge. Die Senatoren sind nicht lebenslänglich, noch erblich, ein gewisser Besitz von bestimmten Gütern giebt keinen Anspruch darauf, am wenigsten aber Geburt; die Senatoren sind Bürger, wie die Repräsentanten, und werden vom Volke gewählt; jeder Staat erwählt deren zwei. Dauert eine Legislatur nur zwei Jahre, so wird der Senat auf sechs Jahre ausgewählt, jedoch so, daß alle zwei Jahre, ein Drittheil austritt, aber wieder neu gewählt werden kann. Der Begriff eines englischen Lords, oder eines deutschen Adelichen liegt also nicht einmal in der Ferne im amerikanischen Oberhause oder Senat.

Holland hatte schon im Jahre 1798 die Errichtung zweier Kammern in seine Verfassung aufgenommen, und dadurch sich seinem alten Senate wieder zu nähern gesucht. Eine neue Republik ohne erbliches Oberhaupt und gut organisirten Staatsrath, mußte nothwendig einigen Schwerpunkt suchen. Auch die neue Niederländer Verfassung hat einen Theil der General-Stände von der periodischen Wahl unabhängig gemacht. Männer durch Verdienst, Geburt und Vermögen ausgezeichnet, werden vom Könige lebenslänglich zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannt, ihre Anzahl ist übrigens bestimmt; erschaffen, um vorzüglich den Irrthümern und der Leidenschaft zu begegnen, hat dieser Senat keine Initiative, und verwirft oder genehmigt blos die an ihn gebrachten Vorschläge; indem also weder Aemter noch Geburt, noch Vermögen, ein ausschließendes Recht zum Senat geben, und derselbe nicht einmal ein Gesetz vorschlagen darf, so finden wir eine blos ängstlich verbesserte Auflage des brittischen Senats, und es ist demselben mehr ein passives oder negatives Leben angewiesen.

In dem Entwurfe zur Nassauer Verfassung findet sich eine Herrn-Bank oder Pairs-Kammer. Der Abtheilung des norwegischen Storthings in Lagthing und Adelsthing ist S. 117. II. Abtheil. gedacht worden, so wie des pohlnischen Senats S. 149. In Würtemberg, Preussen und vielleicht auch in andern Staaten hat die Frage über die Nothwendigkeit einer Pairs-Kammer die verschiedenste Beurtheilung gefunden, so, daß wir

uns verpflichtet halten, unsere Ansicht bestimmt hierüber auszusprechen.

Beurtheilung einer Pairs-Kammer.

§. 120.

Der Gegenstand einer Landes-Versammlung kann nach der politischen Stellung eines Landes, und der Wichtigkeit der zu verhandelnden Materien, besonders aber wegen Mangel an einer festen Organisation der Regierungs-Gewalt, durchaus die größte Vorsicht und erprobte Formen verlangen, um den Beschlüssen Vielseitigkeit und Reife zu ertheilen; dieses machte in einigen Staaten nothwendig, den einzigen gesetzgebenden, und über die vollziehende Gewalt wachenden Körper so abzutheilen, daß er als doppelter erscheint, im Grunde aber einer und derselbe bleibt, das heißt, sich nur in Senat und Repräsentanten-Kammer abtheilt. In beiden Abtheilungen sind Repräsentanten der Nation, beide beschließen und überlegen im Namen des Volks, beide haben dasselbe Ziel und Recht, sind zu gleicher Zeit versammelt. Der Senat ist ein länger bleibender und organisirter Ausschuß der National-Versammlung, er hat kein Uebergewicht, als jenes, welches man seiner Erfahrung und Vielseitigkeit zutraut, welche aber stets auf das Allgemeine gerichtet seyn muß; eine edle Nacheiferung durch standhafte Prüfung der Gegenstände soll daselbst statt finden, und dadurch die öffentliche Mei-

nung sicherer geleitet werden. Soll nun der Senat diesen Eigenschaften entsprechen, so darf er die Initiative der Gesetze nicht haben, sondern er muß sie mit der andern Abtheilung vollkommen theilen; auf der andern Seite wird es eben so unzweckmäßig seyn, seine Wirksamkeit auf solche Gesetzes-Entwürfe zu beschränken, welche von der andern Kammer ausgehen, oder sie auf bloße Verneinung zurück zu setzen; dieses würde die Gleichheit, und die vortheilhafte Nacheiferung zwischen beiden Kammern aufheben. Beide Kammern müssen sich zwar in die Geschäfte theilen, dabei kann es aber besonders dem Senate überlassen seyn, solche Gesetzes-Vorschläge zu machen und Untersuchungen anzustellen, welche das Werk einer größern Erfahrung und Umsicht sind. Es muß demungeachtet im Wesen eine volle Gleichheit in beiden Kammern herrschen. Obgleich das Recht, Gesetze vorzuschlagen, beiden Theilen gleich zusteht, so wird es doch vorzüglich von dem sogenannten Haus der Gemeinen, welches aus jüngern und feurigeren Elementen besteht, ausgeübt werden; der Senat wird also desto mehr seine Aufmerksamkeit auf die Schritte der vollziehenden Macht wenden, und besonders auch die Leitung der auswärtigen Politik zu seinem Gegenstande nehmen, sie bewahren, mit Stetigkeit verfolgen, und mit der innern Politik verbinden können.

Die Mitglieder des Senats sind Volks-Repräsentanten, durch Vertrauen Bevollmächtigte der Nation, daher müssen sie vom Volke gewählt seyn. Ein Senat, welcher aus einem andern Grunde, als durch freie

Wahl sein Daseyn erhielte, könnte sich leicht zu der Klasse jener Vormünder gesellen, welche aus irgend einem zufälligen Grunde ihre Vollmacht ableiten; die Stellen der Senatoren können daher weder lebenslänglich, noch erblich seyn. Jede Verfassung muß in sich selbst einen Ansporn eines löblichen Ehrgeitzes enthalten, sind die Stellen lebenslänglich, so wird wegen der seltenen Aussicht dazu gelangen zu können, ein mächtiger Antrieb zum Ehrgeitze fehlen, die Senatoren kommen gleichsam ausser alle Verbindung mit dem Volke. In einem gewissen Alter angelangt, verlieren sie die Energie des Geistes, halten jede Verbesserung für eine gefährliche Neuerung, und setzen sich mit kleinlicher Furcht entgegen; sie vertheidigen die Form, und opfern das Wesen auf. Wer Lebenslang im Besitze eines Amtes ist, steht in Gefahr Vertheidigung von Mißbräuchen für den Schutz der Freiheit zu halten, sich der Verbesserung zu widersetzen, und wegen Sicherheit seines Amtes sich nicht nur der Bestechung und dem Eigennutze hinzugeben, sondern auch einen aristokratischen Geist, sey es auf Kosten des Volks, oder der Regierung auszubilden, wie in frühern Zeiten die Geistlichkeit, die Senate der verschiedenen Republiken, die Bürgermeister, die lebenslänglichen Mitglieder der landschaftlichen Ausschüsse, die Dauer ihrer Amtspflichten benützten, um ihre Standesrechte zu erweitern. Abgesehen davon, daß ein lebenslängliches Amt dieser Art ganz geeignet ist, die Inhaber einzuschläfern, und auf Kosten des allgemeiuen Wohls auf das Faulbett zu strecken. — Kommen wir nun durch Annahme von

lebenslänglichen Stellen im Senate schon zu solchen verderblichen Folgen, so muß es noch mehr bei einer erblichen Pairs-Kammer der Fall seyn.

§. 121.

Vor allem handelt es sich in dem großen und offenen Rath einer Nation von ganz andern Dingen, oder es werden von den Theilnehmern ganz andere Eigenschaften vorausgesetzt, als die zufällige Geburt und der Reichthum; der Grundsatz einer erblichen Pairs-Kammer nimmt aber diese zufälligen Eigenschaften als Grundlage an. In der Idee einer Pairschaft liegt eine Auszeichnung; gleichsam ein der Seele eingegossenes Gold, wird mit Geburt und Vermögen als nothwendig verbunden vorausgesetzt; dieses heißt aber den Zufall zur Verehrung auf den Altar stellen. Auf Reichthum, Vornehmheit einen Theil des gesellschaftlichen Baues, und der gesetzlichen Machthabung errichten wollen, heißt ferner die Unsittlichkeit befördern, und jene Hochachtung und Verehrung, welche dem Verdienste, der Tugend und der Weisheit gebührt, dem Zufalle zuwenden. Es ist allerdings wahr, daß Ehrenzeichen, Reichthum, ein Stammbaum auf einzelne Individunen einen bezaubernden Einfluß haben, die Armen nähern sich den Reichen mit einer gewissen Ehrerbietung, letztere haben einen großen Einfluß; allein diese oft sklavische Unterwürfigkeit unter jene, welche oft weder besser noch weiser als andere sind, darf doch nicht als Pflicht auferlegt werden; der natürliche Einfluß darf unmöglich

zu einer gesetzlichen Gewalt umgeschaffen werden; eine Regierung, welche so unwürdige und unsittliche Grundsätze aufstellen würde, müßte in unsern Augen nothwendig als ungerecht erscheinen. Finden sich der Geburt und dem Reichthume glänzende Eigenschaften beigesellt, so werden die Inhaber schon durch sich selbst den günstigsten Einfluß erreichen. Aber Thorheit, Lasterhaftigkeit, Gemeinheit im Gefolge von zufällig günstigen Eigenthümlichkeiten müssen nothwendig in den Augen jedes Vernünftigen einen desto größeren Grad von Verachtung erzeugen. — Die Errichtung einer erblichen Pairskammer versuchen, heißt nichts anders, als einen Theil der Regierungs-Gewalt der Ausdehnung der Besitzungen, der glänzenden Reihe von Ahnen übertragen, Zufällen ein Vorrecht ertheilen, dagegen eine weniger von Zufällen begünstigte Kräftigkeit des Geistes, und Reinheit der Gesinnung ausschliessen. Eine Pairskammer stempelt den Einfluß der Geburt und des Reichthums zu einem politischen Recht, oder vielmehr Vorrecht um. Jedes unverdorbene Gefühl findet aber eine Abneigung gegen diese oft so unverdiente Huldigung, sie hemmt die politische Vervollkommung der Bürger, und schadet der allgemeinen Wohlfahrt.

Reichthum, gesetzliche Macht und Einfluß streben unwillkührlich nach Vergrößerung: eine Pairskammer in den Händen eines unabhängigen Adels hat Mittel genug mit systematischer Beharrlichkeit ihre Macht zu vergrößern; mit der Gewalt versehen, jedes für das öf-

fentliche Wohl selbst dringend nothwendige Gesetz zu vereiteln, kann sie sich so den vereinten Wünschen des Volks und des Regenten entgegensetzen, und Erweiterung ihrer Gerechtsame erzwingen.

Was endlich die angebliche Unabhängigkeit des Adels anlangt, welche aus seinem etwa mit fideikommissarischer Eigenschaft verstrickten Vermögen abgeleitet wird, diese wird Niemand, als jene finden, welche den Blick von der täglichen Erfahrung abkehren. Wenn Unglücksfälle eintreten, wenn eine zahlreiche Familie Versorgung verlangt, wenn den Inhabern des Vermögens die nöthige Sparsamkeit fehlt, wenn sie sich der Verschwendung hingeben, oder habsüchtig, oder geitzig werden, was wird aus dieser gerühmten Unabhängigkeit wegen des Vermögens werden? Aber auch angenommen, alles dieses sey unmöglich, so wird doch Niemand behaupten, daß die Unabhängigkeit des Vermögens auch jene des Geistes in sich schließe, oder, daß ein Mitglied der Pairs-Kammer darauf einen nothwendigen Anspruch habe. — Wir glauben hiemit gezeigt zu haben, daß die Idee einer Pairs-Kammer die bürgerliche gleiche Repräsentation verletzt, daß sie den an und für sich schon schädlichen Einfluß des Reichthums und des Glanzes, und einer zufälligen Geburt auf Kosten der Gerechtigkeit und öffentlichen Sittlichkeit gesetzlich macht, neben der natürlichen noch eine gesetzliche Ungleichheit begründet, welche sich nothwendig zu vergrößern sucht; es mag ferner einleuchten, daß die angenommene Erblichkeit weder die Unabhängigkeit des Charak-

ters noch des Vermögens gewährt, daß derjenige Theil der englischen Verfassung, welche man sich hier als Vorbild genommen hat, gerade am wenigsten auf Beifall Anspruch machen kann. Erwägt man nun weiter, daß der Adel z. B. in Deutschland eine ganz andere Stellung im Staate hat, daß die höhere Geistlichkeit und andere Korporationen, wie die Universitäten, sobald sie in einer abgesonderten Kammer als eine besondere Kaste mit dem Adel sitzen, leicht einen bloßen Standesgeist entwickeln werden, so wird die Entscheidung gegen die Erblichkeit eines abgesonderten Theils der National-Repräsentation unter dem Titel von Pairs-Kammer gegründet erscheinen, und es würde nach unserer individuellen Meinung einen hohen Grad von Verblendung, oder welche Absichten immer verrathen, wenn eine neue, und auf Zweckmäßigkeit Anspruch machende Verfassungs-Urkunde sich den Rückfall in ein veraltetes Vorurtheil erlauben wollte.

§. 122.

Aber noch andere Gründe sprechen gegen eine Pairs-Kammer. Man nennt sie, und den Adel die Stütze des Throns; aber die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß gerade da, wo der Adel am meisten begünstigt ist, (und privilegirt ist er gewiß durch Errichtung einer Pairs-Kammer, wenigstens ein Theil desselben) die Thronen doch auch erschüttert wurden; die schwedische und dänische Geschichte giebt davon Zeugniß; die dortigen Reichsräthe bildeten eine Art von Pairs-Kammer,

und erweiterten auf Kosten des Throns, des niedern Adels, und der bürgerlichen Freiheit, ihre Gewalt so, daß sie Revolutionen herbei zogen. Der französische Adel wollte oder konnte den Thron nicht stützen, er verließ entweder das Reich, oder machte gemeine Sache mit den Gemeinen.

Die sogenannte Deputirten-Kammer, heißt es, strebt nach Neuerungen, der Regent nach Erweiterung seiner Macht, welcher sich die Gemeinen zu entziehen suchen, hier soll nun die Pairs-Kammer vermitteln. Wenn sie nun nicht vermittelt, u. beide Theile noch mehr reizt, um im Trüben zu fischen, wenn sie sich gegen Ertrotzung von besondern Rechten selbst zum Nachtheil des übrigen Adels entweder zum Volke, oder zum Regenten gesellt? Eine Vermittlung setzt eine anerkannte höhere, und uneigennützige Intelligenz und Stellung voraus; sind nun diese Eigenschaften nothwendig das Erbtheil der Geburt und des Reichthums? Wenn der Regent oder die Kammer der Gemeinen sich diese Vermittlung nicht gefallen lassen? Es ist jedem Regenten vermöge der ihm zur Seite stehenden Gewalt nicht schwer, die größte Anzahl der Pairschaft durch lebenslängliche oder erbliche Begünstigung zu gewinnen, der Regent wird sich seine Umgebung aus den Familien der einzelnen erblichen Pairs wählen können; welche Schutzwehr läßt sich in einer Pairskammer gegen alles dieses finden? Unter der großen Anzahl von adelichen Familien, müßte man jene auswählen, welchen nach dem Erbrecht die Pairschaft zustünde, da unmöglich alle Mitglieder des

Adels Pairs seyn können: wenn sich nun Wenige mit den nöthigen Eigenschaften finden, und die etwa übergangenen fähigen Personen sich hintangesetzt glauben, und eine Opposition bilden? wenn sich daraus eine Hierarchie unter dem Adel selbst bildet, und ein Mißtrauen zwischen dem höhern Adel, und den Gemeinen entsteht?

Daß eine Landes-Versammlung, deren Rechte und Pflichten einmal Verfassungs- und Vertragsmässig zur beiderseitigen Zufriedenheit der Regierung und des Volkes festgesetzt sind, und nicht einseitig aufgehoben werden können, nach Neuerungen strebe, widerspricht der Erfahrung und Geschichte. Mit energischer Beharrlichkeit sehen wir Völker an Gewohnheiten und Verfassungen hängen, und den würtemberger Ständen macht man diese Anhänglichkeit sogar zum Verbrechen. Verdorbene und veraltete Verfassungen wollen sich die Völker freilich nicht zu lange gefallen lassen, eben so wenig als willkührliche Verletzungen des positiven Rechts. Zwar soll dieses über die Sinnesart und den Wechsel der Geschlechter erhaben seyn, aber immer wieder neu aufblühen.

Ueberall, wo abgesonderte Stände, sey es in Curien, oder in der Pairskammer sich befinden, zeigt sich mit der Zeit eine entschiedene Abneigung gegen eine beständige und immer fortschreitende Reform der Verfassung. Diejenigen des brittischen Adels, welche vermöge Geburt oder Besitz in einem der beiden Häuser sitzen,

so wie die mit eingebildeten Vorrechten versehenen erbärmlichen Fl cken (patwalloping, Topfsiedend), und die kleinen Lehnssaßen (Forty-schilling, Freeholders), die Patronen, welche zu Sitzen im Parlament ernennen und empfehlen, setzen sich aus Privat-Interesse gegen die längst als nothwendig gefühlte Reformation des mangelhaften Repräsentativ-Systems. In Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, im Königreich Sachsen sehen wir künftige Pairs allerdings nicht sehr energisch an Verbesserungen denken, welche dem hergebrachten Systeme in den Weg zu treten scheinen; oder glaubt man an eine Wiedergeburt von Ständen, wenn sie in eine Pairs-Kammer aufgenommen werden?

Schluß.

§. 123.

Aus den gegebenen Gründen scheint uns eine Pairs-Kammer ganz unzuläßig: mag immer in einzelnen jugendlichen Staaten, wo es keine erblichen Regenten, keinen gut organisirten Ministerial- oder geheimen Rath giebt, der auf die Verfassung beeidigt, und verantwortlich ist, wo verwickelte innere und auswärtige Angelegenheiten verhandelt werden, ein Senat erwünscht seyn, so darf er doch blos durch Wahl sein Daseyn erhalten, und alle Provinzen eines Reichs müssen das Recht haben zu dessen Ernennung beizutragen. Die Senatoren, obgleich wieder wählbar, dürfen doch

in der Regel ihr Amt nur noch einmal so lange, wie die übrigen Repräsentanten fortsetzen, um nie zu vergessen, daß sie Repräsentanten des Volks sind, bestimmt, die Erfahrungen, Gefühle und Ansichten desselben dem gemeinen Wesen zuzuwenden, nicht aber ihre bloße Individualität walten zu lassen. Die Individualität der Menschen darf nicht als trockene Zahl behandelt, und auf die zufällige Nummer eines Pairs gesetzt werden. Alles, was den lebendigen Staaten-Verein stört, was ihn zu versteinern droht, was mehr auf die Masse, nicht den innern Gehalt der Völker hinzielt, u. dabei die besondere Individualität nicht achtet, darf keinen Raum in einer gutgeordneten Staats-Verfassung finden. Eine Pairs-Kammer gesetzlich machen, heißt aber eine privilegirte Kopf-Repräsentation herstellen wollen, und einen großen Theil der edelsten Ueberzeugungen des übrigen vielleicht würdiger und gebildeter Adels, und des Volks, alles Sinnen und Denken für das gemeinsame Vaterland einem durch Geburt und Vermögen herbeigewürfelten erblichen Repräsentanten größtentheils überlassen. Das unsterbliche Volk, oder alle Klassen desselben, müssen in allen wesentlichen Interessen zur Theilnahme an der Gesetzgebung herbeigezogen werden; um der Anarchie zu entgehen, sind die Repräsentanten zwar zur Beachtung der Stimme ihrer Kommittenten nicht verpflichtet, oder durch keine hemmende Instruktion gebunden; aber dieselben Kommittenten dürfen durch Erblichkeit eines, und zwar des einflußreichsten Theils der Repräsentation nicht der Gefahr eines möglichen Despotismus Preis gegeben werden. Kultur und Huma-

nität, nicht Zahlen, Reichthum, Geburt und Dinge, welche zur Zeit der Herrschaft roher Natur-Kräfte entscheidender waren, dürfen den Vorsitz in der Landes-Versammlung haben; es muß dem Volke, dessen heiligste Interessen verhandelt werden, überlassen seyn, solche Individuen zu wählen, und zu bevollmächtigen, welche sein Vertrauen besitzen, und jene zu entfernen, welche aus Mangel an Eigenschaften des Geistes und Herzens sich unwürdig zeigen. Ein beständiger Blick auf die Verhältnisse, das Seyn und Treiben der Repräsentanten ist nothwendig; es müssen Anstalten getroffen werden, wodurch die Bemühungen der Repräsentanten für das allgemeine Beste beurkundet, vor die Augen des Volks gebracht werden; dieß schärft seinen Blick und führt zu guten Wahlen. In jeder Hinsicht zeigt sich also die Unrechtmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit einer Pairs-Kammer.

§. 124.

Die Verfassung von Weimar hat sich auf eine ruhmvolle Weise über die Idee einer Pairskammer hinweggesetzt; eben so wenig kennt sie erbliche Viril-Stimmführer, sie hat das Prinzip der freien Wahl aufgestellt. Wird sich deswegen der dortige Adel unglücklich fühlen? Hoffentlich wird kein deutscher Staat zu einer Pairskammer seine Zuflucht nehmen, um einen Theil jener wohlthätigen Folgen zum Voraus wieder zu zerstören, welche aus einer freien National-Repräsentation entspringen. Nach unserer unvorgreiflichen Meinung be-

darf Baiern, Würtemberg und die andern Staaten eben so wenig einer Pairskammer, um in die Reihe von verfassungsmäßigen Staaten zu treten, als Preussen. Besitzt einmal letzteres, und die übrigen Staaten eine auf Repräsentation beruhende Gemeinde- und Provinzial-Verfassung, tritt die allgemeine Versammlung des Reichs in Verbindung mit einem zweckmäßig organisirten geheimen Rathe, mit einer Gesetzgebungs-Kommission, wozu erfahrne Beamte und National-Repräsentanten die Pflanzschule bilden, so kann die Landesversammlung durch einen weisen innern Organismus ihren Zweck vollkommen erreichen. Die Rechte des Adels müssen aber Verfassungsmäßig bestimmt seyn, wie es bereits in der Bundesakte im Allgemeinen der Fall ist, oder wie sie noch näher bezeichnet werden sollen. Wir halten es dabei für ungerecht den Adel etwa wegen einer Finanz-Spekulation zu zwingen, seinen Rang und Titel, also die Form wieder zu erkaufen, seine Güter noch fernerhin als Lehen zu behandeln, nachdem sie ursprünlich freies Eigenthum waren, oder menigstens es werden sollten, nachdem man sie zu gleicher Besteuerung herbeigezogen hat. Der in den meisten Staaten von Deutschland noch provisorische Zustand des Adels sollte einmal seine Endschaft erreichen. Nachdem man an vielen Orten die Fideikommisse aufgehoben hat, so scheint es uns ungerecht, dem Adel durch hohe Taxen eine fideikommissarische Eigenschaft seiner Güter wieder zu Kauf zu geben, um sie gelegentlich wieder aufzuheben. Die Allodifikation seiner zerstreuten Lehne sollte ihm wenigstens erleichtert, nicht aber als

eine drückende Pflicht auferlegt werden, und in einer Zeit, wo hergebrachte Rechte mit den Verhältnissen der Zeit versöhnt werden sollen, sollte man nicht darauf denken, die noch wenigen Rechte des Adels durch allerlei Kunstgriffe zu beschränken, und den einmal gehofften sichern Genuß noch länger zu verkümmern. Steht der Adel, wie jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft einmal auf einer festen Grundfläche, so muß es der freien Thätigkeit, dem Talente, Verdienste seiner einzelnen Mitglieder, und dem nothwendig daraus hervorgehenden Vertrauen überlassen werden, für das allgemeine Beste, für die Sicherheit der verfassungsmäßigen Rechte, in die Geschäfte einer Landes-Versammlung einzugreifen.

Jeden Einfluß, welchen der Adel künftig auf die Landes-Versammlung gewinnt, verdankt er alsdann vorzüglich seinen persönlichen Eigenschaften, es wird ihm durch Anstrengung und Nacheiferung nicht schwer seyn, das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben, und durch geistige Zusätze seinem natürlichen Einfluß erst Werth zu geben; auf der andern Seite wird es ihm in unsern Zeiten unmöglich seyn, der Welt aus zufälligen Eigenschaften, auch andere, blos aus Geist und Herz entspringende Vorzüge abzuleiten. Wenn sich die verschiedensten Interessen aller Klassen von Staatsbürgern in einer Versammlung begegnen, sich berichtigen und belehren, dann ist es der unpartheiischen Regierung möglich, eine lebendige Anschauung des Lebens eines Staats zu gewinnen, und alles beizutragen, jene Gesetze zu er-

lassen, nach welchen sich die Stände in Eintracht neben einander bewegen sollen.

§. 125.

Man pflegt die Nothwendigkeit einer Pairs-Kammer, eben weil sie eine dunkle Idee für Viele ist, aus eben so dunklen Sätzen der Natur-Wissenschaft herzuleiten. Wir sind nicht im Stande hier in die geheimen Tiefen der Natur uns zu verlieren; nur als Schlußstein unserer Behauptung mag noch stehen.

Es ist eine aus der französisch atomischen Natur-Philosophie sich herschreibende Lehre, daß sich die Natur in einem fortwährenden absoluten Gegensatze befinde; man stellt sich dieselbe nemlich abentheuerlich genug, wie in zwei Schlachtordnungen gereiht vor, welche sich beständig belauern, und bekämpfen, in dem wechselseitigen Streben zur Zernichtung sucht und glaubt man, liege das Leben, oder die Erhaltung desselben. Eben so stellt man sich Volk und Regierung vor, als stünden beide beständig gegen einander gerüstet da, um sich aus der wechselseitigen Stellung zu vertreiben; eine Pairs-Kammer soll nun die Macht haben, diesen großen Kampf zu vermitteln, und ihre eigene Kraft einer oder der andern Seite zuzukehren, wenn sie in Gefahr steht das Schlachtfeld zu verlieren. Es verhält sich dieses, wie mit der Idee, welche man vom

europäischen Gleichgewichte eine Zeitlang aufgestellt hat, man bildete sich ein es durch künstliche Mittel, durch ein geschicktes Hin- und Herneigen aufrecht zu erhalten, bis ein hinzugekommenes aber unberechnetes Element die trügerische Wagschale heruntersenkte und einen Strich durch die Rechnung machte.

Es giebt keinen absoluten Gegensatz in der Natur; dieß ist bereits siegreich von Schubert erwiesen worden. Die Natur ist blos eine fortlaufende Kette von Evolutionen eines und desselben Prinzips. Jede Kraft strebt in ihrem Kreise zur Einheit und zum Ziele, was zur Einheit strebt, kann nicht aus Widersprüchen zusammengesetzt seyn. Was man positiv und negativ nennt, ist nichts anders, als ein plus oder minus von Kraft; was weniger positiv ist, als ein anderes, erscheint als negativ, und dient z. B. in der Chemie als Basis; allein diese Basis erhebt sich wieder, sobald sie frei geworden ist, im Verhältniß zu einem schwächern Ding zur positiven Kraft. Sobald wirklicher Gegensatz eintritt, entsteht Krankheit oder Tod. Auch im Staatenleben finden wir ein und dasselbe Prinzip thätig, ein vermittelndes Organ z. B. in der Pairskammer müßte, wenn man dadurch eine Gleichstellung der einzelnen Thätigkeiten bezwecken wollte, die Kräfte selbst wieder neutralisiren, und die Wechselseitigkeit aufheben. Soll die Pairskammer aber das Stärkere seyn, so dienen natürlich die einzelnen Kräfte der Deputirten-Kammer als Basis, als ein negatives, und ihre Selbstthätigkeit wird aufgehoben.

Es ist die Aufgabe der Staatskunst, die verschiedenen Strebungen der Menschen, und der verschiedenen Klassen, worin sich die Gesellschaft getheilt hat, zur selbstbewußten und harmonischen Einheit zu verbinden, die mannichfaltigen Bestimmungen zu Einem Ziele zu lenken, auf daß sie sich, wie die großen und kleinen Himmelskörper in freien Kreisen um den großen Mittelpunkt bewegen, welcher die Regierung ist, und die als die unpartheiische Lenkerin des Ganzen darstellt.

Einen Theil der Menschheit in eine Pairs-Kammer herausscheiden, heißt ihr einen excentrischen Kreis anweisen, eine Trennung organisiren, wo eine Harmonie erzielt wird. Die deutlichste Anschauung vom ganzen Staatenleben, giebt eine offene, mit Freiheit sich bewegende einzige Landes-Versammlung; wenn der Adeliche und Gelehrte, der Gewerbsmann und Kaufmann, die Besitzer liegender Gründe, die Bewohner der entfernten und nahen Provinzen, der Städte und Gemeinheiten sich versammeln, wenn Interesse gegen Interesse, Geist gegen Intelligenz, Vaterlandsliebe und Egoismus sich begegnen, jener erhabene antike Stolz der Armuth, der Edelsinn des Herzens seine Stelle findet, so müßte man gänzlich an der Menschheit verzweifeln, und den Regierungen jede Fähigkeit absprechen, wenn sich nicht wohlthätige Früchte für das ganze und einzelne Leben daraus entwickeln sollten. Wenn sich die Regierungen und Nationen einmal näher kennen lernen, wenn die Stände ohne Vornehmheit sich betrachten, die Bürger desselben Vaterlandes in gleicher Absicht versammelt sich

begrüßen, dann wird sich zeigen, daß Trennungen und Spannungen seltner werden, und bisher oft künstlich unterhalten wurden. Eine offene einzige Landesversammlung ist ganz geeignet das Band der verschiedenen Stände unter sich, und an die gemeinsame Regierung immer fester zu knüpfen.

Der Wirkungskreis einer allgemeinen Landes-Versammlung.

§. 126.

Regieren ist nicht gleich bedeutend mit Herrschen, die Finanzkunst besteht nicht in der Erfindung neuer und erhöhter Auflagen, das Privat-Vermögen und die Handlungen der Bürger, ihr Leben und Seyn ist kein Gegenstand einer blos willkührlichen Verfügung. Die zu einem gemeinsamen Körper verbundenen Glieder eines Staats sind vernünftige Wesen, aber keine Schafe, welche blos getrieben und geschoren werden, ohne daß man für eine Weide Sorge zu tragen hätte. Die Mitglieder eines Staats müssen durch sich selbst ihrem Ziele entgegengeführt werden, rechtliche Freiheit und freies Recht kann der willkührlichen Ausspendung eines oder mehrerer Machthaber nicht überlassen seyn. Zwang oder Gewalt ist nicht das höchste Prinzip des Staats, sondern höchstens Mittel zum Zweck. Ein höheres sittliches Prinzip soll walten, Grundsätze oder Regeln, worin sich das gesellige Leben bewegt, müssen der Ge-

genstand einer allgemeinen Verehrung, Liebe und Heilighaltung werden, Gesetze und Verfassungen mit den Völkern aufwachsen, und von ihnen als nothwendig erkannt werden. Daher ist die lebendige Theilnahme an der allgemeinen Gesetzgebung der vorzüglichste Gegenstand einer Landes-Versammlung, d. h. keine allgemeine Anordnung, sie mag die Persönlichkeit der Bürger, ihr physisches Eigenthum, oder irgend eine wegen des allgemeinen Besten zu mächende Aufopferung betreffen, darf ohne Zustimmung der Landesversammlung angeordnet werden. Nicht Willkühr, sondern das Recht und das Gesetz sollen herrschen, und dieses Recht und Gesetz weder der launenhaften Auslegung, noch einer solchen Aufhebung oder Beschränkung überlassen werden. Jede Nation soll Gesetzen gehorchen, welche durch freie Zustimmung ihrer Stellvertreter als die Nation verbindend anerkannt sind.

Gott und das Gesetz walten über die Regierungen und Völker, das freigegebene Gesetz ist die heilige Stantarte, um welche die Nationen versammelt sind, die Macht ist dessen Dienerin. Eine Landes-Versammlung, welche nur vereinigt wäre, um Geld zu bewilligen, ohne die Art und Größe der Besteuerung, und ihre Dauer zu bestimmen, und anderswoher verkündete Gesetze blos zu vernehmen, würde auf das schönste bürgerliche Recht Verzicht thun, alle Privat-Sicherheit aufopfern, die Menschen zu bloßen Lastthieren oder Leibeigenen erklären, und sich als die Handlangerin einer wohlorganisirten Alleingewalt darstellen.

§. 127.

Es ist also ein unbestrittener Satz, daß allgemeine Gesetze, ihre Auslegung, Verbesserung, Aufhebung, Bestimmung der Aufopferungen des Privat-Vermögens, d. h. Abgaben aller Art, persönliche Dienste, wie Kriegsdienste, Belästigungen der Zukunft zum Besten der Gegenwart, d. h. das Schuldenwesen, Bewahrung des Privat- und National-Vermögens, vorzüglich zum Wirkungskreis einer Landes-Versammlung gehören. Wenn Einsicht gegen Einsicht, das allgemeine Interesse gegen das besondere, Erfahrung gegen Erfahrung auftritt, dann läßt sich erwarten, daß die Gesetze und Anforderungen den möglichsten Grad von Umsicht, Vollständigkeit, Gerechtigkeit und Anwendbarkeit erlangen, und man seltner der Gefahr ausgesetzt wird, des Abends zu widerrufen, oder zu erläutern, was des Morgens beschlossen worden ist, oder sich noch einmal in jenes furchtbaren Labyrinth von Irrthümern zu verwickeln, welches der unbefangene Beobachter in der Haushaltung so vieler unter der Firma von willkührlichen Gesetzen, und einer unbegränzten Souveränität verwalteten Staaten erblickt. — Aber hierbei entsteht die wichtige Frage, wem die Initiative der Gesetze zusteht? In England findet sich bekanntlich das Recht, Gesetze vorzuschlagen, blos in den Händen des Parlaments, und die Regierung übt es nur mittelbar durch ihre Minister aus, welche sie deswegen aus dem Parlamente zu wählen gezwungen ist. Die alten Senate und obrigkeitlichen Personen hatten häufig die volle

Initiative, um dem Hange nach Neuerungen zu begegnen. In Rom gingen bekanntlich die Gesetze von aristokratischen Verfassern und Bearbeitern aus, und das dortige Formelnwesen machte die Gesetze zum Eigenthum der Juristen. In Athen beschränkte man das Recht der Bürger, Gesetzes-Vorschläge zu machen, auf mancherlei Weise, erst mußte die Schädlichkeit des alten Gesetzes erwiesen, und das neue Gesetz in keinem Widerspruche mit irgend einem alten seyn, ein Senats-Beschluß mußte ferner erst Erlaubniß geben, ein neues Gesetz an die Volks-Versammlung zu bringen. Im heutigen Frankreich besitzt der König die Initiative, jedoch dürfen die Kammern den König bitten, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, dessen Inhalt sie angeben. Anderswo theilen die Reichs- oder Landstände dieses Recht mit der Regierung. Im Niederland steht dieses Recht der zweiten Kammer eben so zu, als dem Könige, während dem es der ersten Kammer versagt ist. Nach unserer Meinung ist die ausschließende Initiative der Gesetze in den Händen der Regierung ein gefährliches Recht, welches sie leicht benützen kann, um die Thätigkeit des Reichstags hinzuhalten und zu fesseln. Es widerspricht dem freien Gebrauche von Einsicht, Talent und Erfahrung, welchen ein offenes Feld eröffnet werden soll. Eine Regierung, welcher die ausschließende Befugniß zusteht, Gesetze vorzuschlagen, kann leicht die ganze Gesetzgebung in ihre Hände bekommen, oder es bildet sich ein entschiedener Gegensatz in der Landes-Versammlung gegen die Anträge der Regierung. Ist aber das Recht gemeinschaftlich,

so wird jeder Theil dem andern gefälliger zu werden streben müssen, die Regierung der Versammlung, und diese der Regierung, und sie werden sich mit weniger Argwohn betrachten. Bei diesem wechselseitigen Verhältniß wird es demohngeachtet einer Regierung, welcher so viele Hülfsmittel der Erfahrung und der Umsicht zu Gebot stehen, nicht schwer werden, sich ein Uebergewicht zu verschaffen. Jeder Landes-Versammlung wird also das Recht, Gesetze vorzuschlagen, oder den von der Regierung für gut gehaltenen Entwürfen ihre Zustimmung zu geben, ohne Zweifel zustehen müssen. Bürgerliche uud peinliche Gesetze, Anordnungen über Auflagen, über persönliche Sicherheit, Handel, Gewerb, Geistes-Freiheit, sind eben so viele Gegenstände der Verhandlungen einer Landes-Versammlung. Wenn die Gesetzes-Vorschläge aller Regierungen der Kritik von Volks-Repräsentanten stets unterworfen worden wären; wenn es den Einsichtsvollen der Nation nicht an Gelegenheit gefehlt hätte, dasjenige, was sie als Recht und Bedürfniß erkannt haben, offen vorzutragen; wenn man frühzeitig an den Tag gelegt hätte, wie theuer eine oft schlecht geführte Regierung bezahlt werden muß, welche erprobte Hülfsmittel die gewöhnlichen Finanz-Maßregeln, etwa das Sportel- und Stempelwesen, die Mauthen, Akzise, und der trügerische Tabellen-Kram sind, um Unsittlichkeit und Armuth zu befördern, und dem Zutritte zur Gerechtigkeit den Weg zu sperren; wenn die Widersprüche, die egoistischen Strebungen, die beliebigen Versuche stets aufgedeckt worden wären: viele Staaten würden von inkonse-

quenten lächerlichen und verderblichen Gesetzen zurückgeschreckt worden seyn.

Der Geschäfts-Gang der Landes-Versammlung.

§. 128.

Der umfassende Wirkungskreis einer allgemeinen Landes-Versammlung, fordert eine zweckmäßige, die Reife und Umsicht befördernde Einrichtung der Berathschlagungen.

Man hat demnach die Berathungen nach drei Rücksichten abgetheilt, welche sind 1) der Antrag, 2) die Erörterung und 3) die Entschließung. Bei wichtigen und das allgemeine Beste betreffenden Gegenständen ist es wesentlich zuerst zu entscheiden, ob ein Vorschlag wirklich zur Ueberlegung geeignet sey, 2) muß eine hinlängliche Zwischenzeit, wenn der Drang der Umstände nicht augenblickliche Maßregeln gebietet, anberaumt werden, damit sich die Mitglieder vorbereiten können; auch die Stimme des Volks muß darüber gehört werden, weswegen allgemeine Vorschläge durch öffentliche Blätter noch vor der Erörterung und Entscheidung der Publicität zu übergeben sind. Man ernennt dabei Kommissionen, welche die Sache noch besonders in Erwägung ziehen, und an die Versammlung gutachtlich berichten, endlich folgt die freie Erörterung selbst,

wo jedes Mitglied mit vollkommner Freiheit seine Ansichten darlegt, wo sich die Meinungen frei bekämpfen, Redner dafür und dagegen auftreten, und sich selbst jede Einseitigkeit aussprechen darf. Keine Aeusserung ist hier verbindlich, jede kann zurückgenommen, geändert und modifizirt werden; diese Erörterung muß nach Umständen bis zur Erschöpfung des Gegenstandes mehrmalen wiederhohlt werden, und dann erst kann 3) die Beschlußnahme statt finden, und auch hier muß es Jedem erlaubt seyn, sein Urtheil an vorausgesetzte Gründe anzuknüpfen, oder sich an fremde Ansichten anzuschliessen. Die Form jeder berathschlagenden Versammlung kann nur kollegialisch seyn, das heißt: die absolute Mehrheit der namentlich aufgerufenen Mitglieder entscheidet. So wie aber alles einen Mittelpunkt haben muß, so auch die Landes-Versammlung und diesen macht der von derselben ohne allen fremden Einfluß gewählte Vorstand, oder Sprecher, er wacht über die Ordnung der Berathung, und leitet sie ohne der Freiheit Eintrag zu thun; er entscheidet bei Stimmen-Gleichheit, er unterfertigt alle Erlasse der Landesversammlung mit seiner Unterschrift, ordnet die Führung des Tagebuchs, mäßigt die Hitze der Streitenden, eröffnet und schließt die Sitzungen, und hat die Oberaufsicht auf das Personal, welches bei der Versammlung angestellt ist; sein Amt, obgleich weder lebenslänglich noch erblich, wird sich aber von selbst verlängern, wenn er sich das allgemeine Zutrauen erwirbt.

Die Majestät eines Staats, sie mag in welcher Form immer repräsentirt werden, ist heilig und unverletzlich, sie ist und bleibt, wie die Idee des Rechts unsterblich; es ist daher nothwendig, daß den Fürsten und Königen, welche mit der Majestät bekleidet sind, die ihnen gebührende Verehrung auf allen Wegen erzeugt werde. Gesetzes-Vorschläge sollten daher nie im Namen des Regenten, vorgetragen, sondern als Privatentwürfe der Minister angesehen werden, damit keine Rücksicht, ihre Prüfung und Kritik hindern, und die Versammlung in wie ferne sie nicht angenommen werden können, durch abschlägige Antwort dem Ansehen des Regenten nicht auf die entfernteste Weise nahe zu treten veranlaßt werde. Kein Gesetz gilt ohne Bestätigung des Regenten, er ist also das Haupt und der Schlußstein des gesetzgebenden Körpers, und da in einer Landes-Versammlung nur Rücksichten auf das allgemeine Wohl entscheidend seyn können, so müssen nothwendig auch die Minister die Gründe angeben, warum etwa einem Beschlusse der Landes-Versammlung die Bestätigung versagt wird; denn die Menschen sollen geistig und nach Vernunft-Gründen regiert werden, und der bloße Ausdruck, „es war uns gefällig die Bitte, oder den Vorschlag abzuschlagen“, ist zu abgeschmackt, als daß ihn Jemand in Schutz nehmen sollte. Auch die aus England stammende höflichere Formel „der König wird in weitere Ueberlegung nehmen“ sollte durch hinzugefügte Gründe vervollständiget werden. Dem Regenten steht die Bekanntmachung der Gesetze zu, aber im Eingange sollte nie die Zustimmung

der Repräsentanten, und die Anhörung des geheimen Raths unerwähnt bleiben; denn hierdurch allein erlangen in einem verfassungsmäßigen Staate die Gesetze den Charakter der allgemeinen Verbindlichkeit.

Die Opposition.

§. 129.

Volks-Repräsentanten irren auf einem dürren und unfruchtbarem Felde herum, wenn nicht deutlich ausgesprochene und allgemein anerkannte Verfassungs-Grundsätze als Leitsterne dienen, diese bilden gleichsam die Grundfläche, worauf sie fußen; die Landstände sind als die Wächter derselben aufgestellt, sie müssen sie vertheidigen, und jede Regierungs-Handlung, welche ihnen widerstrebt, bekämpfen. Herrschsucht, Willkühr, Niederträchtigkeit, Feigheit und Schlaffsucht, Schmeichelei, Unwissenheit, Eitelkeit stellen sich nicht selten der Bewahrung des Rechts, der Entwicklung des politischen Zustandes entgegen. Geheime Triebwerke werden in Bewegung gesetzt, dem Eigennutz Netze gelegt, man hascht nach falscher Volksgunst. Solche Umstände führen von selbst die Opposition herbei: und hier tritt der Augenblick ein, von dem das Motto dieses Werkes spricht:

„Iustum et tenacem propositi virum etc.“

Es giebt nur eine einzige würdevolle Opposition, welche aus der Liebe zum Recht, aus dem Hasse der

Willkühr und der Nichtachtung des Gesetzes, und aus der Verachtung von egoistischen Strebungen gegen Verbesserungen entspringt; treten solche Umstände ein, so ist es nicht an der Zeit abzuwarten, bis das gesellschaftliche Gebäude durchgraben ist, sondern das Sprichwort principiis obsta mahnt zur Thätigkeit. Die Politik und Diplomatik hatte eine Zeitlang einen Sirenen-Gesang erfunden, man hat gutmüthigen Menschen, selbst den Regenten und Landständen eine starke Dosis von Opium beizubringen gewußt, die öffentliche Meinung durch trügerisches Lob, durch eine falsche Sophistik berauscht, und so die Menschen eine Zeitlang gegen das Unrecht entwaffnet. Eine wachsame Opposition, ein klarer Blick in die Umtriebe jener, welche Volksgunst suchen, oder durch Erweiterung von fremder Herrscher-Gewalt die ihrige vermehren wollen, Muth und Standhaftigkeit werden daher immer in Anspruch genommen, und all diese Eigenschaften muß eine Opposition in der Landes-Versammlung entfalten; diese Opposition ist das öffentliche Gewissen, sie zeigt der Regierung ihre Fehler, ihr gerechter Tadel mag Manchen verwunden; sie ist aber offenbar identisch mit der wahren Bestimmung einer Landes-Versammlung, sie trachtet nicht nach Trennung, sie bekämpft blos die widerstrebenden Elemente, sie ist der wahre gesunde Theil einer Landes-Versammlung, sie zwingt die Diener der Regierung ihre Schritte sorgsam zu thun, und mit ihr im Einklange zu handeln. Ohne den Eifer der Opposition wird der Geist der öffentlichen Versammlung matt, ihre Mitglieder erscheinen als Maschinen, sie erweckt dage-

gen Talente, den Geist des Rechts, bekämpft Lüge und Betrug, und zeigt den Menschen auf seiner sittlichen Höhe. Verhandlungen von so vielseitigem Interesse, wie jene einer Landes-Versammlung, erzeugen, abgesehen von diesem wahren Geist einer Opposition unstreitig eine Menge Gegensätze, und hier wird der Regierung die schönste Gelegenheit gegeben, ihren allsehenden Blick zu beurkunden, und den sogenannten unruhigen Menschen oder Schwindelköpfen der öffentlichen Versammlung, welchen vielleicht ein zu feuriges Element inwohnt, größere Talente, Treue in der Verwaltung, günstigen Erfolg der ergriffenen Maßregeln entgegenzusetzen, und sie zu beschwichtigen; dabei hat die Regierung den Vortheil, den feurigen Köpfen einen Kanal für freie Ergießung eröffnet zu haben.

Es giebt freilich einen von der oben erwähnten Opposition verschiedenen Gegensatz, das heißt jenen, welchen sie gerade als Gegner erkennt: auch der Teufel ist von dieser Parthei, und zwar mit fortgesetzter Konsequenz, er hindert das Gute, wo er kann, und verzuckert den schwachen Patienten, welche sich ihm in die Arme werfen, die tödliche Arznei. Auch am Bundestage ließe sich eine ähnliche Opposition denken, nemlich jene, welche den traurigen und gedrückten Zustand von Millionen Bewohnern Deutschlands, so zu sagen, gesetzlich machen, alles Recht, und jede Sicherheit der bürgerlichen Freiheit einer souveränen Gnade fortwährend überlassen, und besonders die Volks-Vertretung, die Landes-Versammlungen von sich abweisen

möchte, um nie einer gefürchteten wahren Opposition Raum geben zu müssen; es lassen sich Kreutz- und Querzüge denken, wodurch man die Völker abzuhalten suchen könnte, in den ruhigen Hafen einer geordneten Verfassung einzulaufen, oder sie eine Wolke, statt der bürgerlichen Freiheit umarmen zu lassen; aber hoffentlich wird diese feindselige Opposition gegen die wahre Bestimmung, und den guten Geist der Bundes-Versammlung nicht das Feld behaupten können, und die öffentliche Meinung wird ihre Niederlage nur vollenden.

Die Ausschüsse.

§. 130.

Fortwährende Landtage sind, besonders in Staaten mit einer festen Regierungsform theils unnöthig, theils würden sie die Abgeordneten zu lange ihren Privatgeschäften entziehen, sie außer nähere Berührung mit ihren Komittenten setzen und unnöthige Kosten verursachen. Man hat daher allenthalben seine Zuflucht zu Ausschüssen genommen, welche in Abwesenheit des Landtags und aus Vollmacht desselben, die Geschäfte besorgen, besonders aber die Heilighaltung der Verfassung zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen, die Schritte der vollziehenden Macht beobachten, die Berathungen des Landtags vorbereiten, die Bitten und Beschwerden der Regierten empfangen, um ihre Erledigung zu bewirken, den Kredit, die Unveräußerlichkeit

des Staatsvermögens, die landständische Kontrolle bei den öffentlichen Kassen besorgen. Ausschüsse sind Volksrepräsentanten mit genau bezeichnetem Wirkungskreise, sie besitzen nicht die vollen Rechte der Landesversammlung, sonst würde der Antheil an der Regierungsgewalt in die Hände von wenigen Menschen gelegt seyn, sie sind der Landesversammlung verantwortlich.

Man hat in allen Staaten dem Regenten das Recht der Berufung, Vertagung und Auflösung des Landtags eingeräumt; aber dieses Recht dürfte so gemißbraucht werden, daß es einer Regierung gefallen könnte, ganz ohne Landtag zu regieren; um diesem Uebel zu begegnen, hat man es zum Verfassungsgrundsatze gemacht, daß der Regent nur höchstens zwei bis drei Jahre ohne Landtag regieren dürfe, man hat die Dauer gewisser Abgaben absichtlich beschränkt, damit sich kein Gewohnheitsrecht daraus bilde, und der Regent gezwungen würde, einen Landtag zu berufen; diese Anstalten machen aber das erwähnte Institut der Ausschüsse keineswegs überflüssig. Das Volk ist unsterblich, sein Interesse muß daher auch fortwährend vertreten werden. Schon bei der ältern landschaftlichen Verfassung gab es allgemeine und besondere Landtage, dann Ausschüße von Verordneten; vermöge des allgemein herrschenden aristokratischen Prinzips, ließen aber letztere die Landtage in Verfall kommen, maßten sich eine große Gewalt an oder gaben oft feige die Verletzung der Landesverfassung zu, sie sahen ihr Amt als ein erbliches Eigenthum an. Ausschüße, nach einer ver-

besserten Ordnung der Dinge, müssen daher blos für die Zwischenzeit der unterbrochenen Sitzungen von den Landtagen gewählt werden, sie erhalten vom Landtage Instruktion, und ihrer Handlungen wegen sind sie verantwortlich und der Publizität unterworfen. Die vom Landtage selbst vorzunehmende Wahl scheint uns geeigneter, als wenn sie vom Volke unmittelbar vorgenommen wird, weil der Landtag die zur Führung eines solchen Amtes nöthigen Gesinnungen und Talente am besten zu beurtheilen im Stande ist, und ein so wichtiges Amt, welches den Händen Weniger anvertraut wird, eine sorgsame Prüfung verlangt, welche dem Zufalle nicht überlassen werden darf. Kleinere Landtage neben einem Ausschuße könnten uns die bereits gemachten Erfahrungen nur wieder zurückbringen. Daß sich die Ausschüße frey versammeln, auf Berufung des allgemeinen Landtags antragen, und bei dringender und erwiesener Noth eine außerordentliche Hülfe bis zur schleunig vorzunehmenden Versammlung des allgemeinen Landtags bewilligen dürfen, mag für sich einleuchten.

Rechte und Pflichten der Volksvertreter.

§. 131.

Schon in der bisherigen Darstellung sind die Rechte und Pflichten der Volksrepräsentanten dem Wesen nach enthalten. Sie bewachen die Verfassung, welche sie beschwören: in allen Stücken, welche nicht gegen

ihr Gewissen und die Landes-Verfassung streiten, befördern sie die Vorschläge der Regierung, offenbaren Verletzungen setzen sie Wahrheit und Muth entgegen, Partheigeist, Uneinigkeit müssen dem allgemeinen Wohle weichen, kein Privat-Vortheil darf Entscheidungs-Grund seyn. Die Ehre, Achtung, und die Vervollkommnung des geselligen Zustandes des Landes sey das Augenmerk der Repräsentanten, sie haben die Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung, und alle gesetzlichen Mittel zur Ausübung der Verfassung anzuwenden, Antheil an Gesetzgebung, Bewilligung der Steuern aller Art, Aufsicht und Beurtheilung ihrer Verwendung. Ohne ihre Einwilligung dürfen keine Schulden kontrahirt, das National-Vermögen nicht veräussert oder beschwert werden, die Güter der Kirche und milden Stiftungen stehen unter ihrer Obhut, Bündnisse, Kriege mit auswärtigen Mächten, d. h. solche, welche nicht aus der Verfassung des deutschen Bundes hervorgehen, müssen ihre Zustimmung erhalten, weil das Vermögen, und die Persönlichkeit zu einem andern Dienste, als den pflichtmäßigen für das gemeinsame Vaterland in Anspruch genommen wird. Das Petitions- und Beschwerde-Recht kömmt den Repräsentanten zu, und sie können gegen Staatsdiener bei den geeigneten Stellen Klage führen. Die Repräsentanten sind Niemand, als der Versammlung wegen ihren Aeusserungen verantwortlich, Schulden halber können sie während der Führung ihres Amtes nicht verhaftet werden, und wegen angeschuldigten Verbrechen nur mit Bewilligung der Versammlung. Diese schlichtet die streitigen Wahlen,

untersucht die Vollmachten; den Repräsentanten muß die freiste Verbindung mit dem Volke offen stehen, alle Eingaben an sie sollten als Dienstsachen betrachtet, Postfrei seyn, alle Regierungs-Behörden müssen verpflichtet werden, ihnen alle Hülfsmittel zur Erläuterung des Zustandes der Nation anzugeben; denn wer einen solchen Zweck erfüllen soll, wie die Repräsentanten, diesem müssen auch die Mittel dazu offen stehen.

Die landschaftliche Kasse.

§. 132.

Es ist beinahe unglaublich, in unserm Zeitalter, wo man von Sicherheit und freiem Gebrauche des Eigenthums unter dem Schutze und der Garantie des Staats, welchem so viele Aufopferungen gebracht werden müssen, unaufhörlich spricht, noch die Frage streitig zu wissen, ob eine Nation oder ein Volk, welches durch frei gewählte Mitglieder vertreten wird, auch eine eigene Kasse haben dürfe? denn ob die Landstände eigene unter ihrer Verwaltung stehende Gelder besitzen sollen, oder nicht, hat man allerdings streitig gemacht. Es war eine Zeit, wo die Städte und Gemeinheiten, die einzelnen Zünfte und Korporationen, die milden Stiftungen, die Landstände, das Recht besaßen, ihr Eigenthum, sey es aus freiwilligen Beiträgen, oder aus einem andern Rechtstitel entstanden,

selbst zu verwalten, und die herrlichsten Denkmäler gingen aus diesem freien Verwaltungs- und Verfügungs-Rechte hervor, es war die Epoche eines weit verbreiteten Wohlstandes; nun hat eine geschraubte Finanz-Kunst, eine angemaßte Vormundschaft über das wohlerworbene Eigenthum jeder Gemeinheit, nicht nur nach und nach die Verwaltung, sondern mit wenigen Ausnahmen sogar das Eigenthum an sich gezogen, und aus dieser willkührlichen und faktischen Gewaltthätigkeit wird das Recht abgeleitet, daß keine Gemeinheit mehr eine Kasse besitzen dürfe, deren Verwaltung und Verwendung von dem Einflusse der Staats-Regierung unabhängig wäre. Auch den Landes-Versammlungen hat man des Systems wegen das Recht abgesprochen, eine besondere Kasse zu haben, und als Grund den Mißbrauch angeführt, den landständische Versammlungen davon gemacht haben, oder vielmehr gemacht haben sollen. Mißbrauch hebt aber das Recht des ordentlichen Gebrauchs nicht auf; auch viele Regierungen haben die anvertrauten Gelder übel verwaltet, ja die ganze Staats-Einnahme als geheime Truhe angesehen, soll man ihnen blos deswegen die Kassen abnehmen? Der Grundsatz, daß nur die Regierung allein Kassen haben, daß Stände-Versammlungen und Korporationen sogar freiwillige Gaben zum gemeinen Besten, blos unter Aufsicht der Regierung verwalten dürfen, stellt eine offenbare Ungerechtigkeit auf. Was würde der Engländer sagen, wenn seine Regierung die Fonds einer Bibel- eine Waterloogesellschaft unter dem Vorwande sie besser zu ver-

walten, untersuchen, oder sich aneignen, wenn sie die zahlreichen Versicherungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten zum Gegenstand einer Finanz-Spekulation machen wollte? Hat der Unterthan die zur Erhaltung des Staats als nothwendig nachgewiesenen Abgaben entrichtet, so darf er gewiß über das sonstige Vermögen frei verfügen, und es nach Willkühr einem beliebigen gemeinschaftlichen Zwecke zuwenden, und selbstständig verwalten. Es liegt in der Idee des Eigenthums unter Lebenden und von Todes wegen darüber verfügen zu dürfen; wenn nun eine Nation ihren Vertretern Gelder oder einen Theil ihres Eigenthums anvertraut, so wird ihnen Niemand aus rechtlichen Gründen die Verwaltung derselben rauben können. Den National-Repräsentanten gebührt während ihrer Thätigkeit eine Entschädigung dafür, daß sie ihrer sonstigen Betriebsamkeit entzogen sind, diese erhalten sie aber vom Volke, nicht von der Regierung, sie müssen also eine eigene Kasse haben; Volks Vertreter sind Bevollmächtigte der Nation, sie müssen die zur Ausführung des Auftrags nöthigen Hülfsmittel besitzen, also abermals eine eigene Kasse haben, oder soll man die Bestreitung der nöthigen Auslagen einem dritten überlassen? Eine Landesversammlung ohne eigene Kasse, ohne Hülfsmittel zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder Verfassung ist ein Unding. Allenthalben, wo Landstände in Deutschland waren, gab es auch landschaftliche Kassen. Die öffentlichen Einnahmen fließen aus dem gemeinschaftlichen Staatsgut und aus dem Privatvermögen; den Repräsentanten der Nation gebührt also wenigstens die

Aufsicht darüber. Ohne Rettung des Grundsatzes, daß die Landstände eigene Kassen haben dürfen, besteht keine Freiheit des Eigenthums, keine Unabhängigkeit der Repräsentanten, auch jede Gemeinde-Verfassung ist ohne das Verwaltungsrecht des Privatvermögens der Gemeinde ein leeres Spielwerk. Dem Mißbrauche kann nur durch die sonst so häufig unterlassene öffentliche Rechenschaft gesteuert werden, und hierdurch gewinnt die Regierung zugleich mit der Nation die nöthige Einsicht. Ausgaben, welche die Volksvertreter machen, worüber sie Rechenschaft ablegen, und zu deren Befriedigung sie selber beitragen müssen, werden offenbar seltner und mit größerer Umsicht und Sparsamkeit gemacht, als von Staatsbeamten, welche leicht geneigt sind, auf den allgemeinen Beutel Wechsel auszustellen, und das Gemeinwesen zu belästigen.

Die unabhängige Finanz-Verwaltung.

§. 133.

Die physische Nahrung eines Staats verdient ohne Zweifel eine unausgesetzte Aufmerksamkeit, sie ist der Grund, worauf das höhere Seyn selbst wieder beruht; die Wissenschaft dem Staatsorganism zu seiner Erhaltung die nöthigen Stoffe zuzuführen, und jede Stockung der Nahrungssäfte zu verhindern, hat eine schwierige Aufgabe zu lösen. Aber sie kann unmöglich

darin bestehen, fortwährend den großen Magen der Staats-Einnahme, oder das Danaiden-Faß zu füllen, ohne sich um die Nahrung, und das Wohlbefinden der einzelnen Staats-Glieder zu bekümmern, und alles höhere und bessere Leben ihr unterzuordnen. Regieren, heißt nicht blos Geld aufbringen, die Finanz-Verwaltung besteht nicht in der Menge, Willkühr und Unerläßlichkeit der sich und die Noth mehrenden Steuern. — Demohngeachtet sollte man glauben, die ganze Staats-Kunst bewege sich blos um die Geschicklichkeit, das öffentliche Einkommen, auf welche Art immer, zu vermehren. Jenes strenge Festhalten an rechtlichen Formen in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung ist beinahe allenthalben verdrängt worden, Finanz-Kunst und Rechts-Wissenschaft sind sogar dem Studium nach getrennt, der Richter steht dem sogenannten Staatsmann gegenüber, der Gebildete jenem nach, welchen der Zufall, selbst oft ohne Kenntniß der Landes-Gesetze, an eine Einnahme gestellt hat. Nicht nur das Staats-Vermögen, sondern auch ein beliebiger Theil des Privat-Vermögens ist in neuern Zeiten der blos willkührlichen Verfügung der Regierungen blos gestellt worden. Eine Menge lächerlicher, kindischer, unsittlicher, und für das allgemeine Wohlseyn schädlicher Anordnungen, hat eine souveräne Finanz-Kunst erzeugt; das unselige Finanz-Wesen ist der nagende Wurm, der fressende Krebs an den Ueberresten der physischen und moralischen Gesundheit vieler Staaten geworden, hiemit hat sich eine Sucht verbunden sich in alles zu mischen, alles zu kontrolliren. Das Vielschreiben, die Vielthuerei, das Tabellen-We-

sen, Zahlen, mathematische Formen, lügenhafte Berichte, ein äusseres Prangen, innere Kargheit, ein stehendes Heer von Finanz-Dienern, Exekutionen, Neben- und Hebungskosten, bewaffnete und militärisch organisirte Zollwächter, welche einen großen Theil des Gewinns wieder verzehren, sind Lieblingsstücke der modernen Staatswirthschaft, deren Grundsatz übrigens ist, soviel bedürfen wir, um die Staatskasse zu füllen, der Erfolg mag seyn, welcher da will. Nur eine weise Sparsamkeit und eine Revision des ganzen Staatswirthschaftlichen Systems, besonders durch Volksvertreter, die vermöge ihres Rechts Steuern zu bewilligen, die Ausgaben zu prüfen, über die Verwendung der Einnahmen zu wachen, sagen können, soviel sollt ihr bedürfen, um die Gegenstände, weswegen regiert wird, nicht endlich selbst zu verschlingen, kann hier eine Besserung des drückenden Zustandes herbeiführen. Hierher gehört insbesondere auch die Festsetzung einer Civil-Liste.

Die Civil-Liste.

§. 134.

Ehemals bestritten die Fürsten von den Kameral-Einkünften die Kosten der Hofhaltung und Regierung, die Ausgabe mußte sich nach der Einnahme richten. Der zunehmende Luxus, stehende Heere, ein verwickelter Staats-Organismus machte endlich das gewöhnliche

Staats-Vermögen unzureichend, jenes der Privaten wurde in Anspruch genommen, dieß ist der Ursprung der Steuern. Die Gefälle der Kammern blieben indeß immer die stehende Größe, und wurden abgesondert verwaltet, die Steuern galten blos als freiwillige auf eine bestimmte Zeit, und zu einem bestimmten Zweck gewidmete Beiträge, sie wurden von den Landständen eingenommen und verwaltet, und Schulden blos durch ihre Bewilligung als Staatsschulden erkannt, wenn das Kameral-Vermögen unzureichend befunden war. Die durch die Landstände vertretenen Bürger waren Steuerfrei. Das Erlöschen der landschaftlichen Rechte und des Territorial-Rechts, brachte die Finanz-Verwaltung in die Hände von unbeschränkten Regierungen. Der Regierungs- und Hof-Aufwand fand oft keine andere Gränze als in dem Willen der Regierung. Die Landstände sollen nun den wirklichen Bedarf des Staats bestimmen, über dessen Verwendung wachen, auch soll ein von der übrigen Staats-Verwaltung abgesondertes Einkommen des Regenten, zu seiner, und der regierenden Familie würdevollen Unterhaltung fest bestimmt werden, d. h. eine Civil-Liste die Ausgaben und Einnahmen der Hofhaltung reguliren.

Seit der Staatsrevolution in England im Jahre 1668 finden wir daselbst eine Civil-Liste, sie stieg von 680,000 Pfund in unseren Tagen bis zu 1,148,000, und rechnet man die Einkünfte der Krone aus anderen Quellen hinzu, so mag sie sich auf 2,148,000 Pf. St. belaufen, und den $\frac{1}{16}$ Theil der Staatseinnahme ver-

schlingen, ohne die von Zeit zu Zeit übernommenen Schulden, und außerordentlichen Beischüsse in Anschlag zu bringen. Die englische Civil-Liste hat das Eigenthümliche, daß sie außer der Hofhaltung, auch die Gehalte und Pensionen des Lord Großkanzlers, des Sprechers im Unterhause, der Richter der Kings Bench, der auswärtigen Gesandten u. s. w. bestreiten muß, also außer der Hofhaltung, noch für viele Regierungskosten zu sorgen hat. Ueber die einmal als Civil-Liste angewiesene Summe braucht der König keine Rechnung zu legen; dagegen darf er über die Schatzkammer, ob sie gleich königlich heißt, nicht verfügen; der Präsident der Schatzkammer ist für die verfassungsmäßige Verwendung der letzteren verantwortlich. Verlangen die Minister eine Vermehrung der Civil-Liste, so wird gewöhnlich, um das Bedürfniß nachzuweisen, Rechnung gestellt; so mußte auch der Prinz-Regent in unseren Tagen über den durch den Aufenthalt der verbündeten Mächte verursachten außerordentlichen Aufwand öffentlich Rechnung im Parlament ablegen. Die konstituirende Versammlung sah in der Civil-Liste ein Mittel der Verschwendung des Hofes zu steuern, und ahmte sie nach, Bonaparte behielt nicht nur diese Einrichtung bei, sondern begründete sie noch mehr. Von Frankreich gelangte sie in dessen Filialstaaten und selbst Ludwig XVIII. unterwarf sich derselben. Friedrich II. hatte sich selbst ohne Parlament und Landstände eine Civil-Liste von 220,000 Rthlr. gesetzt, die Geschenke waren eingeschlossen. Der gegenwärtige König von Preussen verfolgte das haushälterische System sei-

nes berühmten Ahnherrn, und bei dringender Noth war er im Stande dem Staate zum Theil wieder zu erstatten, was er unter glücklicheren Umständen erspart hatte. Der König von Würtemberg, und mehrere deutsche Fürsten haben solche Ersparnisse für ihre Hofhaltungen bereits eingeleitet und angefangen, den Wünschen ihrer Länder auf die ruhmvollste Weise zu begegnen, sie sogar noch zu übertreffen, und es ist ihre Schuld nicht, wenn erst nach Verlauf einer Generation dasjenige vollständig wieder gut gemacht werden kann, was eine rücksichtslose und souveräne Finanz-Verwaltung, und gewaltsame Umstände verdorben haben. Uebrigens scheint noch in vielen Staaten der Hof- und Regierungs-Aufwand im Widerspruche mit dem wahren Zweck des Staats zu seyn, welcher der Menschen wegen da ist, also die Gegenstände, weswegen regiert werden soll, nicht verschlingen, noch die Staatsbürger unglücklich machen darf. Ohne Civil-Liste wird es einem Regenten möglich, nach eigener Willkühr, oder nach jener von schmeichelnden Ministern und Hofleuten, über die Staats-Einnahmen zu verfügen; das Maaß der Staats-Bedürfnisse kann nicht genau bestimmt werden, der Verschwendung, den Mißbräuchen werden die Thore geöffnet. Gutdenkende Fürsten unterwerfen sich daher gerne und freiwillig einem Gesetze für die Civil-Liste, sie streben nach der Ehre, als gute Hausväter angesehen zu werden, sie erlangen dadurch eine Unabhängigkeit, ihre Gaben erscheinen nun erst als *wahre Aufopferungen*, sie haben sofort kein Interesse die Abgaben zu vermehren, und erscheinen dabei als unpar-

theilisch, weil sie nichts für sich verlangen. Mögen die Fürsten statt Hofleute Freunde, statt schmeichelnde Diener redliche und offene Staats-Beamten finden, und sich frei und großmüthig einer mäßigen Civil-Liste unterwerfen! Kein Volk wird anstehen, für ihre würdevolle Umgebung zu sorgen. Mögen ferner alle Fürsten großmüthig die nothwendige Reform mit ihrer eigenen Umgebung beginnen, auf eitlen und unnützen Prunk verzichten, und ihren größten Reichthum in den Herzen, sohin auch in den Taschen der liebenden Unterthanen aufbewahrt wissen.

Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

§. 135.

Die große Machtvollkommenheit, welche sich in den Händen selbst der nach einer freien Verfassung regierenden Fürsten befindet, kann auch leicht das Eigenthum schlechter und schwacher Regenten, und durch ungeschickte und böse Werkzeuge zur Geissel der Völker werden. Schmeichelei, sklavische Unterwürfigkeit bewirken nicht selten, daß Fürsten eine unbeschränkte Gewalt als ein Recht, und die Freiheiten des Volks als Eingriffe in dasselbe ansehen; das Gewissen wird eingeschläfert, ein gegründeter Widerstand wird als das Werk der Unwissenheit und des Parthei-Geistes erklärt. Die natürliche Sucht nach Macht verwandelt sich in ein systematisches Ankämpfen gegen die

bürgerliche Freiheit; unter leeren Vorspieglungen stellen sich Mißbräuche, und bald ein Heer von Gebrechen ein, die öffentliche Freiheit und Sittlichkeit kommt in Verfall. — Ein Mittel, um diesen Gefahren zu begegnen, ist die Verantwortlichkeit der Minister. Alle Befehle der Regenten müssen dieser gemäß von den Ministern unterzeichnet seyn, und die von der vollziehenden Gewalt unabhängigen Volks-Vertreter das Recht haben, die Minister wegen Verschleuderung des ihnen anvertrauten Vermögens, wegen Mißbrauch der Gewalt und Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte zur Rechenschaft zu ziehen, und nöthigen Falls vor einem unabhängigen Gerichtshofe anzuklagen. Daher werden alle von dem Regenten angestellte Beamte auf die Verfassung beeidet. Sind die Minister wegen ihres Uebel-Verhaltens strafbar, so werden die Schmeichler behutsamer werden, der Regent selbst wird gezwungen, die Gesetze zu befolgen und auszuführen. Ein verantwortlicher Minister, welcher sich innerhalb gesetzlicher Schranken bewegt, mit standhaftem Muthe und Lauterkeit der Gesinnung sein Ziel verfolgt, ist von der Laune des Hofs, von den Umtrieben der Schmeichler unabhängig, er steht sicher, weil er sich verantworten kann. Irrthümer und einzelne Fehlgriffe, sind ihm, wenn sie verbessert werden, nicht schädlich.

Es wäre übrigens sehr zu wünschen, daß die erneuerten Verfassungen der Staaten ohne alle persönliche Reaktion mit einer allgemeinen Amnestie

beginnen möchten, und die Verantwortlichkeit blos für die Zukunft als unabänderliche Norm aufgestellt würde. Das Petitions- und Beschwerde-Führungs-Recht ist gleichsam ein Theil jener Mittel, um die Staats-Beamten verantwortlich zu erhalten, nicht nur den Landständen, sondern jedem einzelnen Unterthanen muß es frei stehen, sich ohne alle Verfolgung an seinen Regenten, oder an die National-Vertreter zu wenden, und letztere haben die vorzügliche Pflicht, die Erledigung der Bitten und Beschwerden mit allem Nachdruck zu betreiben, sobald sie dieselben als gegründet anerkannt haben. Nicht nur einzelne Bürger, sondern auch die Gemeinden, und Städte, haben das unzweifelhafte Petitions-Recht, sohin auch die Befugniß, gegen bloße Anzeige an die vollziehende Macht sich zu versammeln, sich Sprecher zu wählen, über den Inhalt ihrer Bittschriften, und die Art ihrer Einreichung sich zu berathen, und den Erfolg gleichfalls auf öffentlichen und gesetzlichen Wegen sich mitzutheilen. Es versteht sich von selbst, daß tumultuarische Auftritte, zu zahlreiche Deputationen die Ordnung nicht verletzen dürfen; denn die öffentliche Stimme soll nie gebieterisch auftreten.

§. 136.

Unter die Hülfsmittel den verantwortlichen Ministern ihre Lage zu erleichtern, und vielen Bitten und Beschwerden auf eine nützliche Weise zu begegnen, gehört unstreitig die Wieder-Einführung des Kol-

legial-Systems. Das Bureau-Wesen hat eine so große und verwirrende Eigenmächtigkeit erzeugt, daß dessen Vertheidiger schon längst zum Schweigen gebracht sind; es hat den untergeordneten Beamten alles Selbstgefühl geraubt, eine Herrschaft beliebiger Formen organisirt, und den Regierungen einen kriegerisch-hierarchischen Geist gegen die Unterthanen und Beamten eingehaucht. Blos in der Raths-Sitzung sollen daher in Zukunft die verschiedenen Ministerien, oder der geheime Rath die Beschlüsse fassen, alle Zweige der Staats-Verwaltung unterstützen sich so wechselseitig, ohne fabrikmäßig betrieben zu werden. Wenn die verschiedenen Ministerien z. B. jenes der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, der innern und der auswärtigen Angelegenheiten sich die Aufrechthaltung der Verfassung zum Gegenstand und zur Pflicht machen, wenn der Finanz-Minister von jenem der Justiz, und umgekehrt belehrt wird, wenn die physische Nahrung des Staats mit seinen geistigen Bedürfnissen betrachtet wird, dann werden eine Menge vereinzelter und widersprechender Maßregeln aufhören, und jeder Minister als Repräsentant seines Verwaltungs-Zweigs erscheint nur für die verfassungsmäßige Vollziehung der im geheimen Rathe erlassenen Beschlüsse verantwortlich; er theilt also mit diesem die Verantwortlichkeit.

Jeder Beschluß einer Regierungs-Behörde ist ein Gesetz, er entsteht daher mit der Beobachtnng der Form und Umstände, und kann nur auf die selbe Weise aufgehoben werden. Durch eine kollegialische Form findet je-

de Ansicht der Sache ihre Vertheidiger, die Weisheit der Vorfahrer in frühern Entscheidungen, wird gegenwärtig gehalten, der Sinn und Geist des Gesetzes, der rechtliche Zusammenhang des Staats wird geachtet. Durch das Kollegialsystem erhält jeder Bürger das Bewustseyn, daß jede Angelegenheit, wovon sein Wohl und Weh abhängt, genau erörtert wird; ein Präfekt, ein von dem Kollegium unabhängiger Vorstand, kann freilich schneller handeln, wer möchte aber eine einseitige Ansicht, eine todte Form, eine bloße Beschleunigung gegen einen reifen und durchdachten vielseitigen Beschluß hingeben wollen? Von der Gemeinde-Verfassung an, bis zur obersten Regierungs-Behörde, müssen wir daher durchaus auf die **kollegialische Verfassung** bestehen; jeder Staats-Diener gewinnt dadurch an Würde, seine Verantwortlichkeit wird erleichtert, das Volk erlangt Zutrauen, die Entschliessungen Reife, es bildet sich nach und nach ein fester Gang, dessen Geist mit dem Kollegium unsterblich ist. Ist einmal Alles reiflich überdacht und besprochen, dann mag man schnell zur Vollziehung schreiten, welche am besten wenigen Porsonen anvertraut wird. Die sogenannten durchgreifenden Maßregeln ohne kollegialische Berathung, gleichen dagegen nicht selten einem Prozesse, welcher mit der Exekution angefangen wird.

Die Unabhängigkeit der Justiz.

§. 137.

In jedem Staate soll nicht der Privat-Wille, sondern das Gesetz herrschen; sohin muß auch die Rechtspflege von einzelnen Individuen unabhängig seyn; dazu gehört aber, daß es nicht in der Macht der Gerechtigkeits-Beamten liege ein Gesetz zu geben oder abzuändern, daß sie ohne Furcht, ohne fremden Einfluß blos das von ihnen unabhängige Gesetz in Anwendung bringen, daß am wenigsten die Richter von der Laune der Regierungen abhängig sind, also blos durch Urtheil und Recht ihre Stellen und Gehalt verliehren dürfen, aber auch selbst wieder wegen Führung ihres Amtes verantwortlich sind. Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemandem ein Mittel zur Vertheidigung versagt werden. Es wäre gegen die Unabhängigkeit der Justiz gehandelt, wenn Jemand durch einen Privat-Befehl irgend einer Obrigkeit verhaftet würde, jede Kabinets- und Verwaltungs-Justiz streitet gegen die freie Unabhängigkeit der Rechts-Pflege. Alle Unabhängigkeit der Justiz geht aber dem ungeachtet verlohren, wenn das Recht unter tausend beschwerlichen Formen seufzet, wenn der Unterthan, welchem der Staat Schutz schuldig ist, durch zu großes Einlaß-Geld von dem Tempel der Gerechtigkeit abgewiesen, und der minder Vermögende durch übermäßige Sporteln, Stempel, Vorschüsse, im Grunde rechtlos gestellt wird, sie geht, und mit ihr alles Zu-

trauen zu Grabe, wenn sie sich zu langsamen Schrittes bewegt, wenn sie in einer geheimnißvollen Sprache, und nach Weise der römischen Justiz sich in unverständlichen Formen bewegt, welche nicht das Eigenthum der Nation werden können, wenn sie ohne Entscheidungs-Gründe, bei verschlossenen Gerichtsstuben ihr Amt besorgt. Mögen daher die Deutschen bei der Einführung einer National-Repräsentation, auch einen wahrhaft nationellen Rechts-Zustand erhalten, und der deutsche Staatsbürger bald unter dem Schutze eines wahrhaft volksthümlichen, und von allen störenden Einflüssen verwalteten Rechts stehen!

Die Gemeinde- und Städte-Verfassung.

§. 158.

Man hat vielfach den Staat mit einer Pyramide verglichen, dessen Basis die untersten Elemente, die Städte und Gemeinden ausmachen, das Ganze endigt sich zuletzt in dem leuchtenden Punkte der Regenten-Würde. Kein gesellschaftliches Gebäude kann in der That auf Dauer, Festigkeit und Zweckmäßigkeit Anspruch machen, ohne daß das besondere Leben der Gemeinden, Städte und Provinzen mit dem Ganzen harmonirt und dabei seine Selbstständigkeit behauptet. Der öffentliche Geist bleibt ohne diese Einrichtung unfruchtbar, und den schönklingenden landständischen Verfassungen fehlt es an gebildeten und würdigen Organen. —

Die deutschen Städte besassen ehemals Autonomie,

nicht Willkühr von oben, sondern Sitte, Gewohnheit, örtliche Veranlassungen gründeten und schufen das Recht. Wie die Landstände, so besaßen auch die Städte und Gemeinheiten Freiheitsbriefe; das bekannte Recht wurde gesammelt, vom Fürsten als Schutzherrn bestätigt, auch von Aussen gegen Widerspruch bekräftigt. Die Haushaltung war anders in Handelsgemeinden, anders wo Grundbesitz den Reichthum ausmachte. Die Verfassung der Städte war übrigens nach Analogie der landständischen, repräsentativ, die Gemeinden wählten ihren Vorsteher, ihre Magistrate, diese Repräsentanten verwalteten das Städte- und Gemeinde-Vermögen unabhängig von der Regierung, und übten ihre Gerechtsame aus, die fürstlichen Beamten erschienen blos als Vertreter der Regierung. Milde Stiftungen, öffentliche Anstalten waren gewöhnlich den Magistraten untergeordnet, der kleine Haushalt war ein Bild des großen, und genoß einen hohen Grad von Selbstständigkeit. Wie die landständischen Versammlungen, so arteten auch bisweilen die Städte-Kollegien aus, dort wie hier erzeugte sich häufig ein aristokratisches System. Seit dem westphälischen Frieden verlohren viele Städte ihre Autonomie und Hoheit, der Reichs-Deputations-Hauptschluß nahm sie auch bis auf wenige Ausnahmen den Städten, welche ehemals Reichsstände waren. Seit der Aufhebung des Territorialrechts und der Einführung einer unbeschränkten Regierungs-Gewalt, verfolgte man zwei entgegengesetzte Systeme, wovon das zweite, weil das Zerstören von Oben bisweilen an die Tagsordnung kam, am meisten Nachahmung fand. Im ersteren Falle ließ man die innere Verfassung der Städte bestehen, so wie das

Zunftwesen, die Wahl, den Geschäftskreis, die Ordnung ihrer Beamten, die Verwaltung der Kämmerei; nur in gewissen Gegenständen z. B. im Kriegs- und Polizeiwesen u. dergl. wurden neue Anstalten gemacht, man baute weise auf dem Alten fort, man organisirte einen Zusammenhang mit dem Ganzen, begründete eine wesentliche Gleichheit, ohne die örtliche Angemessenheit, die wohlerworbenen Rechte, und das besondere Leben zu zerstören. Auf der andern Seite schlug man einen entgegengesetzten Weg ein, man riß die Stadtordnungen nieder, löste die Zünfte auf, zog die Kämmerei ein, setzte einige Beamten, gab einige allgemeine Gesetze, waltete und schichtete Alles durch zahlreiche Berichts-Entscheidungen, und setzte die Gemeinde-Glieder als einen Haufen unmündiger Kinder unter gewaltsame Vormundschaft. Die Regierungs-Beamten kontrollirten nun alles bis auf jeden Bogen Papier, Bürgermeister und Rath sind bloße Figuranten von der Regierung eingesetzt, selbst wenn eine Scheinwahl vorgenommen wird. Einige unbedeutende Aufklärungen und Rechen-Exempel nach der Regel de Tri, ohne das ganze Jahr etwas von freien Stücken thun zu können, füllen nun meistens ihren Wirkungskreis aus; sie vernehmen die Befehle von oben, und auf sie wälzt man gehäßige Anforderungen zur Ausführung. — Nur wahrhaft repräsentative Gemeinde-Verfassungen sind allenthalben nothwendig, nur sie können den gesunkenen Gemeingeist wieder erwecken, und zu geschäftige Regierungs-Werkzeuge vor vielen Mißgriffen schützen. Die Regierungs-Beamten stellen blos die Regierung vor, wachen über den Zusammenhang der Ge-

meinden mit dem Ganzen; sie sind aber nicht bloße gebietende Herrn der Gemeinden, sondern nur was die Minister für die Landtage, versehen sie für die Städte- und Gemeindetage. Die Bürgermeister und Räthe werden als Repräsentanten der Bürgerschaft, wie die allgemeinen Vertreter von der Bürgerschaft, frei gewählt, sie bedürfen keiner landesherrlichen Bestätigung, sondern blos einer Anzeige bei der Regierung, sie haben in Beziehung auf den kleinern Kreis alle Rechte und Pflichten der Landstände, ohne fremden störenden Einfluß, sie wachen über die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden, über Vollziehung der allgemeinen Gesetze, vertheilen die Landes-Abgaben, beschliessen örtliche, verwalten durch verantwortliche Personen das Gemein-Gut, haben die untere Aufsicht über milde Stiftungen, Schulen-, Strassen-, Brücken-, Bronnen- und ähnliche Anstalten, sie üben im Namen der Gemeinde das Petitions- und Beschwerde-Recht aus; jeder Bürger kann sie angehen, ihn bei der Landes-Versammlung zu vertreten: die größtmögliche Oeffentlichkeit muß ihren Wirkungskreis auszeichnen, damit sie in stäter Verbindung mit den Bürgern bleiben, sie legen öffentliche Rechnung nnd ihre Tagbücher stehen der Bürgerschaft zur Einsicht offen. Wird eine wirkliche repräsentative Verfassung in den Gemeinden und Städten eingeführt, und lebendig erhalten, bilden sich auf ähnliche Weise Provinzial-Stände, so darf jeder Staat der Entwicklung eines durch den ganzen Körper strömenden Gemeingeistes entgegen sehen, und die herrlichsten Früchte erwarten, er wird nie um tüchtige, unerschrockene und geübte allgemeine Volksvertreter in Verlegenheit seyn.

Vieles schöne und wohlthätige, was die Zeit und Willkühr zerstört hat, wird im neuen Glanze wieder erstehen, die Zeit wird kommen, wo eine unentgeldliche öffentliche Thätigkeit und selbst eine Aufopferung, der Gegenstand eines löblichen Ehrgeitzes seyn wird, wo ein Selbstgefühl erwacht, und die Rathhäuser werden nicht mehr mit so wehmüthigen Gefühlen besucht und verlassen werden, als dort wo man es darauf anlegte, den Bürger seine Nichtigkeit fühlen zu lassen, oder taubstumme Rathsherren und Bürgermeister auszulesen.

Die Gewährleistung der Verfassungen.

§. 159.

Gerade die guten und ausgezeichneten Naturen sind der Gefahr des Verderbnißes oft am meisten ausgesetzt, so auch die guten Verfassungen; diese müssen daher dahin streben, daß die Gewährleistung einen wesentlichen Theil von ihnen selbst ausmacht. Das erste Mittel zur Sicherstellung einer Verfassung ist ihre Güte, wenn sie Gegenstand eines allgemeinen Interesses wird, wenn sie immer lebendig erhalten, gleichsam mit jeder Generation neu gebohren wird. Ihre Heilighaltung beruht ferner auf einer sittlichen Gesinnung, der Regent, die Staatsdiener und Bürger sind durch ein religiöses Band, jenes des Eids daran geknüpft, Niemand hat übrigens mehr Ursache das Geschworne heilig zu halten, als der Regent, damit ihm nicht meineidig geschworen werde. In diesem Sinne

sagte Trajan, als er zum drittenmal zum Vorsteher des römischen Staats gewählt wurde, wenn ich wissentlich trügen sollte, so soll mein Haupt und Haus dem Zorne der Götter geweiht seyn.'

Ausser der Güte, und der sittlichen Heilighaltuug gehört die Ueberzeugung zur Sicherstellung der Verfassung, daß jeder Versuch sie zu verletzen nothwendig mißlingen müsse. Wenn eine wahre Publicität herrscht, die Presse in der That entfesselt ist, und ihr Gebrauch nicht mehr als besonderes Eigenthum angesehen wird, wenn selbst jeder kleine Mißbrauch und verfassungswidrige Versuch sogleich öffentlich aufgedeckt wird, wenn gewaltige Menschen wie Minister für die Regierungs-Handlungen verantwortlich sind, jede blos ministerielle Kabinets- und Verwaltungs-Justiz als Verbrechen verfolgt werden kann, dann findet die Verfassung schon eine bedeutende Sicherheit; sie wird durch das Gesetz erhöht, daß kein Regent über zwei höchstens drei Jahre ohne Land- oder Reichstag regieren darf. Wenn die Steuern nur auf kürzere Zeit bewilligt werden, ein beständiger Ausschuß aus der Repräsentation des Landes thätig ist, und kein Punkt der Grundgesetze ohne wechselseitige Zustimmung des Regenten und des Landtags weder Zusätze noch Abänderung erhalten, noch aufgehoben werden darf, jeder heimliche oder öffentliche Versuch die Verfassung zu untergraben oder aufzulösen als Staats-Verbrechen bestraft und darauf eine actio popularis gestattet wird, so möchte es

schwerlich möglich seyn, unter Menschen eine größere Sicherheit zu erlangen, sie selbst müßten etwa sich und das Wohl des Staats verlassen.

Glücklicher Weise ist den künftigen Verfassungen der meisten, noch im erwartungsvollen und gespannten Zustande befindlichen Staaten Deutschlands, wenigstens die Aussicht auf eine künftige Garantie von Seite der deutschen Bundesversammlung geöffnet. Der Großherzog von Weimar hat durch eine Note seines Gesandten vom 28. Nov. 1816 die mit Berathung der ständischen Abgeordneten entworfene Verfassung, als einen Vertrag zwischen Landesherr und Unterthanen, der Garantie der hohen deutschen Bundesversammlung unterstellt oder vielmehr darum gebeten, um sie auch für die Zukunft gegen denkbare Eingriffe zu sichern. Es dürfte wohl schwierig seyn, etwas treffenderes und zeitgemäßeres über diese erbetene Garantie zu sagen, als was in der erwähnten Note selbst erklärt ist: „Die „Uebernahme der Garantie, heißt es unter andern, ent„hält die Versicherung des Garants, daß er, wenn „künftig ein Theil, es sey der Landesherr und die „Stände, den in dem Verfassungs-Vertrag übernom„menen Verbindlichkeiten entgegen handeln würde, auf „Anrufen des andern Theils alle zweckdienlichen Mit„tel anwenden wolle, um jenen zur Erfüllung desselben „zu bewegen, oder auch zu nöthigen.“ Ohne Zweifel ist die Entscheidung dieser Frage einer jener Haupt-Probiersteine der Bundes-Versammlung, man darf kühn behaupten, daß sich jetzt schon die allgemeine Meinung in Deutschland für Gewährung des Antrags ent-

schieden hat. Ohne indeß ein vorlautes Urtheil über diesen Gegenstand äussern zu wollen, so wird es doch erlaubt seyn, die Gründe unserer Wünsche und Hoffnungen auszusprechen und diesen gemäß glauben wir, daß die Bundes-Versammlung ihren Zweck nach aussen gänzlich zu verfehlen in Gefahr ist, wenn die Herstellung eines frei rechtlichen Zustandes im Innern der einzelnen Staaten nicht der Gegenstand ihrer wesentlichen Sorgfalt wird. Die deutschen Fürsten werden gewiß lieber den Gefahren und Uneinigkeiten vorbeugen und dem revolutionären Schwindel-Geist, sowohl als der Willkühr und dem Despotismus die Hoffnung für ihre Pläne benehmen wollen, als etwa dem drohenden Sturme ruhig entgegen sehen; sie werden der Repräsentation der deutschen Staaten ohne Bedenken die weitesten Kompetenz gestatten, und wie sie selbstständige Mächte sind, auch der Bundes-Versammlung, als einer Nationalbehörde den höchstmöglichsten Grad von Selbstständigkeit geben. Alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten sollen schiedsrichterlich entschieden werden, worum nicht auch mögliche Uneinigkeiten zwischen Regierungen und Unterthanen, und zwar nach Grundgesetzen welchen sich beide Theile freiwillig unterworfen haben? Es ist der Würde der deutschen Fürsten angemessen, das in dem Drange der Gefahr enggeknüpfte Band zwischen sich und ihren Untergebenen durch eine gesetzmäßige freie Verfassung noch unauflösbarer zu machen, und auch für die Nachwelt zu sichern. Die wahre Freiheit ist gesetzmäßig, und ein mächtiger Fürst ehrt sich besonders, der freiwillig sich einem wohlthätigen Gesetze unterwirft; oder

nichts beweist die Aufrichtigkeit und Treue der Fürsten mehr, als wenn sie sogar bei möglichen Irrungen zwischen Landständen und ihnen, jeder eigenen Gewalt entsagen und den unpartheiischen Ausspruch der deutschen National-Behörde sich gefallen lassen. Mögen daher die so vielfach vorbereiteten Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten bald zur Reife kommen, und durch Gewährleistung des deutschen Bundestags den Schlußstein erhalten!

Von dem Verfasser sind bereits erschienen und bei
C. F. Kunz in Bamberg zu haben:

Specimen publicum sistens jus successionis, tam ex clarissimorum populorum institutis, inter se comparatis, quam ex ipsius civitatis natura illustr. Heidelb. MDCCCXIII. 4. 36. kr.

Beleuchtung der Rede des Grafen Fontanes über die vom franz. Kaiser gemachten Schritte zum Frieden. 8. 24 kr.

Der rhein. Bund, oder des Löwen Gesellschaft, (societas leonina,) mit einigen Blicken auf einen neuen deutschen u. europ. Staatenverein. 40 kr. *)

Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen, mit besonderer Rücksicht auf die Vermengung ihres Vermögens mit dem Staatsvermögen, und die von Staats wegen versuchte Veräusserung ihrer Realitäten. 45 kr.

Betrachtungen über den Werth der Preßfreiheit. 36 kr.

*) Anmerkung. Ein ungenannter, mir aber hinlänglich bekannter Gönner und Rezensent, hat die Aufmerksamkeit gehabt, dieser Schrift in dem letzten Hefte der alten Allemannia und zwar unter der Literatur über landständische Verfassungen zu gedenken; nicht nur glaubte ich dieselbe mit einer Menge ähnlicher Erscheinungen beinahe verschollen, sondern vermuthete auch am allerwenigsten, sie je der Klasse von Abhandlungen über Land-

Bayerische Staatsbibliothek München

stände beigezählt zu sehen; aber bald konnte ich erkennen, daß es überhaupt hier mehr auf meine schriftstellerische Persönlichkeit abgesehen sey. Der Rezensent nimmt mir es sehr übel, daß ich seinen vermuthlichen Freund den damaligen Kaiser Napoleon, im Anfange des Jahrs 1814 so hart angelassen habe, daß ich das goldene Kalb der Souverainität im napoleonischen Sinne nicht anbete, mit Spott erwähnt er meines Wunsches die deutsche Kaiserwürde wieder dem Hause Oesterreich anvertraut zu sehen, worauf doch bekanntlich 10 Monate später nicht nur der Prinz Regent von England, sondern auch 32 Fürsten und Städte gleich im Anfange des Wiener Kongresses förmlich angetragen haben; dieses und Alles was ich historisch und nach Rechtsprinzipien über den Adel gesagt habe, deutet er mir beliebig so, als ob ich das alte deutsche Reich, die Vielherrschaften, das Unwesen des Lehnsystems und alle alten Gebrechen wieder hergestellt wünschte; er findet die Schrift seicht und oberflächlich, und beweist es dadurch, daß er eine Stelle heraushebt, worin ich gelegentlich von der Nothwendigkeit der landständischen Verfassung und von dem Rechte der Deutschen sprach. Mehreres, was ich über den Zustand des Adels sagte, muß doch begründet und nicht alles in Ordnung gewesen seyn, da sowohl der Kongreß als der Bundestag zu gesetzlichen Bestimmungen sich veranlaßt sahen. Was Mehrere in München von mir behaupteten, ich sey im Solde des fränkischen Adels, erkläre ich hiemit als eine Lüge, da ich weder während meines Aufenthaltes in Wien zur Kongreßzeit, noch sonst eines Hellerswerth vom Adel erhalten, noch je eine Zeile für ihn ums Geld geschrieben habe. Bei ferneren Veranlassungen werde ich der Redaktion der Allemannia die Vorwürfe über Seichtigkeit und Oberflächlichkeit mit siegenden Beweisen zurückerstatten, und mich überhaupt gegen absichtliche Anzapfungen aufs kräftigste zu schützen wissen.

Der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek München

stände beigezählt zu sehen; aber bald konnte ich erkennen, daß es überhaupt hier mehr auf meine schriftstellerische Persönlichkeit abgesehen sey. Der Rezensent nimmt mir es sehr übel, daß ich seinen vermuthlichen Freund den damaligen Kaiser Napoleon, im Anfange des Jahrs 1814 so hart angelassen habe, daß ich das goldene Kalb der Souverainität im napoleonischen Sinne nicht anbete, mit Spott erwähnt er meines Wunsches die deutsche Kaiserwürde wieder dem Hause Oesterreich anvertraut zu sehen, worauf doch bekanntlich 10 Monate später nicht nur der Prinz Regent von England, sondern auch 32 Fürsten und Städte gleich im Anfange des Wiener Kongresses förmlich angetragen haben; dieses und Alles was ich historisch und nach Rechtsprinzipien über den Adel gesagt habe, deutet er mir beliebig so, als ob ich das alte deutsche Reich, die Vielherrschaften, das Unwesen des Lehnsystems und alle alten Gebrechen wieder hergestellt wünschte; er findet die Schrift seicht und oberflächlich, und beweist es dadurch, daß er eine Stelle heraushebt, worin ich gelegentlich von der Nothwendigkeit der landständischen Verfassung und von dem Rechte der Deutschen sprach. Mehreres, was ich über den Zustand des Adels sagte, muß doch begründet und nicht alles in Ordnung gewesen seyn, da sowohl der Kongreß als der Bundestag zu gesetzlichen Bestimmungen sich veranlaßt sahen. Was Mehrere in München von mir behaupteten, ich sey im Solde des fränkischen Adels, erkläre ich hiemit als eine Lüge, da ich weder während meines Aufenthaltes in Wien zur Kongreßzeit, noch sonst eines Hellerswerth vom Adel erhalten, noch je eine Zeile für ihn ums Geld geschrieben habe. Bei ferneren Veranlassungen werde ich der Redaktion der Allemannia die Vorwürfe über Seichtigkeit und Oberflächlichkeit mit siegenden Beweisen zurückerstatten, und mich überhaupt gegen absichtliche Anzapfungen aufs kräftigste zu schützen wissen.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brendel, Sebald,

Die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung oder der ö ffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt nebst einem Anhange, Bd.: 2

Bamberg [u.a.] 1817

Bibl.Mont. 4716-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725742-5